



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Ergänzende Unterlagen**  
zur Festlegung von  
Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

**Datenblätter zu den Windeignungsgebieten**  
(Sachverhaltsermittlungen und Abwägungsentscheidungen)





## Legende zu den Datenblättern

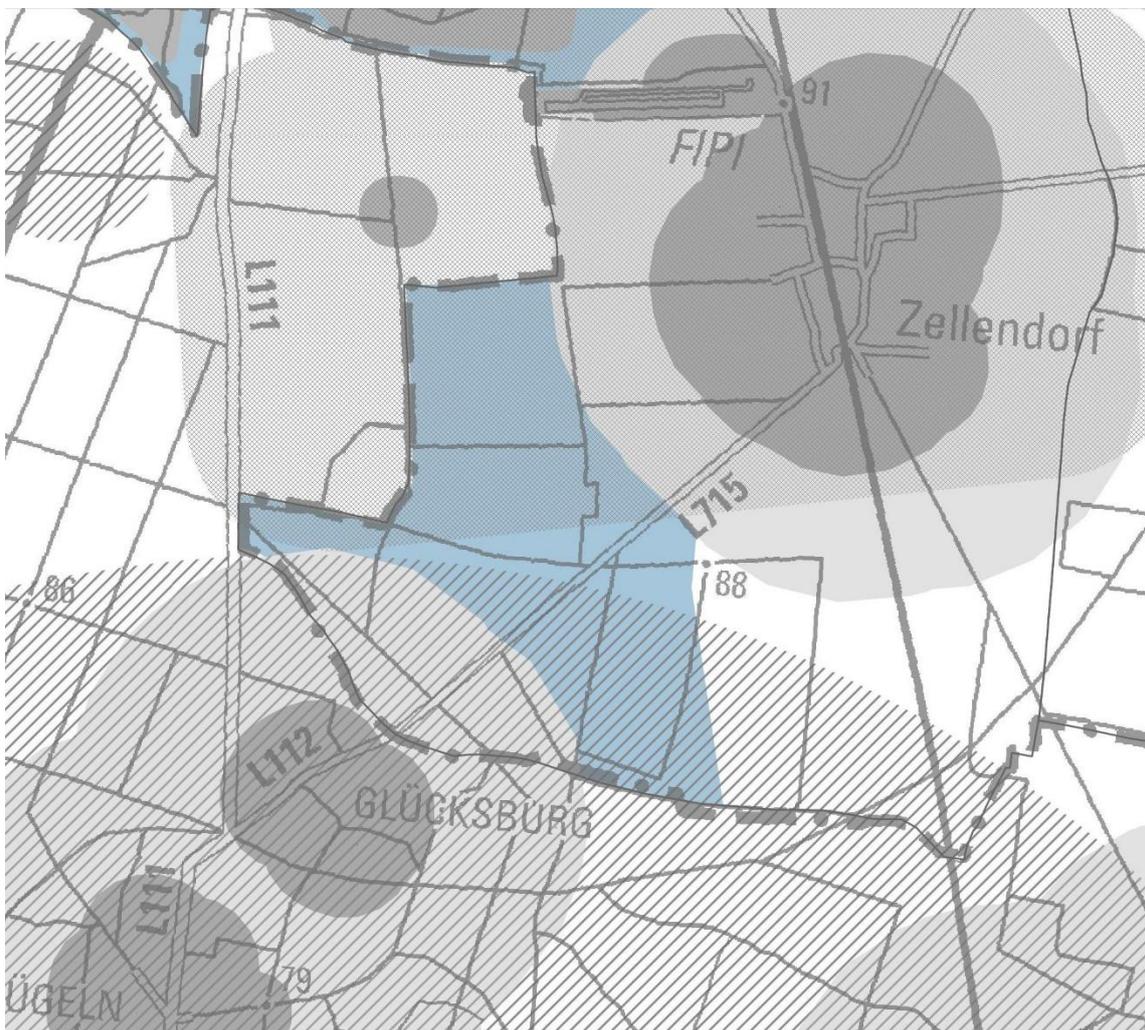
-  Eignungsgebiet für die Windenergienutzung mit Gebietsnummer
-  Flächen, die nach orts- und einzelfallbezogener Abwägung mit weiteren Belangen als Eignungsgebiet festgelegt werden
-  Flächen, die nach orts- und einzelfallbezogener Abwägung mit weiteren Belangen nicht als Eignungsgebiet festgelegt werden

## Weitere Darstellungen

-  Harte Tabuzone
-  Weiche Tabuzone
-  weitere Abwägungsbelange (im Datenblatt benannt)
-  Kommunale Planungen (B 01)
-  Schutzbereiche der Tierökologischen Abstandskriterien einschließlich der Hauptflugkorridore der Großtrappe zwischen den Brutgebieten (B 02)
-  Abgrenzung der Heeresversuchsanstalt Kummersdorf (B 15)
-  Windenergieanlagen, Bestand (B 20)
  -  Windenergieanlagen, genehmigt (B 20)
-  Eignungs- bzw. Vorranggebiete für die Windenergienutzung in angrenzenden Regionen (B 30)
-  Gemeindegrenze
-  Regionsgrenze (Grenze des Planungsraums)



PF 01 Zellendorf



1:35.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Gemeinde Niedergörsdorf, Gemarkung Zellendorf
<b>Flächengröße:</b>	129 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Regionsgrenze zur Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Sachsen-Anhalt) Siedlungsabstand zu den Ortslagen Zellendorf und Glücksburg (Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) (W 1.2) 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Eignungsgebiete zum potenziellen Eignungsgebiet „Welsickendorf“ (B 30)

Abzuwägende Belange	
Belang	Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit der seit dem 28.11.2013 rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung an anderer Stelle im Gemeindegebiet festgesetzt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan begründet den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone. Insoweit stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde ein rechtliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen an den von der Gemeinde nicht begünstigten Standorten dar.</p> <p>Die Potenzialfläche war nach dem damals geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) Bestandteil des landesplanerischen Freiraumverbunds (harte Tabuzone) und wurde daher bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt.</p> <p>Mit der Neufassung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Jahr 2019 wurde der Freiraumverbund in diesem Bereich zurückgenommen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans an diese geänderte Rechtslage ist zu erwarten.</p> <p>Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2021 auf die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Eignungsgebieten außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche ab.</p> <p>Dazu werden folgende Einschätzungen getroffen:</p> <p>Hat eine Gemeinde oder eine Stadt durch die Aufstellung eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete unzulässig ist, kommt eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan an einer anderen Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nur dann in Betracht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Flächennutzungsplan fortschreibungsbedürftig ist bzw. sich in Fortschreibung befindet oder offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen genügt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind, um die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches erreichen zu können.</li> <li>- Die Entscheidungen, die zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geführt haben, auf einer Sach- und Rechtslage beruhen, die heute nicht mehr tragfähig ist und dadurch eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann.</li> </ul> <p>Eine Anpassung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf in der Fassung der 2. Änderung ist aufgrund der geänderten landesplanerischen Ziele anzunehmen.</p> <p>Unabhängig davon ist es zunächst zu akzeptieren, dass außerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich unzulässig ist. Diese Unzulässigkeit kann auch durch den Regionalplan nicht unmittelbar „überwunden“ werden, da die Gemeinde</p>

	<p>über eine Anpassung des Flächennutzungsplans insbesondere in zeitlicher Hinsicht nach eigenem Ermessen entscheidet.</p> <p>Solange eine Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans nicht sicher in Aussicht steht, bliebe eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan außerhalb der kommunalen Konzentrationsfläche auf unbestimmte Zeit wirkungslos. Aus diesem Grund werden im Gemeindegebiet Niedergörsdorf Potenzialflächen, die sich außerhalb der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche befinden, im Entwurf des Regionalplans nicht als Windeignungsgebiet dargestellt (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Potenzialfläche wird überwiegend von einem 5-km-Schutzbereich des Gänse-Schlafplatzes „Kiesseen Lindwerder“ der Nachbarregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg überlagert.</p> <p>Vorbehaltlich anderer Einschätzungen durch die Naturschutzbehörde muss zunächst davon ausgegangen werden, dass dieser Belang der Genehmigung der Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Bereich dauerhaft entgegensteht.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Schutzbereichs verbliebe eine Fläche von ca. 35 ha, die für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden könnte. Die Mindestflächenanforderung (W 05) wäre weiter erfüllt.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche erfüllt nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Kapitel 3.7, Vorentwurf März 2016) die Funktion des Biotopverbunds. Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanpruch dienen. Ziel des Biotopverbunds ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanpruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumrarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht werden (weitere Ausführungen dazu siehe Anhang).</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen</p>	<p>Die Potenzialfläche ist überwiegend Waldgebiet. Waldfunktionen sind nicht kartiert.</p> <p>Bei den Waldflächen handelt es sich nach den Daten des Landesbetriebs Forst vornehmlich um Bestände der Gemeinen Kiefer höheren Alters (60- 80 Jahre), teilweise sind Kiefern mit einem Alter von über 100 Jahre kartiert.</p> <p>Im Norden der Waldfläche befinden sich zusätzlich noch kleinere Schläge mit Robinien (ca. 6 ha) und Ebereschen (ca. 3,5 ha), Lärchen (ca. 1,5 ha) und Winterlinden (ca. 4ha).</p> <p>Diese Befunde sprechen nicht dafür, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Potenzialfläche allgemein eine Beeinträchtigung besonderer Waldstrukturen bewirkt werden kann. Kleinere Laubwaldschläge können bei der Standortplanung ausreichend Berücksichtigung finden.</p>

<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>In diesem Gebiet wirken die Interessenslagen der Bundeswehr hinsichtlich der Beeinträchtigung militärischer Radaranlagen. Die Potenzialfläche befindet sich in einer Radarzone für Flugsicherheit (Holzdorf).</p> <p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) können Konflikte hinsichtlich Radar- und Funkanlagen nicht ausgeschlossen werden. Vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw kann dennoch zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 21.01.2021 liegt das potenzielle Eignungsgebiet im Sicherheitskorridor einer militärischen Tiefflugstrecke.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen wird durch das Bundesamt aus Sicherheitsgründen abgelehnt, da dieser Bereich von Luftfahrthindernissen frei zu halten ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich zu bedenken, dass Flugstrecken für militärische Übungszwecke nicht unveränderlich sind und auch die sich ändernden Bedingungen im Umfeld der militärischen Einrichtungen angepasst werden können. Da aber für die Genehmigung der Errichtung von Windenergieanlagen die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 LuftVG erforderlich ist und diese nach Auskunft des zuständigen Bundesamtes nicht in Aussicht steht, ist die Potenzialfläche nach aktueller Sach- und Rechtslage als für die Windenergienutzung ungeeignet zu bewerten.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Die Landesstraße L715 quert die Potenzialfläche. Das Abstandsforderungnis zu Landesstraßen beträgt 20 m (§ 24 BbgStrG). Zudem wird die Bauverbotszone um einen Puffer, d.h. zzgl. des Rotorradius, erweitert. Nach den Parametern der Referenzanlage ergibt sich daher eine Mindestabstandsanforderung von ca. 100 m (75 m+ 20 m).</p> <p>Da die für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehende Fläche bereits durch einen tierökologischen Schutzbereich erheblich verkleinert wird (B 02), kann eine Mindestflächengröße von 25 ha (W 05) voraussichtlich nicht mehr erreicht werden.</p>
<p>B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Etwa 900m nördlich der Potenzialfläche befindet sich der Verkehrslandeplatz Oehna (Kennung EDOD, Koordinaten N 51 53.94 E 13 03.35). Es findet Helikopter-, Motor- und Segelflugbetrieb statt.</p> <p>Für Regelungen des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle sind die Luftfahrtbehörden der Länder zuständig (§ 21a Luftverkehrsordnung (LuftVO)). Ob für den Verkehrslandeplatz besondere Regelungen getroffen sind, ist der Planungsstelle nicht bekannt. Auf Anfrage hat die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 11.02.2021 dazu keine Mitteilung gemacht. Die Behörde weist jedoch darauf hin, dass es sich bei Windenergieanlagen um Luftfahrthindernisse des §§ 14 ff LuftVG handelt, zur deren Beurteilung die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den</p>

	<p>Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 92/13) sowie die „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (NfL I-36/06) zum Schutz der erforderlichen Hindernisfreiheiten zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nach den vorbenannten „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder“ ist zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugplatzverkehr, insbesondere bei Start und Landung sowie bei An- und Abflug eine Platzrunde einzuhalten. Angaben zu den Parametern einer Platzrunde enthält Ziffer 6 der „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“ (NfL II 37/00, vom April 2000). Die Platzrunde dient auch der Gewährleistung der Hindernisfreiheit.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Platzrunde eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs darstellt und daher zu vermeiden ist.</p> <p>Aufgrund von auftretenden Wirbelschleppen an Windenergieanlagen (Einschätzung der Geschäftsführerin der Flugplatz Reinsdorf Betriebs GmbH mit Schreiben vom 02.12.2020) wird entschieden, dass zwischen Platzrunde und potenzieller Eignungsfläche ein Abstand von 300 m eingehalten wird. Dieser Abstand entspricht dem Doppelten des Rotordurchmessers der Referenzanlage und damit zwei Dritteln des Abstandswertes, der regelmäßig zwischen zwei benachbarten Windenergieanlagen gehalten wird, um eine gegenseitige Beeinflussung auszuschließen. Der Abstandsbereich ist in der Karte auf Seite 1 mit einer grauen Schraffur dargestellt.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete</p>	<p>Die Potenzialfläche WEG 15 „Welsickendorf“ wird im Entwurf des Regionalplans als Windeignungsgebiet festgelegt. Dadurch ist ein Mindestabstand von 5 km zum nächstgelegenen Eignungsgebiet zu berücksichtigen, der die Potenzialfläche im Osten begrenzen würde. Die Potenzialfläche befindet sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichen Umfang Windenergieanlagen errichtet sind. Auf dem Plateau des Niederen Flämings besteht aufgrund der geringen Bewaldung und der geringen Reliefunterschiede in besonderem Maße die Gefahr, dass der Landschaftsraum bei nur geringen Abständen zwischen den mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten als von diesen Anlagen dominiert und überfrachtet wahrgenommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Eignungsgebieten ist hier daher in besonderem Maße wirksam und erforderlich.</p> <p>Da das Eignungsgebiet „Linda“ in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im räumlichen Zusammenhang mit dem potenziellen Eignungsgebiet Welsickendorf gesehen werden muss, wäre es auch gerechtfertigt, den 5-km-Abstandsbereich an dieses Gebiet anzulegen, wodurch sich die Potenzialfläche Zellendorf weiter verkleinern würde. Wegen anderer Belange, die auf der Potenzialfläche gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, ist das jedoch nicht zu entscheiden.</p>
<p><b>Ergebnis:</b></p>	<p>Aufgrund der Beurteilung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.01.2021 muss davon ausgegangen werden, dass eine Zustimmung nach § 14 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche nicht in Aussicht steht. (B 24)</p>

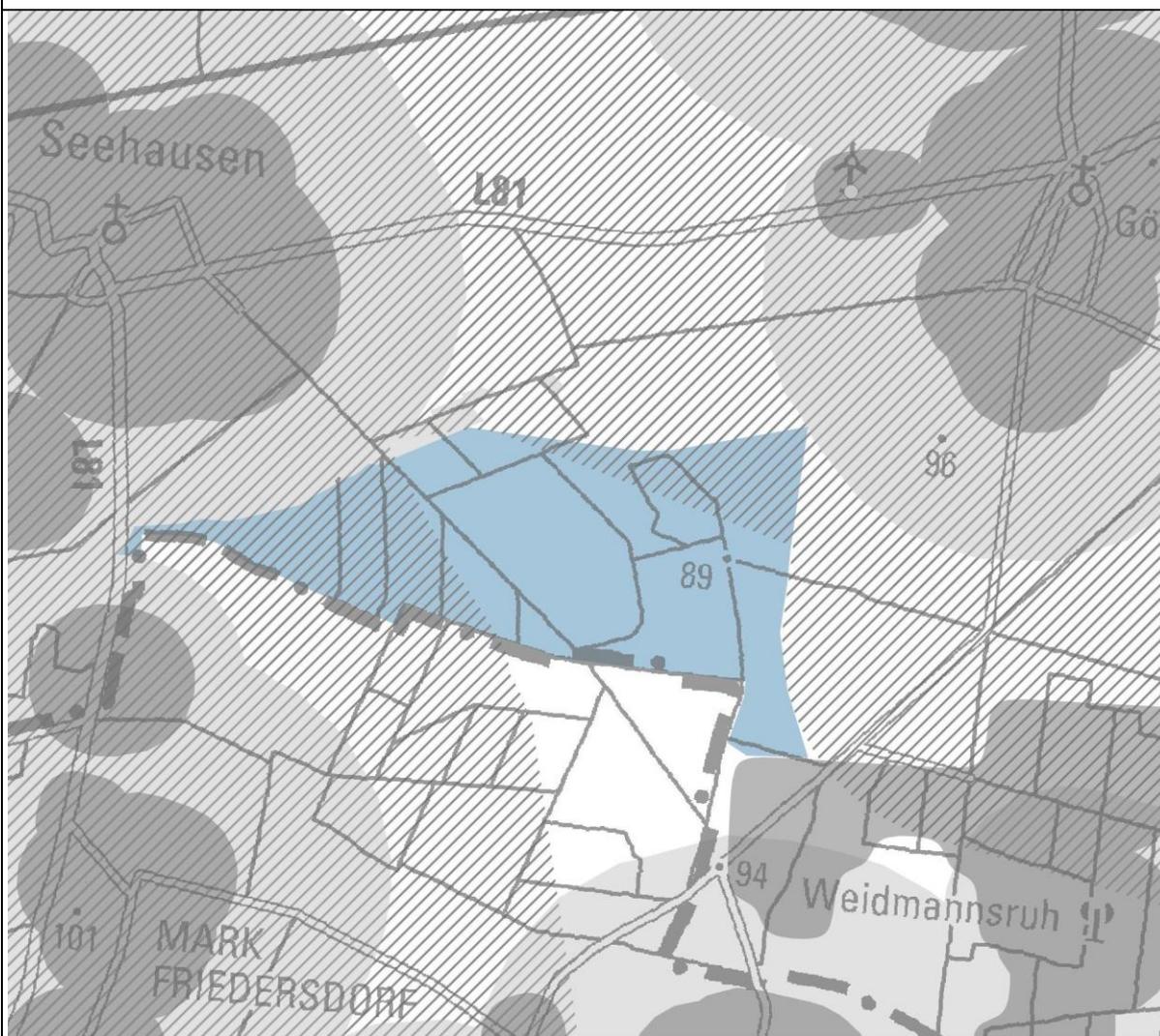
	<p>Der überwiegende Teil der Potenzialfläche befindet sich zudem in einem Schutzbereich nach Anlage 1 des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange (TAK-Erlass) (B02). Bei Berücksichtigung weiterer Belange (B 26, B 27) kann ein Mindestflächenangebot von 25 ha (W 05) nicht mehr erreicht werden</p> <p>Nach zusammenfassender Betrachtung dieser entgegenstehenden Belange kann eine Festlegung als Eignungsgebiet nicht vorgenommen werden.</p> <p>Für diese Einschätzung spricht auch die Tatsache, dass die Potenzialfläche in der rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf nicht als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen wurde.</p>	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
03.11.2021 (Kl./St)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 02 Seehausen**



**1:35.000** 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	Landkreis Teltow-Fläming: Gemeinde Niedergörsdorf, Gemarkungen Seehausen und Gölsdorf
<b>Flächengröße:</b>	246 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Regionsgrenze zur Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberge (Sachsen-Anhalt), Freiraumverbund gem. Z 6.2. LEP HR (H 06), Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen (W 04), Tierökologische Abstandskriterien (B 02), 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter WEG (B 30)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit der seit dem 28.11.2013 rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung an anderer Stelle im Gemeindegebiet festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan begründet den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone. Insoweit stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde ein rechtliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen an den von der Gemeinde nicht begünstigten Standorten dar.

Die Potenzialfläche war nach dem damals geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg Bestandteil des landesplanerischen Freiraumverbunds (harte Tabuzone) und wurde daher bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht als für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt.

Mit der Neufassung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Jahr 2019 wurde der Freiraumverbund in diesem Bereich zurückgenommen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans an diese geänderte Rechtslage ist zu erwarten.

Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2021 auf die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Eignungsgebieten außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche ab.

Dazu werden folgende Einschätzungen getroffen:

Hat eine Gemeinde oder eine Stadt durch die Aufstellung eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete unzulässig ist, kommt eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan an einer anderen Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nur dann in Betracht, wenn:

- Der Flächennutzungsplan fortschreibungsbedürftig ist bzw. sich in Fortschreibung befindet oder offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen genügt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind, um die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches erreichen zu können.
- Die Entscheidungen, die zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geführt haben, auf einer Sach- und Rechtslage beruhen, die heute nicht mehr tragfähig ist und dadurch eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann.

Eine Anpassung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf in der Fassung der 2. Änderung ist aufgrund der geänderten landesplanerischen Ziele anzunehmen.

Unabhängig davon ist es zunächst zu akzeptieren, dass außerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich unzulässig ist. Diese Unzulässigkeit kann auch durch den Regionalplan nicht unmittelbar „überwunden“ werden, da die Gemeinde über eine Anpassung des Flächennutzungsplans insbesondere in zeitlicher Hinsicht nach eigenem Ermessen entscheidet.

Solange eine Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans nicht sicher in Aussicht steht, bliebe eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan außerhalb der kommunalen Konzentrationsfläche auf unbestimmte Zeit wirkungslos. Aus diesem Grund werden im Gemeindegebiet Niedergörsdorf Potenzialflächen, die sich außerhalb der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche befinden, im Entwurf des Regionalplans nicht als Windeignungsgebiet dargestellt. (weitere Ausführungen dazu im Anhang)

<p>B 02 Tierökologische Ab- standskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Im Norden und Osten grenzt die Potenzialfläche an einen 1000-m-Schutzbereich um ein Verbreitungszentrum der Wiesenweihe. Wiesenweihen sind Bodenbrüter und nutzen im Brutgebiet wechselnde Brutstandorte, die nicht genau bekannt sind. Das Brutgebiet wird aktuell ehrenamtlich betreut. Aufgrund der Lebensweise der Wiesenweihen sind regelmäßig genutzte Brutplätze nur schwer oder gar nicht identifizierbar, da die Wahl des Brutplatzes wesentlich von den vorgefundenen Vegetationsverhältnissen zum Zeitpunkt der Ankunft im Brutrevier abhängt. Nach den Vorgaben des Erlasses zur Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten vom 01.01.2011 wird zunächst davon ausgegangen, dass zur Vermeidung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Schutzbereich ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Potenzialfläche wird im Norden geringfügig vom Flugkorridor der Großtrappe überlagert (Restriktionsbereich) (in der Karte auf Seite 1 durch eine Schraffur dargestellt). Dabei handelt es sich um den wenig frequentierten Korridor zwischen den Wintereinstandsgebieten „Niederer Fläming“ und „Niederer Fläming Ost“. Da sich die Überschneidung auf einen Randbereich des Korridors beschränkt, kann eingeschätzt werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange der Großtrappe der Ausweisung der Potenzialfläche nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p> <p>Durch die untere Naturschutzbehörde Teltow-Fläming sind mit Nachricht vom 31.05.2021 Beobachtungen zu rastenden und überfliegenden Gänsen, Kranichen und Kiebitzen im Umfeld der Potenzialfläche mitgeteilt. Diese Sachverhalte erreichen jedoch nicht die in Anlage 1 des TAK-Erlasses beschriebene Erheblichkeit und führen daher zu keiner veränderten Bewertung der Potenzialfläche.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopver- bunds nach Kapitel 3.7 La- Pro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche erfüllt nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Kapitel 3.7, Vorentwurf März 2016) die Funktion des Biotopverbunds. Das Gebiet ist danach Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht werden (weitere Ausführungen im Anhang).</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen</p>	<p>Die Potenzialfläche ist überwiegend Waldgebiet. Im Nordwesten befindet sich eine kleine Waldfläche, die mit der Funktion 8102, Erholungswald mit der Intensitätsstufe II, kartiert ist. Nach dem Kriterium W 04 wird diese Fläche von der Festlegung als Eignungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p>Es handelt um einen fast reinen Kiefernbestand der überwiegend 60 bis 80 Jahre alt ist. Größere Anteile sind auch über 100 Jahre alt. Besonders im westlichen Teil ist der Bestand deutlich jünger (bis 20</p>

	<p>Jahre). Zu einem geringen Anteil kommt auch die Birke vor (überwiegend 60 bis 80 Jahr alt).</p> <p>Diese Strukturmerkmale des Waldes stellen keinen Belang dar, der einer Errichtung von Windenergieanlagen mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen kann.</p>	
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) kann eine Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche Konflikte mit Belangen der militärischen Flugsicherung (Militärflugplatz Holzdorf) auslösen. Vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>	
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge der Bundeswehr. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei Bauhöhen über 213 m ü Grund eine Einzelfallprüfung erforderlich. Da eine Anhebung der Flughöhe im Bedarfsfall möglich ist, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>	
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete</p>	<p>Die Potenzialfläche wird im Westen durch die 5-km Mindestabstandszone zum Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen der Nachbarregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg „Gadegast“ begrenzt (in der Karte auf Seite 1 als graue Schraffur dargestellt). Im Vorranggebiet Gadegast sind acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 199 m errichtet. Aufgrund der geringen Reliefunterschiede und der bereits bestehenden hohen Belastung des Landschaftsraums durch Windenergieanlagen ist die Einhaltung des 5-km-Mindestabstand uneingeschränkt erforderlich. Das Eignungsgebiet Gadegast wird voraussichtlich längeren Bestand haben. Der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ist im September 2018 in Kraft getreten und wurde nicht durch das Einlegen von Rechtsmitteln angefochten.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in ca. 2 km Entfernung zur nächstgelegenen Potenzialfläche PF 21 Oehna. Unter Berücksichtigung des Mindestabstandskriteriums könnte daher nur eine der beiden Flächen als Eignungsgebiet festgelegt werden.</p>	
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Aufgrund der entgegenstehenden Rechtswirkung der 2.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf und der Tatsache, dass die Gemeinde über eine Änderung, Fortschreibung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplans noch nicht entschieden hat, wird die Potenzialfläche im Entwurf des Regionalplans nicht als Eignungsgebiet für Windenergienutzung dargestellt. (B 01)</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>03.11.2021 (Kl.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 03 Groß Ziescht**



**1:45.000** 0 1000 m Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	Landkreis Teltow-Fläming: Stadt Baruth/Mark, Gemarkungen Groß Ziescht und Merzdorf
<b>Flächengröße</b>	377 ha
<b>Abgrenzung</b>	<p>Immissionsschützende Mindestabstände zur Ortslage Groß Ziescht (W 1.2), Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 04.01)</p> <p>Schutzbereiche zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungssensibler, besonders bedrohter Vogelarten (B 02)</p> <p>5-km-Mindestabstand zwischen den Außengrenzen benachbarter Eignungsgebiete (B30) (potenzielles Eignungsgebiet PF 31 Petkus-Wahlsdorf)</p> <p>Regionsgrenze zur Planungsregion Lausitz-Spreewald</p>

<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>In der Änderungsfassung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien/Digitalisierung und Aktualisierung (FNP Energie) vom 27.06.2017 (in Kraft getreten durch Bekanntmachung vom 14.07.2017) ist der überwiegende Teil der Potenzialfläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung mit Konzentrationswirkung in Verbindung mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung“ ausgewiesen (in der Karte auf Seite 1 durch eine orangefarbene gestrichelte Umrandung dargestellt). Die Potenzialfläche geht aber im Nordwesten und im Nordosten über die Grenzen der Sonderbaufläche hinaus.</p> <p>Die Potenzialfläche ist im Norden aufgrund des Siedlungsabstandsbereichs zur Ortslage Groß Ziescht (W 1.2) kleiner als die Sonderbaufläche in der Darstellung des Flächennutzungsplans. Da hier eine weiche Tabuzone wirksam ist, findet eine orts- und einzelfallbezogene Abwägung nicht statt. Die Differenz zur Darstellung des Flächennutzungsplans lässt sich daher nicht auflösen. Durch die Festlegung eines Eignungsgebiets im Regionalplan in der Abgrenzung der Potenzialfläche wäre in diesem Bereich die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr möglich. Der Stellungnahme der Stadt Baruth/Mark vom 24.03.2021 kann nicht entnommen werden, wie dieser Sachverhalt von der Stadt bewertet wird.</p> <p>Der FNP Energie begründet den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen. Der Flächennutzungsplan der Stadt stellt daher ein rechtliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen an den von der Stadt nicht begünstigten Standorten dar.</p> <p>In ihrer Stellungnahme vom 24.03.2021 weist die Stadt auf ihren rechtswirksamen Flächennutzungsplan hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Eignungsgebieten außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche ab.</p> <p>Durch die von der Stadt bevollmächtigte Rechtsanwältin wird mit Stellungnahme vom 24.03.2021 auf Seite 3 f. des Schriftsatzes dazu ausgeführt:</p> <p>„Der im Jahr 2017 in Kraft getretene FNP Energie ist rechtskräftig. Ein beim OVG Berlin-Brandenburg ursprünglich anhängiges Normenkontrollverfahren gegen den FNP wurde nach Antragsrücknahme 2019 eingestellt (OVG 2 A 11.18). Andere Normenkontrollen gegen den FNP Energie der Stadt gab es nicht. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ist der FNP Energie der Stadt und das in § 1 Abs. 3 ROG verankerte Gegenstromprinzip bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG insbesondere für Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen. Nach dem Planungskonzept der RPG für die Neuaufstellung des Regionalplans 3.0 gehören kommunale Planungen und Konzepte (insbesondere Darstellungen in FNP) daher zu Recht zu den abwägungsrelevanten Belangen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Anpassungspflicht an übergeordnete Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) vorliegend zu keinem anderen Ergebnis führt. Denn eine „automatische“ Anpassungspflicht an erst nachträglich</p>

in Kraft tretende Ziele der Raumordnung gibt es nicht. Sowohl in zeitlicher als auch in materieller Hinsicht ist die Stadt erst zur Anpassung verpflichtet, wenn für die Änderung ein Planerfordernis besteht (vgl. Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), BauGB-Kommentar, 140. EL Oktober 2020, § 1 Rn. 65b). Da die Stadt Baruth/Mark den FNP Energie erst im Jahr 2017 in Kraft gesetzt hat, wäre ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB schon in zeitlicher Hinsicht nicht gegeben.“

Dazu werden folgende Einschätzung und Feststellungen getroffen:

Hat eine Gemeinde oder eine Stadt durch die Aufstellung eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete unzulässig ist, kommt eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan an einer anderen Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nur dann in Betracht, wenn:

- der Flächennutzungsplan fortschreibungsbedürftig ist bzw. sich in Fortschreibung befindet oder offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen genügt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind, um die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches erreichen zu können.
- die Entscheidungen, die zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geführt haben, auf einer Sach- und Rechtslage beruhen, die heute nicht mehr tragfähig ist und dadurch eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann.

Der betreffende Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark befindet sich nicht in Fortschreibung und ist in zeitlicher Hinsicht auch nicht fortschreibungsbedürftig. In materieller Hinsicht ist folgendes festzustellen:

Der Grund für die Abweichung zwischen Potenzialfläche und kommunaler Konzentrationszone im Nordosten kann durch die Planungsstelle nicht aufgeklärt werden. Die Stadt Baruth/Mark teilt mit Stellungnahme vom 24.03.2021 dazu keine Informationen mit.

Bei dem nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche, der nicht Bestandteil der Sonderbaufläche des Flächennutzungsplans geworden ist, handelt es sich um Teile der sogenannten „Groß Zieschter Rodungsinsel“. Nach dem Willen der Stadt soll die Rodungsinsel von Windenergieanlagen freigehalten werden, um Blickbeziehungen zwischen den Ortslagen Merzdorf und Groß Ziescht nicht zu stören (Planbegründung des FNP, Seite 81).

Grundsätzlich steht es im Ermessen der Stadt, Landschaftsteile zu bestimmen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit Rücksicht auf den Erhalt eines ungestörten Landschaftsbilds ausgeschlossen sein soll. Für die Begründung einer Ausschlusswirkung gegenüber Windenergieanlagen ist es jedoch auch erforderlich, die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung bzw. das überwiegende Gewicht eines beeinträchtigenden Belangs nachvollziehbar darzulegen. Ob das mit der Stadt von der vorgenommenen Begründung gelungen ist, ist durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht zu bewerten. Eine veränderte Sach- und

Rechtslage, die eine andere Entscheidung in Bezug auf die betroffene Fläche erforderlich machen würde, ist nicht erkennbar.

Es ist daher zu akzeptieren, dass außerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet rechtlich unzulässig ist. Diese Unzulässigkeit kann auch durch den Regionalplans nicht unmittelbar „überwunden“ werden.

Die Stadtverordneten der Stadt Baruth/Mark haben in ihrer Sitzung am 25.03.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, einer Vergrößerung von Windeignungsgebieten und/oder die Neuausweisung von Windeignungsgebieten im Rahmen der Erstellung des Regionalplanes 3.0 abzulehnen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming wird aufgefordert, von der Ausweisung solcher potentiellen Windeignungsgebiete im Stadtgebiet Abstand zu nehmen.

Da eine Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans daher nicht in Aussicht steht, bliebe eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan außerhalb der kommunalen Konzentrationsfläche auf unbestimmte Zeit wirkungslos. Aus diesem Grund werden im Gebiet der Stadt Baruth/Mark Potenzialflächen, die sich außerhalb der im FNP Energie von 2017 dargestellten Konzentrationsflächen befinden, im Entwurf des Regionalplans nicht als Windeignungsgebiet dargestellt (weitere Ausführungen dazu im Anhang).

Die Potenzialfläche wird mit Ausnahme der Groß Zieschter Rodungsinsel vollständig vom Geltungsbereich des seit dem 14.07.2017 rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Groß Ziescht“ eingeschlossen. Im Bebauungsplan sind insgesamt 28 Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt. Teilweise befinden sich diese Standorte in Bereichen, die nach dem Kriterium W 04.01 von der Festlegung als Windeignungsgebiet auszuschließen sind. Die Anlagenstandorte, die sich in Bereichen befinden, die nach der damaligen Waldfunktionskartierung als „Wald in erosionsgefährdeter Lage“ (WF 2100) ermittelt wurden, sind in der Begründung des Bebauungsplans benannt (Seite 48). In der Planbegründung wird dazu folgende Aussage getroffen: „Entsprechend einer Forderung des Landesbetriebes Forst ist im Genehmigungsverfahren der Standort der WEA innerhalb des im B-Plan ausgewiesenen Baufensters so zu wählen, dass eine Überschneidung des Bodenschutzwaldes – exponierte Lage - nicht mehr als die geforderten 10% umfasst“.

Da besondere Waldfunktionen im regionalen Planungskonzept als weiches Tabukriterium festgelegt sind, findet eine orts- und einzelallbezogene Abwägung nicht statt.

Dazu wird folgende Einschätzung getroffen:

Von der Festlegung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet bleibt das bestehende örtliche Baurecht in Bebauungsplänen unberührt, da die durch die Festlegung von Windeignungsgebieten herbeigeführte Ausschlusswirkung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des ROG nur den unbeplanten Außenbereich des Planungsraums betrifft, nicht aber Gebiete, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen ist.

Der Verzicht auf die Festlegung der im Bebauungsplan der Stadt definierten Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen als Bestandteil eines Windeignungsgebiets im Regionalplan ist

	<p>daher für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser Vorhaben wirkungslos.</p> <p>Die Stadt Baruth/Mark hat mit Stellungnahme vom 24.03.2021 dazu keine Einschätzungen mitgeteilt.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche ist vollständig von der Darstellung „Biotopverbund“ nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Entwurf März 2016) überlagert. Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch ausweislich der im Gebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen (siehe B 20) kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumarder) im Sinne einer Zerschneidung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen im Anhang).</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche ist fast ausschließlich Waldgebiet, das teilweise mit der Waldfunktion 2100 (W 04.01) kartiert ist, die von der Festlegung als Eignungsgebiet ausgeschlossen sind.</p> <p>Die vorherrschende Baumart ist die Gemeine Kiefer (ca. 80 %). Es überwiegen ältere Bestände im Alter von 60 bis 100 Jahren. Teilweise sind die Kiefern aber auch über 100 Jahre alt.</p> <p>Im westlichen Teil kommen auf kleineren Schlägen Rotbuche, Roteiche, Douglasie und Europäische Lärche vor; im Osten Douglasie und Lärche. Im Süden befinden sich zwei jüngere Traubeneichenschläge (bis 20 Jahre).</p> <p>Diese Befunde sprechen nicht dafür, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Potenzialfläche allgemein eine Beeinträchtigung besonderer Waldstrukturen bewirkt werden kann. Kleinere Laubwaldschläge können bei der Standortplanung ausreichend Berücksichtigung finden. Im Übrigen sind Anlagenstandorte auch bereits durch den Bebauungsplan „Windpark Groß Ziescht“ festgelegt.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Im Bereich der Potenzialfläche bestehen neun Windenergieanlagen, die in den Jahren 2015 und 2017 errichtet wurden. Ein Anlagenstandort befindet sich im Siedlungsabstandsbereich zur Ortslage Groß Ziescht (W 1.2) und kann nicht in eine Eignungsfläche einbezogen werden. Eine einzelfallbezogene Abwägung findet aufgrund der Anwendung eines pauschalen Ausschlusskriteriums nicht statt. Für zwei weitere Anlagen innerhalb der Potenzialfläche ist der Planungsstelle ein laufendes Genehmigungsverfahren bekannt.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Durch die Potenzialfläche verläuft die Landesstraße L 712. Das Abstandserfordernis zu Landesstraßen beträgt minimal 20 m. Östlich und westlich der Fahrbahn sind bereits drei Windenergie-</p>

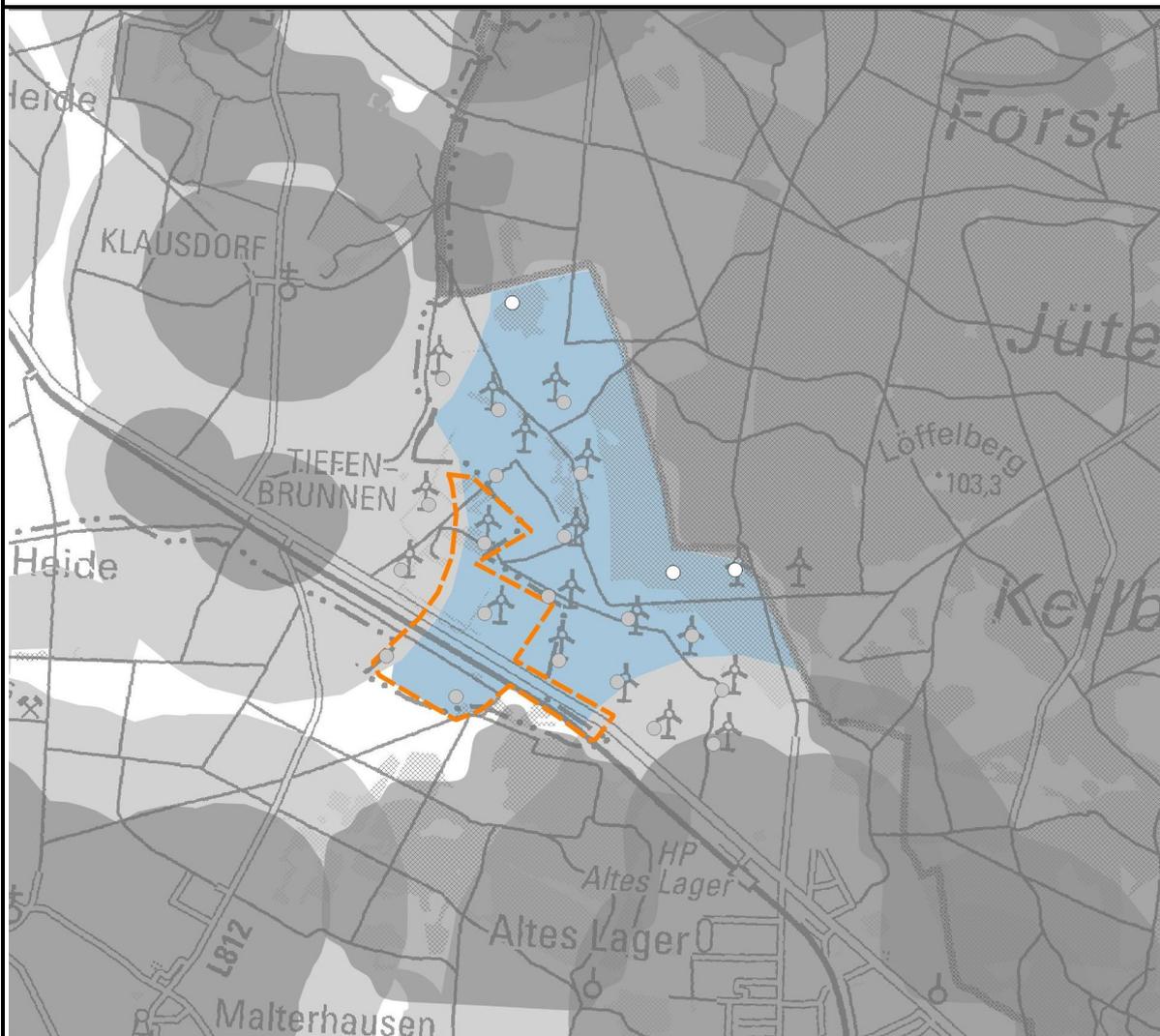
	<p>anlagen errichtet, die einen Abstand zwischen 80 und 250 Meter zur Straße einhalten.</p> <p>Die Anwendung eines Ausschlussbereichs ist nicht erforderlich oder ausreichend begründet.</p>
<p>B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Die Potenzialfläche wird vollständig vom 15-km-Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR/DME Kladorf der zivilen Luftfahrt überlagert. Bei Gebieten, die in Anlagenschutzbereichen nach § 18a Absatz 1a LuftVG gelegen sind und die für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen, ist die Festlegung eines Eignungsgebiets von einer positiven Prognose für die Zustimmung des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) nach § 18a Absatz 1 LuftVG abhängig zu machen. Ausweislich der in der Potenzialfläche errichteten Windenergieanlagen sind durch das BAF bereits positive Standortentscheidungen getroffen worden. Nach Informationen, die der Planungsstelle nicht vom BAF selbst mitgeteilt wurden, ist im Gebiet der Potenzialfläche die Errichtung einer größeren Zahl zusätzlicher Windenergieanlagen mit den Belangen der Flugsicherung vereinbar (Schriftsatz der BFA mit Aktenzeichen ST/5.2.3/0027-008/14 vom 29.12.2020 – liegt der Planungsstelle nicht vor). Nach vorläufiger Einschätzung der Planungsstelle ist die Lage der Potenzialfläche im Anlagenschutzbereich des VOR/DME Kladorf daher kein ausreichender Grund für eine Nichtfestlegung als Windeignungsgebiet.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebieten</p>	<p>Die Potenzialfläche wird im Westen geringfügig vom 5-km-Mindestabstand zum potenziellen Eignungsgebiet PF 31 Wahlsdorf überlagert. Im Überlagerungsbereich befindet sich eine Windenergieanlage.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichem Umfang Windenergieanlagen errichtet sind und der nach dem erreichten Planungsstand voraussichtlich auch noch darüber hinaus für diese Nutzung in Anspruch genommen werden muss. Die Fläche gehört allerdings nicht mehr zum Plateau des Niederen Flämings, bei dem aufgrund der geringen Bewaldung und der geringen Reliefunterschiede in besonderem Maße die Gefahr besteht, dass der Landschaftsraum bei nur geringen Abständen zwischen den mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten als von diesen Anlagen dominiert und überfrachtet wahrgenommen wird. Die Potenzialfläche befindet sich vielmehr auf dem höher gelegenen, bewaldeten Teil des Niederen Flämings. Trotz der Lage im Wald erreichen die dort errichteten Windenergieanlagen aufgrund der topografisch höheren Position eine erhebliche Fernwirkung, durch welche sie im Zusammenhang mit den weiter östlich gelegenen Anlagenstandorten wahrgenommen werden. Die Einhaltung des 5-km-Mindestabstandsbereichs ist daher auch in diesem Fall erforderlich. Diese Einschätzung hatte auch die Stadt Baruth/Mark bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans Energie vertreten (B 01).</p> <p>Für die Einhaltung des Mindestabstandsbereichs spricht zudem der Umstand, dass unmittelbar südlich angrenzend an die Potenzialfläche im nicht mehr rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan der Region Lausitz-Spreewald das ca. 450 ha große Eignungsgebiet „Schenkendorf Nord“ festgelegt war, mit dessen Neufestlegung im Nachfolgerplan gerechnet werden muss. Bei einer vollständigen Bebauung beider Gebiete würde sich die</p>

	Belastung des Landschaftsraumes durch Windenergieanlagen erheblich erhöhen.	
<b>Ergebnis</b>	Innerhalb der Potenzialfläche wird im Entwurf des Regionalplans ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Aufgrund der bestehenden Konzentrationswirkung des FNP Energie der Stadt Baruth/Mark wird das Eignungsgebiet in Übereinstimmung mit den Grenzen der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche Windkraftnutzung abgegrenzt (in der Karte auf Seite 1 dunkler dargestellt). Der Flächeninhalt des Eignungsgebiets beträgt 378 ha.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
07.06.2021 (Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 04 Jüterbog – Altes Lager



**1:45.000** 0 1000 m Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Stadt Jüterbog, Gemarkung Jüterbog, <b>Landkreis Potsdam-Mittelmark:</b> Stadt Treuenbrietzen, Gemarkung Frohnsdorf
<b>Fläche</b>	372 ha
<b>Abgrenzung</b>	Naturschutzgebiet (H 04), Freiraumverbund nach Ziel 6.2. LEP HR (H 06), immissionsschützende Mindestabstände zur Ortslage Klausdorf und zum Wohnplatz Tiefenbrunnen (W 1.2). Im Süden endet die Potenzialfläche wegen der Berücksichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf an der Stadtgrenze Treuenbrietzen (B 01).
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01	<b>Stadt Treuenbrietzen:</b> Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Treuenbrietzen vom 19.11.2014 wurde

mit Beschluss des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 20.09.2018 für unwirksam erklärt (OVG 2 A 22.15). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 12.02.2002 wird die Potenzialfläche als Fläche für Wald dargestellt.

Die Stadt Treuenbrietzen hat mit Stellungnahme vom 05.05.2021 unter anderem Folgendes mitgeteilt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2020 einen Grundsatzbeschluss über den „Konsens zum weiteren Umgang mit Erneuerbaren-Energien-Projekten auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen sowie den angrenzenden Gebieten“ gefasst (Beschluss Nr: 42/06/20). In diesem Beschluss wird hinsichtlich der Windenergienutzung unter anderem ausgesagt:

- Treuenbrietzen will den Zu-, Ab- und Umbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in einem eigenständigen Plandokument „Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien“ innerhalb der nächsten 18 Monate unter Beachtung der Finanzierung regeln.
- Die Ergebnisse dieses Teilflächennutzungsplanes sollen sich für den Bereich der Windenergienutzung mit Ausnahme von KWE 4 (ehemalige Konzentrationsfläche Lühsdorf) an dem nicht mehr rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ von 2014 orientieren.

Der im Stadtgebiet Treuenbrietzen gelegene Teil der Potenzialfläche war im Teilflächennutzungsplan von 2014 als „Konzentrationszone für Windenergie“ Nummer 1 (KWE 1) ausgewiesen (auf der Karte auf Seite 1 mit einem orangenen Umriss dargestellt).

Im Grundsatzbeschluss der Stadt vom 07.12.2020 wird zur KWE 1 unter Nummer 6 des Beschlusses ausgesagt:

„Eine Flächennutzung durch die Windkraft soll weiterhin in dem Gebiet möglich sein, welches der alte Flächennutzungsplan als „KWE 1“ ausweist. (Die Gebietsgrenze kann durch neue Kriterien leicht von der alten Fläche abweichen.) Die weitere zukünftige Nutzung soll auf den aktuell genutzten Standorten verbleiben.“

Die ehemalige KWE 1 stimmt mit der Abgrenzung der Potenzialfläche fast vollständig überein. Geringfügig geht die KWE 1 im Süden über die Potenzialfläche hinaus. Hier kann aufgrund der Wirkung von Siedlungsabstandsbereichen nach W 1.2 keine Übereinstimmung im Wege der ortsbezogenen Abwägung hergestellt werden.

Aufgrund dieser Befunde kann angenommen werden, dass die Festlegung eines Eignungsgebiets innerhalb der Grenzen der Potenzialfläche mit dem Grundsatzbeschluss der Stadt Treuenbrietzen vereinbar ist.

**Stadt Jüterbog:** In dem seit dem 04.03.2004 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog ist die Potenzialfläche als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung dargestellt. In der Standortkonzeption zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Stand September 2019 wird die Fläche ebenfalls als potenzielle Konzentrationszone ermittelt. Die Konzentrationsfläche geht im Nordwesten und Südosten aufgrund des Siedlungsabstandes zu den Ortslagen Klausdorf und Altes Lager über die Potenzialfläche hinaus (W 1.2).

**Gemeinde Niedergörsdorf:** Die Potenzialfläche wird nicht auf das Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf ausgedehnt. Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit der seit dem 28.11.2013 rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörs-

	<p>dorf eine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung an anderer Stelle in den Gemarkungen Schönefeld, Wergzahna und Lindow festgesetzt.</p> <p>Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme auf die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Eignungsgebieten außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche ab.</p> <p>Dazu werden folgende Einschätzungen getroffen:</p> <p>Hat eine Gemeinde oder eine Stadt durch die Aufstellung eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete unzulässig ist, kommt eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan an einer anderen Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet <u>nur dann</u> in Betracht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Flächennutzungsplan fortschreibungsbedürftig ist bzw. sich in Fortschreibung befindet oder offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen genügt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind, um die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches erreichen zu können.</li> <li>- die Entscheidungen, die zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geführt haben, auf einer Sach- und Rechtslage beruhen, die heute nicht mehr tragfähig ist und dadurch eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann.</li> </ul> <p>Durch die Planungsstelle können nicht alle Sachverhalte und Bewertungen, die zur Ausweisung der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung geführt haben, eindeutig nachvollzogen werden.</p> <p>Unabhängig davon ist es zu akzeptieren, dass außerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich unzulässig ist. Diese Unzulässigkeit kann auch durch den Regionalplan nicht „überwunden“ werden.</p> <p>Solange eine Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans nicht sicher in Aussicht steht, bliebe eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan außerhalb der kommunalen Konzentrationsfläche auf unbestimmte Zeit wirkungslos. Aus diesem Grund werden im Gemeindegebiet Niedergörsdorf Flächen, die sich außerhalb der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche befinden, im Entwurf des Regionalplans nicht als Windeignungsgebiet dargestellt (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p>
<p>B 04 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)</p>	<p>Die Potenzialfläche grenzt westlich an das Vogelschutzgebiet (SPA) „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ an. Daher wurde im Rahmen einer Natura-2000-Vorprüfung geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ offensichtlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Im Ergebnis der durchgeführten SPA-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden (siehe Umweltprüfung zum Entwurf des Regionalplans Anhang B4).</p>

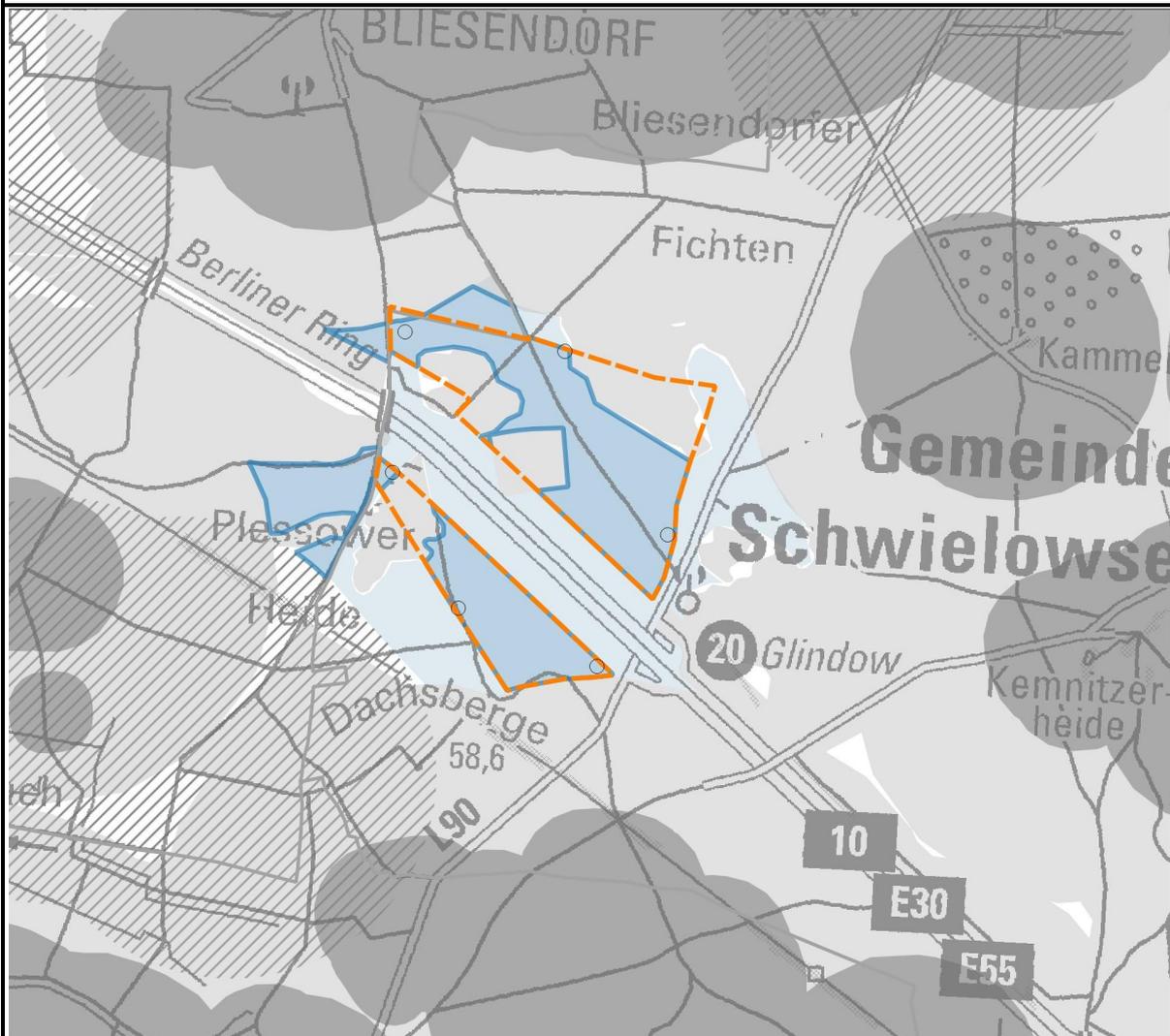
<p>B 06</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich geschützte Biotop nach §30 BNatSchG, u. a. Besenginsterheide, Birken-Vorwald trockener Standorte; Heidekraut-Kiefernwald; Heidenelken-Grasnelkenflur, Kiefern-Vorwald trockener Standorte; Vorwälder trockener Standorte; kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten, silbergrasreiche Pionierfluren und trockene Sandheide. Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotop können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Durch menschliche Eingriffe kann eine fortschreitende Sukzession (allmähliche Verdichtung von Pflanzen-, Tier- oder Pilzgesellschaften an einem Standort) aufgehalten und der Konkurrenzdruck für die Pioniergesellschaften lokal reduziert werden, so dass die geschützten Biotop auch mittel- bis langfristig erhalten bleiben. Auf diese Weise ergeben sich Kompensationsmöglichkeiten. Durch die gezielte Standortplanung können Beeinträchtigungen minimiert werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass innerhalb der kartierten Biotopflächen (auf der Karte auf Seite 1 als graue Schraffur dargestellt) im Jahr 2017 die Errichtung von drei Windenergieanlagen genehmigt wurde (auf der Karte auf Seite 1 mit weißen Punktsymbolen dargestellt), wodurch die Möglichkeit der Kompensation von Beeinträchtigungen dokumentiert ist.</p>
<p>B 10</p> <p>Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche ist Bestandteil eines ca. 100 km<sup>2</sup> großen, unzerschnittenen Waldgebiets nördlich der Bundesstraße B 102 zwischen den Siedlungsbereichen Treuenbrietzen und Jüterbog, das nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden (siehe auch weitere Einschätzungen im Anhang).</p> <p>Weiter befinden sich im Osten der Potenzialfläche Kern- und Verbindungflächen des Biotopverbunds der Arten trockener Standorte (Birken-Vorwald, Vorwälder trockener Standorte, Sandheide, Besenginsterheide) (siehe B 06).</p> <p>Zudem ist ausweislich der am Standort bereits errichteten 20 Windenergieanlagen (drei weitere wurden 2017 genehmigt) davon auszugehen, dass dieser Belang den Ausschluss einer Eignungsgebietsfestlegung nicht ausreichend rechtfertigen kann.</p>
<p>B 18</p> <p>Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche ist überwiegend bewaldet. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Aufgrund der vorhandenen Bebauung mit Windenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass forstliche und waldökologische Belange nicht erheblich betroffen sind.</p>
<p>B 20</p> <p>Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Am Standort wurden im Jahr 2010 18 Windenergieanlagen errichtet. Zwei weitere südlich der B 102 im Jahr 2017. Die Errichtung von drei weiteren Anlagen wurde 2017 genehmigt. 16 dieser Standorte befinden sich innerhalb der Potenzialfläche. Die übrigen werden wegen</p>

	<p>der Unterschreitung des Mindestsiedlungsabstands (W 1.2) ausgeschlossen. Für den Wohnplatz Tiefenbrunnen muss dieser Ausschluss noch überprüft werden. Aufgrund der Lage in einer Tabuzone, wird eine einzelfallbezogene Abwägung nicht mehr vorgenommen.</p>	
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Im südlichen bzw. südwestlichen Teil der Potenzialfläche verläuft die Bundesstraße B 102. Das Abstandserfordernis zu Bundesstraßen beträgt 20 m. Es muss dabei auch davon ausgegangen werden, dass sich der Rotor einer Windenergieanlage nicht durch den Luftraum über der Fahrbahn der Bundesstraße bewegen darf. Nach den Parametern der Referenzanlage ergibt sich daher eine Mindestabstandsanforderung von ca. 100 m (75 m + 20 m). Bei Berücksichtigung der Abstandsgebote im nachrangigen Verfahren sind erhebliche Beeinträchtigungen der Belange nicht zu erwarten.</p> <p>Im Süden verläuft eine Regionalbahntrasse durch die Potenzialfläche. Verbindliche Abstandsregelungen zu Bahntrassen existieren nicht. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt einen Abstand zwischen WEA und Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhöhe, einzuhalten.</p> <p>Die bislang errichteten Windenergieanlagen befinden sich in einem Abstand zur Gleisanlage, die etwa der Gesamtanlagenhöhe der Referenzanlage entspricht.</p> <p>Im Ergebnis kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>	
<b>Ergebnis</b>	Die Potenzialfläche wird im Entwurf des Regionalplans als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
06.10.2021 (St./Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 05 Ferch**



1:35.000

0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Potsdam Mittelmark:</b> Gemeinde Schwielowsee, Gemarkung Ferch, Stadt Werder (Havel), Gemarkung Bliesendorf
<b>Flächengröße</b>	121 ha
<b>Abgrenzung</b>	Siedlungsabstand zur Ortslage Bliesendorf, zu den Wohnhäusern Fichtenwalde, Fasanenring und zum Wohnplatz Resau (W 1.2), besondere Waldfunktionen (W 04).
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	In dem durch Bekanntmachung vom 03.09.2014 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee sind Teilbereiche der Potenzialfläche als „Flächen für Versorgungsanlagen "Erneuerbare Energien Windkraft" mit einer Konzentrationswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB“ festgelegt (die Flächen sind auf der Karte mit orangefarben gestricheltem Umriss

	<p>abgebildet). Mit dem Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2020 soll die nördliche Fläche im Osten um 6,4 ha verkleinert werden. In diesem Bereich kann aufgrund der kartierten Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ (W 04) keine Potenzialfläche ermittelt werden.</p> <p>Außerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee dargestellten „Fläche für Versorgungsanlagen Erneuerbare Energien Windkraft“ ist die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich ausgeschlossen. Ausweislich des eingeleiteten Änderungsverfahrens zieht es die Gemeinde nicht in Betracht, die jetzt im Flächennutzungsplan ausgewiesene Konzentrationsfläche auf andere Teile des Gemeindegebiets auszudehnen. Durch die Planungsstelle können nicht alle Sachverhalte und Bewertungen, die zur Abgrenzung der im Flächennutzungsplan dargestellten „Fläche für Versorgungsanlagen Erneuerbare Energien Windkraft“ geführt haben, eindeutig nachvollzogen werden. Das betrifft insbesondere das von der Gemeinde herangezogene Kriterium „Wald mit Schutzfunktion“ (Planbegründung vom 30.08.2013, Seite 168) im südlichen Teil der Potenzialfläche. Auch für den Abstandsbe- reich beidseits der Autobahn konnte keine eindeutige Erklärung gefunden werden. Für diesen Bereich kann davon ausgegangen werden, dass bei Zugrundelegung der Parameter der Referenzanlage ein Abstandsempfehlung von ca. 250 m besteht. Der im Flächennutzungsplan berücksichtigte Abstandswert beträgt ca. 200 m.</p> <p>Trotz der nicht vollständig nachvollziehbaren Dokumentation in der Planbegründung kann nicht festgestellt werden, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans auf einer nicht mehr tragfähigen Einschätzung der Sach- und Rechtslage beruhen und eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann.</p> <p>Im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee folgt die Abgrenzung des Eignungsgebiets daher der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen „Flächen für Versorgungsanlagen Erneuerbare Energien Windkraft“ (auf der Karte auf Seite 1 mit gestrichelter orangefarbener Umrandung dargestellt). (Weitere Einschätzungen und Bewertungen dazu im Anhang.)</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Werder (Havel) vom 15.05.2008 werden die in der Gemarkung Bliesendorf gelegenen Teilbereiche als Flächen für Wald dargestellt. Diese Ausweisung steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit ausreichendem Gewicht entgegen.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Stad Werder (Havel) hat mit Schreiben vom 02.02.2021 Beobachtungen und Untersuchungen von wildlebenden Tieren, insbesondere Fledermäusen und Vögeln (darunter Seeadler, Rotmilan und Gänse) mitgeteilt. Nach Prüfung durch die Planungsstelle sind bei den Vögeln keine Sachverhalte festgestellt worden, die nicht bereits berücksichtigt wurden oder die nach Maßgabe des Anhangs 1 des TAK-Erlasses relevant sind.</p> <p>In Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen wird in dem von K&amp;S Umweltgutachten erstellten Faunistischen Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Dachsberg“<sup>1</sup> (Endbericht 2018) folgendes Fazit gezogen:</p> <p>„Nach der Durchführung von insgesamt 71 Begehungen, die einen kompletten Jahreszyklus der Fledermauspopulation umfassen,</p>

<sup>1</sup> Die beatragten Anlagenstandorte sind in der Karte auf Seite 1 mit einem Kreisymbol dargestellt.

	<p>kann eingeschätzt werden, dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Hier sollten bei der Errichtung von vier WEA erweiterte Abschaltzeiten angewendet werden, um das festgestellte hohe Kollisionsrisiko zu vermeiden. Zusätzlich wird auf den zentralen Bereich verwiesen. Hier wurde eine außergewöhnlich hohe Fledermausaktivität erfasst, die einen erhöhten Prüfbedarf im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung der betroffenen Anlagen erfordert. Im Rest des Planungsgebietes wurde allgemein eine hohe Aktivität festgestellt. Wird hier der durch die TAK festgelegte Schutzabstand zu den Jagdgebieten unterschritten, so ist auch hier ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus zu implementieren, um das bestehende hohe Schlagrisiko zu minimieren.“ (Seite 84)</p> <p>Die Einschätzungen hinsichtlich des östlichen Teils des Untersuchungsraums betreffen das Gebiet der Potenzialfläche. Es konnte von der Planungsstelle nicht eindeutig festgestellt werden, ob in diesem Bereich auch Sachverhalte ermittelt wurden, die nach Anlage 1 Nummer 9 des TAK-Erlasses vom 01.01.2011 durch Schutzbereiche zu berücksichtigen sind. Einige Darstellungen der Karte auf Seite 75 des zuvor benannten Fachberichts geben allerdings Anlass zu dieser Annahme. Weiter ist der Planungsstelle nicht bekannt, welche Sachverhalte bei späteren Untersuchungen ermittelt worden sind.</p> <p>Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zum Windpark Dachsberg (LfU- Reg.-Nr. 041.00.00/18) ist bereits weit fortgeschritten. Ein geplanter Erörterungstermin konnte pandemiebedingt Anfang des Jahrs 2021 nicht durchgeführt werden. Stattdessen fand eine Online-Konsultation statt. Weitere Informationen zum Verfahrensstand liegen der Planungsstelle nicht vor.</p> <p>Aufgrund der vorbenannten Sachverhalte werden folgende Einschätzungen getroffen:</p> <p>Es ist nicht ausreichend gerechtfertigt, den Entscheidungen, die im laufenden Genehmigungsverfahren von den zuständigen Fachbehörden zu treffen sind, von Seiten der Planungsgemeinschaft durch den Verzicht auf die Darstellung eines Eignungsgebiets im Entwurf des Regionalplans vorzugreifen. Für den nicht auszuschließenden Fall, dass eine Genehmigung mit Auflagen erteilt werden soll, wäre über die raumordnerische Ausnahme nach § 2c Absatz 2 RegBkPIG zu entscheiden. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Regionale Planungsgemeinschaft die artenschutzrechtlichen Belange bereits zum Anlass genommen haben, ein potenzielles Eignungsgebiet nicht in den Entwurf des Regionalplans aufzunehmen, entstünde die nicht sachgerechte Situation, dass die Landesplanungsbehörde die von der Fachbehörde bereits vorgenommene positive Standortentscheidung aufgrund der gleichen (artenschutzrechtlichen) Belange raumordnerisch erneut prüfen und gegebenenfalls auch ablehnen müsste.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche ist Bestandteil eines ca. 20 km<sup>2</sup> großen, weitgehend unzerschnittenen Waldgebiets, das durch die Bundesautobahn A 2 und die Landesstraßen L 86, L 88 sowie L 90 begrenzt wird und nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als</p>

	<p>Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist es, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch aufgrund der Nähe zur Autobahn kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumratter) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Einschätzungen und Bewertungen dazu im Anhang).</p> <p>In ca. 1,5 km Entfernung östlich der Grenze des potenziellen Eignungsgebiets ist auf der Karte 3.7 des Landschaftsprogramms der Maßnahmenvorschlag „Querungshilfe A 10 Ferch“ als „weiterer Bedarf“ dargestellt. Die Verortung dieser vorgeschlagenen Maßnahme gibt einen Hinweis darauf, dass der Verbesserung der Durchlässigkeit im Biotopverbund Wald an anderer Stelle außerhalb des potenziellen Eignungsgebiet höhere Priorität zugeordnet wird.</p> <p>Zudem wird die Potenzialfläche geringfügig von einer Kernfläche der Trockenstandorte gequert (ca. 4 ha). Aufgrund ihrer geringen Ausdehnung können die Belange durch eine angepasste Standortplanung ausreichend berücksichtigt werden.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche ist mit Ausnahme der Verkehrsflächen der Bundesautobahn vollständig bewaldet. Zur Waldstruktur hatte die Regionale Planungsgemeinschaft bereits im Jahr 2013 Untersuchungen beauftragt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Waldbestand hinsichtlich der Artenzusammensetzung und des Alters kleinteilige Unterschiede aufweist. Es werden u. a. Laubmischwaldbestände im Voranbau unter Kiefer, Aufforstungsflächen gemischter Artenzusammensetzung, Trauben- und Stieleichenbestände und altersgleiche Kiefernbestände vorgefunden.</p> <p>Nach Berücksichtigung der Waldfunktionskartierung verbleiben außerhalb der Gemeinde Schwielowsee im Gebiet der Stadt Werder (Havel) ca. 20 ha Wald in der potenziellen Eignungsfläche, bei denen es sich nach den der Planungsstelle zugänglichen Informationen um Kiefernbestände handelt. Eine Ausnahme bildet lediglich eine ca. 3 ha große Fläche westlich des die Autobahn querenden „Bliesendorfer Wegs“, die nach dem Erscheinungsbild in den digitalen Orthophotos (DOP) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg als Aufforstungsfläche identifiziert werden kann.</p> <p>Eine weitere Verringerung des potenziellen Eignungsgebiets aufgrund forstlicher oder waldökologischer Belange ist daher nicht ausreichend begründet.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>In der Potenzialfläche ist in der Gemarkung Ferch die Errichtung von sechs Windenergieanlagen beantragt. (Die Standorte sind in der Karte auf Seite 1 durch Kreissymbole dargestellt.) Der bereits geplante Erörterungstermin gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurde abgesagt.</p>

	<p>Anstelle des Erörterungstermins fand am 20.01.2021 eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherungsgesetzes statt. Mit dem Abschluss des Verfahrens kann daher daher demnächst gerechnet werden.</p> <p>Einer der (ursprünglich sieben) beantragten Anlagenstandorte befand sich nach der 2020 aktualisierten Waldfunktionskartierung in einem Waldstück mit hoher ökologischer Bedeutung. Diese Fläche ist nach W 04 von der Festlegung als Eignungsgebiet ausgenommen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für diese Anlage wurde mit Bescheid vom 28.05.2021 abgelehnt, da die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung versagt wird.</p>	
B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen	<p>Südlich außerhalb der Potenzialfläche verläuft die Trasse einer 380-kV-Freileitung. Der minimale Abstand zur Grenze des potenziellen Eignungsgebiets beträgt 200 m. Bei Zugrundelegung der Parameter der Referenzanlage ist es nicht erforderlich oder ausreichend begründet, weitere Flächen von der Eignungsgebietsfestlegung auszunehmen.</p>	
<b>Ergebnis</b>	<p>Im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee wird nur der im Flächennutzungsplan vom 03.09.2014 als „Flächen für Versorgungsanlagen Erneuerbare Energien Windkraft“ dargestellte Teil der Potenzialfläche als Eignungsgebiet festgelegt. (B 01) Im Gebiet der Stadt Werder (Havel) wird die Potenzialfläche im Entwurf des Regionalplans vollständig als Eignungsgebiet dargestellt. Die Abgrenzung des potenziellen Eignungsgebiets ist auf der Karte auf Seite 1 in dunkelblauer Farbe mit Umrandung dargestellt.</p>	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
01.11.2021 (Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

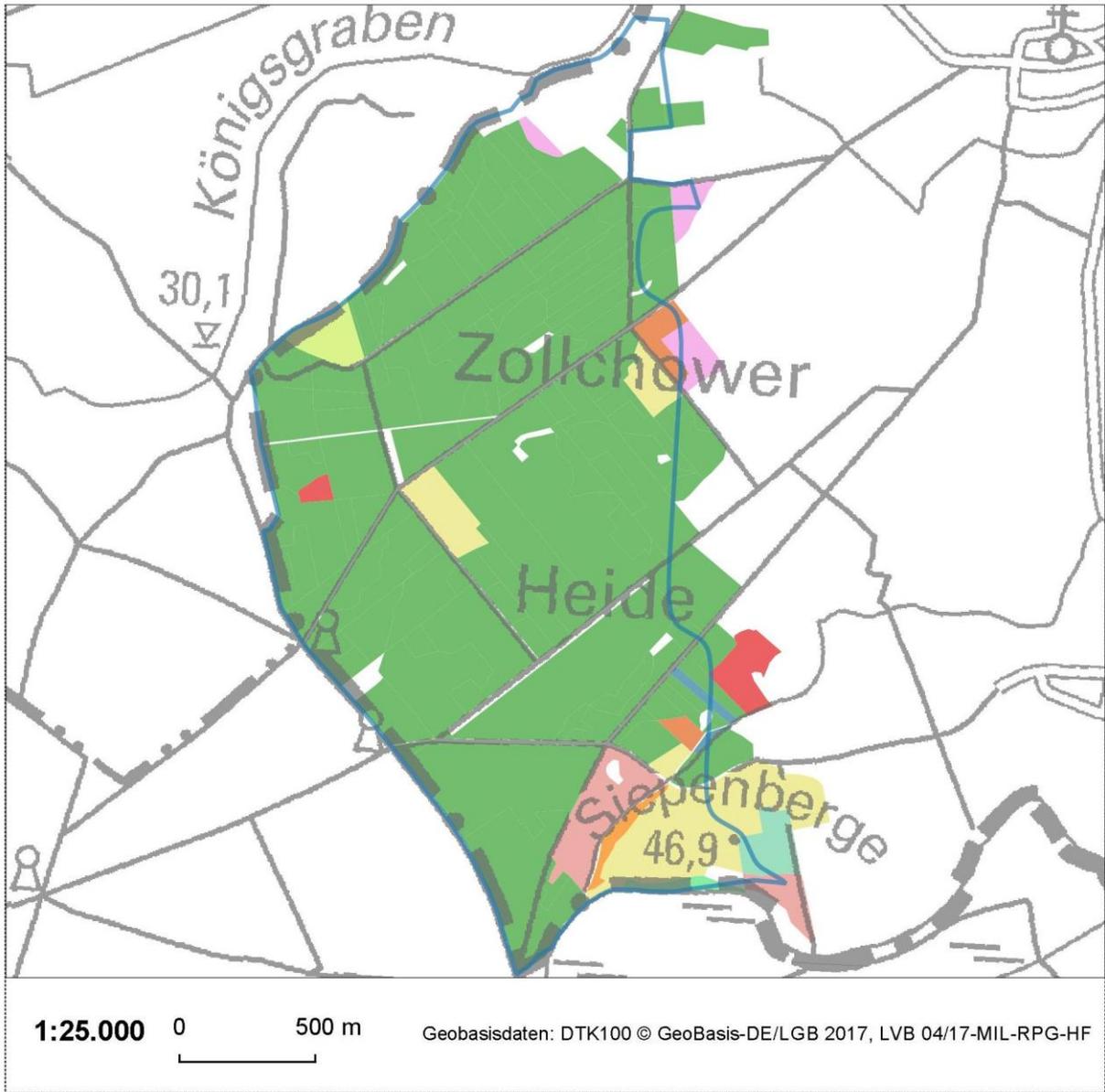
<b>PF 06 Zollchow</b>	
<p><b>1:45.000</b> 0 500 m <span style="float: right;">Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF</span></p>	
<b>Lage</b>	<b>Landkreis Havelland:</b> Gemeinde Milower Land, Gemarkung Zollchow
<b>Flächengröße</b>	371 ha
<b>Abgrenzung</b>	Regionsgrenze zur Planungsregion Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt (LSA)), Freiraumverbund (H 06), immissionsschützende Mindestabstände zu den Ortslagen Zollchow, Galm und Altenklitsche (LSA) (W 1.2)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	In der Gemeinde Milower Land liegt seit dem 21.08.2001 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Die Potenzialfläche 06 Zollchow weist die Darstellungen Wald und Fläche für die Landwirtschaft auf. In Randlage ist geringfügig die Darstellung einer Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berührt.

	<p>Nach Mitteilung der Gemeinde vom 23.07.2021 stellt der nicht wirk-same Sachliche Teilflächennutzungsplans Windenergienutzung in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 13.01.2016 für die Potenzialfläche die gleichen Flächennutzungen wie der rechtswirksame Flächennutzungsplan dar.</p> <p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen einer Festlegung als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Eine 3,6 ha große Fläche am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche, die im Flächennutzungsplan als Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dargestellt ist, wird von der Eignungsgebietsfestlegung ausgenommen (auf der Karte auf Seite 1 mit einer roten Umrandung abgebildet).</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im südlichen Teil der Potenzialfläche befinden sich in geringem Umfang (insgesamt ca. 6 ha) geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, u.a. Birken-Vorwald feuchter Standorte, Erlen- und Erlenbruchwälder, Feuchtweiden, Sauer-Zwischenmoore, Kesselmoor.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Allgemein können durch eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden, so dass ein Ausschluss dieser Flächen von der Festlegung als Eignungsgebiet nicht ausreichend begründet ist.</p>
<p>B 09 Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 LaPro Brandenburg</p>	<p>Für die Potenzialfläche wird auf der Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Dezember 2000 das Ziel „Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft“ ausgewiesen. Der Landschaftsraum mit erhaltenswertem Landschaftsbild erstreckt sich von der Stadt Brandenburg an der Havel bis zur Dosseniederung nördlich des Gülper Sees über eine Fläche von ca. 430 km<sup>2</sup>. Die Potenzialfläche befindet sich am westlichen Rand dieses Landschaftsraumes.</p> <p>Aufgrund ihrer Größe und ihres technisch geprägten Erscheinungsbildes beeinflussen Windenergieanlagen regelmäßig das Landschaftsbild und können das Landschaftserlebnis beeinträchtigen. Das Empfinden visueller Beeinträchtigungen beruht hauptsächlich auf ästhetischen Bewertungen, nach denen Windenergieanlagen als Fremdkörper im Landschaftsraum wahrgenommen werden, welche die Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft stören. Allein die Sichtbarkeit der Anlagen stellt regelmäßig noch keine erhebliche Störung des Landschaftsbildes dar. Eine beeinträchtigende Wirkung kann hingegen eintreten, wenn Windenergieanlagen als dominierende oder grob verunstaltende Landschaftselemente wahrgenommen werden. In der offenen Landschaft verringern sich visuelle Wirkungen von Windenergieanlagen erst bei größeren Abständen von mehr als 2.000 m. Sind in der näheren Umgebung des Beobachtungsstandorts jedoch Sichthindernisse wie etwa Bäume, Gehölze, landschaftliche Erhebungen oder Gebäude vorhanden, sind auch vergleichsweise nahegelegene Windenergieanlagen kaum oder überhaupt nicht sichtbar.</p> <p>Die für die naturnahe Erholung besonders attraktiven und häufig aufgesuchten touristischen Schwerpunkte befinden sich in der Nähe der Flusslandschaft der Havel, die von der potenziellen Eignungsfläche mehr als 5 km entfernt sind. Aus dieser Entfernung treten Windenergieanlagen nicht mehr dominant im Landschaftsbild in Erscheinung</p>

	<p>und haben somit regelmäßig keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftserlebnis.</p> <p>Das nähere Umfeld des potenziellen Eignungsgebiets (ca. 3 km) ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und Kiefernwälder geprägt. Eine touristische Infrastruktur oder besondere Sehenswürdigkeiten sind kaum vorhanden. Im Vergleich zu den havelnahen Bereichen ist eine deutlich geringere Bedeutung für die naturnahe Erholung und den Tourismus erkennbar.</p> <p>Die Potenzialfläche selbst ist von der Forstverwaltung nicht als Erholungswald kartiert. Eine diesbezüglich andere Einschätzung der Gemeinde (Schreiben vom 05.03.2021 und 23.07.2021) ist nicht ausreichend, um die Entscheidung der zuständigen Forstbehörde zu ersetzen. Die Waldfunktionenkartierung wird durch die Forstbehörde flächendeckend und eigentumsübergreifend gemäß dem Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10. September 2012 (ABl. Nr. 40, S. 1383) in periodischen Abständen überprüft und jährlich zum 01.01. fortgeschrieben. Für die Ausarbeitung des Regionalplans finden die jeweils aktuellen Daten, die vom Landesbetrieb Forst Brandenburg zur Verfügung gestellt werden, Berücksichtigung. Eine Nutzung des Waldes zur Naherholung durch Anwohner ist wahrscheinlich. Ein Ausweichen auf benachbarte Waldgebiete erscheint zumutbar.</p> <p>Das Gebiet befindet sich außerhalb des Naturparks „Westhavelland“, dessen Grenze ca. 1,5 km östlich der Potenzialfläche verläuft. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Westhavelland zwischen der unteren Havel und der Nauener Platte über mehr als 1.300 km<sup>2</sup> fast nicht durch Windenergieanlagen betroffen wird. Lediglich bei Möthlitz befinden sich fünf Windenergieanlagen, die nicht in ein Eignungsgebiet einbezogen werden und daher nach dauerhafter Betriebsaufgabe zurückgebaut werden müssen.</p> <p>Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass dem Belang des Erhalts der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft hier nicht das Gewicht zukommt, um der Festlegung als Eignungsgebiet wirksam entgegenzustehen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich vollständig in Überlagerung mit Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumrarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursachen (ausführliche Darstellung im Anhang).</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2</p>	<p>Im nördlichen Randbereich überschneidet die Potenzialfläche teilweise ein Bodendenkmal (Flur 2, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum). Aufgrund des geringen</p>

Absatz 2 Nummer 4 BbgD-SchG	Flächenumfangs können im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung	<p>Die Potenzialfläche ist fast vollständig Waldgebiet. Im Gebiet befinden sich verstreut neun kleine Waldstücke mit einer Gesamtgröße von 3 ha, die durch die Landesforstverwaltung als Wald mit hoher ökologischer Bedeutung kartiert sind und nach dem weichen Tabukriterium W 04 von der Potenzialfläche ausgeschlossen werden.</p> <p>Die vorherrschende Baumart ist die Kiefer (ca. 85 %; siehe Karte auf Seite 6). Die Bestände sind überwiegend 60 bis 80 Jahre alt, zu einem größeren Anteil auch älter als 80 Jahre.</p> <p>Eine etwas höhere Baumartenvielfalt findet sich im Bereich Siepenberge. Hier überwiegen 60 bis 80 Jahre alte Birken. Daneben gibt es auch einen ca. 8 ha großen Schlag mit jüngeren Rotbuchen (20 bis 40 Jahre) sowie kleinere Bestände von Stieleichen und Traubeneichen (ca. 3 ha).</p> <p>Weitere kleine Eichenschläge befinden sich am östlichen bzw. westlichen Rand der Potenzialfläche (2 ha Stieleichen, 1 ha Roteichen). Im Norden kommt auf ca. 4 ha die Grüne Douglasie vor.</p> <p>Es ist daher festzustellen, dass es sich bei dem betroffenen Waldgebiet überwiegend um einen älteren Kiefernbestand handelt. Dieser Befund spricht nicht dafür, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Potenzialfläche allgemein eine Beeinträchtigung besonderer Waldstrukturen bewirkt werden kann. Kleinere Laubwaldschläge können bei der Standortplanung ausreichend Berücksichtigung finden.</p>
B 25 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß §76 Abs. 1 und 2 WHG und nach den Festlegungen des Regionalplans Kapitel 2.1	<p>Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem potenziellen Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz eines extremen Hochwasserereignisses im Flussgebiet der Havel mit Nebengewässern. Es kann festgestellt werden, dass eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse sehr geringer Wahrscheinlichkeit einer baurechtlichen Genehmigung der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich nicht entgegensteht. Die zu erwartenden Flutungsstände sind gering, so dass mit vergleichsweise einfachen technisch-organisatorischen Maßnahmen ausreichend Vorsorge getroffen werden kann.</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes stehen einer Festlegung als Eignungsgebiet daher nicht mit ausreichendem Gewicht entgegen.</p>
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete	<p>In ca. 2 km Entfernung zur Außengrenze der Potenzialfläche befinden sich südöstlich im Planungsraum der Region Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt) drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 196 m, die im Jahr 2015 in Betrieb genommen wurden. Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg vom 29.09.2020 sind diese Standorte als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets vorgesehen (Vorranggebiet XVI. Klitsche auf der Karte auf Seite 1 mit einer blauen gestrichelten Umrandung dargestellt). Die regionsübergreifende Anwendung eines 5-km-Mindestabstands zwischen Eignungsgebieten kann in Betracht gezogen werden. Aufgrund der geringen Größe des potenziellen Vorranggebiets Klitsche von 25 ha, in dem nicht mehr als die bereits bestehenden drei Anlagen Platz finden können, ist jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Gefahr einer Überfrachtung des Landschaftsraums mit</p>

	Windenergieanlagen nicht gegeben. Die Einhaltung eines 5-km-Mindestabstands zum potenziellen Eignungsgebiet Zollchow kann nicht ausreichend begründet werden.	
Sonstige Belange	<p>Von der Gemeinde Milower Land wird mit Schreiben vom 05.03.2021 und 23.07.2021 auf eine mögliche Munitionsbelastung hingewiesen. Genauer ist nicht bekannt. Von der Kreisverwaltung Havelland wurde diesbezüglich kein Hinweis mitgeteilt. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass eine Aufsuchung und Beseitigung von Kampfmitteln grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Die Gemeinde Milower Land teilt mit Schreiben vom 05.03.2021 und 23.07.2021 weiter mit, dass viele bzw. die überwiegende Zahl der Flächeneigentümer signalisiert hätten, ihre Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzung dieser Grundstücke für die Windenergienutzung sei somit ausgeschlossen.</p> <p>Grundsätzlich kann auch der Sachverhalt, dass eine Fläche aus privatrechtlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen gesperrt ist, als entgegenstehender Belang in Betracht kommen. Soweit mehrere Eigentümer im in Frage kommenden Gebiet über Grundbesitz verfügen, ist es unwahrscheinlich, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen allgemein unmöglich ist. Die Einstellung der Eigentümer in dieser Frage kann sich auch ändern.</p> <p>Die Gemeinde gibt weiter den Hinweis, dass die Zuwegung nicht gesichert sei. Das Gebiet ist über eine Kreisstraße erreichbar. Nach den verfügbaren kartografischen Informationen führen Waldwege durch das Gebiet. Die Gemeinde teilt dazu mit Schreiben vom 23.07.2021 mit, dass diese Wege nicht als Verkehrswege gewidmet sind. Eine Nutzbarkeit für andere private Funktionen sei an die Erlaubnis der Eigentümer dieser Wege (zumeist die Gemeinde Milower Land) gebunden. Ob die Gemeinde Milower Land diese Erlaubnis erteilen wird, sei offen.</p> <p>Ob diese Sachverhalte eine Nutzung des Gebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Weise einschränken, bei der eine Festlegung als Eignungsgebiet nicht mehr gerechtfertigt ist, kann ohne weitere Erkenntnisse, die erst im Beteiligungsverfahren gewonnen werden können, nicht eingeschätzt werden.</p>	
<b>Ergebnis</b>	<p>Eine 3,6 ha große Fläche am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche, die im Flächennutzungsplan als Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dargestellt ist, wird von der Eignungsgebietsfestlegung ausgenommen (B 01) (auf der Karte auf Seite 1 mit rotem Umriss dargestellt).</p> <p>Die Potenzialfläche wird im Übrigen im Entwurf des Regionalplans als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt.</p>	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
03.11.2021 (Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



### B 18 Waldstruktur

Potenzielles Eignungsgebiet Zollchow

#### Baumarten

- Gemeine Kiefer (GKI)
- Gemeine Birke, Sand-Birke (GBI)
- Grüne Douglasie (GDG)
- Roterle, Schwarzerle (RER)
- Winterlinde (WLI)
- Gemeine Fichte (GFI)
- Roteiche (REI)
- Stieleichen/Traubeneichen-Bastarde
- Stieleiche (SEI)

#### Daten:

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde  
Stand: 13.04.2021

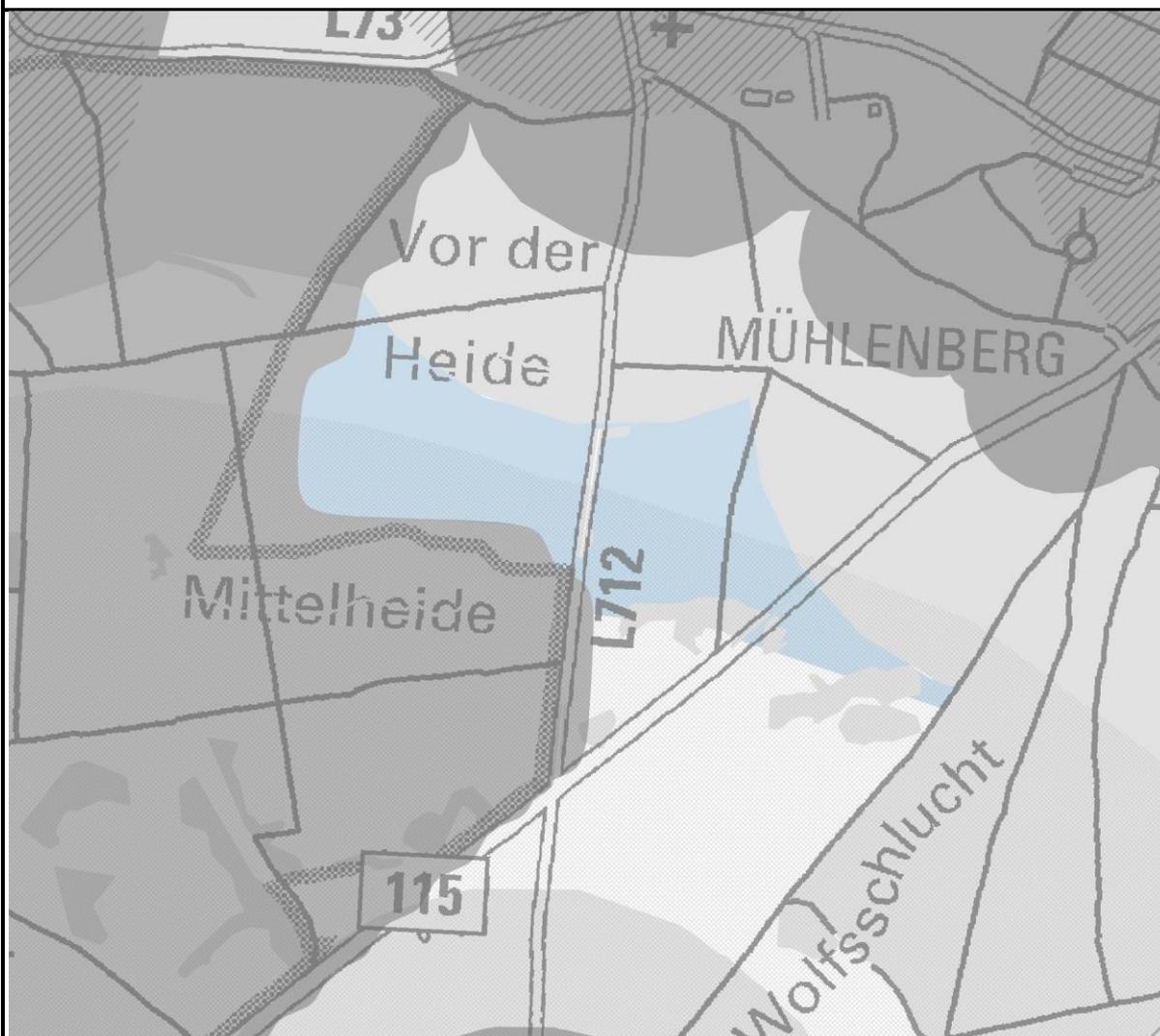
Erstellt von der  
Regionalen Planungsstelle  
Havelland-Fläming  
am 07.06.2021 (Kl.)  
[www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 07 Paplitz



**1:25.000** 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming</b> , Stadt Baruth/Mark, Gemarkung Paplitz
<b>Flächengröße:</b>	111 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Freiraumverbund nach Ziel 6.2. LEP HR (H 06), Immissions-schützende Mindestabstände (W 1.2) zur den Ortslagen Paplitz und Baruth/Mark, Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen (W 04.01 und W 04.02)

Abzuwägende Belange	
Belang	Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>In der Änderungsfassung des Gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien/Digitalisierung und Aktualisierung (FNP-Energie) vom 27.06.2017 (in Kraft getreten durch Bekanntmachung vom 14.07.2017) ist die Potenzialfläche nicht als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung mit Konzentrationswirkung“ sondern als Fläche für Wald ausgewiesen.</p> <p>Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung mit Konzentrationswirkung“ befinden sich im Stadtgebiet an anderer Stelle. Im Bereich der Potenzialfläche wird durch den Flächennutzungsplan daher die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.</p> <p>In ihrer Stellungnahme vom 24.03.2021 weist die Stadt Baruth/Mark auf ihren rechtswirksamen Flächennutzungsplan hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Eignungsgebieten außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen ab.</p> <p>Durch die von der Stadt bevollmächtigte Rechtsanwältin wird mit Stellungnahme vom 24.03.2021 auf Seite 3 f. des Schriftsatzes dazu ausgeführt:</p> <p>„Der im Jahr 2017 in Kraft getretene FNP Energie ist rechtskräftig. Ein beim OVG Berlin-Brandenburg ursprünglich anhängiges Normenkontrollverfahren gegen den FNP wurde nach Antragsrücknahme 2019 eingestellt (OVG 2 A 11.18). Andere Normenkontrollen gegen den FNP Energie der Stadt gab es nicht. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ist der FNP Energie der Stadt und das in § 1 Abs. 3 ROG verankerte Gegenstromprinzip bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG insbesondere für Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen. Nach dem Planungskonzept der RPG für die Neuaufstellung des Regionalplans 3.0 gehören kommunale Planungen und Konzepte (insbesondere Darstellungen in FNP) daher zu Recht zu den abwägungsrelevanten Belangen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Anpassungspflicht an übergeordnete Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) vorliegend zu keinem anderen Ergebnis führt. Denn eine „automatische“ Anpassungspflicht an erst nachträglich in Kraft tretende Ziele der Raumordnung gibt es nicht. Sowohl in zeitlicher als auch in materieller Hinsicht ist die Stadt erst zur Anpassung verpflichtet, wenn für die Änderung ein Planerfordernis besteht (vgl. Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), BauGB-Kommentar, 140. EL Oktober 2020, § 1 Rn. 65b). Da die Stadt Baruth/Mark den FNP Energie erst im Jahr 2017 in Kraft gesetzt hat, wäre ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB schon in zeitlicher Hinsicht nicht gegeben.“ [...]</p> <p>„Der FNP Energie der Stadt stellt im Rahmen der Abwägung nur einen der Gründe dar, die gegen die Ausweisung des „PF 07 Paplitz“ sprechen. Weitere Gründe, die gegen die Ausweisung sprechen, hat die Regionalplanung im Datenblatt zum „PF 07 Paplitz“ zutreffend aufgeführt: die Nähe zum FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“, negative Auswirkungen auf den Lebensraum</p>

geschützter Fledermausarten, die Lage in einem geschlossenen Waldgebiet, Beeinträchtigungen der Erlebniswirksamkeit der Landschaft und Widerspruch zum Landschaftsprogramm Brandenburg, die Überlagerung durch den Biotopverbund, eine mögliche Beeinträchtigung des Luftverteidigungsradars Tempelhof, die Durchschneidung durch Bundes- und Landesstraßen, mögliche Beeinträchtigungen der Flugsicherung (Anlagenschutzbereich Klasdorf, § 18a Abs. 1 a LuftVG) und die Unterschreitung des 5 km-Abstands zwischen Windeignungsgebieten.“

In der Stellungnahme werden weiter vertiefende Ausführungen vorgetragen.

Dazu werden folgende Einschätzung und Feststellungen getroffen:

Hat eine Gemeinde oder eine Stadt durch die Aufstellung eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete unzulässig ist, kommt eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan an einer anderen Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nur dann in Betracht, wenn:

- Der Flächennutzungsplan fortschreibungsbedürftig ist bzw. sich in Fortschreibung befindet oder offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen genügt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind, um die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches erreichen zu können.
- Die Entscheidungen, die zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geführt haben, auf einer Sach- und Rechtslage beruhen, die heute nicht mehr tragfähig ist und dadurch eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann.

Der betreffende Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark befindet sich nicht in Fortschreibung und ist in zeitlicher Hinsicht auch nicht fortschreibungsbedürftig. In materieller Hinsicht ist folgendes festzustellen:

Die Potenzialfläche entspricht im Wesentlichen der Abgrenzung der Suchfläche 6a, die im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans ermittelt worden war und die vor allem aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“ nicht als Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung ausgewiesen wurde (siehe B 03).

Soweit mit Stellungnahme vom 24.03.2021 von der Stadt Baruth/Mark weitere Argumente vorgetragen werden, die gegen eine Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, wird auf die nachfolgenden Feststellungen und Einschätzungen verwiesen (B 9, B 10, B18, B 23, B 27, B 30).

Auch wenn, die von der Stadt vorgenommenen Bewertungen nicht in jedem Einzelfall als ausreichend begründet angesehen werden, besteht Übereinstimmung hinsichtlich der allgemeinen Einschätzung, dass auf der Potenzialfläche in einem höheren Maße Konflikte zwischen der Windenergienutzung und anderen öffentlichen Belangen festzustellen sind.

Die Stadtverordneten der Stadt Baruth/Mark haben in ihrer Sitzung am 25.03.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, einer Vergrößerung von Windeignungsgebieten und/oder die

	<p>Neuausweisung von Windeignungsgebieten im Rahmen der Erstellung des Regionalplanes 3.0 abzulehnen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming wird aufgefordert, von der Ausweisung solcher potentiellen Windeignungsgebiete im Stadtgebiet Abstand zu nehmen.</p> <p>Da eine Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans daher nicht in Aussicht steht, bliebe eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan außerhalb der kommunalen Konzentrationsfläche auf unbestimmte Zeit wirkungslos. Aus diesem Grund werden im Gebiet der Stadt Baruth/Mark Potenzialflächen, die sich außerhalb der im FNP-Energie von 2017 dargestellten Konzentrationsflächen befinden, im Entwurf des Regionalplans nicht als Windeignungsgebiet dargestellt (weitere Ausführungen im Anhang).</p>
<p>B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete</p>	<p>Angrenzend an die Potenzialfläche befindet sich das FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“ (DE 3945-303), das auch als Lebensraum bedrohter Fledermausarten geschützt ist (Arten nach Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr). Obwohl die benannten Arten nicht für ein besonderes Konfliktpotenzial in Bezug auf Windenergieanlagen bekannt sind (Anlage 1 des TAK-Erlasses Ziffer 9), kann es nicht ausgeschlossen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche relevante negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand diese Populationen haben kann.</p> <p>Tatbestände nach der Anlage 1 des TAK-Erlasses vom 01.01.2011 sind nicht bekannt und werden auch von der Stadt Baruth/Mark nicht konkret benannt. Von der Unteren Naturschutzbehörde Teltow-Fläming wird auf ein Abendsegler-Wochenstubenquartier mit 30 Tieren in einer Baumhöhle im Osten der Potenzialfläche hingewiesen. Nach Nummer 9 der Anlage 1 des TAK-Erlasses gilt ein Schutzbereich von 1.000 m für Fledermauswochenstuben und Männchenquartieren besonders schlaggefährdeter Arten mit mehr als 50 Tieren.</p> <p>Allein mit der räumlichen Nähe der Potenzialfläche zu den angrenzenden Schutzgebieten kann eine erhebliche Beeinträchtigung der in diesen Gebieten vorkommenden geschützten Arten nicht begründet werden. Die mit Stellungnahme der Stadt Baruth/Mark vom 24.03.2021 dazu vorgenommen Einschätzungen beruhen auf Annahmen (S. 6).</p> <p>Andererseits kann wegen der erkennbar bestehenden Konfliktlage auch nicht sicher festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Potenzialflächen mit allen Belangen des Artenschutzes vereinbar wäre. Es steht daher in Frage, ob eine letztabgewogene positive Standortentscheidung, welche mit der Festlegung eines Eignungsgebiets verbunden sein muss, möglich ist.</p>
<p>B 09 Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg</p>	<p>Die Potenzialfläche wird in der Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg aus dem Jahr 2000 mit dem Ziel des Erhalts der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft dargestellt. Der mit dieser Zielfestlegung gekennzeichnete Landschaftsraum ist ca. 400 km<sup>2</sup> groß und erstreckt sich in der Ost-West-Ausdehnung über mehr als 40 km und über mehr als 10 km in Nord-Süd-Richtung. Die Potenzialfläche liegt im Osten dieses überwiegend bewaldeten Gebietes in der Nähe der Ortslagen</p>

	<p>Stadt Baruth/Mark und Paplitz. In ca. 2,5 km Entfernung befindet sich der Wildpark Johannismühle. Der umgebende Landschaftsraum wird daher auch für Zwecke der naturnahen Erholung und des Tourismus genutzt. Die Errichtung von Windenergieanlagen bewirkt regelmäßig eine Beeinträchtigung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft. Das Empfinden visueller Beeinträchtigungen beruht hauptsächlich auf ästhetischen Bewertungen, nach denen Windenergieanlagen als Fremdkörper im Landschaftsraum wahrgenommen werden, welche die Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft stören. Allein die Sichtbarkeit der Anlagen stellt regelmäßig noch keine erhebliche Störung des Landschaftsbilds dar. Eine beeinträchtigende Wirkung kann hingegen eintreten, wenn Windenergieanlagen als dominierende oder grob verunstaltende Landschaftselemente wahrgenommen werden. In der offenen Landschaft verringern sich visuelle Wirkungen von Windenergieanlagen erst bei größeren Abständen von mehr als 2.000 m. Sind in der näheren Umgebung des Beobachtungsstandorts jedoch Sichthindernisse wie etwa Bäume, Gehölze, landschaftliche Erhebungen oder Gebäude vorhanden, sind auch vergleichsweise nahegelegene Windenergieanlagen kaum oder überhaupt nicht sichtbar. Für eine abschließende Bewertung wäre eine genauere Betrachtung der landschaftlichen Situation erforderlich.</p> <p>Warum nach Einschätzung der Stadt Baruth/Mark eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden kann, ist der Stellungnahme vom 24.03.2021 nicht zu entnehmen (S. 6).</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche ist vollständig von der Darstellung „Biotopverbund“ nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) überlagert. Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummartener) im Sinne einer Zerschneidung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu in der Anlage).</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen</p>	<p>Die Potenzialfläche ist fast ausschließlich Waldgebiet. Im südlichen Bereich der Potenzialfläche befinden sich ca. 12 ha Wald, die mit den Waldfunktionen 2100 und 2200 kartiert sind und nach W 04 von der Festlegung als Eignungsgebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Über die übrige Waldstruktur liegen der Planungsstelle nur unvollständige Daten vor. Danach handelt es sich östlich der L 712 überwiegend um ältere Bestände der Gemeinen Kiefer (60 bis über 100 Jahre alt) und einen ca. 8 ha großen Robinien Schlag (60 bis 80 Jahre alt). Diese Befunde sprechen nicht mit ausreichendem Gewicht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Auf die dazu im regionalen Planungskonzept vorgenommenen Einschätzungen wird hingewiesen (S. 41).</p>

	<p>Der Sachverhalt, dass Waldgebiete allgemein „wichtige Lebensraumfunktionen für Tier- und Pflanzenarten“ erfüllen, stellt anders als von der Stadt Baruth/Mark in ihrer Stellungnahme vom 24.03.2021 angenommen (S. 8), keinen der Windenergienutzung mit ausreichendem Gewicht entgegenstehenden Belang dar.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) können Konflikte mit dem Luftverteidigungsradar Tempelhof nicht ausgeschlossen werden. Die Entfernung zum Standort des Radars Tempelhof beträgt schon fast 50 km. Es handelt sich daher um den Randbereich, in welchem negative Einflüsse noch erwartet werden können. Vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p> <p>Die von der Stadt Baruth/Mark mit Stellungnahme vom 24.03.2021 dazu vorgenommenen Einschätzungen sind grundsätzlich zutreffend (S. 9). Allerdings zeigt sich aus Erfahrungswerten anderer Genehmigungsverfahren, in deren Folge größere Anzahlen von Windenergieanlagen auch in geringerer Entfernung zur Radaranlage Tempelhof angesiedelt wurden, dass eine allgemeine, positive Prognose für die Ansiedlung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Paplitz berechtigt ist.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Die Bundesstraße B 115 sowie die Landesstraßen L 712 verlaufen durch die Potenzialfläche. Das Abstandserfordernis zu Bundes- und Landesstraßen beträgt 20 m. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Luftraum über der Fahrbahn nicht vom Rotor einer Windenergieanlage durchschnitten werden darf.</p> <p>Bei Anwendung der Parameter der Referenzanlage wäre daher ein Mindestabstand von ca. 100 m zu berücksichtigen. Auch bei Abzug der aus diesem Grund voraussichtlich nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbaren Fläche, wäre die Mindestflächengröße von 25 ha (W 05) gegeben.</p>
<p>B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich im 15-km-Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR/DME Klasdorf der zivilen Luftfahrt. Bei Gebieten, die in Anlagenschutzbereichen nach § 18a Absatz 1a LuftVG gelegen sind und die für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen, ist die Festlegung eines Eignungsgebiets von einer positiven Prognose für die Zustimmung des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) nach § 18a Absatz 1 LuftVG abhängig zu machen. Erfahrungsgemäß werden durch das BAF verbindliche Aussagen nur auf der Grundlage von Berechnungen der Deutschen Flugsicherung GmbH anhand konkreter Anlagenstandorte und -parameter mitgeteilt. Grundsätzlich empfiehlt das BAF in den Anlagenschutzbereichen keine Windenergiegebiete festzulegen. Andererseits zeigt sich an anderen Standorten (beispielsweise PF 03 Groß Ziescht), dass mit der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Anlagenschutzbereiche gerechnet werden kann. Es bleibt daher zunächst offen, ob eine mögliche Beeinträchtigung der Belange der Flugsicherheit hier das erforderliche Gewicht erlangt, durch das eine Nichtfestlegung als Eignungsgebiet gerechtfertigt wäre.</p>

<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete</p>	<p>Im Entwurf des Regionalplans wird südlich der Potenzialfläche das Eignungsgebiet 03 „Groß Ziescht“ dargestellt. Der 5-km-Abstandsbereich zur Potenzialfläche Paplitz wäre um ca. 300 m unterschritten (in der Karte auf Seite 1 als schraffierte Fläche dargestellt).</p> <p>Aufgrund des Sachverhalts, dass aus anderen Gründen gegen die Festlegung der Potenzialfläche „Paplitz“ als Eignungsgebiet entschieden wird, muss nicht erörtert werden, ob eine solche Unterschreitung des Mindestabstands gerechtfertigt wäre.</p>	
<p><b>Ergebnis:</b></p>	<p>Obwohl voraussichtlich keiner der betroffenen Belange für sich allein einen Ausschluss der Festlegung als Eignungsgebiet ausreichend rechtfertigt, kann aufgrund der Anzahl der betroffenen Belange sowie der teilweise bestehenden Prognoseunsicherheit (B 03, B 27) nicht ausreichend sicher festgestellt werden, dass innerhalb der Potenzialfläche die Errichtung von Windenergieanlagen allgemein zulässig ist.</p> <p>Aufgrund der entgegenstehenden Wirkung des rechtswirksamen FNP-Energie der Stadt Baruth/Mark, der nach dem Willen der Stadt auch nicht geändert werden soll, wird innerhalb der Potenzialfläche im Entwurf des Regionalplans kein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt (B 01).</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>03.11.2021 (Kl.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 08 Kummersdorf-Gut



1:35.000

0 500 m

Kartengrundlage: DOP © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming</b> , Gemeinde Am Mellensee, Gemarkung Kummersdorf-Gut, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Schöne-weide
<b>Flächengröße</b>	391 ha
<b>Abgrenzung</b>	Freiraumverbund (H 06), Landschaftsschutzgebiete (W 02), Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen (W 04)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<b>Gemeinde Am Mellensee:</b> Die Potenzialfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Mellensee als Fläche für Wald dargestellt.  Weiter ist der Planungsstelle der Entwurf des Teilflächennutzungsplans "Windenergieanlagen" für die Gemeinde Am Mellensee mit Stand 21.02.2020 bekannt, der im Sommer 2020 öffentlich ausgelegen hat. In diesem Entwurf wird der in der Gemeinde Am Mellensee gelegene Teil

	<p>der Potenzialfläche überwiegend als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ermittelt (auf der Karte auf Seite 1 mit einem orangenen gestrichelten Umriss dargestellt).</p> <p>Der Grund für die fehlende Übereinstimmung mit der Potenzialfläche besteht darin, dass die Gemeinde einen „Denkmalschutzbereich der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf“ als hartes Ausschlusskriterium zur Anwendung bringt (Tabelle 4 auf Seite 22 der Planbegründung). Der Denkmalbereich ist auf der Karte 1 „Anthropogene Kriterien - harte Ausschlusskriterien“ dargestellt.</p> <p>Der abgebildete Denkmalbereich ist der Planungsstelle nicht bekannt. Ein Quellennachweis konnte in der Planbegründung nicht aufgefunden werden. Im Quellen- und Literaturverzeichnis wird lediglich die URL der Denkmaldatenbank des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum aufgeführt. Der Planbegründung kann auch nicht entnommen werden, warum die Gemeinde davon ausgeht, dass in diesem Bereich tatsächliche und/oder rechtliche Gründe die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft ausschließen (mehr dazu unter B 15).</p> <p>Die Gemeindevertretung Am Mellensee hat am 18.05.2021 über die Abwägung der im Beteiligungsverfahren zum Teilflächennutzungsplan eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken beschlossen. Es ist davon auszugehen, dass das Aufstellungsverfahren mit einer Überarbeitung des Planentwurfs fortgesetzt wird.</p> <p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal:</b> Der im Gemeindegebiet Nuthe-Urstromtal gelegene Teil der Potenzialfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde von 1998 als Fläche für Wald dargestellt.</p> <p>Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2020 der Gemeinde vom Mai 2012 wurde der Standort als für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt, aber nicht für diese Nutzung vorgesehen. Der Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020 wurde mit Beschluss vom 08.05.2018 von der Gemeindevertretung aufgehoben.</p> <p>Am 17.12.2019 hat die Gemeindevertretung Nuthe Urstromtal den Entwurf eines Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen. Nach diesem Entwurf wird die betreffende Fläche als Teil eines potenziellen Sondergebiets „Erneuerbare Energien“ ermittelt.</p> <p>Mit Schreiben vom 15.04.2021 teilt die Gemeinde dazu mit, dass sie sich in gutem Austausch mit der Gemeinde Am Mellensee befände und dass dieses Windeignungsgebiet befürwortet werde.</p> <p>Im Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand April 2021, der im Zeitraum vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 öffentlich ausgelegt wurde, wird der im Gemeindegebiet Nuthe-Urstromtal gelegene Teil der Potenzialfläche überwiegend als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen (auf der Karte auf Seite 1 mit einem orangefarbenen gestrichelten Umriss dargestellt). Abweichungen bestehen im nördlichen Bereich aufgrund der Berücksichtigung einer Brutstätte einer störungssensiblen, gefährdeten Vogelart, die im der Planungsstelle zur Verfügung stehenden Datensatz des Landesamtes für Umwelt nicht enthalten ist.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Potenzialfläche überschneidet sich im Norden geringfügig mit zwei Schutzbereichen von Kranichbrutplätzen. Der Planungsstelle ist nicht bekannt, wann zuletzt Brutpaare beobachtet wurden. Aufgrund der ungenauen Datenlage und der Geringfügigkeit der Überschneidung besteht zunächst kein ausreichender Grund, diese Bereiche von der Eignungsfläche auszunehmen. Die untere Naturschutzbehörde Teltow-Fläming hat mit Schreiben vom 01.04.2021 mitgeteilt, dass die konkreten Daten zu</p>

	den Kranichbrutplätzen nochmals recherchiert und nachgereicht werden. Diese Mitteilung ist abzuwarten.
B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)	<p>Die Potenzialfläche grenzt östlich an das FFH-Gebiet „Kummersdorfer Heide / Breiter Steinbusch“ (DE 3845-303), das auch als Lebensraum bedrohter Fledermausarten geschützt ist (Arten nach Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG: Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Nordfledermaus). Von den benannten Arten ist der Große Abendsegler für ein besonderes Konfliktpotenzial in Bezug auf Windenergieanlagen bekannt (Anlage 1 des TAK-Erlasses Ziffer 9). Es konnte zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche relevante negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Population haben kann. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde daher eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Festlegung der Potenzialfläche als Windeignungsgebiet voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des benannten FFH-Gebiets bewirkt (siehe Umweltprüfung zum Entwurf des Regionalplans Anhang B3).</p> <p>Nach Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde vom 01.04.2021 konnte im „betreffenden Großraum“ der einzige Fortpflanzungsnachweis der Nordfledermaus in Brandenburg erbracht werden. Diesem Umstand sei gesondert Rechnung zu tragen. Die untere Naturschutzbehörde verfügt über genauere Informationen, die von der Planungsstelle angefordert wurden, jedoch bislang der Planungsstelle nicht vorliegen.</p>
B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	In Randlagen der Potenzialfläche befinden sich kleinere Flächen gesetzlich geschützter Biotop (Birken- bzw. Kiefernvorwälder, Schwarzerlenwald, verschiedene Stadien der Moordegeneration), die nicht FFH-relevant sind (auf der Karte auf Seite 1 durch eine graue Kreuzschraffur dargestellt). Aufgrund der Lage und des Umfangs dieser Flächen kann die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotop durch eine angepasste Planung der Anlagenstandorte vermieden werden. Es besteht daher kein ausreichender Grund, diese Flächen von der Festlegung als Eignungsgebiet auszuschließen.
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	Die Potenzialfläche ist Bestandteil eines ca. 50 km <sup>2</sup> großen, zusammenhängenden Waldgebiets zwischen der Bundesstraße B 101 im Westen, der Landesstraße L 70 im Osten und der Kreisstraße K 7222 im Süden, das nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt und die Funktion eines Verbindungskorridors haben soll. Das Gebiet ist danach Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist dabei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturereichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumrarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu in der Anlage).

<p>B 11 Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG</p>	<p>Die Potenzialfläche überschneidet im südöstlichen Randbereich geringfügig die Schutzzone III a des Wasserschutzgebietes „Kummersdorf-Gut/I“ (auf der Karte auf Seite 1 nicht dargestellt). Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel gelten hier insbesondere Einschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Näheres regeln die jeweiligen Rechtsverordnungen. Unter Beachtung der Verbote zum Schutz der Zone III gemäß Schutzgebietsverordnung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten und eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung gegeben.</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert im südwestlichen Bereich eine kleine Fläche eines Bodendenkmals (militärische Anlage, Neuzeit) in der Gemarkung Kummersdorf-Gut (Flur 2). Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen und Auflagen erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen vermieden werden.</p>
<p>B 15 Baudenkmale mit Umgebungsschutzbereichen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 BbgDSchG</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf-Gut, die mit der Nummer 0910572 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist. Die Abgrenzung des insgesamt ca. 3.500 ha großen Geländes ist auf der Karte auf Seite 1 mit einer grauen Strichpunktlinie dargestellt. Der in der Beikarte 2a zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Am Mellensee dargestellte „Denkmalbereich“ geht westlich darüber hinaus (siehe unter B 01). Zu den in der Liste benannten Denkmalobjekten – unter anderem Kasernengebäude, Versuchsstellen und Gleisanlagen – gehören auch die ehemaligen Schießbahnen Ost und West. Als Art der Denkmalausweisung wird „Einzeldenkmal“ angegeben. Die heute vollständig bewaldeten ehemaligen Schießbahnen können durch die Planungsstelle nicht genau verortet werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass sich die Potenzialfläche teilweise auf den ehemaligen Schießbahnen befindet. Aufgrund der Tatsache, dass es sich heute um Waldflächen handelt, die sich von der ebenfalls bewaldeten Umgebung optisch nicht unterscheiden lassen, ist die „denkmalgeschützte Substanz“ der Schießbahnen nicht ohne Weiteres bestimmbar. Nach einer denkmalrechtlichen Beurteilung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) vom 08.01.2007 befinden sich auf den Schießbahnen weitere schützenswerte Einzelobjekte (Beobachtungsstände, Geschützstellungen und Ruinen eines „Vereinigten Panzer- und Gewölbeziels“). Nach der Eintragung in der Denkmalliste entsteht zunächst der Eindruck, dass nur die benannten Einzelobjekte denkmalrechtlich relevant sind. In der fachlichen Bewertung des BLDAM von 2007 wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass die nachhaltige Beeinflussung des Charakters der Landschaft durch die historische militärische Nutzung Relevanz für den Denkmalwert besitzt, so dass sich der Schutz möglicherweise auch auf einen räumlich-funktionalen Zusammenhang der Einzelobjekte erstrecken soll. Allgemein ist die Wirkung eines Umgebungsschutzes nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in Bezug auf die Einzelobjekte zu berücksichtigen.</p> <p>Mit Schreiben vom 06.04.2021 teilt die untere Denkmalschutzbehörde Teltow-Fläming dazu weiter mit, dass aufzunehmen sei, dass gemäß der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) zum Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ der Gemeinde Am Mellensee vom 03.06.2020 Windkraftanlagen auf der Fläche grundsätzlich ausge-</p>

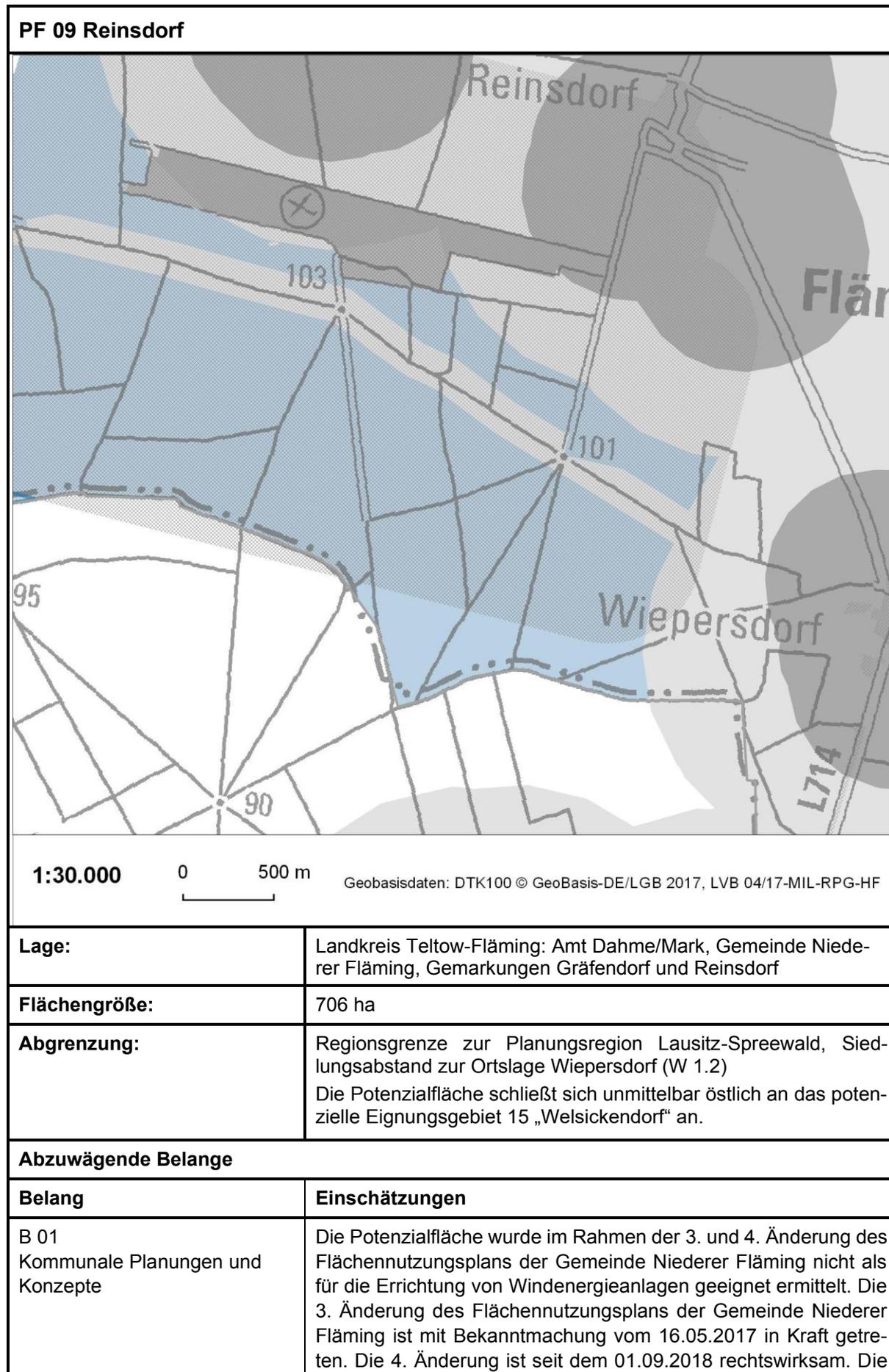
	<p>schlossen seien. Diese Stellungnahme liegt der Planungsstelle nicht vor. Darüber hinaus müsse der Umgebungsschutz berücksichtigt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass vor einer wie auch immer garteten wirtschaftlichen Nutzung der Liegenschaft ein Denkmalpflege-Managementplan erarbeitet werden müsse. Weiter wird mitgeteilt, dass ein Antragsverfahren zur Aufnahme der Heeresversuchsstelle auf die UNESCO Welterbeliste im Sommer 2021 eröffnet werde.</p> <p>Nach Einschätzung der Planungsstelle wird durch diese Hinweise die Sach- und Rechtslage nicht eindeutig aufgeklärt. Erkennbar wird, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche voraussichtlich eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Ziffer 4 BbgDSchG erforderlich ist. Diese Erlaubnis wäre zu erteilen, wenn „den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.“</p> <p>Darüber, für welche Objekte der Umgebungsschutz beeinträchtigt wäre und wie in der Frage einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Ziffer 4 BbgD-SchG gegebenenfalls zu entscheiden wäre, geben die bisherigen Mitteilungen keine verständliche Auskunft. (Weitere Ausführungen zum denkmalrechtlichen Umgebungsschutz in der Anlage.)</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche ist vollständig Waldgebiet. Über die Waldstruktur liegen bislang keine zuverlässigen Informationen vor.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in einer Radarzone des Luftverteidigungsradars Tempelhof. Beeinträchtigungen militärischer Radaranlagen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) birgt diese Fläche ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Unter Beachtung der Hinweise des BAIUDBw (u. a. Höhenbeschränkung) ist jedoch eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung anzunehmen.</p>
<p>Weitere Belange</p>	<p><b>Munitionsbelastung:</b> Bei der Potenzialfläche handelt es sich teilweise um ein Gelände, dass über viele Jahrzehnte zur Erprobung und Entwicklung von Waffen und Kampfmitteln genutzt wurde. Insbesondere auf den ehemaligen Schießbahnen ist von einer hohen Munitionsbelastung auszugehen, die möglicherweise auch von den zuständigen Stellen nicht genau bewertet werden kann. Allgemein kann allerdings angenommen werden, dass eine Aufsuchung und Beseitigung von Kampfmitteln grundsätzlich möglich ist. Der erforderliche Umfang dieser Maßnahmen kann zunächst nicht eingeschätzt werden.</p> <p><b>Andere Nutzungen:</b> Nach dem „Entwicklungskonzept für die Gesamtfläche der Heeresversuchsstelle“, das im Jahr 2014 im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben angefertigt wurde, kommen für das Gelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt auch weitere Entwicklungsoptionen in Betracht, die mit der Nutzung erneuerbarer Energien sowie mit Forschung und Entwicklung zusammenhängen. Eine wirtschaftliche Erschließung des Areals ist offenbar generell im Interesse der Beleggenheitskommunen. Die Gemeinden Am Mellensee und Nuthe-Urstromtal sowie die Städte Trebbin und Luckenwalde hatten bereits 2010 eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gebildet, die das Ziel verfolgt, auf dem Gelände der Heeresversuchsanstalt die planungsrechtlichen Grundlagen für die Verwirklichung eines „Multienergiekraftwerks Sperenberg“ (kurz: MEKS) zu schaffen. Seit Januar 2018 liegt für dieses Projekt eine</p>

	<p>Machbarkeitsstudie vor, in der auch die Errichtung von 32 Windenergieanlagen mit je 4,8 MW Nennleistung in Betracht gezogen wird.</p> <p>Ein anderes Konzept aus dem Jahr 2010, mit dem die naturräumlichen und militärhistorischen Potenziale des Geländes fokussiert werden, verfolgt die Absicht, das Areal für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und als „Museum in der Natur“ zu entwickeln.</p> <p>Diese Absichten und Konzepte können sich im Rahmen der Abwägung nur dann für oder gegen die Windenergienutzung auswirken, wenn eine positive Prognose über deren Umsetzungschancen abgegeben werden kann. Ausweislich der Tatsache, dass bereits ein Jahrzehnt vergangen ist, ohne dass erkennbare Realisierungsfortschritte erreicht wurden, ist das jedoch nicht möglich.</p>	
<b>Ergebnis</b>	Die Potenzialfläche wird im Entwurf des Regionalplans als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
17.10.2021 (Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**



	<p>Potenzialfläche war nach dem damals geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg Bestandteil des landesplanerischen Freiraumverbunds und wurde daher von der Gemeinde nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht gezogen.</p> <p>Mit der Neufassung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wurde der Freiraumverbund in diesem Bereich zurückgenommen. Für die Nichtdarstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist damit der seinerzeit angewandte Ausschlussgrund entfallen. Die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windenergieanlagen an Stellen des Gemeindegebiets außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen bleibt davon unberührt und wirkt bis zur Aufhebung oder Änderung des Flächennutzungsplans fort.</p> <p>Insoweit stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde ein rechtliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche dar, das auch durch eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan nicht unmittelbar überwunden werden kann (Weitere Feststellungen und Einschätzungen werden dazu in der Anlage dargestellt.).</p> <p>Für die 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist auch zu berücksichtigen, dass nicht sicher vorhergesehen werden kann, ob und wie lange diese rechtlichen Bestand haben werden, da eine Normenkontrollklage eingereicht wurde. Aufgrund des geänderten Landesentwicklungsplans besteht zudem eine geänderte Rechtslage in Bezug auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Planänderungen geltenden landesplanerischen Ziele.</p> <p>Es kann daher auch in Betracht gezogen werden, innerhalb der Potenzialfläche im Entwurf des Regionalplans eine Eignungsfläche festzulegen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche wird vollständig vom landesweiten Biotopverbund nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) überlagert. Die Fläche ist danach Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht werden (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p>
<p>B 15 Baudenkmale mit Umgebungsschutzbereichen (§2 Abs. 2 BbgDSchG)</p>	<p>Etwa 1,5 km östlich der Potenzialfläche befindet sich innerhalb der Ortslage Wiepersdorf das gleichnamige Herrenhaus. Das Anwesen ist unter der Bezeichnung „Schloss mit Park und Grabstätte</p>

	<p>der Familie von Arnim“ mit der Nummer 09105547 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg als Einzeldenkmal eingetragen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 31.03.2021 wird dazu von der Amtsverwaltung Dahme/Mark ausgeführt:</p> <p>„Im nahegelegenen Ortsteil Wiepersdorf der Gemeinde Niederer Fläming befindet sich das Schloss Wiepersdorf. Das Schloss mit der umliegenden Parkanlage nimmt in der Kunst-, aber auch Literaturgeschichte eine besondere Stellung in Deutschland ein. Die dort ansässige Kulturstiftung Schloss Wiepersdorf versteht sich als Teil der kulturellen Landschaft Brandenburg und bietet Stipendien und Residenzprogramme auf dem Anwesen des Schlossparks für KünstlerInnen und WissenschaftlerInnen. Auch dies sollte als entgegenstehender kultureller Belang betrachtet werden.“</p> <p>Dazu wird Folgendes eingeschätzt:</p> <p>Bei einer Entfernung von 1,5 km und einer Lage innerhalb der Ortslage kann eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung und ein Konflikt mit dem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz regelmäßig nicht mehr angenommen werden. Für genauere Einschätzungen müssen Untersuchungen vor Ort unternommen werden. Da die Potenzialfläche aus anderen Gründen nicht als Eignungsgebiet festgelegt wird, sind weitere Untersuchungen nicht erforderlich. (weitere Ausführungen zum denkmalrechtlichen Umgebungsschutz in der Anlage)</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen</p>	<p>Die Potenzialfläche ist vollständig bewaldet. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Entsprechend den Daten des Landesbetriebs Forst sind rund 85 % der Waldfläche mit der Gemeinen Kiefer bestanden (vornehmlich im Alter von 20 – 80 Jahren). Im zentralen und südöstlichen Bereich befinden sich zudem jeweils ein Schlag Roteichen (insgesamt ca. 7ha) im Alter von 60 bis 80 Jahren. Im Nordosten ist ein ca. 6 Hektar großer Fichtenschlag vorzufinden (Alter 40- 60 Jahre). Als weitere Baumart ist die Birke im südlichen und westlichen Bereich (2 Schläge, ca. 2 ha und 3 ha) vertreten.</p> <p>Diese Befunde geben keine Anlass Teilflächen von der Festlegung als Eignungsgebiet auszuschließen.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>In diesem Gebiet wirken die Interessenslagen der Bundeswehr hinsichtlich der Beeinträchtigung der Flugsicherheit. Die Potenzialfläche befindet sich in einer Sicherheitszone des Militärflugplatzes Holzdorf. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) sind Konflikte mit dem Betrieb von Radar- und Funkanlagen möglich. Er kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der Hinweise des BAIUDBw (u. a. Höhenbeschränkung, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Die Potenzialfläche wird teilweise von der Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei Bauhöhen über 213 m über Grund in Bezug auf die Beeinträchtigung militärischer Belange eine Einzelfallprüfung erforderlich. Da eine Anhebung der Flughöhe im Bedarfsfall möglich ist, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>

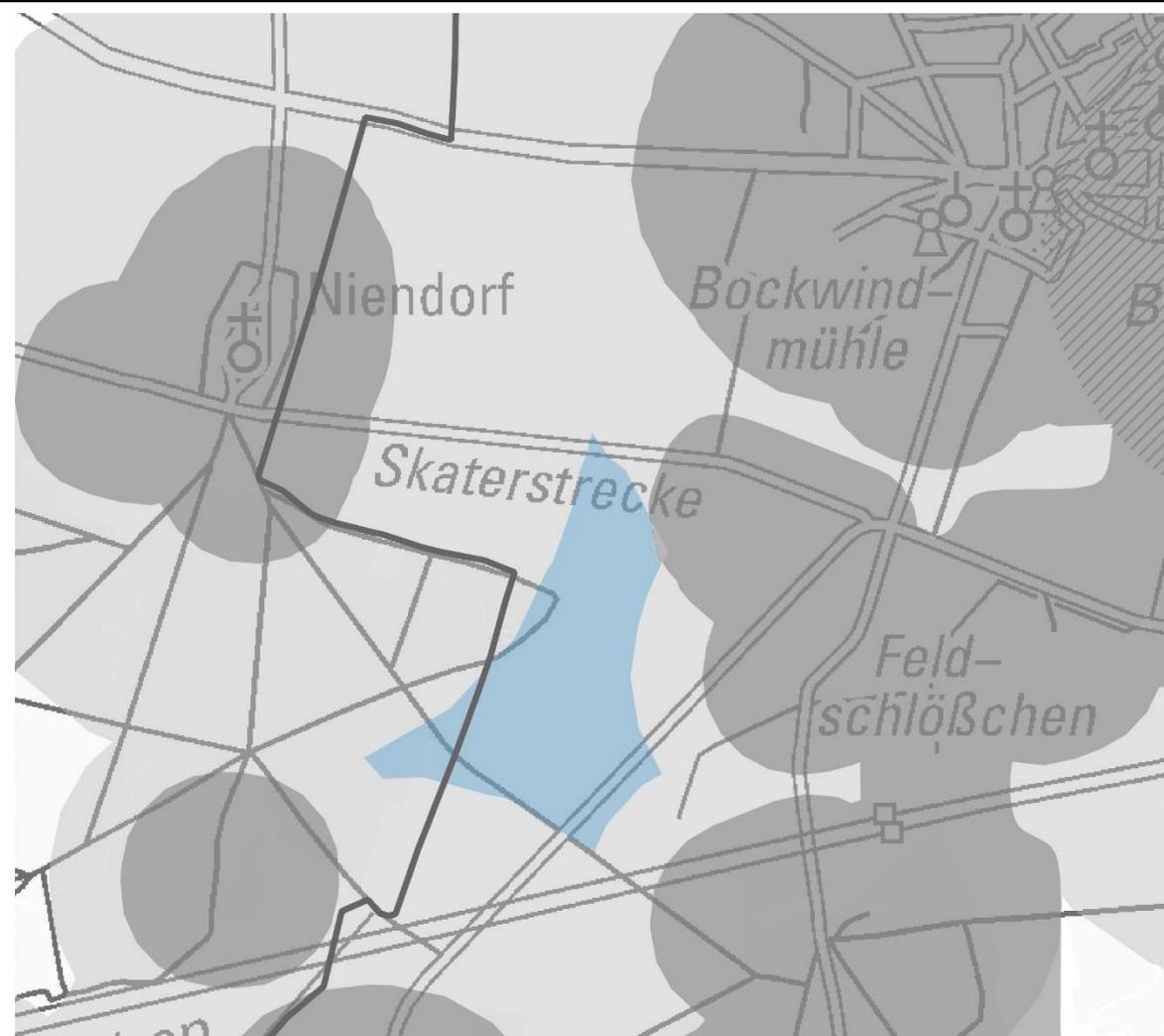
<p>B 27</p> <p>Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Etwa 900 m nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich der Sonderlandeplatz Reinsdorf (Kennung EDOD, Koordinaten 51° 54' 03" N / 13° 11' 39" E). Es findet Motor- und Segelflugbetrieb vornehmlich in den Sommermonaten statt.</p> <p>Für Regelungen des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle sind die Luftfahrtbehörden der Länder zuständig (§ 21a Luftverkehrsordnung (LuftVO)). Ob für den Verkehrslandeplatz besondere Regelungen getroffen sind, ist der Planungsstelle nicht bekannt. Auf Anfrage hat die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 11.02.2021 dazu keine Mitteilung gemacht. Die Behörde weist jedoch darauf hin, dass es sich bei Windenergieanlagen um Luftfahrthindernisse des §§ 14 ff LuftVG handelt, zur deren Beurteilung die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 92/13) sowie die „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (NfL I-36/06) zum Schutz der erforderlichen Hindernisfreiheiten zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nach den vorbenannten „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder“ sollen zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugplatzverkehr im Bereich der Platzrunde keine Hindernisse vorhanden sein. Angaben zu den Parametern einer Platzrunde enthält Ziffer 6 der „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“ (NfL II 37/00, vom April 2000). Die Platzrunde dient auch der Gewährleistung der Hindernisfreiheit.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Platzrunde eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs darstellt und daher zu vermeiden ist.</p> <p>Aufgrund von an Windenergieanlagen auftretenden Wirbelschleppen (Einschätzung der Geschäftsführerin der Flugplatz Reinsdorf Betriebs GmbH mit Schreiben vom 02.12.2020) wird entschieden, dass zwischen Platzrunde und potenzieller Eignungsfläche ein Abstand von 300 m eingehalten wird. Dieser Abstand entspricht dem Doppelten des Rotordurchmessers der Referenzanlage und damit zwei Dritteln des Abstandswertes, der regelmäßig zwischen zwei benachbarten Windenergieanlagen gehalten wird, um eine gegenseitige Beeinflussung auszuschließen. Der Abstandsbereich ist in der Karte auf Seite 1 mit einer grauen Schraffur dargestellt.</p> <p>Die Potenzialfläche wird dadurch deutlich verringert, erfüllt jedoch weiterhin die Mindestflächengröße von 25 ha (W 05).</p>
<p>B 30</p> <p>5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete</p>	<p>Die Potenzialfläche 15 „Welsickendorf“ wird im Entwurf des Regionalplans als Windeignungsgebiet festgelegt. Die gesamte Potenzialfläche liegt innerhalb der 5-km-Abstandszone zu diesem Eignungsgebiet. Die Potenzialfläche befindet sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichem Umfang Windenergieanlagen errichtet sind und das voraussichtlich in einem noch stärkeren Umfang für diesen Zweck in Anspruch genommen werden muss. Auf dem Plateau des Niederen Flämings besteht aufgrund der geringen Bewaldung und der geringen Reliefunterschiede in besonderem Maße die Gefahr, dass der Landschaftsraum bei nur geringen Abständen zwischen den mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten als von diesen Anlagen dominiert und überfrachtet wahrgenommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen</p>

	Eignungsgebiete ist hier daher in besonderem Maße wirksam und erforderlich.	
<b>Ergebnis:</b>	<p>Die Potenzialfläche wird aufgrund der nachfolgenden Belange im Entwurf des Regionalplans nicht als Eignungsgebiet dargestellt.</p> <p>Im überwiegenden Teil der Potenzialfläche kann eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs des Sonderlandeplatzes Reinsdorf nicht ausgeschlossen werden (B 27). Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des 5-km-Mindestanstands zum potenziellen Eignungsgebiet „Welsickendorf“ (B 30).</p> <p>Darüber hinaus ist die Potenzialfläche nach der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen (B 01).</p>	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
03.11.2021 (Kl./St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 10 Niendorf**



1:25.000

0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Amt Dahme/Mark, Stadt Dahme/Mark, Gemarkung Dahme, Gemeinde Ihlow, Gemarkung Niendorf
<b>Flächengröße:</b>	63 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Abstand zum Gewerbegebiet „Kartoffellagerhaus Dahme GbR“ (H 3.1), Siedlungsabstände zu den Ortslagen Dahme/Mark, Niendorf, Bollensdorf (W 1.2), Siedlungsabstand zu Wohnplatz Feldschlößchen und den Wohnhäusern Herzberger Chaussee 19 (W 1.1)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<b>Stadt Dahme/Mark:</b> Die Potenzialfläche ist in dem seit dem 30.10.2015 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt

	<p>Dahme/Mark nicht als Konzentrationsgebiet „Windenergienutzung“ festgelegt.</p> <p>Im Ergebnis der Ausarbeitung des städtischen Planungskonzepts zur Bestimmung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand April 2014) wurde die Potenzialfläche nicht als für die Windenergienutzung geeignet ermittelt. Die Potenzialfläche befindet sich demnach in einer militärischen Nacht-Tiefflugstrecke für Hubschrauber. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sei ein Korridor von beiderseits 1,5 km von einer von der Bundeswehr festgelegten Mittellinie der Nacht-Tiefflugstrecke von Windenergieanlagen freizuhalten (siehe dazu auch unter B 24). Zudem handelt es sich bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen um Ackerland, das mit Beregnungsanlagen bewässert wird. Beregnungsflächen sind nach dem Willen der Stadt Dahme/Mark Ausschlussflächen für die Windenergienutzung (weiches Tabu).</p> <p><b>Gemeinde Ihlow:</b> In der Fassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ihlow, die durch Bekanntmachung vom 24.11.2017 in Kraft getreten ist, wird der im Gemeindegebiet gelegene Teil der Potenzialfläche gleichfalls als nicht für die Windenergienutzung geeignet ermittelt. Auch durch die Gemeinde Ihlow wird in der Lage im 1.500 m Abstandsbereich zu einer militärischen Nacht-Tiefflugstrecke für Hubschrauber ein Ausschlussgrund erkannt. (Beikarte 2a Stand Juni 2013)</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Entwurf des Kapitels 3.7 LaPro Brandenburg</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich teilweise in Überlagerung mit Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für walddgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen (in der Karte auf Seite 1 als Schraffur dargestellt). Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming weist dazu in ihrer Stellungnahme vom 06.04.2021 auf die Ermittlung der Wanderkorridore durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hin, die sich modifizierter Modelle und einer Erfassung von Wildwechseln und Unfallschwerpunkten bedienen. Ausweislich dessen, wird empfohlen die erforderliche Mindestbreite des Korridors von 1.000 m nicht zu unterschreiten.</p> <p>Da die Potenzialfläche aus anderen Gründen nicht als Eignungsgebiet festgelegt wird, muss über die Berücksichtigung dieses Belangs nicht entschieden werden.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft</p>	<p>Die Potenzialfläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die durch Beregnungsanlagen erschlossen sind und eine im regionalen Maßstab deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit aufweisen (Ackerzahl 38). Nach den Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft (Stand Januar 2019) kommt das Gebiet daher auch für eine Festlegungen als Vorrangfläche für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Betracht.</p>

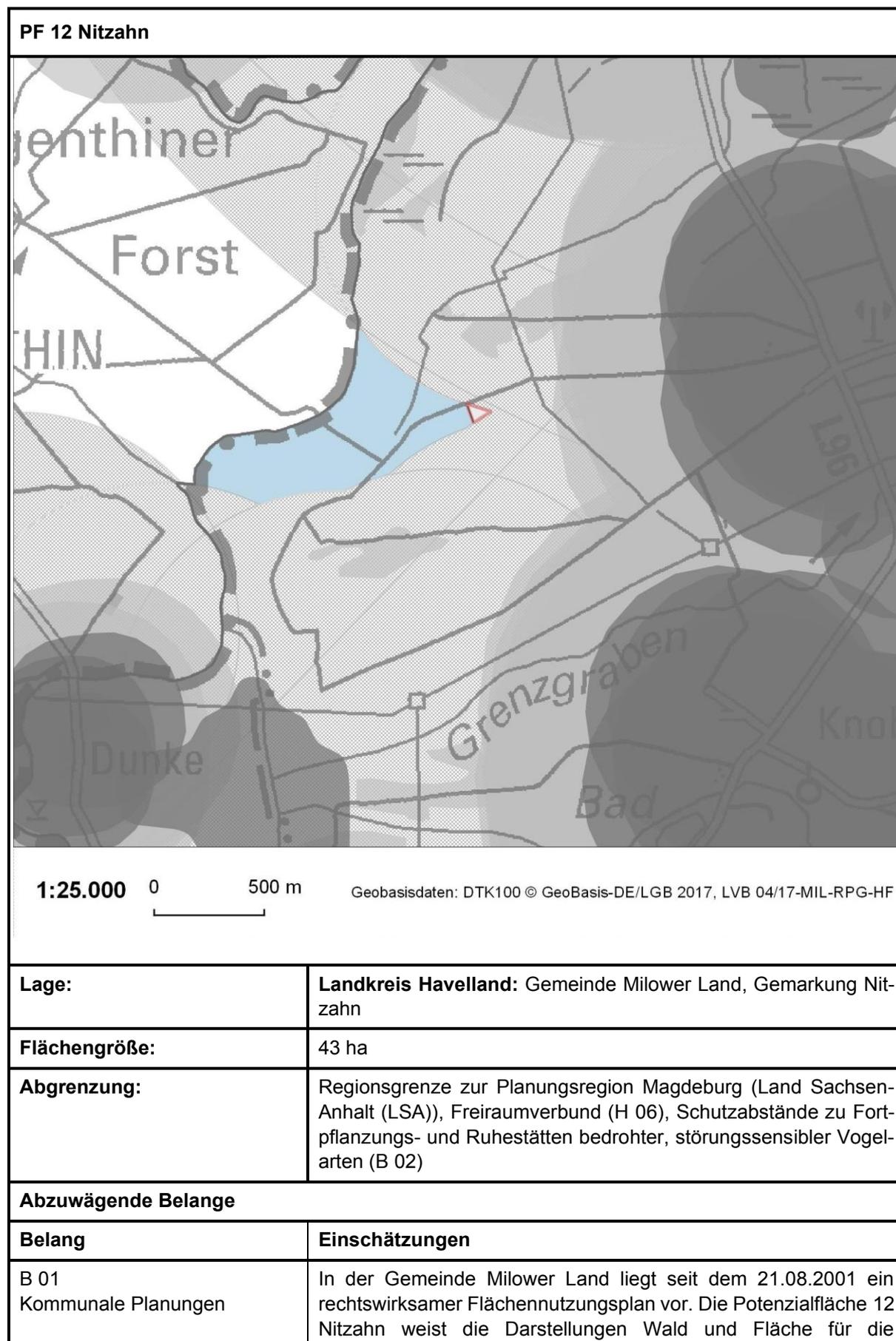
	<p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Für die als vorrangwürdig ermittelten Landwirtschaftsflächen kann jedoch eine höhere Gewichtung der landwirtschaftlichen Belange angesetzt werden. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung, mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden,</li> <li>- Einsatz von Bewässerungs- bzw. Beregnungstechnik,</li> <li>- ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege,</li> <li>- erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens,</li> <li>- wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde.</li> </ul> <p>Da bei der Potenzialfläche mindestens zwei dieser Kriterien erfüllt sind, kann davon ausgegangen werden, dass hier eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange in der Weise gegeben ist, dass der Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen rechtfertigt werden kann.</p> <p>Beregnungsflächen sind ferner nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark Ausschlussflächen (weiches Tabu) für die Windenergienutzung. Die Errichtung von WEA auf die beregnungstechnisch erschlossenen Flächen würde deren Bewirtschaftung mit den mehreren 100 m langen Beregnungsmaschinen nicht mehr ermöglichen. Demnach ist der gesamte Freiraumbereich zwischen Dahme/Mark, Niendorf und Bollensdorf für die Windenergienutzung ausgeschlossen (FNP Stadt Dahme/Mark Begründung S. 43, Stand Februar 2013).</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert im Südwesten und Westen geringfügig Waldflächen. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Über die Waldstruktur liegen bislang keine zuverlässigen Informationen vor. Aufgrund der Geringfügigkeit der Überschneidung ist eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischen Belange ist nicht anzunehmen.</p>
<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen, insbesondere Freileitungen und Gasdruckleitungen</p>	<p>Ca. 150 m südlich der Potenzialfläche verläuft eine doppelte 110-kV-Freileitung. Dieser Sachverhalt gibt zunächst keinen ausreichenden Anlass für eine Reduzierung des Eignungsbereichs, da aufgrund der an anderen Stellen in der Region vorgefundenen Situationen, regelmäßig Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitung zur Anwendung kommen, die nur wenig größer sind als ein Rotordurchmesser (bezogen auf die Referenzanlage 150 m).</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche</p>	<p>In diesem Gebiet wirken die Interessenslagen der Bundeswehr. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz</p>

<p>militärer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) sind bei dieser Fläche Konflikte mit dem Betrieb militärischer Radar- und Funkanlagen möglich. Es kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der Hinweise des BAIUDbw (u. a. Höhenbeschränkung, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>	
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Die Potenzialfläche wird vom militärischen Tiefflugsystem der Bundeswehr überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stand Januar 2021) liegt die innerhalb der Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Bei Bauhöhen über 213 m über dem Grund ist in Bezug auf die Tiefflugstrecke eine Einzelfallprüfung erforderlich. Es kann jedoch zunächst davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p> <p>Nach Mitteilung des BAIUDbw wird der Luftraum in der Umgebung der Potenzialfläche nicht mehr als Tiefflugstrecke für Hubschrauber beansprucht. (siehe B 01) Es kann in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass Tiefflugstrecken für militärische Übungszwecke veränderlich sind und bis zu einem bestimmten Grad auch an die Bedingungen im Umfeld der militärischen Einrichtung angepasst werden können.</p>	
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Die Potenzialfläche wird im Osten von der Landesstraße L 71 tangiert. Das Abstandsforderungnis zu Landesstraßen beträgt 20 m. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Luftraum über der Fahrbahn nicht vom Rotor einer Windenergieanlagen durchschnitten werden darf. Nach den Parametern der Referenzanlage ergibt sich daher eine Mindestabstandsanforderung von ca. 100 m (75 m+ 20 m). Das Flächenangebot wird durch diesen Umstand um ca. 10 ha verringert. Die Eignung der Potenzialfläche steht aus diesem Grund nicht in Frage.</p>	
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Aufgrund der nach den regionalen Kriterien gegebenen Vorrangwürdigkeit der landwirtschaftlichen Bodennutzung (B 16), kann festgestellt werden, dass die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange eine Erheblichkeit erreicht, durch welche der Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen rechtfertigt werden kann.</p> <p>Das Gebiet wird im Entwurf des Regionalplans als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Diese Einschätzung wird auch durch die von der Stadt Dahme/Mark im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans vorgenommenen Bewertung gestützt. (B 01)</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>03.11.2021 (Kl./St.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**



	<p>Landwirtschaft auf. In Randlage ist geringfügig die Darstellung einer Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berührt.</p> <p>Nach Mitteilung der Gemeinde vom 23.07.2021 stellt der nicht wirksame Sachliche Teilflächennutzungsplans Windenergienutzung in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 13.01.2016 für die Potenzialfläche die gleichen Flächennutzungen wie der rechtswirksame Flächennutzungsplan dar.</p> <p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen einer Festlegung als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Eine 0,4 ha große Fläche am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche, die im Flächennutzungsplan als Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dargestellt ist, wird von der Eignungsgebietsfestlegung ausgenommen.</p>
<p>B 08 Naturpark</p>	<p>Das Gebiet befindet sich im Naturpark „Westhavelland“. Die zentrale Aufgabe des Naturparks ist es, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden. Im Vordergrund stehen die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungsnutzung. Durch gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Kulturlandschaften und die Vielfalt der Lebensräume erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Grundlage der Umsetzung der Ziele des Naturparks ist der Pflege- und Entwicklungsplan. Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans für den Naturpark „Westhavelland“ wurde Ende 2015 abgeschlossen. Er berücksichtigt einen Planungszeitraum von 10 bis 15 Jahren. Nach einer ersten Durchsicht konnte durch die Planungsstelle in Bezug auf die Potenzialfläche folgendes festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besondere Ziele oder Entwicklungsmaßnahmen sind für die Potenzialfläche nicht benannt.</li> <li>- Die ackerbaulich genutzten Böden weisen eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit auf.</li> <li>- Der Waldbestand wird als „Nadelholzforst“ klassifiziert.</li> <li>- Im Fachbeitrag Fauna werden die bekannten Horste störungssensibler Großvögel benannt.</li> </ul> <p>Aufgrund der Randlage und der Entfernung zur Flusslandschaft handelt es sich bei der Potenzialfläche offenbar um ein Gebiet, dass für die Entwicklung des Naturparks von untergeordneter Bedeutung ist. Bei der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung kann auch berücksichtigt werden, dass es sich beim Naturpark „Westhavelland“ um ein ca. 1.300 km<sup>2</sup> großes Gebiet handelt, in dem im Übrigen keine Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen.</p> <p>Es kann daher nicht festgestellt werden, dass Belange der Pflege und der Entwicklung des Naturparks hier mit ausreichendem Gewicht einer Eignungsgebietsfestlegung entgegenstehen.</p>
<p>B 09 Gebiete für den Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach LaPro Brandenburg</p>	<p>Für die Potenzialfläche wird in der Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Dezember 2000 das Ziel „Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft“ ausgewiesen. Der Landschaftsraum mit erhaltenswertem Landschaftsbild erstreckt sich von der Stadt Brandenburg an der Havel bis zur Dosseniederung nördlich des Gülper Sees über eine Fläche von ca. 430 km<sup>2</sup>. Die Potenzialfläche befindet sich am westlichen Rand dieses Landschaftsraumes.</p>

	<p>Aufgrund ihrer Größe und ihres technisch geprägten Erscheinungsbildes beeinflussen Windenergieanlagen regelmäßig das Landschaftsbild und können das Landschaftserlebnis beeinträchtigen. Das Empfinden visueller Beeinträchtigungen beruht hauptsächlich auf ästhetischen Bewertungen, nach denen Windenergieanlagen als Fremdkörper im Landschaftsraum wahrgenommen werden, welche die Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft stören. Allein die Sichtbarkeit der Anlagen stellt regelmäßig noch keine erhebliche Störung des Landschaftsbilds dar. Eine beeinträchtigende Wirkung kann hingegen eintreten, wenn Windenergieanlagen als dominierende oder grob verunstaltende Landschaftselemente wahrgenommen werden. In der offenen Landschaft verringern sich visuelle Wirkungen von Windenergieanlagen erst bei größeren Abständen von mehr als 2.000 m. Sind in der näheren Umgebung des Beobachtungsstandorts jedoch Sicht Hindernisse wie etwa Bäume, Gehölze, landschaftliche Erhebungen oder Gebäude vorhanden, sind auch vergleichsweise nahegelegene Windenergieanlagen kaum oder überhaupt nicht sichtbar.</p> <p>Die für die naturnahe Erholung besonders attraktiven und häufig aufgesuchten touristischen Schwerpunkte befinden sich in der Nähe der Flusslandschaft der Havel, die von der potenziellen Eignungsfläche mehr als 5 km entfernt ist. Aus dieser Entfernung treten Windenergieanlagen nicht mehr dominant im Landschaftsbild in Erscheinung und haben somit regelmäßig keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftserlebnis.</p> <p>Das nähere Umfeld des potenziellen Eignungsgebiets (ca. 3 km) ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und Kiefernwälder geprägt. Eine touristische Infrastruktur oder besondere Sehenswürdigkeiten sind kaum vorhanden. Im Vergleich zu den havelnahen Bereichen ist eine deutlich geringere Bedeutung für die naturnahe Erholung und den Tourismus erkennbar. In der Karte 2 des Pflege- und Entwicklungsplans für den Naturpark „Westhavelland“ ist der Raum südlich von Jerchel nicht als ein touristischer Schwerpunkt dargestellt.</p> <p>Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Westhavelland zwischen der unteren Havel und der Nauener Platte über mehr als 1.300 km<sup>2</sup> fast nicht durch Windenergieanlagen betroffen wird. Lediglich bei Möthlitz befinden sich fünf Windenergieanlagen (ca. 4 km Entfernung), die nicht in ein Eignungsgebiet einbezogen werden und daher nach dauerhafter Betriebsaufgabe zurückgebaut werden müssen.</p> <p>Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass dem Belang des Erhalts der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft hier nicht das Gewicht zukommt, um der Festlegung als Eignungsgebiet wirksam entgegenzustehen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro</p>	<p>Die Potenzialfläche überschneidet in den Bereichen, die mit Wald bedeckt sind, Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die</p>

	<p>entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumwilder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (ausführliche Darstellung im Anhang).</p>
<p>B 14 Bodendenkmale</p>	<p>In der Potenzialfläche befinden sich die Bodendenkmale in Knoblauch Fundplatz 5/0 (5) "Dorfkern Neuzeit" sowie Fundplatz 5/1 (5) "Lesefund Urgeschichte, unbefestigte Siedlung deutsches Mittelalter". Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen vermieden werden.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete Landwirtschaft</p>	<p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktsituation zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Nach dem regionalen Planungskonzept werden jedoch Ackerflächen, die günstige Ertragsmerkmale aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung, mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden,</li> <li>- Einsatz von Bewässerungs- bzw. Beregnungstechnik,</li> <li>- ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege,</li> <li>- erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens,</li> <li>- wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde.</li> </ul> <p>Die in der Potenzialfläche Nitzahn gelegenen Äcker weisen eine regional überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit auf (Ackerzahlen zwischen 16 und 50). Es erscheint zunächst jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Erschließung des Gebiets für die von Windenergieanlagen möglich ist, ohne in größerem Maße Ackerfläche in Anspruch zu nehmen. Innerhalb des potenziellen Eignungsgebietes befinden sich auch einige Flächen mit geringerer Bodengüte (Ackerzahlen 16 bis 26), die grundsätzlich als Standorte für Windenergieanlagen in Frage kommen.</p> <p>Auch aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße des Gebiets kommt einer möglichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung hier nicht das Gewicht zu, den Belangen der Windenergienutzung wirksam entgegenzustehen.</p>

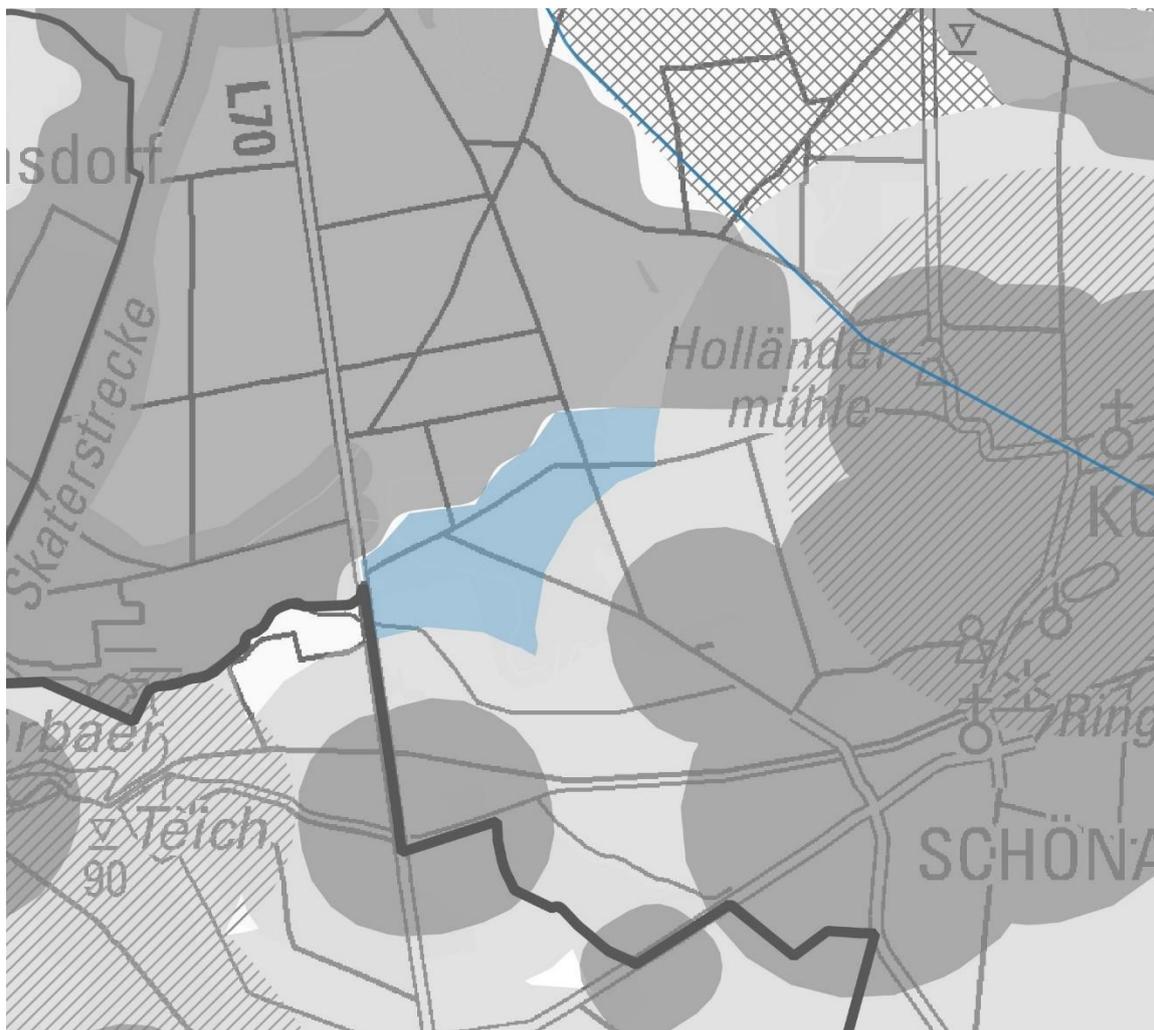
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen</p>	<p>Die Potenzialfläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist nur zu einem geringeren Teil bewaldet. Aufgrund der erforderlichen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen, könnte das Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen effektiv ausgenutzt werden, ohne Wald in Anspruch zu nehmen. Nach der Karte 4 des Pflege- und Entwicklungsplans für den Naturpark „Westhavelland“ handelt es sich beim Waldbestand um „Nadelholzforst“. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischer Belange ist nicht festzustellen.</p>
<p>Sonstige Belange:</p>	<p>Die Gemeinde gibt mit Schreiben vom 05.03.2021 den Hinweis, dass die Zuwegung nicht gesichert sei. Diese Einschätzung kann ohne genauere Angaben nicht nachvollzogen werden. Das Gebiet befindet sich in ca. 2 km Entfernung zur Landstraße 96. Nach den verfügbaren kartografischen Informationen kann das Gebiet über land- und forstwirtschaftliche Wege erreicht werden.</p> <p>Weiter gibt die Gemeinde Milower Land den Hinweis, das Gebiet befände sich in einem „Wanderkorridor für Großtrappen“. Diese Feststellung ist nach den Angaben des Landesamtes für Umwelt nicht zutreffend.</p> <p>Die Gemeinde Milower Land weist mit Schreiben vom 23.07.2021 darauf hin, dass sich in der Nähe der Ortschaft Möthlitz in ca. vier Kilometer Entfernung zur Potenzialfläche bereits fünf Windenergieanlagen befinden, die bei der Anwendung des Kriteriums B 30 unberücksichtigt geblieben seien.</p> <p>Das 5-km-Mindestabstandskriterium wird definitionsgemäß zwischen Eignungsgebieten angewendet und ist – da sich die Anlagen bei Möthlitz nicht in einem potenziellen Eignungsgebiet befinden – in diesem Fall nicht relevant.</p> <p>Tatsächlich ist es für die das Landschaftsbild belastende Wirkung von Windenergieanlagen jedoch unerheblich, ob die Anlagenstandorte in einen Eignungsgebiet gelegen sind oder nicht.</p> <p>Dazu ist zunächst zu berücksichtigen, dass diese Anlagen im Rahmen des Bestandschutzes noch bis zu ihrer endgültigen Außerbetriebnahme bestehen bleiben können. Die ersatzweise Errichtung von möglicherweise leistungsfähigeren Anlagen am gleichen Standort (sogenanntes Repowering) wird für diese Bestandsanlagen nach dem Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft jedoch ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Windenergieanlagen nach der dauerhaften Aufgabe ihres Betriebes zurückgebaut werden müssen und dass Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Rückbauverpflichtung ist eine gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Fall der Windenergieanlagen bei Möthlitz kann voraussichtlich erst nach dem Jahr 2032 mit einer dauerhaften Betriebsaufgabe und dem Rückbau gerechnet werden.</p> <p>Im konkreten Fall sind weiter die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den Bestandsanlagen handelt es sich um einen vergleichsweise kleinen Windpark mit fünf Anlagen.</li> <li>- Die Potenzialfläche Nitzahn ermöglicht gleichfalls nur die Errichtung einer kleinen Anzahl von Anlagen.</li> <li>- Der Abstand beträgt mit vier Kilometern bereits 80 Prozent des für erforderlich gehaltenen Mindestabstands.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Westhavelland ist im Übrigen großräumig von Windenergieanlagen frei.</li> <li>- Das nächstgelegene potenzielle Eignungsgebiet Zollchow befindet sich in ca. neun Kilometer Entfernung.</li> </ul> <p>Es kann daher eingeschätzt werden, dass eine Überfrachtung des betroffenen Landschaftsraums mit Windenergieanlagen auch dann nicht gegeben ist, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Nitzahn zugelassen wird. Der Verzicht auf die Festlegung der Potenzialfläche als Eignungsgebiet kann aus diesem Grund nicht ausreichend gerechtfertigt werden.</p>	
<b>Vorläufiges Ergebnis</b>	<p>Eine 0,4 ha große Fläche am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche, die im Flächennutzungsplan als Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dargestellt ist, wird von der Eignungsgebietsfestlegung ausgenommen (in der Karte auf Seite 1 mit rotem Umriss dargestellt).</p> <p>Die Potenzialfläche wird im Übrigen im Entwurf des Regionalplans als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt.</p>	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
01.11.2021 (Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





PF 13 Schöna-Kolpien West



1:25.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Amt Dahme/Mark, Stadt Dahme/Mark, Gemarkungen Schöna-Kolpien und Dahme/Mark
<b>Flächengröße:</b>	43 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Regionsgrenze zur Planungsregion Lausitz-Spreewald, Flächen des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 LEP HR (H 06), Siedlungsabstände zu den Ortslagen Schöna und Kolpien (W 1.2), Immissionsschützende Mindestabstände zum Wohnhaus Herzberger Chaussee (ca. 1.200m westlich der Ortslage Schöna) und zum Wohnhaus ca. 650 m nordwestlich der Ortslage Schöna (W 1.1), Landschaftsschutzgebiete W02
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Im seit dem 30.10.2015 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ist die Fläche nicht als Konzen-

	<p>trationsgebiet „Windenergienutzung“ festgelegt. Die Potenzialfläche ist als Waldfläche dargestellt.</p> <p>Im Ergebnis der Ausarbeitung des städtischen Planungskonzepts zur Bestimmung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen wurde die Potenzialfläche nicht als für die Windenergienutzung geeignet ermittelt. Nach den Bewertungen der Stadt befindet sich die Potenzialfläche in einem Gemarkungsteil mit hochwertigem Landschaftsbild „Rodungsinsel Schöna-Kolpien“ (weiches Tabu) (zum Landschaftsbild mehr unter B 09).</p>
<p>B 09 Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 LaPro Brandenburg</p>	<p>Die Rodungsinsel Schöna-Kolpien ist im Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Dezember 2000) als Gebiet mit landesweiter Bedeutung für den Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft dargestellt.</p> <p>Das agrarisch geprägte Gebiet der Schönaer Rodungsinsel zeigt im Gegensatz zu den nördlich gelegenen Teilen des Plateaus des Niederen Flämings einen kleinteiligen Wechsel der Feldwirtschaft mit kleinen Schlägen, die durch Feldwege – begleitet von Gehölz- und Baumreihen – gegliedert sind. Kleine Waldflächen und Baumgruppen bereichern zusätzlich das Landschaftsbild. Die in ihrer historischen Struktur gut erhaltenen Ortslagen gehen mit den weitgehend unverbauten ehemaligen Bauerngärten harmonisch in die offene Landschaft über. Eine größere Viehhaltungsanlage im Außenbereich nördlich der Ortslage Kolpien tritt im Gesamtbild kaum störend in Erscheinung.</p> <p>Das Gelände steigt nach Osten zur bewaldeten Kolpiener Heide hin an, wo der 151 m hohe Austenberg den Übergang zum Niederlausitzer Landrücken markiert. Dass dieses Gebiet, welches ohne Weiteres den Eindruck von Eigenart, Vielfalt und Schönheit vermittelt, zwischen zwei Landschaftsschutzgebieten gelegen ist (im Osten „Körbaer Teich und Lebusaer Waldgebiet“ in Westen „Rochau-Kolpiner Heide“), ohne selbst eine solche Inwertsetzung zu erfahren, wird seinem landschaftlichen Wert insgesamt nicht gerecht.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich nicht in der Agrarlandschaft, sondern gehört zur Waldkulisse, von welcher die Rodungsinsel umschlossen ist. Direkt westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Körbaer Teich und Lesusaer Waldgebiet“ an, dass in wertgebenden Teilen seit 2018 das NSG „Körbaer Teich- und Niedrungslandschaft am Schweinitzer Fließ“ enthält. Aufgrund der visuellen Fernwirkung von Windenergieanlagen wäre das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Das Gebiet um den Körbaer Teich hat erkennbare Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung.</p> <p>Auch im Zusammenhang mit den von der Stadt Dahme/Mark im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans vorgenommenen Einschätzungen (B 01) liegt es nahe, die Potenzialfläche wegen erheblicher Beeinträchtigungen eines erhaltenswerten Landschaftsbilds und als Gebiet mit Bedeutung für die naturnahe Erholung nicht als Eignungsgebiet festzulegen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich vollständig in Überlagerung mit Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus</p>

	<p>Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großen Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann zunächst angenommen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rotirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen im Anhang).</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG</p>	<p>Am östlichen Rand der Potenzialfläche befindet sich ein Hügelgräberfeld der Bronzezeit (Schöna, Flur 3). Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen voraussichtlich ausgeschlossen werden.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen</p>	<p>Die Potenzialfläche ist überwiegend Waldgebiet. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Nach vorliegenden Daten des Landesbetrieb Forst handelt es sich überwiegend um Kiefernbestände mit unterschiedlicher Altersstruktur (20 bis 140 Jahre). Dieser Befund spricht nicht dafür, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Potenzialfläche allgemein eine Beeinträchtigung besonderer Waldstrukturen bewirkt werden kann.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) kann eine Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche Konflikte mit Belangen der militärischen Flugsicherung auslösen. Zusätzlich befindet sich die Fläche im Schutzbereich des Militärflugplatzes Holzdorf. Vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von WEA hergestellt werden kann.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Die Potenzialfläche wird teilweise von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge der Bundeswehr überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr müssen bei Bauhöhen über 213 m ü Grund die militärischen Belange im Einzelfall geprüft werden. Da eine Anhebung der Flughöhe im Bedarfsfall möglich ist, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Die Landesstraße L 70 grenzt im Westen an die Potenzialfläche. Das Abstandsforderungnis zu Landesstraßen beträgt 20 m. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Luftraum über den Fahrbahnen nicht vom Rotor einer Windenergieanlage durchschnitten werden darf. Nach den Parametern der Referenzanlage ergibt sich daher eine Mindestabstandsanforderung von ca. 100 m (75 m+ 20 m). Durch konkrete Standortplanungen können Abstandsgebote beachtet werden. Bei Einhaltung der Abstands-</p>

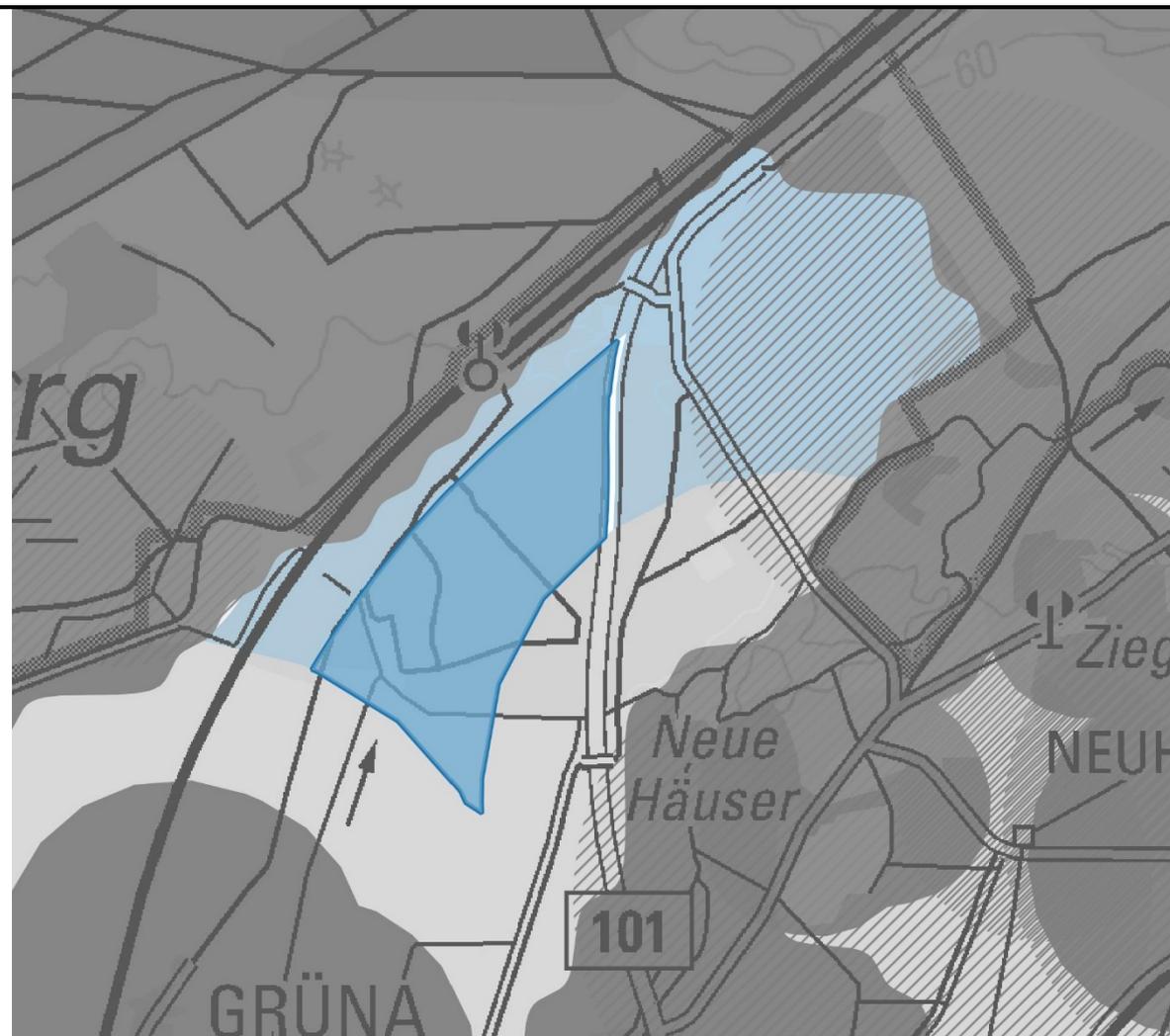
	gebote verringert sich die Fläche auf ca. 40 ha und entspricht damit weiterhin der Mindestflächengröße (W05).	
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete	<p>In ca. 4,5 km Entfernung zur südlichen Grenze der Potenzialfläche war im nicht mehr rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald das Eignungsgebiet Nr. 65 „Naundorf“ festgelegt. Innerhalb dieser Fläche befinden sich keine Windenergieanlagen in Betrieb. Die nächstgelegenen Windenergieanlagen befinden sich in einem Abstand von ca. 9 km zur Potenzialfläche östlich der Ortschaft Schlieben (Region Lausitz-Spreewald). Es kann nicht prognostiziert werden, wie im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Lausitz-Spreewald über das ehemalige Eignungsgebiet „Naundorf“ entschieden wird. Für den Fall einer erneuten Festlegung ist der 5-km-Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten zu berücksichtigen.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in ca. 3 km Entfernung zur nächstgelegenen Potenzialfläche PF 13 Schöna-Kolpien West, die im Entwurf des Regionalplans nicht als Eignungsgebiet festgelegt wird.</p>	
<b>Ergebnis:</b>	Angesichts der von der Stadt Dahme/Mark bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans vorgenommenen Bewertung (B 01) sowie aufgrund der Beeinträchtigung des Erlebniswerts der Landschaft und der Freizeit- und Erholungsnutzung (B 09) erkennt die Regionale Planungsgemeinschaft eine erhebliche Betroffenheit öffentlicher Belange, die mit überwiegendem Gewicht den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen in der ermittelten Potenzialfläche rechtfertigt.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
03.11.2021 (Kl./St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 14 Forst Zinna



1:25.000

0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Stadt Jüterbog, Gemarkungen Kloster Zinna und Grüna
<b>Flächengröße</b>	69 ha
<b>Abgrenzung</b>	Freiraumverbund nach Ziel 6.2. LEP HR (H 06), immissions-schützende Mindestabstände zur Ortslage Grüna und zum Wohnplatz Neue Häuser (W 1.2), Schutzbereiche zu Fortpflan-zungs- und Ruhestätten störungssensibler, bedrohter Vogelarten (B 02), Großflächig gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (B 28)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<b>Stadt Jüterbog:</b> Die Potenzialfläche ist in dem am 04.03.2004 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog nicht als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt. Für das Gebiet wurde überwiegend die Ausweisung „Flächen für Wald“ vorgenommen. Im Nordosten überschneidet sich die

	<p>Potenzialfläche geringfügig mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“.</p> <p>In ihrer Sitzung am 24.04.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog die Neuaufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beschlossen. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB zum Standortkonzept vom 06.09.2019 wurden im Februar 2020 durchgeführt. In diesem Standortkonzept wird die Potenzialfläche als für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt, allerdings nach der ortsbezogenen Abwägung betroffener Belange nicht für eine Festlegung als Konzentrationsfläche empfohlen (vor allem wegen B 02).</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2019 auch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans einschließlich integriertem Landschaftsplan beschlossen.</p> <p>Weiter befinden sich folgende kommunale Planungen in Erarbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewerbeindustrieflächenkonzept (GeIFEK – 25.10.2017, Beschluss Nr. 2017/0115)</li> <li>- Städtebauliches Entwicklungskonzept (INSEK- 30.05.2018, Beschluss-Nr. 2018/0058)</li> </ul> <p>Nach dem bisher bekannten Stand dieser Planungen wird eine gewerbliche Nutzung des östlich an die Potenzialfläche angrenzenden Konversionsstandorts Forst Zinna angestrebt. Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Stand 06.09.2021 ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Sobald diese Änderung vollzogen ist, besteht kein erheblicher Konflikt mit der Errichtung von Windenergieanlagen westlich der Konversionsfläche (siehe dazu auch unter B 28).</p> <p>Im Ergebnis stellen die vorbenannten kommunalen Planungen keine ausreichenden Gründe dar, die Festlegung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung innerhalb der Potenzialfläche auszuschließen. Der weitere Fortgang der Erarbeitung des Sachlichen Flächennutzungsplans „Windenergie“ bleibt abzuwarten.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich vollständig im Flugkorridor der Großtrappe von den Belziger Landschaftswiesen nach Jüterbog/Markendorf. Es handelt sich nicht um einen Hauptflugkorridor zwischen den drei Brutgebieten. Der Korridor hat Bedeutung für die perspektivisch erwartete, verstärkte Wiedernutzung des Wintereinstandsgebiets auf dem Niederen Fläming. Nach Ziffer 5 der Anlage 1 des TAK-Erlasses sollen Flugkorridore von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt teilt dazu auf Aufforderung durch die Planungsstelle mit Schreiben vom 11.03.2021 Folgendes mit:</p> <p>„Ca. 14 km vom nächsten Wintereinstandsgebiet entfernt würden etwa 1/3 der Breite des Flug-/Verbindungskorridors der Großtrappe in den Raum Jüterbog zentral verbaut. Großräumig würde der freibleibende Freiraum zwischen den bestehenden Windparks „Altes Lager“ und „Heidehof“ weiter eingeschränkt und die Situation für die Großtrappe verschlechtert.“</p> <p>Ob die zuständige Fachbehörde damit ausdrücken will, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen allgemein auszuschließen</p>

ist, kann der zitierten Aussage nicht eindeutig entnommen werden.

Die Planungsstelle trifft dazu folgende Feststellungen:

Restriktionsbereiche bezeichnen nach Anlage 1 des TAK-Erlasses Bereiche, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes zu Einschränkungen oder Modifikationen im Planungsprozess, wie etwa Verkleinerungen oder Verlagerungen von Anlagenstandorten führen können. Verstärkte Anforderungen an die Kompensation entstehender Beeinträchtigungen beziehungsweise zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten können möglich werden.

Es kann daher in Erwägung gezogen werden, den Belangen des Artenschutzes in diesem Fall dadurch gerecht zu werden, dass eine mögliche Barrierewirkung der innerhalb des Flugkorridors zu errichtenden Windenergieanlagen begrenzt wird. Hierfür kommt eine Reduzierung der Ausdehnung des Eignungsgebiets orthogonal zur Ausrichtung des Flugkorridors (also in Richtung Nordost-Südwest) in Frage.

Der Korridor ist an dieser Stelle ca. 6,5 km breit. Die Ausdehnung der Potenzialfläche beträgt quer zur Richtung des Korridors ca. 2 km. Über die Nutzung dieses Korridors liegen der Planungsstelle keine Erkenntnisse vor. Ob eine Reduzierung der Eignungsflächen einen positiven Effekt für etwaige Flugbewegungen der Großtrappe hätte, kann nicht bewertet werden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die fachwissenschaftliche Diskussion um die Frage der Nutzung von Flugkorridoren durch Großtrappen noch nicht abgeschlossen ist. Der zuständigen Fachbehörde kommt daher eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Das bedeutet, dass eine abschließende Bewertung und Entscheidung nur durch die zuständige Stelle des Landesamtes für Umwelt getroffen werden kann, welche beanstandungsfrei zu übernehmen ist.

Da die Abwägung grundsätzlich mit dem Anliegen vorzunehmen ist, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, erscheint es nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand gerechtfertigt, im Entwurf des Regionalplans eine Eignungsgebietsfläche darzustellen.

Durch die untere Naturschutzbehörde Teltow-Fläming wird mit Stellungnahme vom 01.04.2021 mitgeteilt, dass nach Kenntnis der Behörde der Schutzradius von 1.000 m zur Brutstätte östlich der Potenzialfläche nicht konsequent eingehalten ist. Es wird empfohlen, als Grenze der Potenzialfläche die B 101n zu wählen.

Dazu wird festgestellt, dass vom Landesamt für Umwelt aus Gründen des Schutzes der Brutstätten die exakte Lage der Horststandorte in der Regel nicht mitgeteilt wird. Die vom Landesamt übermittelten Daten stellen auf der Ebene der Regionalplanung jedoch eine geeignete Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange dar. Abweichende Einschätzungen zwischen den Naturschutzbehörden können von der Planungsstelle nicht aufgeklärt werden. Von der unteren Naturschutzbehörde wird auch nicht mitgeteilt, auf welcher Grundlage die benannte Empfehlung abgegeben wird.

Weiter weist die zuständige untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass in den angrenzenden, teilweise zurückgebauten und

	<p>ehemals militärisch genutzten Gebäuden Fledermaus-Winterquartiere eingerichtet sind. Genauere Daten könne die Behörde zur Verfügung stellen. Die Daten wurden von der Planungsstelle angefordert, liegen jedoch noch nicht vor.</p>
<p>B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)</p>	<p>Angrenzend an die Potenzialfläche befindet sich das FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“ (DE 3944-301), das auch als Lebensraum bedrohter Fledermausarten geschützt ist (Arten nach Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus). Obwohl die benannten Arten nicht für ein besonderes Konfliktpotenzial in Bezug auf Windenergieanlagen bekannt sind (Anlage 1 des TAK-Erlasses Ziffer 9), kann es zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche relevante negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Populationen haben kann.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 11.03.2021 bestätigt das Landesamt für Umwelt diese Einschätzung und teilt weiter mit, dass auch für stärker strukturgebundene Arten ein gewisses Kollisionsrisiko gesehen werde, wenn der untere Rotorenbereich einen Abstand &lt; 50 m zum Kronenbereich beträgt. Als schwerwiegender werde jedoch der Verlust essenzieller Teilhabitats (z. B. Quartier- oder Nahrungsflächen) der Arten mit kleinen Aktionsradien (Mops- und insbesondere Bechsteinfledermaus) angesehen, wenn diese vom Vorhaben verursacht werden können.</p> <p>Dazu werden folgende Feststellungen getroffen:</p> <p>Nach den Parametern der Referenzanlage kann davon ausgegangen werden, dass der Abstand zwischen unterem Rotorenbereich und Kronenbereich mindestens 50 m betragen würde, da eine Wipfelhöhe von mehr als 25 m nicht angenommen werden kann (ca. 30-jährige Bäume).</p> <p>Nahrungsflächen und Quartiere sind nicht bekannt und müssen im Anlagengenehmigungsverfahren ermittelt und bei der Standortplanung berücksichtigt werden.</p>
<p>B 04 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)</p>	<p>Das angrenzende FFH-Gebiet gehört zugleich zum SPA-Gebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“. Zu den geschützten Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG gehören auch der Rotmilan, der Fischadler und der Kranich, die ausweislich der Anlage 1 des TAK-Erlasses zu den in Bezug auf Windenergieanlagen störungssensiblen Arten gehören. Relevante negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Populationen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 11.03.2021 teilt das Landesamt für Umwelt dazu mit, dass die Prüfung in Bezug auf die SPA-Erhaltungsziele entsprechend der Anlage 1 (Stand 18.09.2018) zum Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 01.01.2011 anhand der dort benannten Abstandskriterien erfolgen kann. Aktuell lägen keine Erkenntnisse über eine entsprechende Betroffenheit vor.</p> <p>Zudem können aufgrund der für das EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (DE 3945-421) durchgeführten SPA-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden (siehe Umweltprüfung zum Entwurf des Regionalplans Anhang B5).</p>
<p>B06 Geschützte Landschaftsteile nach § 29 BNatSchG und</p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich geschützte Biotop nach §30 BNatSchG, u. a. (Birken-Vorwald, Sandheide, Streuobstwiesen – insgesamt ca. 4,5 ha).</p>

<p>gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Überdies können durch die gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen minimiert werden.</p>
<p>B 09 Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 LaPro Brandenburg</p>	<p>Für einen kleineren südlichen Teil der Potenzialfläche gilt nach Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg das Ziel, die besondere Erlebniswirksamkeit der Landschaft zu erhalten. Die Potenzialfläche wird von den Verkehrstrassen der Anhalter Bahn und der B 101 zerschnitten, befindet sich in Nachbarschaft zur Konversionsfläche „Forst Zinna“ und hat erkennbar keinen besonderen Wert für die naturnahe Erholung. Der Eindruck eines besonderen Landschaftserlebnisses vermittelt sich nicht. Diese Belange stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit ausreichendem Gewicht entgegen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche ist vollständig von der Darstellung „Biotopverbund“ nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) überlagert. Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Aufgrund des Sachverhalts, dass sich die Potenzialfläche zwischen den Trassen der Anhalter Bahn und der Bundesstraße B 101 befindet, ist eine Verbundwirkung unwahrscheinlich. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummarde) im Sinne einer Zerschneidung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen in der Anlage).</p> <p>Weiter befinden sich auf der Potenzialfläche kleinere Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbunds der Arten trockener Standorte, die aufgrund ihrer geringen Ausdehnung durch eine angepasste Standortplanung ausreichend berücksichtigt werden können (siehe B 06).</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG</p>	<p>In der Potenzialfläche befinden sich Baudenkmale (Proviantlager, bestehend aus Speichergebäude, Scheune, Wohnhaus und Pförtnerhaus). Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen Beeinträchtigungen von Baudenkmalen vermieden werden. Dieser Belang steht hier der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit ausreichendem Gewicht entgegen.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche ist überwiegend Waldgebiet. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Über besondere Waldstrukturen liegen mit Ausnahme der unter B 10 benannten Sachverhalte keine Informationen vor.</p>

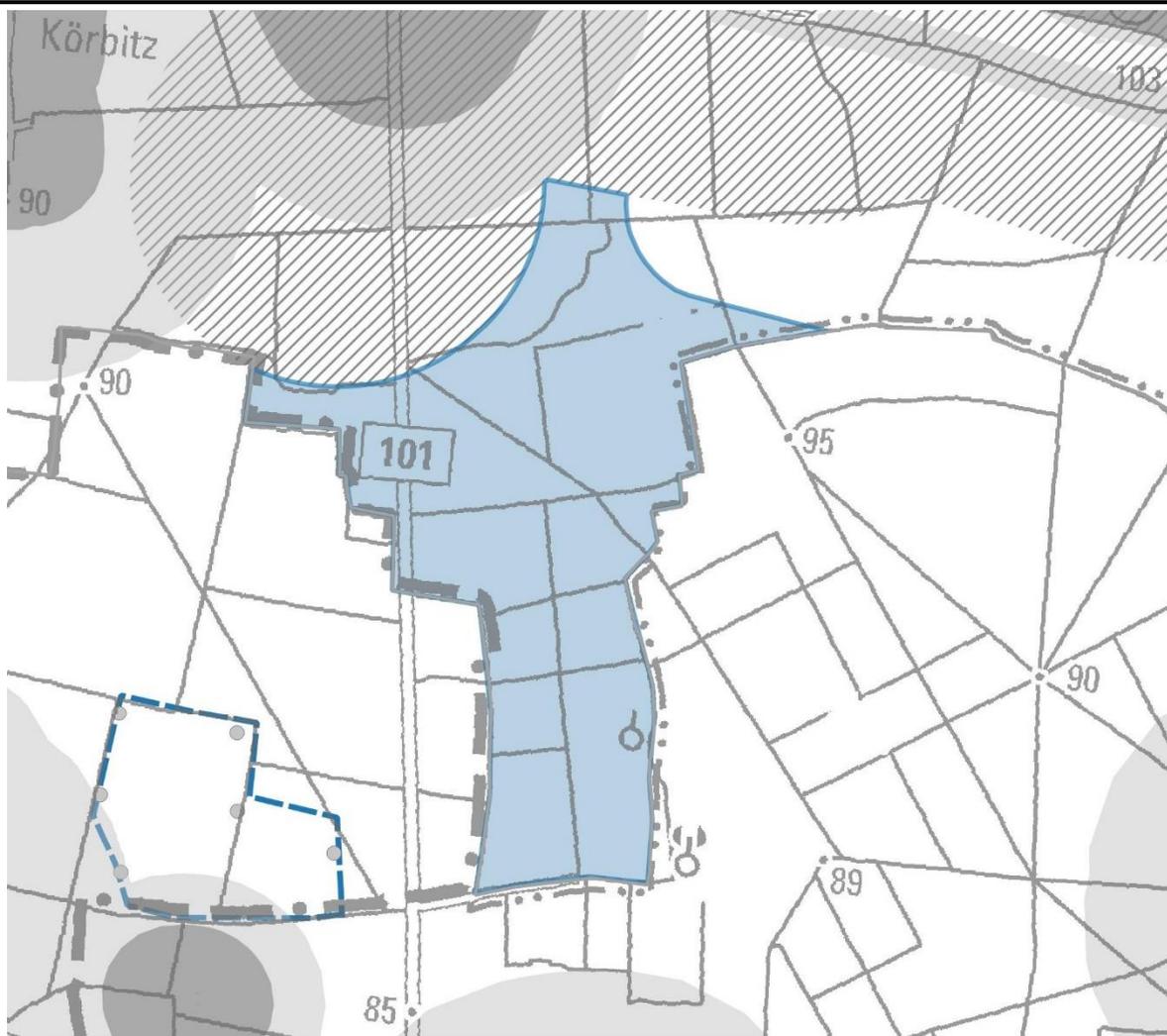
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>An der westlichen Grenze der Potenzialfläche verläuft die Gleistrasse der Anhalter Bahn (Fernbahntrasse nach Halle (Saale)). Verbindliche Abstandsregelungen zu Bahntrassen existieren nicht. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt allgemein einen Abstand von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhöhe.</p> <p>Bei der Annahme der geringsten Abstandsanforderung ergibt sich auf der Basis der Parameter der im regionalen Planungskonzept festgelegten Referenzanlage entlang der Gleistrasse ein erforderlicher Mindestabstand von 230 m (auf der Karte auf Seite 1 durch graue Kreuzschraffur dargestellt). Da dieser Bereich voraussichtlich nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden kann, ist die Entscheidung gerechtfertigt, diese Flächen nicht als Eignungsgebiet festzulegen. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen verbleibende Fläche ist ca. 89 ha groß und erfüllt weiter die Mindestgrößenanforderung (W 05).</p> <p>Zudem verläuft im Osten der Potenzialfläche die Bundesstraße B 101. Das Abstandserfordernis zu Bundesstraßen beträgt 20 m. Durch konkrete Standortplanungen können Abstandsgebote beachtet werden. Im Ergebnis kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit diesem Belang hergestellt werden kann. Es muss dabei auch davon ausgegangen werden, dass sich der Rotor einer Windenergieanlage nicht durch den Luftraum über der Fahrbahn der Bundesstraße bewegen darf. Nach den Parametern der Referenzanlage ergibt sich daher eine Mindestabstandsanforderung von ca. 100 m (75 m+ 20 m). Bei Einhaltung dieses Abstands beidseits der Fahrbahn verringert sich das Flächenangebot auf ca. 70 ha und erfüllt damit weiter die Mindestgrößenanforderung (W 05).</p>
<p>B 28 Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen</p>	<p>Die Potenzialfläche grenzt an den Konversionsstandort „Forst Zinna“. Der Standort „Forst Zinna“ ist im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für die Festlegung als Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort vorgesehen. Eine Vereinbarkeit der gewerblichen Nutzung mit der Errichtung von Windenergieanlagen ist bei Einhaltung eines Abstands von mehr als 170 m voraussichtlich gegeben.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete</p>	<p>Östlich der B 101 überschneidet sich eine ca. 8 ha große Fläche mit dem 5-km-Abstandsbereich zum potenziellen Eignungsgebiet Markendorf (Heidehof). In dem Überschneidungsbereich könnte maximal eine Windenergieanlage errichtet werden. Die Gefahr der Überfrachtung des Landschaftsraumes mit Windenergieanlagen besteht daher nicht. Eine Reduzierung des Eignungsbereichs ist aus diesem Grund nicht gerechtfertigt.</p>
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Obwohl sich aus den betroffenen Belangen eine allgemein höhere Konfliktlage mit naturschutzrechtlichen Belangen ableiten lässt, kann zunächst nicht festgestellt werden, dass einer der betroffenen Belange oder die Betroffenheit von Belangen in summarischer Betrachtung ein ausreichendes Gewicht erlangen, um die Errichtung von Windenergieanlagen auf der gesamten dafür in Frage kommenden Fläche auszuschließen.</p> <p>Ein potenzielles Eignungsgebiet kann mit einem westlichen Abstand von 230 m zur Gleistrasse der Anhalter Bahn abgegrenzt und im Entwurf des Regionalplans dargestellt werden (Flächengröße 69 ha – auf der Karte auf Seite 1 mit einem dunkelblauen</p>

	Umriss abgebildet). Durch den Abstandsbereich zur Anhalter Bahn vergrößert sich auch der Abstand zum FFH-/SPA-Gebiet, wodurch auch den Belangen des Artenschutzes besser Rechnung getragen ist.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
01.11.2021 (Kl./St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 15 Welsickendorf**



1:35.000

0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	Landkreis Teltow-Fläming: Amt Dahme/Mark, Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Welsickendorf
<b>Flächengröße</b>	359 ha
<b>Abgrenzung</b>	Regionsgrenze zu den Planungsregionen Lausitz-Spreewald und Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Sachsen-Anhalt), Schutzbereiche zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungssensibler, bedrohter Vogelarten (B 02), Platzrunde des Sonderlandeplatzes Reinsdorf (B 27).
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Die Potenzialfläche wurde im Rahmen der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht als für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist mit Bekanntmachung vom 16.05.2017 in Kraft

	<p>getreten. Die 4. Änderung ist seit dem 01.09.2018 rechtswirksam. Die Potenzialfläche war nach dem damals geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg Bestandteil des landesplanerischen Freiraumverbunds und wurde daher von der Gemeinde nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht gezogen.</p> <p>Mit der Neufassung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wurde der Freiraumverbund in diesem Bereich zurückgenommen. Für die Nichtdarstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist damit der seinerzeit angewandte Ausschlussgrund entfallen. Die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windenergieanlagen an Stellen des Gemeindegebiets außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen bleibt davon unberührt und wirkt bis zur Aufhebung oder Änderung des Flächennutzungsplans fort.</p> <p>Insoweit stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde ein rechtliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche dar, das auch durch eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan nicht unmittelbar überwunden werden kann. (Weitere Feststellungen und Einschätzungen werden dazu in der Anlage dargestellt.)</p> <p>Für die 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist auch zu berücksichtigen, dass nicht sicher vorhergesehen werden kann, ob und wie lange diese rechtlichen Bestand haben werden, da eine Normenkontrollklage eingereicht wurde. Aufgrund des geänderten Landesentwicklungsplans besteht zudem eine geänderte Rechtslage in Bezug auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Planänderungen geltenden landesplanerischen Ziele.</p> <p>Es kann daher in Betracht gezogen werden, die Potenzialfläche im Entwurf des Regionalplans als Eignungsgebiet festzulegen.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Potenzialfläche wird im Nordwesten durch den Schutzbereich einer Fortpflanzungsstätte einer störungssensiblen, bedrohten Vogelart nach Anlage 1 des Erlasses vom 01.01.2011 begrenzt (auf der Karte auf Seite 1 durch eine graue, rechtsgeneigte Diagonalschraffur dargestellt).</p> <p>Es ist nicht bekannt, wann die Brutstätte zuletzt besetzt war. Da andere Informationen nicht vorliegen, wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung des Schutzbereichs zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbots- und Störungstatbestände erforderlich ist.</p>
<p>B06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich ein Kiefern-Vorwald auf trockenem Standort, der als geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) kartiert ist.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Aufgrund der geringen Überlagerungsfläche (ca. 1,6 ha) wird eingeschätzt, dass durch die gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen minimiert oder vermieden werden können.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds</p>	<p>Die Potenzialfläche wird vollständig vom landesweiten Biotopverbund nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg</p>

<p>nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>(Vorentwurf März 2016) überlagert. Die Fläche ist danach Bestandteil eines Verbunds aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbunds ist es hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es wird eingeschätzt, dass dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumwilder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht werden (weitere Ausführungen dazu in der Anlage).</p> <p>Zudem überlagert die Potenzialfläche im Südosten eine kleine Kernfläche des Waldes für Arten naturnaher Wälder (ca. 7 ha), die sich als Baumreihe, die offenbar zur Einfriedung eines Grundstücks angelegt wurde, darstellt (auf der Karte auf Seite 1 mit einem grauen Umriss abgebildet). Laubwälder mit reicher Alters- und Zerfallsphase sind in Brandenburg nur auf geringer Fläche vorhanden und in ihrer Lage verinselt. Allerdings sind diese wenigen Bestände häufig in sehr hochwertigem Zustand. Ziel des Biotopverbundes ist es, in diesen Kernflächen die alten, reifen biotoptypischen Wälder zu erhalten und das fragile Netz durch Entwicklung neuer Wälder, die diesem Typus entsprechen, zu stützen. Eine Berücksichtigung des Belanges kann auf nachgeordneter Ebene erfolgen, indem die Flächen bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Nach dem regionalen Planungskonzept werden Ackerflächen, die günstige Ertragseigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann jedoch gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden,</li> <li>- Einsatz von Bewässerungs- bzw. Beregnungstechnik,</li> <li>- ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege,</li> <li>- erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens,</li> <li>- wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde.</li> </ul> <p>Am nördlichen Rand kommen Teilbereiche der Potenzialfläche als Vorrangfläche für die Landwirtschaft in Betracht (ca. 9 ha). Die Ackerflächen weisen hierbei eine Ackerzahl von 24 – 31 auf.</p> <p>Die im nordwestlichen Bereich gelegene Überschneidungsfläche, ist zudem durch Beregnungsanlagen erschlossen (ca. 3 ha). Nach Kenntnis der Planungsstelle sowie ausweislich der aktuellen digitalen Orthophotos handelt es sich nicht um feste Beregnungsanlagen. Je nach Beregnungstechnik (mobil oder teilmobil) erscheint es demnach zunächst nicht ausgeschlossen, dass eine Nutzung</p>

	<p>des Bereichs für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist.</p> <p>Wegen der geringfügigen Überschneidung kann dieser Belang zudem, sofern sich herausstellt, dass auf dieser Fläche auch künftig eine Beregnung erfolgen soll, bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Aufgrund der ermittelten Sachverhalte wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche ist mit Ausnahme eines kleinen Anteils Acker (im Norden ca. 12 ha) Waldgebiet. Es handelt sich fast vollständig um Kieferbestände im Alter von 60 bis über 100 Jahren. Im nördlichen Teil befindet sich ein ca. 25 ha großer, sechzigjähriger Fichtenschlag und etwas westlich davon ein Bestand junger Roteichen (ca. 15 ha). Als weitere Baumart ist die Birke vertreten (zwei Schläge ca. 20 und 10 ha, 60 bis 80 Jahre alt). Waldfunktionen sind nicht kartiert.</p> <p>Diese Befunde geben keinen Anlass Teilflächen von der Festlegung als Eignungsgebiet auszuschließen.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in einer Radarzone für Flugsicherheit (Militärflugplatz Holzdorf). Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) können Konflikte mit den militärischen Belangen möglich sein. Vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw kann davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von Windenergieanlagen hergestellt werden kann.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Die Potenzialfläche wird teilweise von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei Bauhöhen über 213 m über Grund in Bezug auf die Beeinträchtigung militärischer Belange eine Einzelfallprüfung erforderlich. Da eine Anhebung der Flughöhe im Bedarfsfall möglich ist, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Die Bundesstraße B 101 durchquert im westlichen Bereich die Potenzialfläche. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG beträgt das Abstandserfordernis zu Bundesstraßen 20 m. Die Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG wird mit einem Puffer, d. h. zuzüglich des Rotorradius, erweitert. Durch konkrete Standortplanungen können Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen beachtet werden. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann und eine Reduzierung der Eignungsfläche nicht erforderlich ist.</p>
<p>B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Etwa 2,5 km nordöstlich der Potenzialfläche befindet sich der Sonderlandeplatz Reinsdorf (Kennung EDOD, Koordinaten 51° 54' 03" N / 13° 11' 39" E). Motor- und Segelflugbetrieb findet vornehmlich in den Sommermonaten statt.</p> <p>Für Regelungen des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle sind die Luftfahrtbehörden der Länder zuständig (§ 21a Luftverkehrsordnung (LuftVO)). Ob für den Sonderlandeplatz besondere Regelungen getroffen sind, ist der Planungsstelle nicht bekannt. Auf Anfrage hat die Obere Luftfahrtbehörde</p>

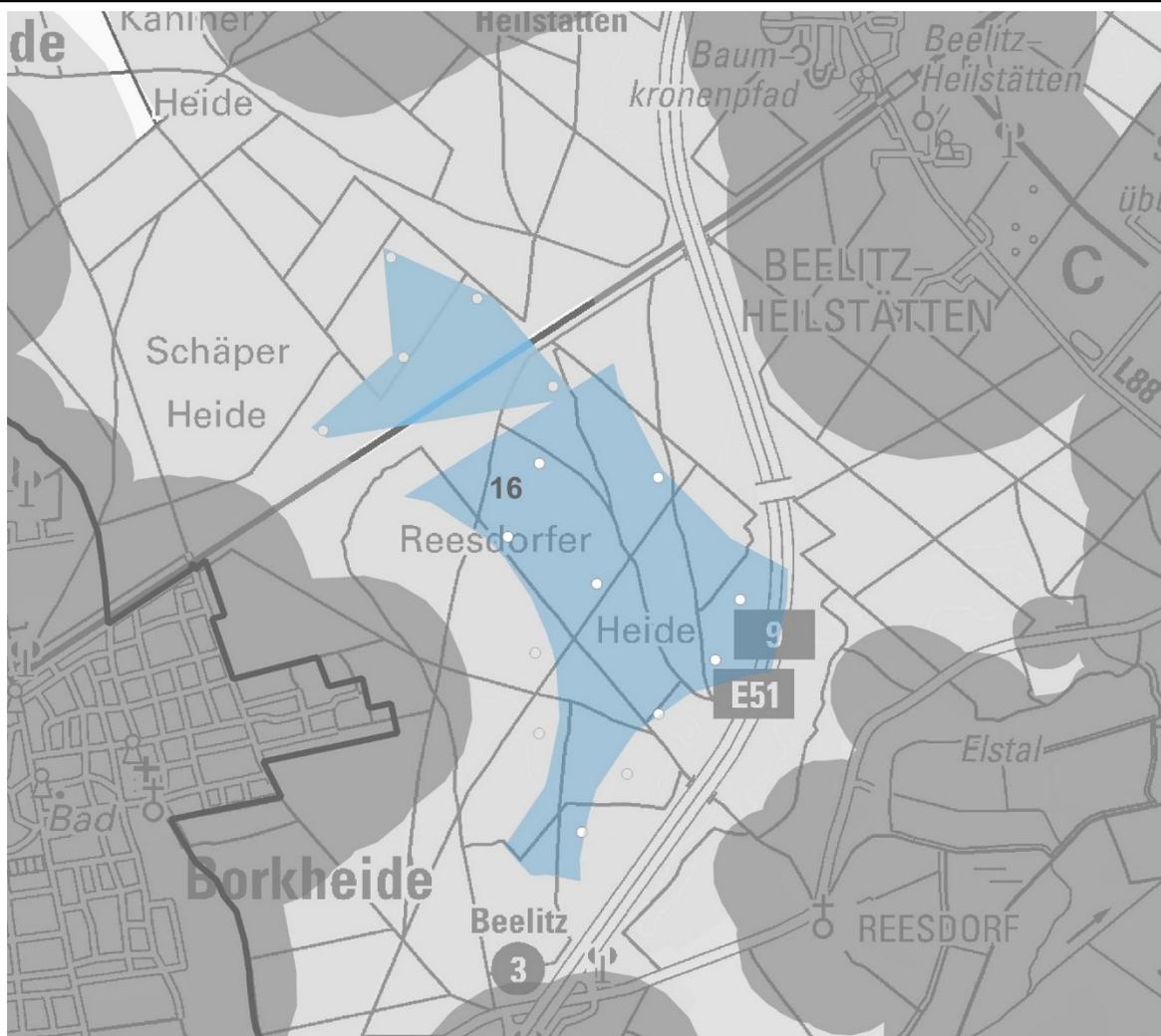
	<p>Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 11.02.2021 dazu keine Mitteilung gemacht. Die Behörde weist jedoch darauf hin, dass es sich bei Windenergieanlagen um Luftfahrthindernisse der §§ 14 ff LuftVG handelt, zur deren Beurteilung die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL 192/13) sowie die „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (NfL 136106) zum Schutz der erforderlichen Hindernisfreiheiten zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nach den vorbenannten „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder“ ist zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugplatzverkehr, insbesondere bei Start und Landung sowie bei An- und Abflug eine Platzrunde einzuhalten. Angaben zu den Parametern einer Platzrunde enthält Ziffer 6 der „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“ (NfL II 37/00, vom April 2000). Die Platzrunde dient auch der Gewährleistung der Hindernisfreiheit. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Platzrunde eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs darstellt und daher zu vermeiden ist.</p> <p>Diese Einschätzung wird mit Schreiben der Flugplatz Reinsdorf Betriebs GmbH vom 02.12.2020 bestätigt. Weiter teilt sie mit, dass auch die an Windenergieanlagen auftretenden Wirbelschleppen zu berücksichtigen seien. Eine Verlagerung der Platzrunde nach Norden sei nicht möglich, da hier die Orte Höfgen, Gräfendorf, Werbig und Reinsdorf mit permanenten Überflügen betroffen wären.</p> <p>Aufgrund dieser Sachverhalte wird entschieden, dass zwischen Platzrunde und potenzieller Eignungsfläche ein Abstand von 300 m eingehalten wird. Dieser Abstand entspricht dem Doppelten des Rotordurchmessers der Referenzanlage und damit zwei Dritteln des Abstandswertes, der regelmäßig zwischen zwei benachbarten Windenergieanlagen gehalten wird, um eine gegenseitige Beeinflussung auszuschließen. Der Abstandsbereich ist auf der Karte auf Seite 1 mit einer grauen Schraffur dargestellt.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete</p>	<p>In einer Entfernung von 500 bis 1.800 m zur südwestlichen Grenze des potenziellen Eignungsgebiets besteht außerhalb der Planungsregion eine Gruppe von insgesamt 14 Windenergieanlagen (auf der Karte auf Seite 1 mit einem grauen Kreissymbol dargestellt). Sechs der Anlagen befinden sich im Vorranggebiet für die Windenergienutzung „Linda“ der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Sachsen-Anhalt) (auf der Karte auf Seite 1 mit einem blauen, gestrichelten Umriss dargestellt). Acht weitere etwas südlich befanden sich nach dem nicht mehr rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald im Eignungsgebiet „Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord“. Vier Anlagen wurden 2007 in Betrieb genommen, die übrigen in den Jahren von 2016 bis 2018.</p> <p>Da das Eignungsgebiet Linda Bestand hat (der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ist im September 2018 in Kraft getreten und wurde nicht durch das Einlegen von Rechtsmitteln angefochten), kann in Erwägung gezogen werden, einen 5-km-Mindestabstandsbereich zu diesem Gebiet einzuhalten. Die geringe Entfernung zur</p>

	<p>Potenzialfläche Welsickendorf, die nur etwas mehr als dem regelmäßig zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenen Mindestabstand beträgt, spricht indes dagegen. Die Planungsstelle vertritt dazu die Einschätzung, dass Windenergieanlagen, die in der Potenzialfläche Welsickendorf errichtet wären, mit den Anlagen bei Linda voraussichtlich optisch als zusammenhängend bebauten Gebiet in Erscheinung treten würden. Die Gefahr, dass der Eindruck einer regellosen Bebauung mit Windenergieanlagen entsteht, ist daher nicht gegeben und die Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums daher nicht ausreichend gerechtfertigt.</p> <p>Eine weitere Gruppe von fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m befindet sich in ca. 4 km Entfernung zum potenziellen Eignungsgebiet südlich der Ortschaft Hartmannsdorf. Diese Anlagen wurden im November 2001 in Betrieb genommen und haben eine Betriebsdauer von 20 Jahren demnächst erreicht. Da diese Anlagen im nicht mehr rechtswirksamen Regionalplan Lausitz-Spreewald nicht in ein Eignungsgebiet einbezogen waren, kann davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen in naher Zukunft außer Betrieb genommen und zurückgebaut werden.</p>
<p>Sonstige Belange</p>	<p>Die Potenzialfläche überschneidet sich im südöstlichen Randbereich geringfügig (ca. 1,5 ha) mit einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft. Die Fläche ist im ATKIS als gewerbliche Baufläche kartiert (Objektart 41002). Nach der Darstellung der digitalen Orthophotos wird das Gebiet teilweise als Ablagerungsfläche für Schüttgut genutzt. Bei einer Inaugenscheinnahme vor Ort durch einen Mitarbeiter der Planungsstelle am 18.07.2021 konnten keine Hinweise auf eine regelmäßige gewerbliche Tätigkeit festgestellt werden. Von der Amtsverwaltung Dahme/Mark sind auf Anfrage der Planungsstelle vom 02.03.2021 keine Hinweise zu einer gewerblichen Nutzung des Gebiets mitgeteilt worden.</p> <p>Nach dieser Sachlage kann eingeschätzt werden, dass es sich bei dem Gebiet voraussichtlich nicht um eine gewerbliche Baufläche im bauplanungsrechtlichen Sinne handelt. Ein Ausschluss von der Festlegung als Eignungsgebiet (H 01) oder die Berücksichtigung eines immissionsschützenden Abstands (H 3.01) sind erkennbar nicht gerechtfertigt.</p>
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Es konnte nicht festgestellt werden, dass private oder öffentliche Belange der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen. Soweit das Gebiet nach der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen wurde, ist der dafür maßgebliche Ausschlussgrund entfallen.</p> <p>Die Vorbelastung durch in räumlicher Nähe bereits bestehende Windenergieanlagen führt in diesem Fall nicht zu der Einschätzung, dass der Eindruck einer regellosen Bebauung mit Windenergieanlagen entstehen würde, so dass die Anwendung des 5-km-Mindestabstandskriteriums (B 30) nicht ausreichend gerechtfertigt werden kann.</p> <p>Es ist allerdings einzuräumen, dass im Ergebnis der Festlegung als Eignungsgebiet ein weiterer sehr großer Windpark mit einer Ausdehnung von 2,5 km in Ost-West-Richtung und 5 km in Nord-Süd-Richtung im Niederen Fläming entstehen würde, was zu einer weiteren landschaftlichen Belastung dieses heute schon im hohen</p>

	<p>Maße für die Windenergienutzung beanspruchten Landschaftsraums beitragen würde.</p> <p>Für die Festlegung spricht hingegen die siedlungsferne Lage und der Umstand, dass nach den vorläufigen Einschätzungen der Planungsstelle der Abstand zu den nächstgelegenen Windkraftstandorten mindestens ca. 10 km betragen würde.</p> <p>In einer abwägenden Gesamtbetrachtung ist es gerechtfertigt, die Potenzialfläche im Entwurf des Regionalplans als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung darzustellen.</p>	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
02.11.2021 (Kl./St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



PF 16 Reesdorf



1:40.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Potsdam Mittelmark: Stadt Beelitz, Gemarkung Reesdorf</b>
<b>Flächengröße</b>	318 ha
<b>Abgrenzung</b>	<p>Siedlungsabstand zu den Ortslagen Borkheide, Schäpe und Reesdorf (W 1.2), immissionsschützender Abstand zum Klinikstandort Beelitz-Heilstätten (W 1.4), besondere Waldfunktionen (W 04).</p> <p>Der nördliche Bereich überschneidet sich mit Waldflächen der Funktion Erholungswald und erscheint daher in der Abbildung dunkler. Diese Fläche gehört trotz des abweichenden Erscheinungsbilds gleichermaßen zum potenziellen Eignungsgebiet (siehe dazu und B 20).</p>

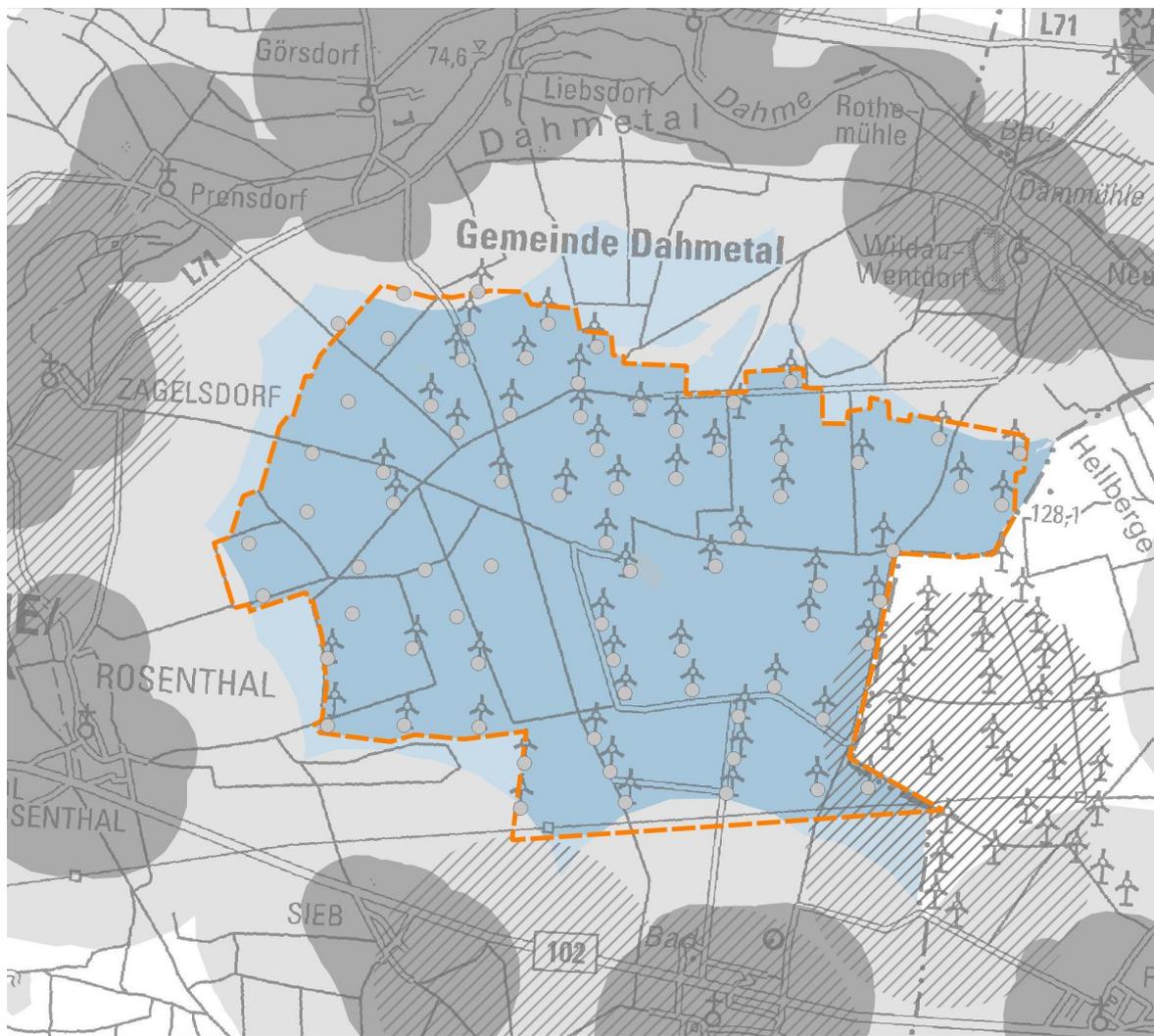
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Der am 27.12.2001 in Kraft getretene Gemeinsame Flächennutzungsplan enthält keine Festlegungen für die Gemarkung Reesdorf.</p> <p>Im Entwurf des Flächennutzungsplans für das Stadtgebiet Beelitz mit Arbeitsstand Februar 2019 ist das Potenzialgebiet als Fläche für Wald dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus ist der Planungsstelle ein Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Flächen für die Windenergienutzung“ der Stadt Beelitz aus dem Jahr 2014 bekannt, der nach Kenntnis der Planungsstelle nicht weitergeführt wurde.</p>
B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<p>Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich kleinflächig geschützte Biotope nach §30 BNatSchG. Dabei handelt es sich vorrangig um Arten trockener Standorte: Kiefern-Vorwald trockener Standorte; Sandtrockenrasen; silbergrasreiche Pionierfluren und trockene Sandheide (siehe B 10).</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Überdies können durch die gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen minimiert werden.</p>
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	<p>Die Potenzialfläche ist Bestandteil eines ca. 120 km<sup>2</sup> großen, weitgehend unzerschnittenen Waldgebiets, das durch die Landesstraßen L 86, L 85, L 88 sowie die Bundesstraße B 246 und die Bundesautobahn A 9 begrenzt wird und nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (siehe dazu weitere Einschätzungen im Anhang). Der Sachverhalt, dass im Jahr 2016 auf der Potenzialfläche die Errichtung von 16 Windenergieanlagen genehmigt wurde, spricht gleichfalls dafür, dass dieser Belang der Festlegung eines Eignungsgebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegensteht.</p> <p>Geringfügig wird zudem eine Kernfläche des Biotopverbunds Arten der trockenen Standorte überlagert (ca. 3 ha). Im Rahmen der Standortplanung können diese Belange hinreichend berücksichtigt werden (siehe B 06).</p>
B 18 Wald mit besonderen	<p>Amtliche Informationen über die Waldstruktur innerhalb der Potenzialfläche liegen der Planungsstelle nicht vor. Nach den Angaben</p>

<p>Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>der Biotopkartierung, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den bereits genehmigten Windenergieanlagen ausgeführt wurden, handelt es sich fast ausschließlich um monostrukturierten Kiefernwald. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher und waldökologischer Belange ist außerhalb der Waldflächen mit der Waldfunktion Erholungswald zunächst nicht anzunehmen.</p>	
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>In der Reesdorfer Heide sind seit dem Jahr 2016 insgesamt 16 Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Standorte sind auf der Karte auf Seite 1 durch weiße Kreissymbole gekennzeichnet. 14 dieser Anlagenstandorte befinden sich auf der Potenzialfläche. Die zwei übrigen befinden sich in Abstandszonen zu Siedlungsbereichen (W 1.2). Eine einzelfallbezogene Abwägung ist nicht mehr vorzunehmen.</p> <p>Im nördlichen Teil befinden sich fünf Anlagenstandorte auf Waldflächen, die nach der Waldfunktionskartierung aus dem Jahr 2020 als Erholungswald der Stufe 2 kartiert sind. Diese Standorte werden vom Ausschluss W 04 nicht erfasst, da ausweislich der erteilten Genehmigungen davon ausgegangen werden kann, dass forstliche und ökologische Funktionen des Waldes nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, dass Windenergieanlagen nicht errichtet werden können und auch über den Bestandsschutz hinaus eine positive Zulässigkeitsprognose für die Ansiedlung von Windenergieanlagen abgeben werden kann.</p> <p>Der Genehmigungsbescheid vom 30.12.2016 für die betreffenden Windenergieanlagen wurde durch das Landesamt für Umwelt mit Widerspruchsbescheid vom 04.02.2021 aufgehoben. Gegen die Aufhebung wurde am 04.03.2021 beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Klage erhoben (Aktenzeichen: OVG 11 A 19/21). Dem Ausgang des Verfahrens kann nicht dadurch vorgegriffen werden, dass die in Frage stehenden Standorte nicht mehr in das Eignungsgebiet einbezogen werden.</p> <p>Wegen nicht abschließend geklärten Rechtsfragen muss es gegenwärtig auch als unsicher angesehen werden, ob von den übrigen erteilten Genehmigungen Gebrauch gemacht werden kann.</p>	
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Die Potenzialfläche wird vollständig als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>07.10.2021 (Kl./St.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 17 Dahme/Mark-Ost**



1:50.000

0

1000 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Amt Dahme/Mark, Gemeinde Dahmetal, Gemarkungen Görsdorf und Wildau-Wentdorf, Stadt Dahme/Mark, Gemarkungen Zagelsdorf, Rosenthal, Kemnitz und Sieb
<b>Flächengröße</b>	1.359 ha
<b>Abgrenzung</b>	Immissionsschützende Mindestabstände zu den Ortslagen, Kemnitz, Sieb, Rosenthal, Zagelsdorf, Prensdorf und Görsdorf (W 1.2), zum Wohnhaus Görsdorf 46 (W 1.1), Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen (W 04), Regionsgrenze zur Planungsregion Lausitz-Spreewald, Festlegungen der rechtswirksamen Flächennutzungspläne der Stadt Dahme/Mark und der Gemeinde Dahmetal (B 01)

Abzuwägende Belange	
Belang	Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p><b>Stadt Dahme/Mark:</b> In dem seit dem 30.10.2015 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ist die Potenzialfläche überwiegend als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung dargestellt. In Richtung auf die Ortslagen Zagelsdorf, Rostenthal, Sieb und Kemnitz bleibt die Grenze der Konzentrationszone jedoch hinter der 1.100-m-Abstandsfläche (W 01) zu den Ortslagen zurück.</p> <p><b>Gemeinde Dahmetal:</b> In dem seit dem 30.10.2015 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dahmetal ist die Potenzialfläche überwiegend als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung dargestellt. Die Festlegung beschränkt sich jedoch auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen und bezieht das Waldgebiet im Norden nicht ein.</p> <p>Weiter gelten im Bereich der Potenzialfläche folgende Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. „Windpark Görsdorf“, rechtswirksam seit 28.04.2017</li> <li>2. „Windpark Rosenthal/Zagelsdorf“, rechtswirksam seit 29.01.2016</li> <li>3. „SO Windenergie Teilplan Kemnitz“, rechtswirksam seit 20.12.2004</li> <li>4. „SO Windenergie Teilplan Wildau-Wentdorf“, rechtswirksam seit 01.03.2004</li> <li>5. „SO Windenergie Teilplan Görsdorf“, rechtswirksam seit 20.12.2004</li> <li>6. „SO Windenergie Teilplan Rosenthal“, rechtswirksam seit 01.07.2006</li> </ol> <p>Die Bauleitplanung für das als Potenzialfläche ermittelte Gebiet ist daher bereits verfestigt. Nach der so geschaffenen Rechtslage ist die Errichtung von Windenergieanlagen in den Bereichen der Potenzialflächen, die in den Flächennutzungsplänen nicht als Konzentrationszonen festgelegt sind, unzulässig. Eine über diese Flächen hinausgehende Festlegung eines Eignungsgebiets durch den Regionalplan stünde im Widerspruch zu den von den Kommunen bereits geregelten Entwicklungsabsichten. Es ist weiter in Erwägung zu ziehen, dass in beiden Gemeinden auch an anderen Standorten die Errichtung von Windenergieanlagen in größerem Umfang zugelassen wurde (Niebendorf-Heinsdorf, Buckow). Der potenzielle Eignungsbereich Dahme/Mark-Ost ist der größte, der im Planungsraum ermittelt werden konnte. Zusammen mit dem sich östlich in der Region Lausitz-Spree-wald anschließenden Eignungsgebiet Falkenberg (nicht mehr rechtswirksam) ergibt sich eine Gesamtfläche von 2.080 ha und überschreitet damit die Höchstgrenze von 2.000 ha nach B 31. Insgesamt sind regionsübergreifend bereits 115 Windenergieanlagen errichtet. Der Planungswille der Gemeinden, eine weitere Ansiedlung von Windenergieanlagen in Waldgebieten bzw. näher an den Siedlungen nicht zu unterstützen, ist nachvollziehbar und entsprechend den allgemeinen Planungszielen des regionalen Planungskonzepts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verwirklichung der Pläne und Absichten der Gemeinden für die räumliche Entwicklung ihrer Hoheitsgebiete nach Möglichkeit zu unterstützen bzw. nicht zu verhindern oder erheblich zu beeinträchtigen</li> <li>- sowie eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standortbereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen im</li> </ul>

	<p>Regionsgebiet zu gewährleisten und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume zu vermeiden</p> <p>auch gerechtfertigt.</p> <p>Nach diesen Erwägungen kann eine Reduzierung des Eignungsbereichs auf die in den Flächennutzungsplänen als Konzentrationszonen festgelegten Gebiete vorgenommen werden (auf der Karte auf Seite 1 durch eine gestrichelte, orangefarbene Linie dargestellt).</p>
<p>B 02</p> <p>Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Im Rahmen einer von der Planungsstelle angeregten Vorprüfung hat das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 02.06.2020 mitgeteilt, dass nach Einschätzung der Behörde der Ausweisung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.</p>
<p>B 03</p> <p>Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert im zentralen Bereich das FFH-Gebiet "Schlagsdorfer Hügel". Der Schlagsdorfer Hügel stellt eine exponierte Kuppe innerhalb einer plateauartigen Hochfläche dar. Die Besonderheit dieses Gebietes wird durch das Vorkommen kalkreicher Sedimente im Boden und sehr wasserdurchlässiger, ausgehagerter, sandig-kiesiger Materialien auf den Kuppen verursacht. Der Bereich der Offenlandflächen wird von Sand- und Kalktrockenrasen sowie sandigen Initialstadien, Wacholderpflanzungen und Trockengebüschen in mosaikartig kleinräumigem Wechsel und enger Verzahnung eingenommen. Die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensraumtypen, hier insbesondere des Lebensraumtyps „trockene, kalkreiche Sandrasen“ soll gewährleistet werden. Aufgrund der Lage und Größe (ca. 5 ha) des Gebiets kann eine Beeinträchtigung bei der konkreten Standortplanung vermieden werden.</p>
<p>B 06</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich kleinteilig geschützte Biotope nach §30 BNatSchG. Diese sind u. a. Heidenelken- und Grasnelken-Fluren, Blauschillergras-Rasen sowie Straußgras-Eichenwald.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Überdies können durch die gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen der kleinflächigen Biotope vermieden werden.</p>
<p>B 08</p> <p>Gebiete in Naturparks nach § 27 BNatSchG</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert im Nordosten einen Teilbereich des Naturparks „Niederlausitzer Landrücken“. Dieser Bereich wird bereits überwiegend durch die Windenergienutzung und von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen geprägt, wodurch die Erlebniswirksamkeit bereits stark eingeschränkt ist. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen kann dieser Belang der Festlegung eines Eignungsgebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 10</p> <p>Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert v.a. im westlichen und nordwestlichen Bereich Flächen des Biotopverbunds des Landschaftsprogramms Brandenburg. Diese Flächen sind Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche bereits deutlich durch Windenergieanlagen geprägt (75 Bestands-WEA) ist, wird</p>

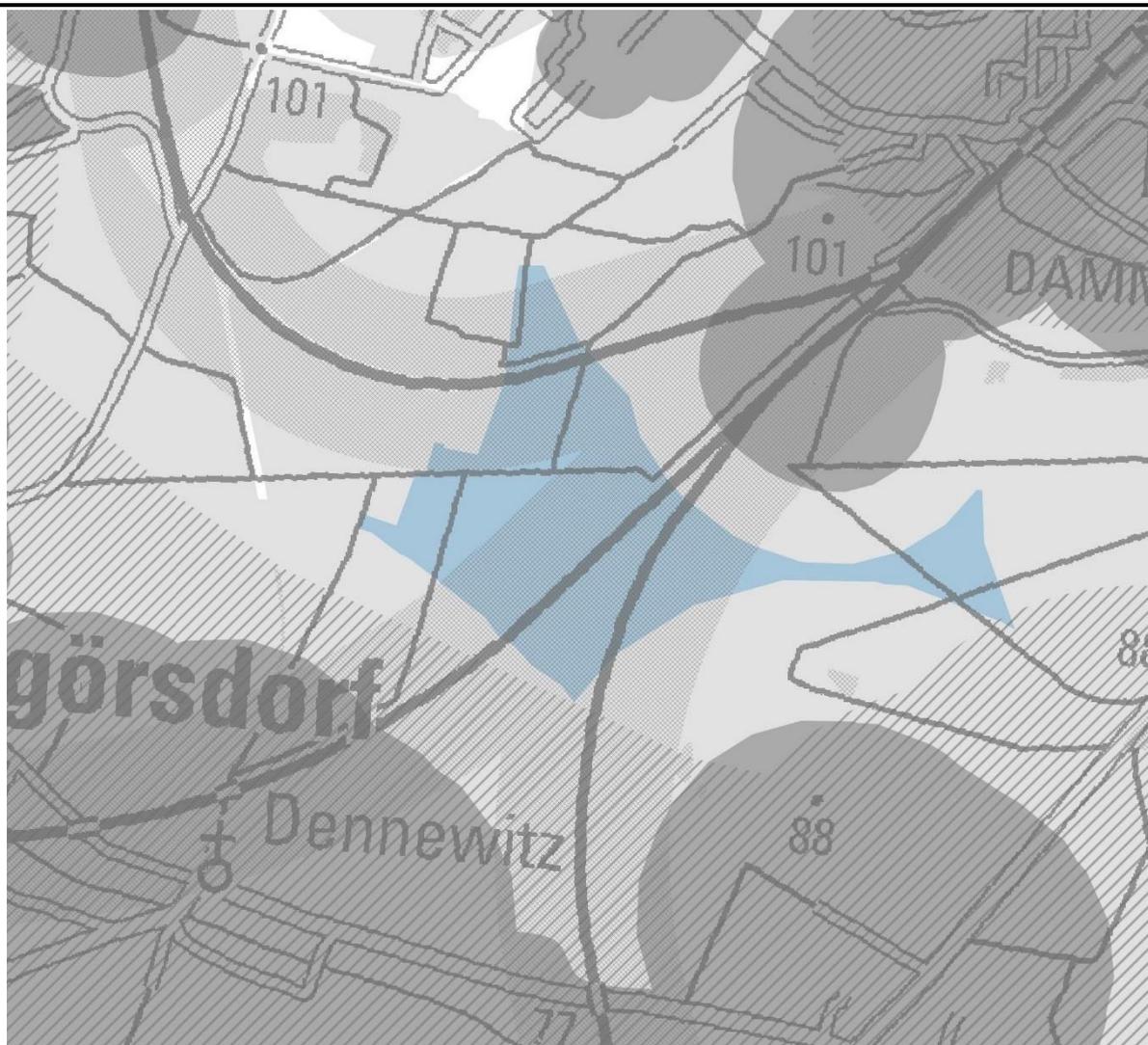
	<p>zunächst davon ausgegangen, dass dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanpruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummarde) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht werden (weitere Ausführungen siehe Anhang).</p> <p>Zudem überlagert die Potenzialfläche zwei kleine Kernflächen naturnaher Wälder und Trockenstandorte. Diese sind Bestandteil des FFH-Gebietes „Schlagsdorfer Hügel“ (B 03) und werden in diesen Zusammenhang bereits berücksichtigt.</p>
B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgD-SchG	<p>Im Osten der Potenzialfläche ist eine 15 ha große Bodendenkmalfläche „Wüstung deutsches Mittelalter“ in der Gemarkung Wildau (Flur 3) kartiert. Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen Bodendenkmale ausreichend berücksichtigt und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans	<p>Im Osten sowie am südlichen Rand kommen Teilbereiche der Potenzialfläche als Vorrangfläche für die Landwirtschaft in Betracht. Dabei handelt es sich bei den südlichen Ackerflächen vorrangig um Böden, die eine höhere Ackerzahl aufweisen (über 40) und daher zu den ertragreichen Standorten zählen. Im Osten hingegen sind vornehmlich Ackerzahlen um 24 vorzufinden.</p> <p>Aufgrund des hohen Bestandes an Windenergieanlagen in diesen Bereichen (siehe B 20) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt.</p>
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	<p>Im Bereich der Potenzialfläche sind in den Jahren 2000 bis 2005 insgesamt 62 Windenergieanlagen errichtet worden, 13 weitere Anlagen folgten in den Jahren 2016 und 2017.</p> <p>Davon befinden sich 72 Windenergieanlagen im potenziellen Eignungsgebiet. Zwei Anlagenstandorte liegen in der Siedlungsabstandszone zur Ortslage Görsdorf (W 1.2). Eine weitere befindet sich nach den der Planungsstelle zur Verfügung stehenden Geodaten außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark festgelegten Konzentrationszone. Für alle Anlagen besteht Baurecht nach § 30 BauGB. Eine einzelfallbezogene Abwägung findet nicht statt. Die Anlagen können im Rahmen des Bestandsschutzes erhalten und betrieben werden.</p>
B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen	<p>Durch den südlichen Randbereich der Potenzialfläche verläuft eine 110-kV-Freileitung. Für Freileitungen über 45 kV sind Mindestabstände zu Windenergieanlagen in der Norm DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) festgelegt. Der Abstand der Freileitung zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 82 m beträgt ca. 135 m. Aus diesem Sachverhalt lässt sich nicht die Erforderlichkeit ableiten, eine Abstandzone zu den Freileitungen von der Eignungsgebietsfläche auszunehmen.</p>
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Militärischer Radaranlagen	<p>In diesem Gebiet wirken die Interessenslagen der Bundeswehr hinsichtlich der Beeinträchtigung militärischer Radaranlagen. Die Potenzialfläche befindet sich in einer Radarzone für militärische Flugsicherheit. Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits 75 Windenergieanlagen errichtet. Vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen im Anlagengenehmigungsverfahren hergestellt werden kann.</p>

<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Die Potenzialfläche wird vollständig vom militärischen Tiefflugsystem der Bundeswehr überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr müssen die militärischen Belange im Einzelfall geprüft werden. Es kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter bestimmten Auflagen (u. a. Tages- und Nachtkennzeichnung von WEA, Anhebung der Flughöhe) die Vereinbarkeit mit diesen Belangen im Anlagengenehmigungsverfahren hergestellt werden kann.</p>	
<p>B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert im Norden teilweise den 15-km-Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVOR/DME Klasdorf der zivilen Luftfahrt. Innerhalb der Restriktionszone werden bereits 8 WEA betrieben. Nach Auskunft des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) können im Genehmigungsverfahren Einschränkungen des Betriebs geltend gemacht werden. Zunächst kann aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen angenommen werden.</p>	
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete</p>	<p>In ca. 3 km Entfernung zur nördlichen Grenze des potenziellen Eignungsgebiets werden seit dem Jahr 2001 drei ca. 80 m hohe Windenergieanlagen betrieben.</p> <p>Weiter nördlich in ca. 4,3 km Entfernung war im nicht mehr rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald das Eignungsgebiet „Schäcksdorf“ festgelegt. An diesem Standort befinden sich seit dem Jahr 2006 sechs Windenergieanlagen in Betrieb.</p> <p>Grundsätzlich kann daher die Einhaltung eines 5-km-Mindestabstands zu den Anlagen bei Schäcksdorf in Betracht gezogen werden. Das würde erfordern, dass in der Potenzialfläche Dahme/Mark 18 Windenergieanlagestandorte vom Eignungsbereich ausgeschlossen werden. Unabhängig davon, dass damit ein unverhältnismäßig schwerer Eingriff in den Anlagenbestand verbunden wäre, ist zu berücksichtigen, dass sich diese Anlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen befinden, so dass die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen an diesen Standorten durch Festlegungen des Regionalplans nicht unmittelbar beeinflusst werden kann.</p> <p>Es muss daher hingenommen werden, dass der für erforderlich gehaltene Mindestabstand hier nicht wirksam zur Anwendung gebracht werden kann. Wie im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Lausitz-Spreewald über den Standort Schäcksdorf entschieden wird, kann nicht prognostiziert werden.</p>	
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Die Eignungsgebietsfläche wird – soweit keine Tabuflächen betroffen sind – in den Grenzen der in den Flächennutzungsplänen der Stadt Dahme/Mark und der Gemeinde Dahmetal dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festgelegt.</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>29.10.2021 (St./KI.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 18 Jüterbog-Damm



1:25.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-H

<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Stadt Jüterbog, Gemarkung Jüterbog, Gemeinde Niedergörsdorf, Gemarkung Dennewitz
<b>Flächengröße:</b>	99 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Immissionsschützende Mindestabstände zu den Ortslagen Dennewitz und Rohrbeck (W 1.2) und zu den Wohngebäuden Ziegelei 1 und 2 (W 1.1), Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen (B 04.14)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<b>Stadt Jüterbog:</b> Der im Stadtgebiet Jüterbog befindliche Teil der Potenzialfläche ist in dem am 04.03.2004 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog nicht als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt.

In ihrer Sitzung am 24. April 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog die Neuaufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beschlossen. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Standortkonzept vom 06.09.2019 wurden im Februar 2020 durchgeführt. In diesem Standortkonzept wird der im Stadtgebiet gelegene Teil der Potenzialfläche (in geringerem Umfang) als für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt, allerdings für eine Festlegung als Konzentrationsfläche nicht vorgesehen, weil die Mindestflächenanforderung von 65 ha nicht erfüllt ist.

**Gemeinde Niedergörsdorf:** Nach der seit dem 28.11.2013 rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf ist der im Gemeindegebiet gelegene Teil der Potenzialfläche nicht als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung festgesetzt. Der im Westen gelegene Flächenanteil an der Potenzialfläche beträgt nur ca. 7 ha und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2021 auf die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Eignungsgebieten außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche ab.

Dazu werden folgende Einschätzungen getroffen:

Hat eine Gemeinde oder eine Stadt durch die Aufstellung eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete unzulässig ist, kommt eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan an einer anderen Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nur dann in Betracht, wenn:

- Der Flächennutzungsplan fortschreibungsbedürftig ist bzw. sich in Fortschreibung befindet oder offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen genügt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind, um die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches erreichen zu können.
- Die Entscheidungen, die zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geführt haben, auf einer Sach- und Rechtslage beruhen, die heute nicht mehr tragfähig ist und dadurch eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann.

Eine Anpassung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf in der Fassung der 2. Änderung ist aufgrund der geänderten landesplanerischen Ziele anzunehmen.

Unabhängig davon ist es zunächst zu akzeptieren, dass außerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich unzulässig ist. Diese Unzulässigkeit kann auch durch den Regionalplan nicht unmittelbar „überwunden“ werden, da die Gemeinde über eine Anpassung des Flächennutzungsplans insbesondere in zeitlicher Hinsicht nach eigenem Ermessen entscheidet.

Solange eine Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans nicht sicher in Aussicht steht, bliebe eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan außerhalb der kommunalen Konzentrationsfläche auf unbestimmte Zeit wirkungslos. Aus diesem Grund werden

	<p>im Gemeindegebiet Niedergörsdorf Potenzialflächen, die sich außerhalb der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche befinden, im Entwurf des Regionalplans nicht als Windeignungsgebiet dargestellt (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Im Süden der Potenzialfläche besteht eine Überlagerung mit einem Flugkorridor der Großtrappe, der aber nicht zu den Hauptkorridoren nach Ziffer 5 der Anlage 1 des TAK-Erlasses gehört. Aufgrund der geringfügigen Überschneidung im Randbereich des Korridors ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.</p>
<p>B 09 Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 LaPro Brandenburg</p>	<p>Für die Potenzialfläche gilt nach Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg aus dem Jahr 2000 das Ziel, die besondere Erlebniswirksamkeit der Landschaft zu erhalten. Ausweislich des angrenzenden Waldgebiets mit der Waldfunktion „Erholungswald der Intensitätsstufe 2“ hat der Landschaftsraum erkennbar Bedeutung für die Naherholung und die Freizeitnutzung im Umfeld des Mittelzentrums Jüterbog. Die Errichtung von Windenergieanlagen bewirkt regelmäßig eine Beeinträchtigung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft und wirkt sich nachteilig auf die Eignung des Landschaftsraums für die naturnahe Erholung aus. Die das Gebiet durchschneidenden Bahntrassen beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht erheblich. Diese Einschätzung teilt auch die untere Naturschutzbehörde Teltow-Fläming mit Schreiben vom 01.04.2021.</p> <p>Im weiteren Umfeld bestehen bereits größere Windenergieanlagenparks (Heidehof, Börnickenberg) durch die der Erlebniswert der Landschaft beeinträchtigt wird.</p> <p>Grundsätzlich spricht die festgestellte Betroffenheit des Landschaftsbilds und der naturnahen Erholung gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, allerdings haben diese Belange hier allein nicht das ausreichende Gewicht einer Festlegung als Eignungsfläche entgegenzustehen.</p>
<p>B11 Wasserschutzgebiete (§ 15 BbgWG)</p>	<p>Der östliche Teil der Potenzialfläche befindet sich etwa zur Hälfte in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Jüterbog. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel gelten hier insbesondere Einschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Näheres regeln die jeweiligen Rechtsverordnungen. Unter Beachtung der Verbote zum Schutz der Zone III gemäß Schutzgebietsverordnung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten und eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung anzunehmen.</p>
<p>B 16 Bodendenkmale</p>	<p>Im südlichen Bereich überschneidet die Potenzialfläche geringfügig das Bodendenkmal „Siedlung Neuzeit, deutsches Mittelalter, Hügelgräberfeld Ur- und Frühgeschichte in der Gemarkung Dennewitz (Flur 5).</p> <p>Bodendenkmale können hinreichend im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) kann eine Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche Konflikte mit Belangen der militärischen Flugsicherung (Militärflugplatz Holzdorf) auslösen. Vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung</p>

	von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.	
B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr	Die Potenzialfläche wird vom militärischen Nachttiefflugsystem der Bundeswehr überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr birgt die Potenzialfläche ein erhöhtes Konfliktpotenzial und muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Luftfahrtbehörde geprüft werden. Da unter Auflagen eine Beeinträchtigung minimiert werden kann und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Belange der Sicherheit des Luftverkehrs gewährleistet werden können, wird eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung angenommen.	
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	Die Potenzialfläche wird von drei Gleistrassen durchschnitten, dabei zentral von der Trasse der Anhalter Bahn (Fernbahntrasse nach Halle (Saale)). Verbindliche Abstandsregelungen zu Bahntrassen existieren nicht. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt allgemein einen Abstand von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhöhe, einzuhalten.  Bei der Annahme der geringsten Abstandsanforderung ergibt sich auf der Basis der Parameter der im regionalen Planungskonzept festgelegten Referenzanlage entlang der Gleistrasse ein erforderlicher Mindestabstand von 230 m (in der Karte auf Seite 1 dargestellt). Da dieser Bereich voraussichtlich nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden kann, ist die Entscheidung gerechtfertigt, diese Flächen nicht als Eignungsgebiet festzulegen. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen verbleibende Fläche erfüllt die Mindestflächenanforderung mit ca. 30 ha nur noch knapp (W 05). Da auch die Anforderung größerer Abstände zu den Gleisanlagen in Betracht gezogen werden muss, kann nicht sicher festgestellt werden, dass die Potenzialfläche die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen ermöglicht.	
<b>Ergebnis</b>	Die Potenzialfläche wird im Entwurf des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 nicht als Eignungsgebiet darstellt. Nach den rechtswirksamen kommunalen Planungen ist die Potenzialfläche nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen und wird auch im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jüterbog nicht dafür in Betracht gezogen (B 01). Der umgebende Landschaftsraum hat erkennbar Bedeutung für die Naherholung und Freizeitnutzung, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt würden (B 09). Aufgrund der Einschränkungen durch die zu den Gleisanlagen einzuhaltenden Mindestabstände gewährleistet die Potenzialfläche kein Flächenangebot von regionaler Bedeutung (B 26, W 05).	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
03.11.2021 (St./Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





**PF 19 Prützke**



1:40.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark:</b> Gemeinde Kloster Lehnin, Gemar- kung Prützke
<b>Flächengröße</b>	136 ha
<b>Abgrenzung</b>	Siedlungsabstand zur Ortslage Prützke (W 1.2), Berücksichtigung Tierökologische Abstandskriterien (B 02) auf der Grundlage der Stel- lungnahme des Landesamts für Umwelt vom 02.06.2020
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin vom 27.04.2007 befindet sich die Potenzialfläche in ei- ner Vorrangzone Windenergie für insgesamt 24 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 140 m. Darüber hinaus ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Fläche für Wald dargestellt. Der Planungsstelle ist weiter ein Vorentwurf des Sachlichen Teilflächen-

	<p>nutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Kloster Lehnin vom November 2013 bekannt, der aber offenbar nicht fortgeführt wurde.</p> <p>Nach Auskunft der Gemeinde vom 28.02.2020 im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes liegen keine Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Gesamtflächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin oder zur Fortführung des Verfahrens zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vor.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in einem Schutzbereich um Schlafgewässer Nordischer Gänse und im Flugkorridor der Großtrappe von den Belziger Landschaftswiesen ins Havelländische Luch. Im Rahmen einer von der Planungsstelle angeregten Vorprüfung hat das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 02.06.2020 dazu mitgeteilt: „Auch wenn die Herausnahme des WP Prützke aus der Planung fachlich geboten wäre, ist eine Nachverdichtung bzw. Repowering im zentralen Bereich des WEA-Bestandes aufgrund der bestehenden Vorbelastung aus artenschutzrechtlichen (und auch aus habitatschutzrechtlichen) Gründen nicht offensichtlich ausgeschlossen. Dies betrifft den mehrreihigen bestehenden Riegel im Flugkorridor von ca. 140 ha Größe.“</p> <p>Die Planungsstelle sieht aufgrund dieser Einschätzung keinen ausreichenden Grund, auf die Festlegung eines Eignungsgebiets in der vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Abgrenzung zu verzichten. Dabei schließt sie sich der Einschätzung an, dass durch den zu erwartenden Rückbau der übrigen in der Gemarkung Prützke errichteten Anlagen längerfristig eine Situation eintreten wird, die mit geringeren Beeinträchtigungen des Lebensraums der benannten Arten verbunden sein wird. Für einen Rückbau kommen insgesamt neun Anlagen in Frage, wovon sechs Anlagen 2002 bzw. 2003 errichtet worden sind und drei Anlagen ihren Betrieb 2010 aufgenommen haben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt hatte im Jahr an anderer Stelle im betroffenen Flugkorridor die Errichtung von 12 Windenergieanlagen mit der Begründung abgelehnt, das Vorhaben bewirke eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (Teilflächen B und C) und verletze das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (LfU-Reg.-Nr. 010.00.00/13).</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 La-Pro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche überschneidet im südlichen Teil, der etwa zur Hälfte mit Wald bedeckt ist, Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Dieser Bereich stellt den nordwestlichen Rand eines kaum zerschnittenen Waldgebiets dar, das sich mit einer Fläche von ca. 100 km<sup>2</sup> in östlicher Richtung bis zum Siedlungsraum Borkwalde/Borkheide erstreckt und als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch von Bedeutung ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraums kann aufgrund der geringfügigen Überschneidung und der Randlage ausgeschlossen werden. Eine Verbundfunktion in Richtung Norden kann wegen der nahegelegenen Autobahn A 2 ausgeschlossen werden (siehe auch weitere Einschätzungen im Anhang).</p> <p>Ferner wird auch eine kleine Kernfläche des Biotopverbunds „Arten der Trockenstandorte“ überlagert (ca. 1,6 ha). Es ist davon auszugehen, dass durch eine konkrete Standortplanung die Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden können.</p>

<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Nach dem regionalen Planungskonzept werden Ackerflächen, die günstige Ertrageigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann jedoch gegeben sein, wenn u.a. eine deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden vorzufinden ist.</p> <p>Innerhalb der Potenzialfläche sind vereinzelt Teilbereiche als Vorrangfläche für die Landwirtschaft in Betracht zu ziehen (insgesamt ca. 22 ha). Die Ackerzahlen weisen hierbei eine Ackerzahl von 24 – 32 auf. Die durchschnittliche Ackerzahl in der Region liegt bei ca. 30. Eine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der Befunde und der Tatsache, dass die Fläche bereits mit Windenergieanlagen bestanden ist, wird der Windenergienutzung der Vorrang vor der Landwirtschaft gegeben.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist nur im südlichen Teil etwa zur Hälfte bewaldet. In diesem Waldstück wurden bereits 2002 bzw. 2003 vier Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischen Belange kann nicht festgestellt werden.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Im Bereich Prützke bestehen insgesamt 19 Windenergieanlagen die überwiegend in den Jahren 2002 und 2003 errichtet worden sind. Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 02.06.2020 können davon 10 in ein Eignungsgebiet einbezogen werden. Unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange kann als Alternative nur der Verzicht auf die Festlegung des Eignungsbereichs in Betracht gezogen werden. In diesem Fall wäre die Festlegung eines Eignungsgebiets auf Golzower Gemarkung vorzunehmen. Der Bestand der Golzower Anlagen ist jedoch über einen Bebauungsplan gesichert (siehe B 30). Die zusätzliche Festlegung eines Eignungsgebiets würde für diese Anlagen keinen wesentlichen Vorteil darstellen. Die Festlegung des Eignungsbereichs Prützke liegt daher im Interesse der Sicherung eines größtmöglichen Teils der bestehenden Anlagenstandorte.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete</p>	<p>Etwa 800 m von der südwestlichen Grenze der Potenzialfläche entfernt befindet sich die nächstgelegene Windenergieanlage des Windparks Golzow. In dem sich in südwestlicher Richtung über ca. 2 km fortsetzenden Windpark Golzow sind seit dem Jahr 2008 insgesamt 13 Windenergieanlagen errichtet. Der Windpark Golzow befindet sich im Geltungsbereich des am 23.01.2009 in Kraft getretenen gleichnamigen Bebauungsplans.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Windenergieanlagen in der Gemarkung Prützke könnte grundsätzlich daran gedacht werden, den Windpark Golzow in das Eignungsgebiet einzubeziehen. Eine Verbindung der beiden Bestandsgebiete trifft nach der Stellungnahme des Landesamtes vom 02.06.2020 jedoch auf arten- und habitatschutzrechtliche Bedenken und kann daher nicht weiter in Betracht gezogen werden.</p> <p>Mit Ausnahme von zwei Anlagen bei Göttin nördlich der Autobahn A 2 befinden sich keine weiteren Windenergieanlagen im 5-km-Umkreis der Potenzialfläche. Da für die Windenergieanlagen des Windparks Golzow durch die Gemeinde Baurecht nach § 30 BauGB geschaffen wurde, kann mit den Festlegungen des Regionalplans kein Einfluss auf den Rückbau der Golzower Anlagen genommen werden.</p>

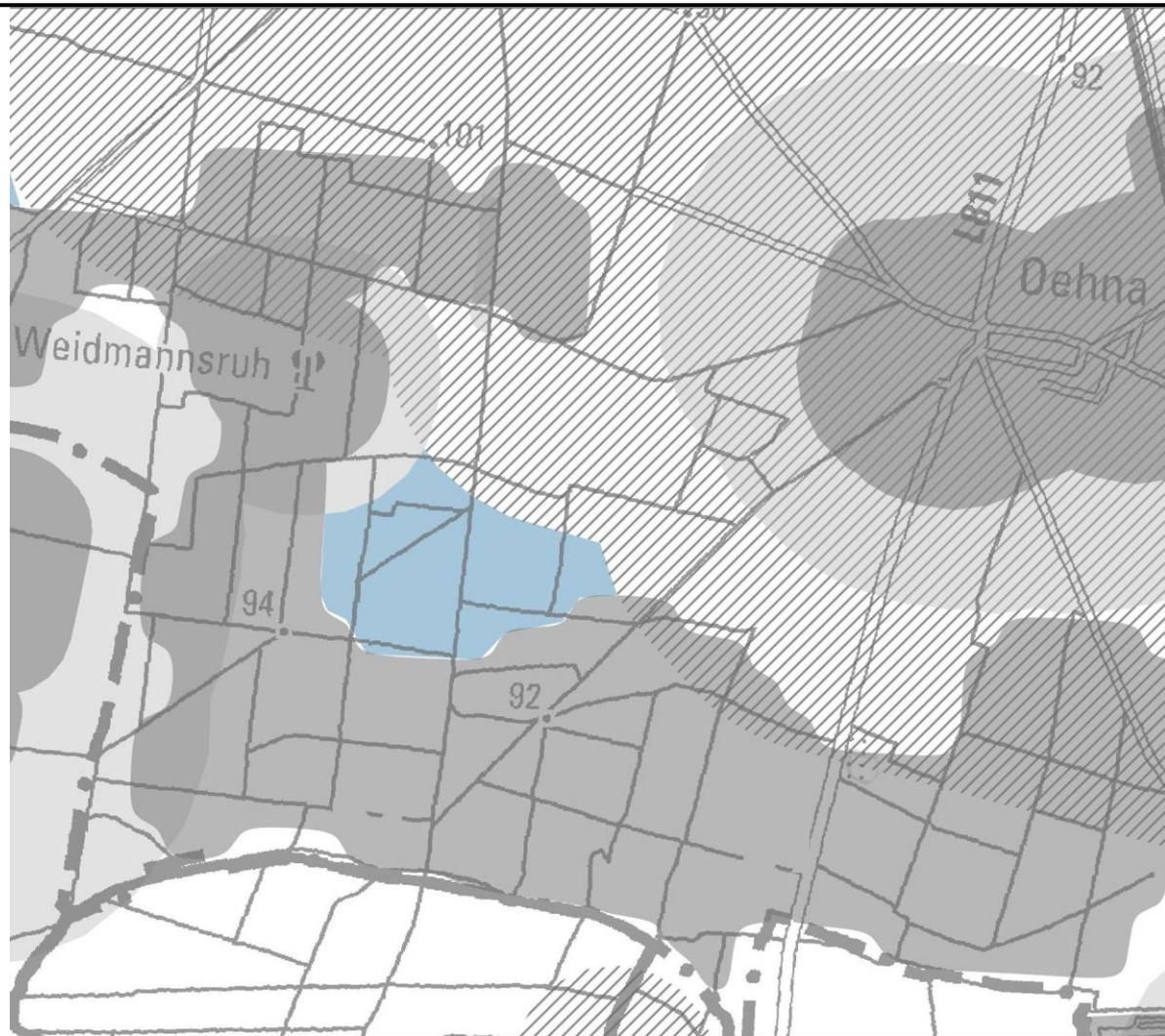
	<p>Grundsätzlich wird zur Berücksichtigung verbindlicher Bauleitpläne, in deren Geltungsbereichen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, folgende Auffassung vertreten:</p> <p>In rechtswirksamen Bebauungsplänen festgelegtes örtliches Baurecht ist im Sinne der Konfliktvermeidung auf der Ebene der Regionalplanung zu beachten. Das gilt auch für Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen von der Gemeinde bereits geregelt ist. Von der Festlegung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet bleibt das bestehende Baurecht in Bebauungsplänen unberührt, da die durch die Festlegung von Windeignungsgebieten herbeigeführte Ausschlusswirkung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des ROG nur den unbeplanten Außenbereich des Planungsraums betrifft, nicht aber Gebiete, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Es stellt daher keinen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung dar, wenn Gebiete, in denen Windenergieanlagen auf der Grundlage von § 30 BauGB errichtet werden können, diese aber nicht als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan festgelegt werden. Eine Anpassungspflicht an den nachträglich wirksam werdenden Regionalplan besteht für diese Bebauungspläne nicht.</p>	
<b>Ergebnis</b>	Die Potenzialfläche wird vollständig als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
29.10.2021 (Kl./St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 21 Oehna**



**1:35.000** 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Gemeinde Niedergörsdorf, Gemarkung Oehna
<b>Flächengröße:</b>	90 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Freiraumverbund (H06), Siedlungsabstand zum Wohnplatz Weidmannsruh (W 1.1), Schutzbereich zu einem Verbreitungszentrum einer störungssensiblen bedrohten Vogelart (B 02)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit der seit dem 28.11.2013 rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung an anderer Stelle im Gemeindegebiet festgesetzt.  Der Flächennutzungsplan begründet den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone. Insoweit stellt der Flächennutzungsplan der

Gemeinde ein rechtliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen an den von der Gemeinde nicht begünstigten Standorten dar.

Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2021 auf die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Eignungsgebieten außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen ab.

Dazu werden folgende Einschätzungen getroffen:

Hat eine Gemeinde oder eine Stadt durch die Aufstellung eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete unzulässig ist, kommt eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan an einer anderen Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nur dann in Betracht, wenn:

- Der Flächennutzungsplan fortschreibungsbedürftig ist bzw. sich in Fortschreibung befindet oder offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen genügt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind, um die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches erreichen zu können.
- Die Entscheidungen, die zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geführt haben, auf einer Sach- und Rechtslage beruhen, die heute nicht mehr tragfähig ist und dadurch eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann.

Soweit es durch die Planungsstelle anhand der ihr vorliegenden Planbegründung mit Stand Januar 2013 festgestellt werden kann, wurde die Potenzialfläche wegen des Ausschlusskriteriums „Schutzbereiche (Tabuzone) entlang von Skate- und Radwegen von 520 m“ nicht als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ermittelt.

Grundsätzlich ist den Darstellungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen bei der regionalplanerischen Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen. Weiter ist es anzuerkennen, dass es sich bei der Flämig-Skate um eine touristische Infrastruktur von überregionaler Bedeutung handelt. Für die Begründung einer Ausschlusswirkung gegenüber Windenergieanlagen ist es jedoch auch erforderlich, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung anderer Nutzungen nachvollziehbar darzulegen. Ob das mit der von der Gemeinde vorgenommenen Begründung, der Belastung durch unzumutbare Lärmimmissionen vorbeugen zu wollen, gelungen ist, ist durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht zu entscheiden.

Unabhängig davon ist es zunächst zu akzeptieren, dass außerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich unzulässig ist. Diese Unzulässigkeit kann auch durch den Regionalplan nicht unmittelbar „überwunden“ werden.

Solange eine Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans nicht sicher in Aussicht steht, bliebe eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan außerhalb der kommunalen Konzentrationsfläche auf unbestimmte Zeit wirkungslos. Aus diesem Grund werden im Gemeindegebiet Niedergörsdorf

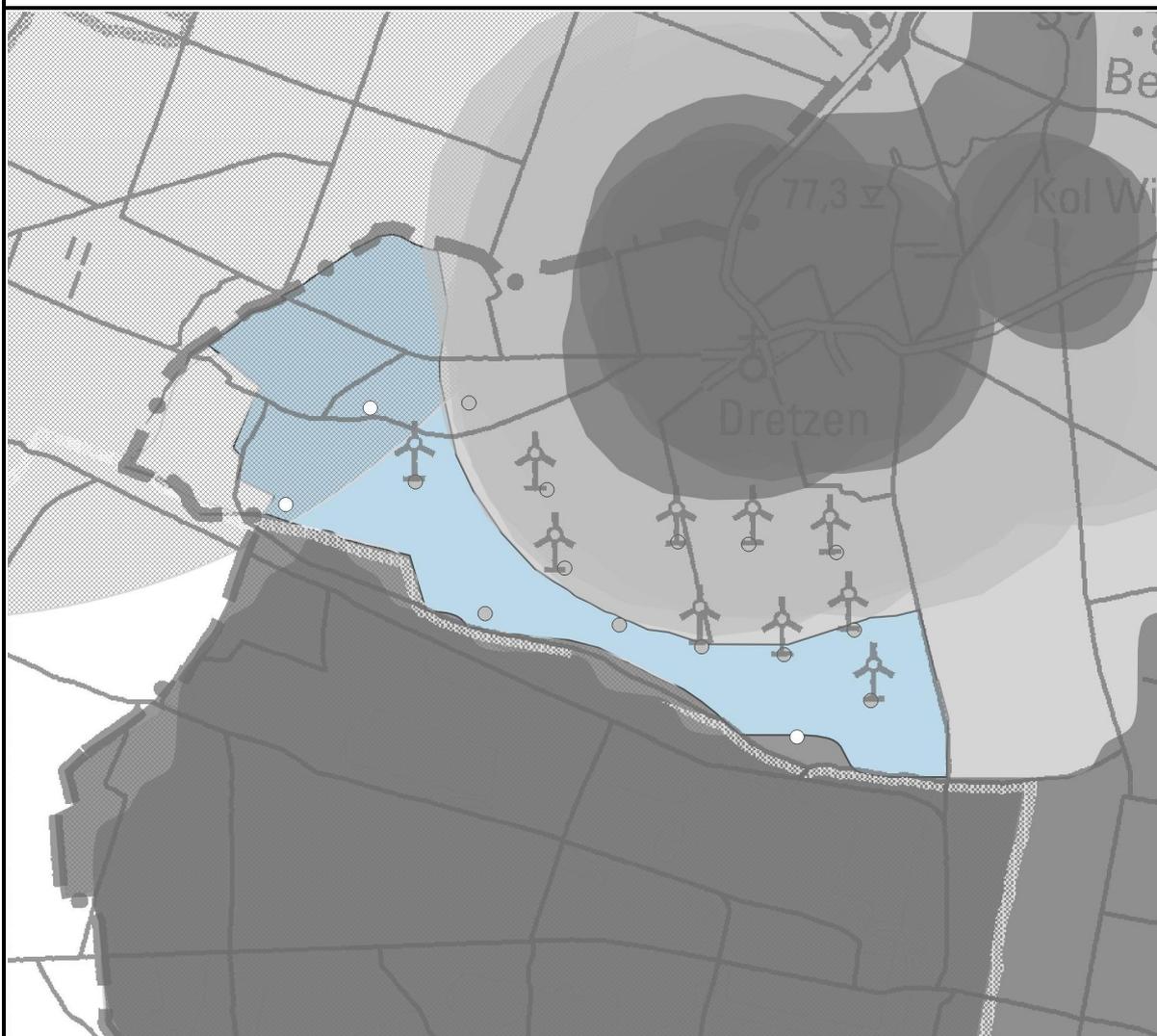
	<p>Potenzialflächen, die sich außerhalb der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche befinden, im Entwurf des Regionalplans nicht als Windeignungsgebiet dargestellt (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Im Norden und Osten grenzt die Potenzialfläche an einen 1000-m-Schutzbereich um ein Verbreitungszentrum der Wiesenweihe. Wiesenweihen sind Bodenbrüter und nutzen im Brutgebiet wechselnde Brutstandorte, die nicht genau bekannt sind. Das Brutgebiet wird aktuell ehrenamtlich betreut. Aufgrund der Lebensweise der Wiesenweihen sind regelmäßig genutzte Brutplätze nur schwer oder gar nicht identifizierbar, da die Wahl des Brutplatzes wesentlich von den vorgefundenen Vegetationsverhältnissen zum Zeitpunkt der Ankunft im Brutrevier abhängt. Nach den Vorgaben des Erlasses zur Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten vom 01.01.2011 wird davon ausgegangen, dass zur Vermeidung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Schutzbereich ausgeschlossen ist.</p> <p>Durch die Untere Naturschutzbehörde Teltow-Fläming wird mit Stellungnahme vom 01.04.2021 mitgeteilt, dass sich am Ostrand der Potenzialfläche ein Bunkerkomplex befindet, der hohe Bedeutung für überwinterrnde Fledermäuse (insbesondere Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus) hat. Genauere Informationen lägen jedoch nicht vor. Eine Artenschutzprüfung für TAK-relevante Arten auf Basis mindestens einer fachgutachterlichen Begehung in der Hauptbrutzeit wird für erforderlich gehalten.</p> <p>Dazu wird festgestellt, dass auf der Ebene der Regionalplanung bekannte artenschutzrechtliche Sachverhalte berücksichtigt werden müssen. Eine Verpflichtung eigene Untersuchungen anzustellen, besteht grundsätzlich nicht.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche erfüllt nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Kapitel 3.7, Vorentwurf März 2016) die Funktion des Biotopverbunds. Das Gebiet ist danach Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und sollen als Lebensraum für waldbundene Arten mit großen Raumananspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumananspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht werden (weitere Ausführungen im Anhang).</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen</p>	<p>Die Potenzialfläche ist überwiegend Waldgebiet. Besondere Waldfunktionen sind nicht kartiert. Über die Waldstruktur liegen keine Informationen vor.</p>

<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Die Potenzialfläche wird teilweise von der Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei Bauhöhen über 213 m über dem Grund in Bezug auf die Beeinträchtigung militärischer Belange eine Einzelfallprüfung erforderlich. Da eine Anhebung der Flughöhe im Bedarfsfall möglich ist, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>	
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebieten</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in ca. 2 km Entfernung zur nächstgelegenen Potenzialfläche PF 02 Seehausen. Unter Berücksichtigung des Mindestabstandskriteriums könnte daher nur eine der beiden Flächen als Eignungsgebiet festgelegt werden.</p> <p>Beide Potenzialflächen befinden sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichen Umfang Windenergieanlagen errichtet sind. Auf dem Plateau des Niederen Flämings besteht aufgrund der geringen Bewaldung und der geringen Reliefunterschiede in besonderem Maße die Gefahr, dass der Landschaftsraum bei nur geringen Abständen zwischen den mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten als von diesen Anlagen dominiert und überfrachtet wahrgenommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Eignungsgebiete ist hier daher in besonderem Maße wirksam und erforderlich.</p> <p>Da beide Potenzialflächen aus anderen Gründen im Entwurf des Regionalplans nicht als Eignungsgebiete dargestellt werden, ist über das Kriterium B 30 nicht zu entscheiden.</p>	
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Aufgrund der entgegenstehenden Rechtswirkung der 2.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf und der Tatsache, dass die Gemeinde über eine Änderung, Fortschreibung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplans noch nicht entschieden hat, wird die Potenzialfläche im Entwurf des Regionalplans nicht als Eignungsgebiet für Windenergienutzung dargestellt. (B 01)</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>03.11.2021 (Kl.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	





PF 23 Dretzen



1:30.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark: Amt Ziesar, Gemeinde Buckautal, Gemarkung Dretzen</b>
<b>Flächengröße</b>	181 ha
<b>Abgrenzung</b>	Regionsgrenze zur Planungsregion Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt), Truppenübungsplatz „Altengrabow“ (H 07), Siedlungsabstand zur Ortslage Dretzen (W 1.2), Landschaftsschutzgebiete (W 02), SPA-Gebiet „Altengrabower Heide“ (DE 3839-421) (B 04)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Der aktuelle Stand der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Buckautal konnte durch die Planungsstelle nicht ermittelt werden. Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ vom April 2014 wurde nach Kenntnis der Planungsstelle nicht fortgeführt. Gleiches gilt offenbar für den Vorentwurf

	<p>des Bebauungsplans "Windeignungsgebiet Nr. 22 Buckautal, OT Dretzen" mit Stand März 2016.</p> <p>Das Amt Ziesar hat zum Stand der Bauleitplanung der Gemeinde Buckautal keine Informationen mitgeteilt.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich im Flugkorridor der Großtrappe vom Fiener Bruch ins Havelländische Luch. Nach Ziffer 5 der Anlage 1 des Erlasses vom 01.01.2011 sind Flugkorridore Restriktionsbereiche und sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden. Nach der Stellungnahme des Landesumweltamts vom 02.06.2020 steht dieser Belang hier der Festlegung der Potenzialfläche als Eignungsgebiet nicht entgegen.</p> <p>Durch das Landesamt für Umwelt wurde mitgeteilt, dass sich nordöstlich der Potenzialfläche ein regelmäßig besetztes Revier einer störungssensiblen bedrohten Vogelart befindet. Der bekannte Brutplatz am östlichen Ortsrand von Dretzen existiert wahrscheinlich seit 2018 nicht mehr (übereinstimmende Mitteilung des Landesamtes für Umwelt und des Amtes Ziesar). Es kann davon ausgegangen werden, dass im Umfeld der Potenzialfläche an anderer Stelle Brutplätze vorhanden sind, die nur durch gezielte Untersuchungen ermittelt werden könnten.</p> <p>Nach Anlage 4 des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg vom 01.01.2011 in der Fassung vom 15.09.2018 gilt für Fortpflanzungsstätten der betroffenen Vogelart, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Aufgabe des Revieres erlischt. Bei Wechselhorsten in einem besetzten Revier erlischt der Schutz mit Ablauf von drei Jahren nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes.</p> <p>Unter der begründeten Annahme, dass ein besetzter Horst im Revier vorhanden ist, endet der Schutz der bekannten Fortpflanzungsstätte daher mit Ablauf der benannten Frist.</p> <p>Aufgrund dieser Erkenntnislage kann ein Schutzbereich gegenwärtig nicht ausreichend sicher bestimmt werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eigene Ermittlungen anzustellen. Es besteht die Möglichkeit, dass im Zusammenhang mit aktuellen Genehmigungsverfahren neue Erkenntnisse gewonnen werden, die eine sachgerechte Berücksichtigung von Schutzbereichen ermöglicht.</p> <p>Im Westen überschneidet sich die Potenzialfläche mit dem Schutzbereich von Fortpflanzungsstätten einer störungssensiblen, besonders gefährdeten Vogelart. Das Brutrevier befindet sich auf dem Gebiet des angrenzenden Truppenübungsplatzes Altengrabow im Land Sachsen-Anhalt. Die Besetzung des Revieres ist von 2003 bis einschließlich 2011 nachgewiesen. Darüber hinaus liegen keine Informationen vor. Aufgrund der vorhandenen Habitateignung kann auch von einer späteren Revierbesetzung ausgegangen werden. Bei geringfügiger Unterschreitung des Schutzbereiches wurde im Jahr 2019 die Errichtung von zwei Windenergieanlagen genehmigt (auf der Karte auf Seite 1 durch weiße Symbole dargestellt). Im Ergebnis der in diesem Zusammenhang 2014 und 2016 ausgeführten Untersuchung wurde eine abschließende Konfliktbewertung nicht vorgenommen. Sollte sich die Revierbesetzung bestätigen, liegt es nahe, die Grenze des Eignungsbereichs bei den Standorten der 2019 genehmigten Windenergieanlagen zu ziehen.</p>

B 04

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)

Die Potenzialfläche grenzt nördlich an das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Altengrabower Heide“ an. Für das potenzielle Eignungsgebiet zur Windenergienutzung wurde daher eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes/SPA „Altengrabower Heide“ offensichtlich ausschließen zu können.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Altengrabower Heide“ befindet sich überwiegend in Sachsen-Anhalt und setzt sich nach Brandenburg fort. Demzufolge wurden zwei Vorprüfungen für die entsprechenden Teilgebiete (VSG DE 3839-421 (Brandenburg); VSG DE 3839-401(Sachsen-Anhalt)) vorgenommen.

Im Ergebnis der SPA-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide (DE 3839-401) (Sachsen-Anhalt) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Für das Vogelschutzgebiet DE 3839-421 (Brandenburg) werden hingegen im Ergebnis der SPA-Vorprüfung folgende Einschätzungen getroffen:

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

Für die Zielarten Kranich, Uhu und Seeadler (Nahrungsgast) können sowohl erhebliche Beeinträchtigungen durch Barrierewirkungen als auch Beeinträchtigungen oder Individuenverluste durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Für den Rotmilan hingegen ist es denkbar, dass diese Art die im Bereich des Plangebietes vorhandenen Ackerflächen, wie auch die nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen als essenzielle Nahrungsgebiete nutzt, sollte er sich in den angrenzenden Waldrandbereichen innerhalb des SPA ansiedeln. Entsprechend können regelmäßige Flugbewegungen zwischen potenziellen Brutplätzen innerhalb des SPA und Nahrungshabitaten außerhalb des SPA durch Barriere- und Zerschneidungswirkungen der Potenzialfläche beeinträchtigt werden. Zudem können kollisionsbedingte Individuenverluste der windkraftsensiblen Art nicht ausgeschlossen werden, da die Potenzialfläche innerhalb eines potenziell wichtigen Flugkorridors zwischen Brut- und Nahrungsgebieten gelegen ist bzw. selbst ein bei Ansiedlung essenzielles Nahrungsgebiet darstellt.

Seitens der Planungsstelle werden dazu folgende Einschätzungen getroffen:

Seit dem Jahr 2003 wurden innerhalb der Potenzialfläche und in dessen unmittelbarer Umgebung 13 Windenergieanlagen errichtet (10 WEA 2003, 3 WEA 2016). Zudem sind im Jahr 2019 drei weitere Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche genehmigt worden. Ausweislich der der Planungsstelle zur Verfügung stehenden Genehmigungsunterlagen wurden keine Konflikte ermittelt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Rotmilans führen.

Letztlich bedürfen die in der SPA-Vorprüfung ermittelten Sachverhalte einer weiteren Klärung, die dem Beteiligungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Der Sachverhalt kann ohne die Einschätzungen der Fachbehörden nicht abschließend beurteilt werden. Die Planungsstelle entscheidet daher eine Festlegung als Eignungsgebiet vorzunehmen.

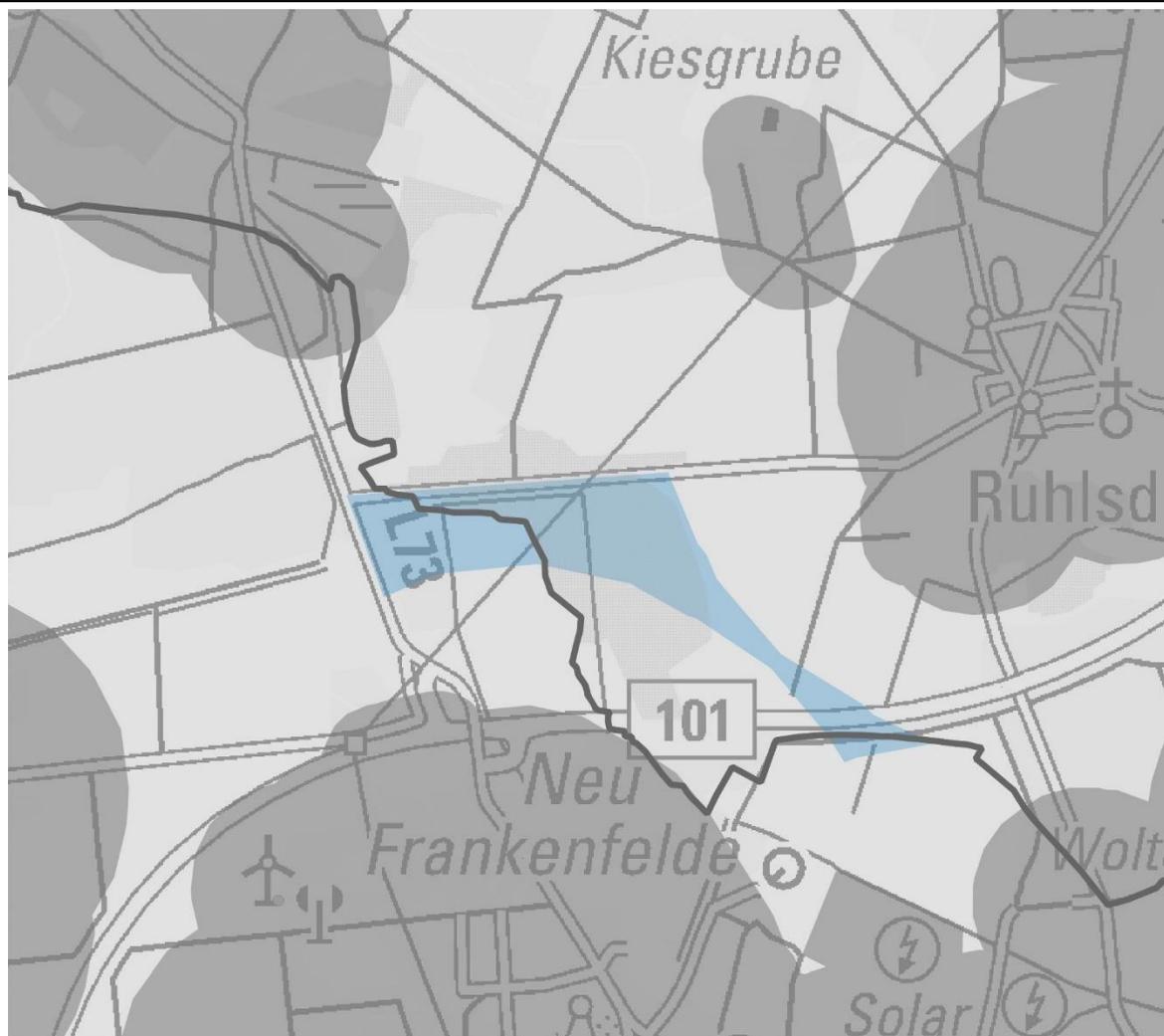
<p>B 08 Gebiete in Naturparks nach § 27 BNatSchG</p>	<p>Das Gebiet befindet sich im Naturpark „Hoher Fläming“. Die zentrale Aufgabe des Naturparks ist es, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden. Im Vordergrund stehen die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungsnutzung. Durch gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Kulturlandschaften und die Vielfalt der Lebensräume erhalten und entwickelt werden. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können diese Funktionen des Naturparks beeinträchtigt werden. In der Potenzialfläche und deren Umgebung sind bereits 13 Windenergieanlagen errichtet. Sieben davon befinden sich auf der Potenzialfläche. Zuletzt wurden im März 2019 im Potenzialgebiet drei immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen erteilt (auf der Karte auf Seite 1 mit weißem Symbol dargestellt). Im Fall der Festlegung eines Eignungsgebiets würde sich die Anzahl der Windenergieanlagen zukünftig verringern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Naturparks „Hoher Fläming“ kann daher nicht festgestellt werden.</p>
<p>B 09 Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 LaPro Brandenburg</p>	<p>Für die Potenzialfläche wird auf der Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Dezember 2000 das Ziel „Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft“ ausgewiesen. Aufgrund der bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen kann dieser Belang der Festlegung eines Eignungsgebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche überschneidet sich mit Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Die Potenzialfläche selbst ist überwiegend ackerbaulich genutzt und nur zu einem geringen Teil mit Wald bedeckt. Ziel des Biotopverbundes ist es, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Unge störtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann dazu festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummartener) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht. Aufgrund der bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen kann der Belang des Biotopverbunds der Festlegungen eines Eignungsgebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen (ausführliche Darstellung im Anhang). Zudem befinden sich v. a. im östlichen Bereich der Potenzialfläche vereinzelte Verbindungsflächen des Biotopverbunds der Arten trockener Standorte. Aufgrund dessen, dass bereits zwei Bestandsanlagen innerhalb dieser Flächen errichtet wurden, ist auch hierbei davon auszugehen, dass dieser Belang den Ausschluss einer Eignungsgebietsfestlegung nicht ausreichend rechtfertigen kann.</p>
<p>B 15 Baudenkmale mit</p>	<p>In der Ortslage Dretzen befindet sich das denkmalgeschützte Schul- und Bethaus. Aufgrund der Lage des Gebäudes innerhalb des Siedlungszusammenhangs und einer Entfernung von ca.</p>

<p>Umgebungsschutzbereichen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 BbgDSchG</p>	<p>1.100 m zur Grenze des potenziellen Eignungsgebiets, kann davon ausgegangen werden, dass der denkmalrechtliche Umgebungsschutz der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegensteht. Anhaltspunkte für eine andere Bewertung sind konkret nicht erkennbar (ausführliche Darstellung im Anhang).</p>	
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Die Potenzialfläche ist größtenteils ackerbaulich genutzt. Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Für die als vorrangwürdig ermittelten Landwirtschaftsflächen kann jedoch eine höhere Gewichtung der landwirtschaftlichen Belange angesetzt werden. Gemäß des regionalen Planungskonzepts kommen Ackerflächen als landwirtschaftliche Vorrangflächen in Betracht, wenn die Böden eine deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit aufweisen.</p> <p>Die in der Potenzialfläche Dretzen gelegenen Äcker weisen Ackerzahlen zwischen 24 und 35 auf. Zudem sind innerhalb der Potenzialfläche bereits Windenergieanlagen errichtet (siehe B20).</p> <p>Angesichts dieser Befunde erreichen die Belange der Landwirtschaft nicht die Bedeutung, um die Windenergienutzung an dieser Stelle auszuschließen. Der Windenergienutzung wird der Vorrang eingeräumt.</p>	
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist nur zu einem geringeren Teil bewaldet. Aufgrund der erforderlichen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen, könnte das Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen effektiv ausgenutzt werden, ohne Wald in Anspruch zu nehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischer Belange ist nicht festzustellen.</p>	
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Das Interesse der Betreiber und Eigentümer der auf der Potenzialfläche errichteten bzw. genehmigten Windenergieanlagen diese weiter zu betreiben bzw. zu errichten, stellt einen gewichtigen Belang für die Festlegung des Eignungsgebiets dar. Der Ausschluss von sechs bestehenden Windenergieanlagen von der Eignungsfläche erfolgt im Interesse der Einhaltung immissionsschützender Mindestabstände (W 1.2) und unterliegt nicht mehr der einzelfallbezogenen Abwägung. Die bestehenden Anlagen außerhalb eines zukünftigen Eignungsgebiets können im Rahmen des Bestandschutzes weiter betrieben werden.</p>	
<p><b>Vorläufiges Ergebnis</b></p>	<p>Die Potenzialfläche wird im Entwurf des Regionalplans als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt.</p> <p>Die unter B 02 und B 04 dargestellten Sachverhalte sind im weiteren Verfahren aufzuklären.</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>17.10.2021 (Kl./St.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 24 Nuthe-Urstromtal Ruhlsdorf



1:25.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Ruhlsdorf, Stadt Luckenwalde, Gemarkungen Luckenwalde und Frankenfelde
<b>Flächengröße:</b>	50 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Immissionsschützende Mindestabstände zu den Ortslagen Ruhlsdorf und Frankenfelde (W 1.2), Landschaftsschutzgebiet (W 02)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Abwägung</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal:</b> Wie die Potenzialfläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal von 1998 dargestellt ist, konnte durch die Planungsstelle nicht ermittelt werden, da ihr eine Kopie der Planurkunde nicht zugänglich ist.  Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2020 der Gemeinde vom Mai 2012 wurde der Standort nicht als für die Errichtung von

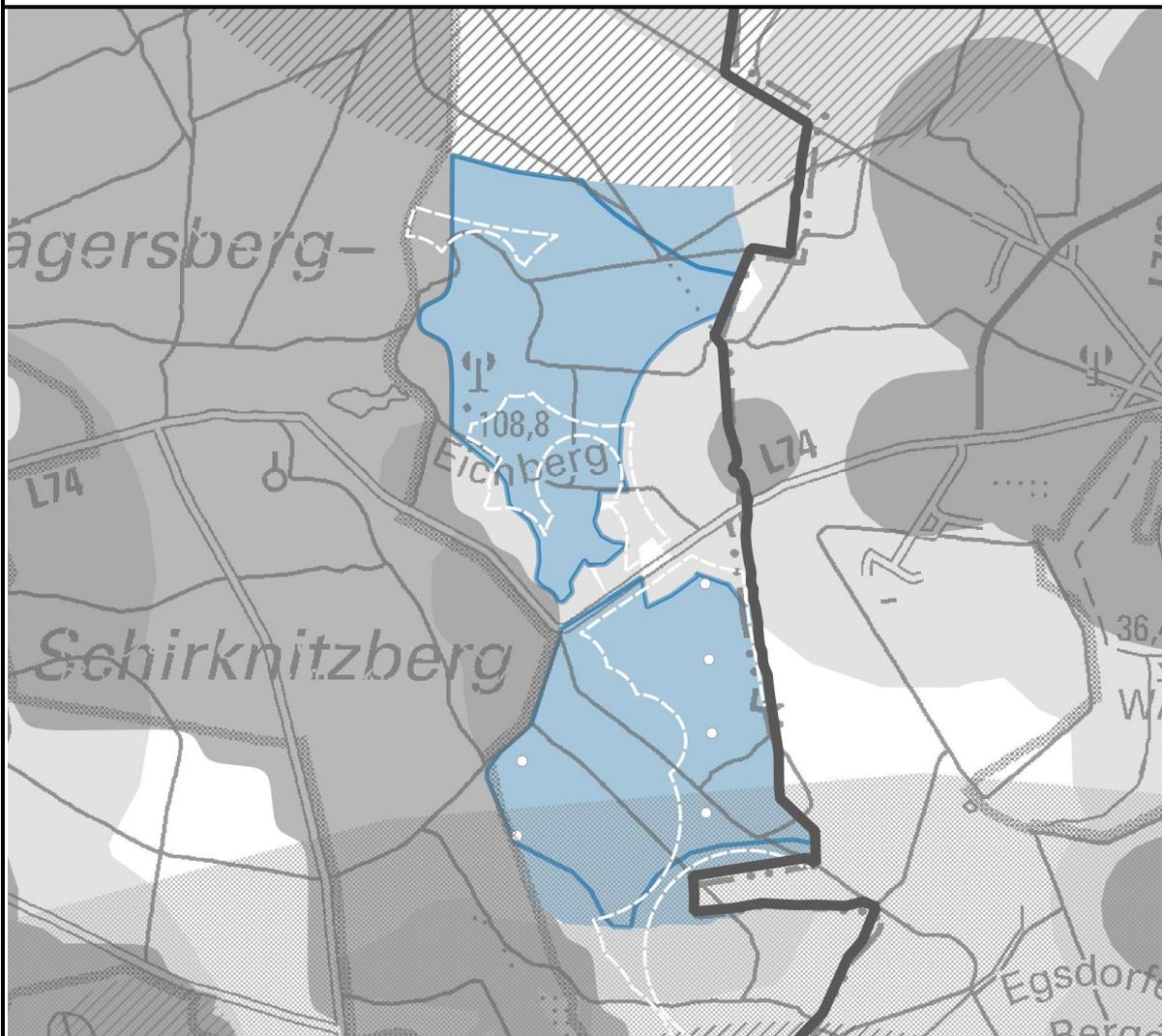
	<p>Windenergieanlagen geeignet ermittelt. Nach Mitteilung der Gemeinde vom 15.04.2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020 mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.05.2018 aufgehoben.</p> <p>Am 17.12.2019 hat die Gemeindevertretung Nuthe Urstromtal den Entwurf eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Nach diesem Entwurf wird die Potenzialfläche nicht als ein Sondergebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien ermittelt.</p> <p>Im Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand April 2021, der im Zeitraum vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 öffentlich ausgelegt wurde, wird die Potenzialfläche gleichfalls nicht als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen.</p> <p><b>Stadt Luckenwalde:</b> Der Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde ist seit dem 30.10.2001 rechtswirksam und wurde seither zweimal geändert und einmal berichtigt. In der Plankarte ist der im Stadtgebiet gelegene Teil der Potenzialfläche als Fläche für Wald und Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p>
<p>B 09 Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 LaPro Brandenburg</p>	<p>Die Potenzialfläche ist in einem Landschaftsraum gelegen, der nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg eine landesweite Bedeutung für den Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft aufweist. Das Gebiet ist durch ackerbauliche Nutzung vor allem durch den Spargelanbau mit Folienbedeckung geprägt. Im Westen befindet sich ein kleines Waldgebiet. Der Landschaftsraum ist strukturarm, wird durch die in Dammlage verlaufende, dreispurige B101 beeinflusst und vermittelt keine besondere Erlebniswirksamkeit. Eine Erholungsnutzung ist nicht erkennbar. Belange des Landschaftsschutzes stehen der Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort daher nicht mit ausreichendem Gewicht entgegen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche hat nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund der Arten des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore. Zu diesen Arten gehören auch bedrohte Vogelarten, die nach Anlage 1 des TAK-Erlasses in Bezug auf Windenergieanlagen störungssensibel sind (Rotschenkel, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kranich, Wiesenweihe). Das Vorkommen dieser Arten im Bereich der Potenzialfläche ist nicht bekannt. Ziel des Biotopverbunds ist es, die verbliebenen Kernflächen dieses Biotopverbundsystems zu erhalten und durch die Entwicklung von angrenzenden Verbindungsflächen insbesondere an Engstellen wieder miteinander zu vernetzen. Als geeignete Verbindungsflächen werden primär Standorte, auf denen heute noch Grünland wächst, das allerdings nicht mehr den Charakter eines Feuchtgrünlandes aufweist, angesehen. Der Erhalt extensiv genutzter, nährstoffarmer Grünlandstandorte, der generelle Erhalt bestehender Grünlandnutzung durch Verzicht auf weitere Entwässerung sowie die Wiederherstellung von Feuchtgrünland und der Erhalt von Moorböden durch eine entsprechende Regulierung der Grundwasserflurabstände werden als Handlungserfordernisse benannt.</p> <p>Der Sachverhalt, dass die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Potenzialfläche vollständig ackerbaulich genutzt werden (überwiegend zum Spargelanbau unter Folie sowie zu einem geringen Teil für den Getreideanbau (Sommerweizen) (InVeKoS 2017)), spricht zunächst nicht</p>

	dafür, dass das Gebiet für eine Verbundfunktion und die Verwirklichung der benannten Handlungserfordernisse besonders geeignet ist.	
B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	Die Potenzialfläche kommt teilweise als Vorranggebiet für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Frage (in der Karte auf Seite 1 durch Schraffur dargestellt). Die Böden weisen eine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit auf bzw. neigen weniger zur Austrocknung. Da die Potenzialfläche auch wegen anderer Belange (B 20, B 26, B 28) voraussichtlich keine ausreichende Eignung aufweist, muss nicht entschieden werden, ob dieser Belang gegen eine Festlegung als Eignungsgebiet spricht.  Im Entwurf des Regionalplans wird die Potenzialfläche teilweise als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt.	
B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen	Im Westen der Potenzialfläche befindet sich ein Waldgebiet. Es sind keine Waldfunktionen kartiert. Über die Waldstruktur liegen bislang keine zuverlässigen Informationen vor.	
B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen, insbesondere Freileitungen und Gasdruckleitungen	Durch die Potenzialfläche verläuft eine 110-kV-Freileitung. Für Freileitungen über 45 kV sind Mindestabstände zu Windenergieanlagen in der Norm DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) festgelegt. Bei Anwendung der Parameter der Referenzanlage ist ein beidseitiger Mindestabstand von 150 m zu berücksichtigen.	
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen	Die Potenzialfläche befindet sich in einer Radarzone des Luftverteidigungsradars Tempelhof. Beeinträchtigungen militärischer Radaranlagen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) birgt diese Fläche ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Unter Beachtung der Hinweise des BAIUDBw (u.a Höhenbeschränkung) ist jedoch eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung anzunehmen.	
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	Die Potenzialfläche grenzt an die Bundesstraße 101, die Landesstraße L 73 und die Gemeindestraße nach Ruhlsdorf. Das Abstandserfordernis zu Landesstraßen beträgt mindestens 20 m. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Luftraum über Fahrbahnen nicht vom Rotor einer Windenergieanlage durchschnitten werden darf. Bei Anwendung der Parameter der Referenzanlage ist daher ein Mindestabstand von 100 m zu den Fahrbahnen zu berücksichtigen.	
<b>Ergebnis</b>	Aufgrund der zu den Verkehrs- und Leitungstrassen (B 20, B 26) einzuhaltenen Mindestabstände gewährleistet die Potenzialfläche kein ausreichendes Raumangebot (W 05) und wird daher nicht als Eignungsgebiet im Entwurf des Regionalplans festgelegt.  Auch nach dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand April 2021 ist die Potenzialfläche nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. (B 01)	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
03.11.2021 (St./Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 25 Wünsdorf



**1:35.000** 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Stadt Zossen, Gemarkung Wünsdorf
<b>Flächengröße</b>	328 ha
<b>Abgrenzung</b>	Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) (H 06), Siedlungsabstand zum Wohngebäude Töpchin, Wünsdorfer Straße 33 (Landkreis Dahme-Spreewald, Stadt Mittenwalde) (W 1.1), Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 04.01, W 04.02, W 04.05), Schutzbereiche zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungssensibler, besonders bedrohter Vogelarten (B 02)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Der Flächennutzungsplan der Stadt Zossen ist seit Januar 2017 rechtswirksam. Die Fassung der 2. Änderung trat im Juni 2018 in Kraft. Im Flächennutzungsplan der Stadt Zossen ist die ermittelte

	<p>Potenzialfläche als „Weißfläche“ dargestellt. Das bedeutet, dass diesem Bereich keine Nutzungsart zugewiesen wird.</p> <p>In einem als 1. Änderung des Flächennutzungsplans bezeichneten Verfahren soll nach dem Willen der Stadt Zossen die Ermittlung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung vorgenommen werden, die im Bereich der Weißfläche darzustellen ist. Die letzte der Planungsstelle bekannte Entwurfsfassung der 1. Änderung ist vom 16. Mai 2018. Die darin vorgenommene Abgrenzung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf der Karte auf Seite 1 mit einem gestrichelten Umriss dargestellt.</p> <p>Die Konzentrationszone besteht aus drei Teilflächen, die zusammen eine Flächengröße von ca. 170 ha aufweisen. Zwei Teilflächen befinden sich überwiegend innerhalb der Potenzialfläche. Die südliche Teilfläche füllt einerseits die Potenzialfläche nicht vollständig aus, geht aber andererseits im Süden ca. 2 km über die Potenzialfläche hinaus und überlagert dabei einen Waldbereich, der mit der Waldfunktion „Wald in exponierter Lage“ kartiert ist und nach dem Ausschlusskriterium W 04.02 des regionalen Planungskonzepts nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht gezogen wird.</p> <p>Die erhebliche Abweichung der von der Stadt ermittelten Konzentrationszone innerhalb der Potenzialfläche ergibt sich aus der Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes, die in dieser Weise im regionalen Planungskonzept nicht vorgesehen sind.</p> <p>Das betrifft insbesondere die zwei Vogelarten Waldschnepfe und Ziegenmelker, bei denen nach der Anlage 1 des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.01.2011 (TAK-Erlass) keine Schutzbereiche zu berücksichtigen sind. Die Stadt Zossen hat für die Berücksichtigung dieser beiden Vogelarten eine Brutvogelerfassung und eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben. Die Bestandsermittlung fand im Mai und Juni 2017 statt<sup>1</sup>. Die gutachterliche Stellungnahme ist vom 13.10.2017<sup>2</sup>. Im Ergebnis wird durch den Gutachter festgestellt, dass für die vorgefundenen Reviere beider Arten Habitatverluste anzunehmen sind, die „durch entsprechende Maßnahmen über die Bereitstellung von Habitatflächen“ kompensiert werden können (Seite 2 der gutachterlichen Stellungnahme).</p> <p>In der Ausarbeitung des städtischen Planungskonzepts werden aufgrund der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) die ermittelten Reviere mit Ausschlussbereichen von 500 m berücksichtigt.</p> <p>Da es grundsätzlich anzustreben ist, dass eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den von der Stadt beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplans und den Festlegungen des Regionalplans hergestellt wird, wird nachfolgend geprüft, ob die von der Stadt herangezogenen Belange des Artenschutzes auch bei der Ausarbeitung des Regionalplans berücksichtigt werden können.</p> <p>Ausweislich der Abstandsempfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte sind Ziegenmelker und Waldschnepfe Vogelarten, welche die Nähe zu Windenergieanlagen meiden und zur Aufgabe von Revieren in der Nähe von Windenergieanlagen neigen. Beide</p>
--	--

<sup>1</sup> Flächennutzungsplan Stadt Zossen, Brutvogelerfassung Ziegenmelker und Waldschnepfe im Rahmen der Ermittlung von Konzentrationsflächen Windenergienutzung, Natur+Text GmbH, Rangsdorf, 19.09.2017

<sup>2</sup> Flächennutzungsplan Stadt Zossen, Gutachterliche Stellungnahme Ziegenmelker und Waldschnepfe, Natur+Text GmbH, Rangsdorf, 13.10.2017

Arten haben jedoch keinen Eingang in die Anlage 1 des Brandenburger TAK-Erlasses gefunden.

Grundsätzlich stellt sich daher zunächst die Frage, ob der Brandenburger TAK-Erlass als landesspezifische Konkretisierung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW die Wirkung hat, dass im Land Brandenburg nur noch diese konkretisierten Anforderungen zu berücksichtigen sind oder ob die Abstandsempfehlungen der LAG VSW im Übrigen parallel Anwendung finden. Diese Frage kann durch die Planungsstelle nicht abschließend beantwortet werden. Dass die Abstandsbereiche nach der Anlage 1 des Brandenburger TAK-Erlasses auch im Anlagengenehmigungsverfahren angewendet werden, spricht aus Sicht der Planungsstelle zunächst für deren vorrangige Berücksichtigung.

Der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hatte dazu 2018 mit einem Orientierungssatz entschieden, dass eine brandenburgische Behörde rechtlich nicht gezwungen sei, ihrer naturschutzfachlichen Prüfung die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten („Helgoländer Papier“) zugrunde zu legen und stattdessen die „Tierökologischen Abstandskriterien“ (TAK) heranziehen könne.<sup>3</sup>

Unabhängig von der Beantwortung formaler Fragen kann festgestellt werden, dass für beide Vogelarten ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen (Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) voraussichtlich nicht besteht. Die Tiere meiden das nähere Umfeld von Windenergieanlagen und werden durch diese zur Aufgabe des gestörten Lebensraums veranlasst. Wie durch den von der Stadt beauftragten Gutachter festgestellt wurde, kann dieser Lebensraumverlust durch gezielte Maßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Das trifft nach vorläufiger Einschätzung der Planungsstelle insbesondere auf die Vorkommensschwerpunkte der ehemaligen Truppenübungsplätze zu. Ziegenmelker und Waldschnepfen sind auf Freiflächen bzw. gehölzarme Lebensräume innerhalb von Wäldern angewiesen. Während der Ziegenmelker auf Offenlandflächen oder in lichten Waldbereichen brütet, benötigen Waldschnepfen Lichtungen, Schneisen oder Waldränder für den Balzflug. Auf den ehemals intensiv genutzten Truppenübungsplätzen gehen offene und lichte Strukturen durch den immer dichteren Aufwuchs von Bäumen auf natürliche Weise zunehmend verloren. Die Potenzialfläche selbst und deren Umgebung bieten in größerem Umfang die Möglichkeit verlorengegangene Habitate wiederherzustellen. Bei Durchführung der gutachterlich empfohlenen Maßnahmen kann daher von einer Kompensierbarkeit der durch die Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich eintretenden Revierverluste ausgegangen werden. Aufgrund dieses Sachverhalts erscheint ein genereller Ausschluss von Schutzbereichen auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich.

Diese Einschätzung wird auch durch den Sachverhalt bestätigt, dass die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens im Dezember 2016 mit der Genehmigung der Errichtung von sechs Windenergieanlagen abgeschlossen wurde, obwohl bei zwei Anlagenstandorten der Abstand von 500 m zu Brutstätten des Ziegenmelkers unterschritten war. Eine Anwendung von Vorsorgeabständen kann hier nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Darüber hinaus lassen die 2017 von Natur+Text festgestellten Tatbestände nördlich und südlich der Potenzialfläche größere Bereiche erkennen, die lichte Vegetationsstrukturen und damit allgemein eine Habitateignung aufweisen. In diesen Bereichen konnten auch Brutstätten des Ziegenmelkers nachgewiesen werden. Um

<sup>3</sup> Beschluss des 11. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 22.08.2018, OVG 11 S 10.18 <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/MWRE180002781>, Rn. 11

weitere Habitatverluste des Ziegenmelkers zu vermeiden, wird für diese Gebiete vorsorgend ein 500-m-Schutzabstand berücksichtigt und nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Eine ebenfalls 2017 aufgefundene Brutstätte, die sich innerhalb der Potenzialfläche auf einem Weg oder einer Schneise befindet, gibt keinen ausreichenden Anlass für die Berücksichtigung eines Schutzbereiches, da die umgebende dichtere Waldstruktur nicht als geeignetes Habitat bewertet werden kann (siehe beigefügte Karte auf Seite 8).

Weitere größere Bereiche der Potenzialfläche werden von der Stadt aus Gründen des Fledermausschutzes nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. Dabei beruft sich die Stadt im Wesentlichen auf eine Veröffentlichung von J. Haensel aus dem Jahr 2013, in der dem Gebiet zwischen der östlichen Grenze des NSG „Jägersberg-Schirknitzberg“ und der östlichen Grenze des Stadtgebietes von Zossen sowie zwischen der Straße von Wünsdorf nach Töpchin und den Wierachteichen eine besonders hohe Bedeutung für den Fledermausschutz bestätigt wird (Planbegründung Seite 35).

Ausweislich der Seite 35 der Planbegründung vom 16.05.2018 wurden jedoch keine nach Anlage 1 des TAK-Erlasses relevanten Sachverhalte festgestellt. „Fledermausnachweise“ werden durch die Stadt mit einem pauschalen Schutzabstand von 200 m berücksichtigt. Soweit Tatbestände nach Ziffer 9 der Anlage 1 des TAK-Erlasses nicht erfüllt sind, werden Fledermausvorkommen auf der Ebene der Genehmigungsplanung regelmäßig durch gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Es muss daher in Frage stehen, ob die von der Stadt beabsichtigte Anwendung von Schutzbereichen hier ausreichend gerechtfertigt ist. Ausweislich der Tatsache, dass in den auszuschließenden Bereichen bereits zwei Windenergieanlagen genehmigt sind, muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Belange des Fledermausschutzes einer Errichtung von Windenergieanlagen hier nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen. Weiter muss berücksichtigt werden, dass die Untersuchungen bereits im Jahr 2013 vorgenommen wurden. In immissionsschutzrechtlichen Verfahren stellen Untersuchungsergebnisse, die älter als vier Jahre sind, regelmäßig keine ausreichende Entscheidungsgrundlage mehr dar.

Teilweise sieht die Stadt die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen vor, für die eine Waldfunktionskartierung vorgenommen wurde. Diese Flächen stellen im regionalen Planungskonzept Ausschlussflächen dar (W 04). Eine einzelfallbezogene Abwägung durch die Planungsstelle ist nicht mehr möglich.

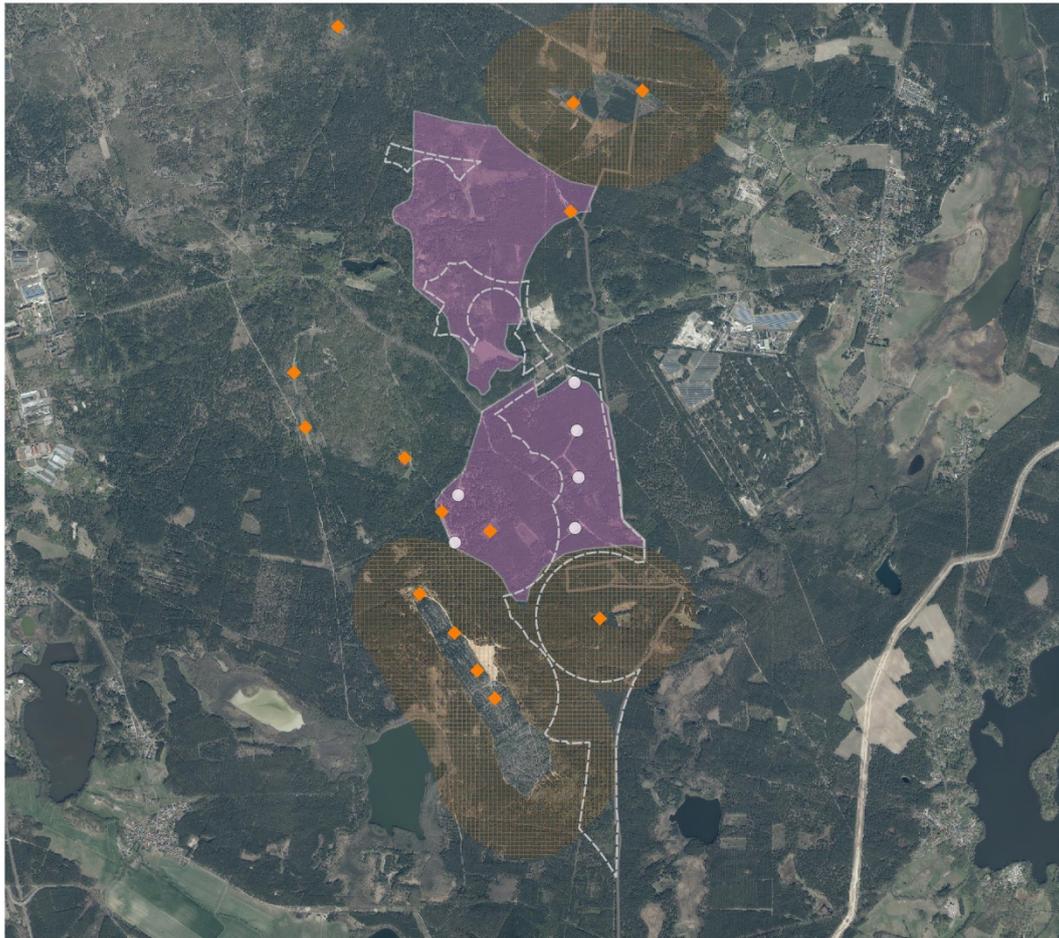
Unterschiede gibt es auch bei der Feststellung des erforderlichen Abstandsbereichs zum Wohngebäude Wünsdorfer Straße 33 des Ortsteils Töpchin, wobei die restriktive Wirkung des Abstandsreichs im Entwurf des Flächennutzungsplans etwas geringer ausfällt als bei der Ermittlung der Potenzialfläche durch die Planungsstelle. Diese Differenz konnte mit Hilfe der Stellungnahme der Stadt Zossen vom 07.04.2021 nicht aufgeklärt werden.

Unabhängig von diesen teilweise unterschiedlichen Einschätzungen der Planungsstelle und der Stadt Zossen, stellt sich die Frage, inwieweit die Darstellungen des Flächennutzungsplans von denen des Regionalplanentwurfs abweichen können, auch im rechtlichen Sinne. Dazu ist festzustellen, dass der Entwurf des Regionalplans keine Bindungswirkung hat. Erst durch eine hinreichende Verfestigung im fortgeschrittenen Aufstellungsverfahren erreichen die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Eignungsgebiete, eine rechtliche Qualität, mit der sie als in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung eine beachtenspflichtige Grundlage für die kommunale Planung darstellen

	<p>können. Die Stadt kann daher grundsätzlich den eigenen Einschätzungen und Bewertungen folgen und die Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans vor Inkrafttreten des Regionalplans anstreben.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Nördlich der Potenzialfläche befindet sich die Fortpflanzungsstätte einer störungssensiblen, besonders bedrohten Vogelart. Da keine gegenteiligen Informationen oder Hinweise vorliegen, ist der nach Anlage 1 des TAK-Erlasses vorgegebene Schutzbereich zur Vermeidung der Verwirklichung der Tatbestände des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG einzuhalten.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im südlichen Teil der Potenzialfläche befinden sich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG (insgesamt ca. 13 ha). Dabei handelt sich vorrangig um Arten trockener Standorte (siehe auch B10) u. a. Flechten- und Heidekraut-Kiefernwald, Sandtrockenrasen, silbergrasreiche Pionierfluren und trockene Sandheide, aber auch einer kleinen Fläche mit Birken-Vorwald feuchter Standorte.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Überdies ist anzunehmen, dass durch gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden können.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche ist Bestandteil eines großen, zusammenhängenden Waldgebiets nördlich und südlich der Landestraße L 74, das nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist es dabei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch ausweislich der bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (B 20) kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumrarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu in der Anlage).</p> <p>Die Potenzialfläche gehört weiter überwiegend zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds der Trockenstandorte und Truppenübungsplätze. Nach Ziffer 3.7.2.5 des Vorentwurfs ist es das Ziel, natürliche und künstliche Trockenlebensräume in Brandenburg für die hieran angepassten Arten zu erhalten und zu pflegen. Als Zielarten werden Amphibien und Insekten benannt. In den Handlungsempfehlungen wird ausgesagt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufforstungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen nicht in vorhandenen oder potenziellen Trockenlebensräumen erfolgen soll,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Offenhalten von Leitungstrassen für die Arten dieser Lebensräume von Bedeutung ist,</li> <li>- Saumstandorte beispielsweise an Waldrändern und Hecken gefördert werden soll,</li> <li>- der Verlust von Trockenstandorten durch die gezielte Pflege von ehemaligen Truppenübungsplätzen gebremst werden soll.</li> </ul> <p>Es ist zunächst nicht erkennbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die Verwirklichung dieser Erhaltungs- und Entwicklungsziele erheblich beeinträchtigt oder verhindert.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche ist vollständig bewaldet. Nach den der Planungsstelle bislang vorliegenden Informationen sind die Waldflächen durch die Baumart Kiefer geprägt. Teilweise sind im kleinteiligen Wechsel Mischstrukturen mit Birke, Robinie und Traubenkirsche vorhanden, die durch natürliche Sukzession entstanden sind. Daneben sind auch vorwaldartige Strukturen, artengemischte Aufforstungsflächen und kleinere Roteichenbestände anzutreffen (Gutachten zur Waldfunktionskartierung für die Windkraftzonengebiete 24 und 33 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 2020, Wald-Consult 2013). Diese Befunde geben zunächst keinen Hinweis darauf, dass durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen bei einer entsprechenden Auswahl der Standorte forstliche oder waldökologische Belange in einem nicht zu vertretenden Maße betroffen wären. Auch der Begründung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zossen lassen sich solche Hinweise nicht entnehmen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Südlich der Landesstraße L 74 wurde durch das zuständige Landesamt im Dezember 2016 die Errichtung von sechs Windenergieanlagen genehmigt (auf der Karte auf Seite 1 mit einem Kreissymbol dargestellt). Die Planungsstelle verfügt über keine Informationen darüber, ob und wann von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird. Bis zu einer gegenteiligen Entscheidung ist die Genehmigung rechtswirksam und als ein für die Windenergienutzung sprechender Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Etwa 4 km nördlich der Potenzialfläche östlich der Ortslage Zossen wurden in den Jahren 2003 und 2004 vier Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Diese Anlagenstandorte befinden sich in harten und weichen Tabuzonen bzw. im Schutzbereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer störungssensiblen, besonders gefährdeten Vogelart. Diese Standorte müssen daher als ungeeignet bewertet werden. Weiter wurden nordöstlich der Potenzialfläche bei Gallun, Stadt Mittenwalde, Landkreis Dahme-Spreewald, im Jahr 2006 fünf Windenergieanlagen errichtet. Die Entfernung zur nördlichen Grenze der Potenzialfläche beträgt ca. 7,5 km.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) können Konflikte mit dem Luftverteidigungsradar Tempelhof nicht ausgeschlossen werden. Vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw und ausweislich der Tatsache, dass im Gebiet die Errichtung von sechs Windenergieanlagen bereits genehmigt wurde, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>

<p>B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Im südlichen Bereich befindet sich die Potenzialfläche teilweise im 15-km-Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR/DME Klasdorf der zivilen Luftfahrt (auf der Karte auf Seite 1 durch Schraffur dargestellt). Bei Gebieten, die in Anlagenschutzbereichen nach § 18a Absatz 1a LuftVG gelegen sind und die für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen, ist die Festlegung eines Eignungsgebiets von einer positiven Prognose für die Zustimmung des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) nach § 18a Absatz 1 LuftVG abhängig zu machen.</p> <p>Da im Jahr 2016 an zwei Standorten die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches genehmigt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen im Anlagengenehmigungsverfahren sichergestellt werden kann.</p>	
<p>Weitere Belange</p>	<p>Bei der Potenzialfläche handelt es sich um Teile eines ehemaligen Truppenübungsplatzes. Von einer Munitionsbelastung des Gebiets ist auszugehen. Genauere Informationen liegen der Planungsstelle nicht vor und sind von den zuständigen Stellen mitzuteilen. Allgemein kann zunächst angenommen werden, dass eine Aufsuchung und Beseitigung von Kampfmitteln grundsätzlich möglich ist. Der erforderliche Umfang dieser Maßnahmen kann zunächst nicht eingeschätzt werden.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im oberirdischen Einzugsbereich sensibler Moore (Umweltbericht Anhang C2, S. 116). Aufgrund der dazu im Anhang (Abschnitt IV.1) dargestellten Sachverhalte und Einschätzungen stellt dieser Belang keinen ausreichenden Grund dar, eine Eignungsgebietsfestlegung nicht vorzunehmen.</p>	
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Die Potenzialfläche wird unter Berücksichtigung von Abstandsbereichen zu den Habitaten des Ziegenmelkers im Norden und Süden von 500 m gemäß der beigefügten Karte (Seite 8) im ersten Entwurf des Regionalplans als Eignungsgebiet dargestellt (B 01, B 02). Die Abgrenzung des Eignungsgebiets ist auf der Karte auf Seite 1 mit einer dunkelblauen Umrandung dargestellt. Der Flächeninhalt beträgt 328 ha.</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>13.10.2021 (KI.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	



1:50.000

0 1000 m

Kartengrundlage: DOP © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

### Legende

- Konzentrationsfläche Wind - FNP Zossen (Entwurf 16.05.2018)
- Potenzielles Windeignungsgebiet (RPS 11.05.2021)
- ◆ Brutstätten Ziegenmelker (Natur+Text 2017)
- 500-m-Abstand zu Habitaten des Ziegenmelkers (RPS 11.05.2021)
- Windenergieanlagen genehmigt (07.12.2016)





PF 26 Rietz bei Treuenbrietzen



1:50.000 0 1000 m Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Potsdam Mittelmark:</b> Stadt Treuenbrietzen, Gemarkung Rietz, Gemeinde Mühlenfließ (Amt Niemegek), Gemarkungen Haseloff-Grabow, Niederwerbig und Nichel
<b>Flächengröße</b>	751 ha
<b>Abgrenzung</b>	Siedlungsabstand zur ehemaligen Ziegelei Nichel (H 3.1), Siedlungsabstände zu den Ortslagen Rietz, Rietz-Ausbau, Neu-Rietz, Haseloff, Niederwerbig und Nichel (W 1.2), Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 21 „Niederwerbig B“ und Nr. 24 „Rietz-Nordwest“ (W 03)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<b>Stadt Treuenbrietzen:</b> Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Treuenbrietzen vom 19.11.2014 wurde mit Beschluss des 2. Senates des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 20.09.2018 für unwirksam

erklärt (OVG 2 A 22.15). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 12.02.2002 wird die Potenzialfläche als Fläche für Wald bzw. für Landwirtschaft dargestellt.

Der Planungsstelle ist zudem der rechtskräftige Bebauungsplan „Windfeld Rietz, KWE 3“ vom 23.08.2017 (Amtsblatt Nr. 09 der Stadt Treuenbrietzen) in der Fassung des Entwurfs vom November 2014 bekannt. (Der Geltungsbereich ist auf der Karte auf Seite 1 mit einem orangefarbenen gestrichelten Umriss dargestellt.) Im Bebauungsplan sind zehn Baufenster für die Errichtung von Windenergieanlagen festgesetzt, die sich innerhalb der Potenzialfläche befinden. Soweit es die weichen Tabuzonen (Siedlungsabstand zu den Ortslagen Rietz und Neu Rietz (W 1.2) sowie das Vorranggebiet Rohstoffsicherung „Rietz Nordwest“ (W 03)) zulassen, schließt die Potenzialfläche den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein.

Die Stadt Treuenbrietzen hat mit Stellungnahme vom 05.05.2021 unter anderem Folgendes mitgeteilt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2020 einen Grundsatzbeschluss über den „Konsens zum weiteren Umgang mit Erneuerbaren-Energien-Projekten auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen sowie den angrenzenden Gebieten“ gefasst (Beschluss Nr: 42/06/20). In diesem Beschluss wird hinsichtlich der Windenergienutzung unter anderem ausgesagt:

- Treuenbrietzen will den Zu-, Ab- und Umbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in einem eigenständigen Plandokument „Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien“ innerhalb der nächsten 18 Monate unter Beachtung der Finanzierung regeln.
- Die Ergebnisse dieses Teilflächennutzungsplanes sollen sich für den Bereich der Windenergienutzung mit Ausnahme KWE 4 (ehemalige Konzentrationsfläche Lühdsdorf) an dem nicht mehr rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ von 2014 orientieren.

Der im Stadtgebiet Treuenbrietzen gelegene Teil der Potenzialfläche war im Teilflächennutzungsplan von 2014 als „Konzentrationszone für Windenergie“ Nummer 3 (KWE 3) ausgewiesen.

Im Grundsatzbeschluss der Stadt vom 07.12.2020 wird zur KWE 3 unter Nummer 8 des Beschlusses ausgesagt:

„Eine Flächennutzung durch die Windkraft soll weiterhin in dem Gebiet möglich sein, welches der alte Flächennutzungsplan als „KWE3“ ausweist. (Gebietsgrenze kann durch neue Kriterien leicht von der alten Fläche abweichen) Die weitere zukünftige Nutzung soll auf den aktuell genutzten Standorten verbleiben.“

Die ehemalige KWE 3 stimmt mit der Abgrenzung der Potenzialfläche fast vollständig überein. Geringfügig geht die KWE 3 im Süden über die Potenzialfläche hinaus. Hier kann aufgrund der Wirkung von Siedlungsabstandsbereichen nach W 1.2 keine Übereinstimmung im Wege der ortsbezogenen Abwägung hergestellt werden. Südlich des Vorranggebiets Rohstoffsicherung geht die Potenzialfläche um ca. 7 ha über die ehemalige KWE 3 hinaus.

Aufgrund dieser Befunde kann angenommen werden, dass die Festlegung eines Eignungsgebiets in den Grenzen der Potenzialfläche mit dem Grundsatzbeschluss der Stadt vereinbar ist.

**Gemeinde Mühlenfließ:** Der regionalen Planungsstelle ist ein Flächennutzungsplan oder dessen Entwurf der Gemeinde Mühlenfließ nicht bekannt.

Nach Kenntnis der Planungsstelle befand sich im Jahr 2004 der Bebauungsplan Nr. 1 "Windfeld Nichel" der Gemeinde Mühlenfließ in Aufstellung. Das Verfahren wurde offenbar nicht zu Ende geführt.

Das Amt Niemeck hat mit Schreiben vom 05.03.2021 dazu keine Informationen mitgeteilt.

Etwa 1,5 km von der westlichen Grenze der Potenzialfläche entfernt befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“, an den westlich unmittelbar der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windkraftanlagenpark der Stadt Niemeck“ anschließt. In diesen Plangebietten sind in den Jahren 2005 und 2007 insgesamt 16 Windenergieanlagen errichtet worden.

Nach Kenntnis der regionalen Planungsstelle beabsichtigt die Gemeinde Mühlenfließ eine Änderung des Bebauungsplans „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“, um ein Repowering zu ermöglichen. Angestrebt wird die Errichtung von acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m. Im Gegenzug sollen 14 Windenergieanlagen zurückgebaut werden – darunter eine WEA außerhalb des Bebauungsplanes in Mühlenfließ.

Das Amt Niemeck bestätigt mit Schreiben vom 05.03.2021, dass die Gemeinde Mühlenfließ die Absicht verfolgt, im Interesse eines Repowerings eine Änderung des Bebauungsplans „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“ vorzunehmen. Die Gemeindevertretung Mühlenfließ habe am 16.02.2021 hierzu die Aufstellung des Satzungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windkraftanlagenpark der (ehemaligen) Gemeinde Haselhoff-Grabow“ beschlossen.

Weiter wird dazu vom Amt Niemeck mitgeteilt:

„Zur Vorwegnahme einer Kollision zwischen dem Aufstellungsverfahren des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 und der geplanten Änderung des Bebauungsplans „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“ bitten wir die regionale Planungsstelle um Berücksichtigung und Aufnahme des Geltungsbereiches der 1. Änderung zum Bebauungsplan als potenzielles Eignungsgebiet für Windenergienutzung.

Auch in Hinblick der raumordnerischen Planung ist von Seiten der gemeinsamen Landesplanungsabteilung kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennbar, die dem Vorhaben zum Repowering des Gebietes entgegenstehen würden.“

Dazu wird folgende Einschätzung getroffen:

Die Festlegung eines Eignungsgebiets für den Geltungsbereich des benannten Bebauungsplans ist nicht erforderlich und wird wegen des Widerspruchs zum Planungskriterium B 30 nicht vorgenommen. Das von der Gemeinde beabsichtigte Repowering wird durch den Verzicht auf die Festlegung eines Eignungsgebiets für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“ nicht verhindert.

Von der Festlegung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet bleibt das bestehende örtliche Baurecht in Bebauungsplänen unberührt, da die

	<p>durch die Festlegung von Windeignungsgebieten herbeigeführte Ausschlusswirkung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des ROG nur den unbeplanten Außenbereich des Planungsraums betrifft, nicht aber Gebiete, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen ist.</p> <p>Der Verzicht auf die Festlegung der im Bebauungsplan der Stadt definierten Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen als Bestandteil eines Windeignungsgebiets im Regionalplan ist daher für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser Vorhaben wirkungslos. Nach Einschätzung der regionalen Planungsstelle gilt dies auch für den Fall, dass Bauvorschriften innerhalb dieses Geltungsbereichs geändert werden (beispielsweise Veränderung der Baufenster und der maximal zulässigen Bauwerkshöhe).</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im südlichen Bereich der Potenzialfläche, ca. 1,3 km westlich von Rietz, befindet sich ein naturnahes Kleingewässer, das sowohl als geschützter Landschaftsbestandteil als auch als geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG kartiert ist.</p> <p>Südlich davon befinden sich zudem silbergrasreiche Pionierfluren (Flächengröße ca. 2ha). Im Osten der Potenzialfläche, südlich der Ziegelei, ist Vorwald auf frischem Standort kartiert. Beide Flächen werden ebenfalls als geschütztes Biotop eingestuft.</p> <p>Durch eine konkrete Standortplanung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen können diese Belange berücksichtigt und Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG</p>	<p>Im Norden überschneidet die Potenzialfläche teilweise ein Bodendenkmal (Gemarkung Nichel, Flur 2, Wüstung Deutsches Mittelalter). Ferner ist im Nordosten eine ca. 3 ha große Bodendenkmalfläche kartiert (Gemarkung Nichel, Flur 2, Gräberfeld Bronzezeit), die bei der Planung und Planung der Standorte von Windenergieanlagen ausreichend berücksichtigt werden kann. Die Flächen müssen daher nicht von der Festlegung eines Eignungsgebiets ausgenommen werden.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Die Potenzialfläche wird zum Teil, insbesondere im nördlichen und östlichen Bereich, ackerbaulich genutzt. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, deren Böden stellenweise eine überdurchschnittliche Ackerzahl aufweisen und daher zu den ertragreichen Standorten zählen.</p> <p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktsituation zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden.</p> <p>Aufgrund des bereits hohen Bestandes an Windenergieanlagen (siehe B20) kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Festlegung eines Eignungsgebiets an dieser Stelle nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Auf der Potenzialfläche wurden in den Jahren 2015 und 2016 zehn Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“ errichtet (auf der Karte auf Seite 1 durch graue Kreissymbole gekennzeichnet). Die Errichtung von weiteren 16 Anlagen wurde in den Jahren 2016 und 2020 genehmigt (auf der Karte auf Seite 1 durch weiße Kreissymbole dargestellt). Acht davon im nordwestlichen Bereich bei Niederwerbig befinden sich nach Kenntnis der Planungsstelle in der Bauphase.</p>

	<p>Zwei Standorte östlich der Ortslage Grabow befinden sich aufgrund der Einhaltung des Siedlungsabstands nach Kriterium W 1.1 nicht innerhalb der Potenzialfläche. Da es sich bei Siedlungsabstandsbereichen um weiche Tabuzonen handelt, findet eine orts- und einzelfallbezogene Abwägung nicht statt.</p>
<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Im südlichen Bereich verlaufen zwei 110-kV-Freileitungen. Dort befindet sich auch ein Umspannwerk. Der Abstand der nördlichen Freileitung zur nächstgelegenen Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 120 m beträgt ca. 150 m. Aus diesem Sachverhalt lässt sich nicht Erforderlichkeit ableiten, eine Abstandszone zu den Freileitungen von der Eignungsgebietsfläche auszunehmen.</p>
<p>B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen</p>	<p>Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m kann eine erhebliche Belastungssituation darstellen und eine Reduzierung des potenziellen Eignungsbereichs rechtfertigen.</p> <p>Der dauerhafte Eintritt einer erheblich belastenden Umfassungssituation kann für die Ortslagen Haseloff und Neu Ritz nicht festgestellt werden. Nach Durchführung des in Vorbereitung befindlichen Repowerings (B 01, B 30) wird zwischen dem potenziellen Eignungsgebiet im Osten und den Anlagen im Westen ein Sektor von 60 Grad von Windenergieanlagen unverbaut bleiben.</p> <p>Auch für die übrigen Ortslagen ist die erhebliche Überschreitung eines Umfassungswinkels von 120 Grad nicht festzustellen.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete</p>	<p>Etwa 900 m von der westlichen Grenze der Potenzialfläche entfernt befinden sich die nächstgelegenen Windenergieanlagen außerhalb des potenziellen Eignungsgebiets, die zum Windgebiet Haseloff-Grabow/Niemegk gehören. In den Jahren 2005 und 2007 sind dort insgesamt 18 Windenergieanlagen errichtet worden. 16 dieser Anlagen befinden sich in den Geltungsbereichen der seit 2003 rechtswirksamen Bebauungspläne „Windkraftanlagenpark der Stadt Niemegk“ und „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“.</p> <p>Die Gemeinde Mühlenfließ beabsichtigt den Bebauungsplan „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“ zu ändern, um ein Repowering zu ermöglichen. Angestrebt wird die Errichtung von insgesamt neun Windenergieanlagen (eine im Plangebiet von Niemegk und acht im Gebiet der Gemeinde Mühlenfließ). Die Gesamthöhe soll maximal 240 m betragen. Insgesamt 14 Windenergieanlagen sollen im Gegenzug zurückgebaut werden.</p> <p>Nach Einschätzung der Planungsstelle treten die beiden Bestandsbereiche Rietz und Haseloff-Grabow optisch nicht als zusammenhängend bebautes Gebiet in Erscheinung. Diese Wahrnehmung wird sich durch das beabsichtigte Repowering weiter verstärken. Da für die Windenergieanlagen in den Gemarkungen Haseloff-Grabow und Niemegk Baurecht nach § 30 BauGB geschaffen wurde, kann mit den Festlegungen des Regionalplans kein Rückbau nach Betriebsaufgabe erreicht werden. Ein Teilrückbau und damit eine Verlagerung des Anlagenbestands nach Westen wird durch die Änderung des Bebauungsplans „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“ eintreten. Die</p>

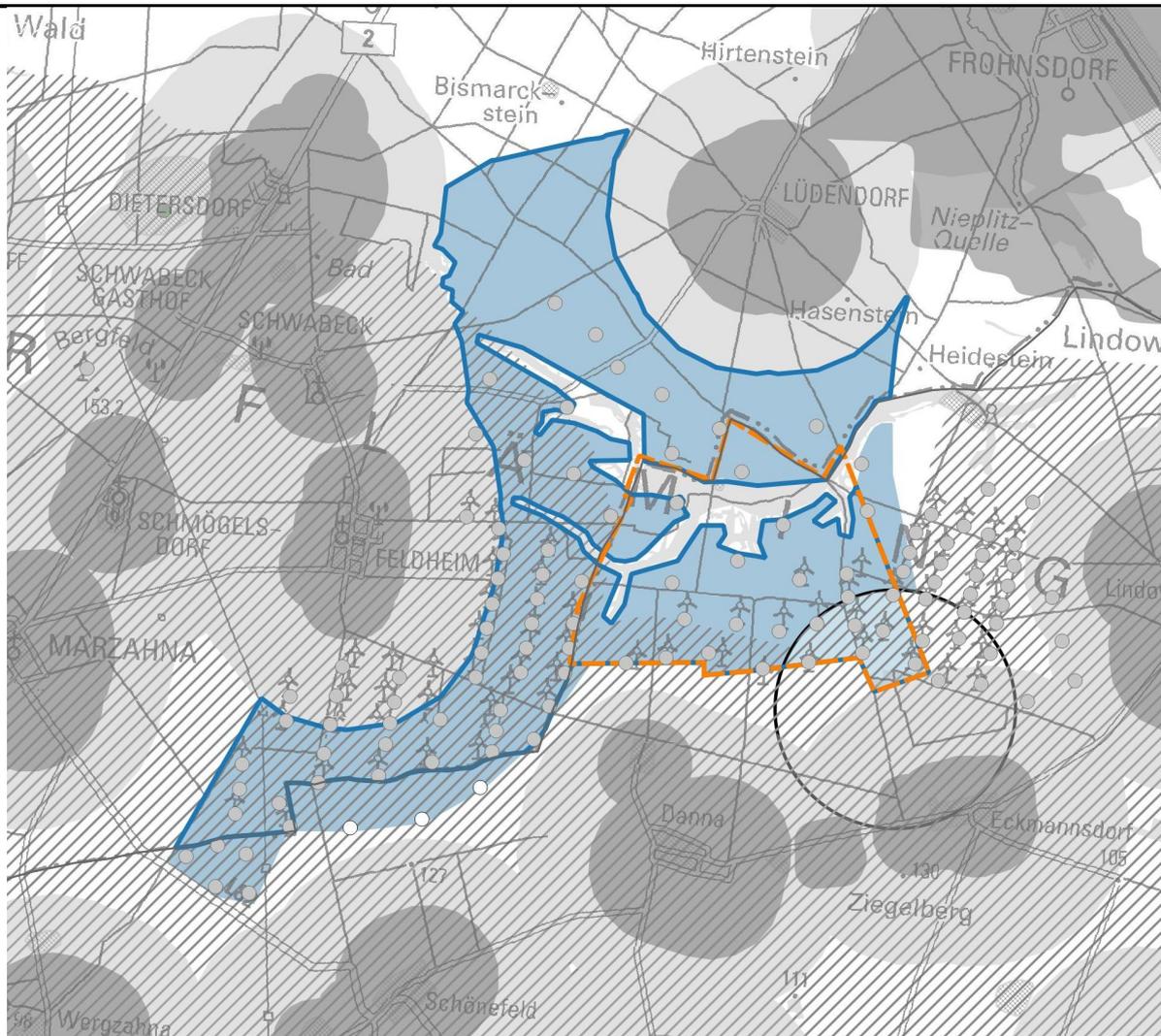
	<p>Bebaubarkeit dieses Bereichs liegt in der Entscheidung der Trägerinnen der Planungshoheit.</p> <p>Die mit dem 5-km-Mindesabstandskriterium beabsichtigte Wirkung, ausreichend große landschaftliche Ruhezone zwischen mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten zu gewährleisten, ließe sich hier längerfristig auch nicht dadurch erreichen, dass auf die Festlegung des Eignungsbereichs Rietz verzichtet wird, da die dort bestehenden Anlagen erst in den Jahren 2015 und 2016 errichtet wurden und weitere genehmigt sind bzw. sich im Bau befinden.</p> <p>Ein Fortbestehen der Bestandsbereiche Nichel-Rietz (im Osten) und Niemeck-Haseloff (im Westen) in einem geringeren Abstand als 5 km zueinander muss aus diesen Gründen hingenommen werden. Da eine solche landschaftliche Situation nach den Kriterien und allgemeinen Zielen des Planungskonzepts jedoch nicht unterstützt oder herbeigeführt werden soll, werden nicht beide Standortbereiche, sondern nur die östliche Potenzialfläche Rietz als Eignungsgebiet festgelegt.</p> <p>Für diese Entscheidung spricht das Interesse der Unternehmen und Eigentümer, die dort errichteten Anlagen nicht nur langfristig zu nutzen, sondern gegebenenfalls auch repowern zu können.</p>	
<b>Ergebnis</b>	Die Potenzialfläche wird im Entwurf des Regionalplans als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
29.10.2021 (Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 28 Feldheim-Malterhausen



1:60.000 0 1000 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark:</b> Stadt Treuenbrietzen, Gemarkungen Feldheim, Frohnsdorf, Treuenbrietzen und Marzahna, <b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Gemeinde Niedergörsdorf, Gemarkungen Danna, Lindow, Wergzahna und Schönefeld (Niedergörsdorf)
<b>Größe</b>	1.157 ha
<b>Abgrenzung</b>	Siedlungsabstand zu den Ortslagen Feldheim, Schwabeck, Dietersdorf und Lüdenhof (W 1.2), Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 04), 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter WEG (B 30) zu den potenziellen Eignungsgebieten Rietz bei Treuenbrietzen und Jüterbog-West.  Tierökologische Abstandskriterien (B02): Auf der Grundlage der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 06.06.2020 wird die Potenzialfläche im Westen und Süden am vorhandenen Anlagenbestand abgegrenzt (siehe nachfolgend unter B 02).

Abzuwägende Belange	
Belang	Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p><b>Stadt Treuenbrietzen:</b> Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Treuenbrietzen vom 19.11.2014 wurde mit Beschluss des 2. Senates des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 20.09.2018 für unwirksam erklärt (OVG 2 A 22.15). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 12.02.2002 wird die Potenzialfläche als Fläche für Wald bzw. für Landwirtschaft dargestellt. Soweit es der Siedlungsabstand zur Ortslage Feldheim (W 1.2) zulässt, schließt die Potenzialfläche den Geltungsbereich des seit dem 11.02.2005 rechtswirksamen Bebauungsplan „Windpark Feldheim“ der Stadt Treuenbrietzen ein.</p> <p>Weiter ist der Planungsstelle der Entwurf eines Bebauungsplans „Windpark Feldheim-Nord“ vom August 2015 bekannt, der erkennbar aber nicht fortgeführt wurde.</p> <p>Die Stadt Treuenbrietzen hat mit Stellungnahme vom 05.05.2021 unter anderem folgendes mitgeteilt:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2020 einen Grundsatzbeschluss über den „Konsens zum weiteren Umgang mit Erneuerbaren-Energien-Projekten auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen sowie den angrenzenden Gebieten“ gefasst (Beschluss Nr: 42/06/20). In diesem Beschluss wird hinsichtlich der Windenergienutzung unter anderem ausgesagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Treuenbrietzen will den Zu-, Ab- und Umbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in einem eigenständigen Plandokument „Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien“ innerhalb der nächsten 18 Monate unter Beachtung der Finanzierung regeln.</li> <li>- Die Ergebnisse dieses Teilflächennutzungsplanes sollen sich für den Bereich der Windenergienutzung mit Ausnahme KWE 4 (ehemalige Konzentrationsfläche Lühsdorf) an dem nicht mehr rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ von 2014 orientieren.</li> </ul> <p>Der im Stadtgebiet Treuenbrietzen gelegene Teil der Potenzialfläche war im Teilflächennutzungsplan von 2014 überwiegend als „Konzentrationszone für Windenergie“ Nummer 2 (KWE 2) ausgewiesen. Die KWE 2 endete im Norden und Osten allerdings jeweils an den bestehenden Windenergieanlagen.</p> <p>Im Grundsatzbeschluss der Stadt vom 07.12.2020 wird zur KWE 2 unter Nummer 7 des Beschlusses ausgesagt:</p> <p>„Eine Flächennutzung durch die Windkraft soll weiterhin in dem Gebiet möglich sein, welches der alte Flächennutzungsplan als „KWE 2“ ausweist. (Gebietsgrenze kann durch neue Kriterien leicht von der alten Fläche abweichen) Die weitere zukünftige Nutzung soll auf den aktuell genutzten Standorten verbleiben.“</p> <p>Welche Kriterien die Stadt bei der Aufstellung des „Teilflächennutzungsplans Erneuerbare Energien“ anwenden wird und ob die im Norden und Osten über die ehemalige KWE 2 hinausgehenden Teile der Potenzialfläche von der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als „leichte Abweichung“ bewertet werden würde, kann nicht vorhergesehen werden.</p> <p>Da der Beginn des Aufstellungsverfahrens zum Teilflächennutzungsplan in den nächsten Monaten erwartet werden kann, soll den in diesem Zusammenhang noch zu treffenden Einschätzungen durch den Entwurf des Regionalplans nicht vorgegriffen werden. Diesbezügliche</p>

Entscheidungen können den kommenden Beteiligungs- und Abstimmungsvorgängen überlassen bleiben.

**Gemeinde Niedergörsdorf:** Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit der seit dem 28.11.2013 rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf eine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung festgesetzt, die teilweise mit der Abgrenzung der Potenzialfläche übereinstimmt, jedoch Teilflächen in den Gemarkungen Schönefeld, Wergzahna und Lindow nicht umfasst. Die Konzentrationsfläche ist auf der Karte auf Seite 1 durch einen orangefarbenen, gestrichelten Umriss abgebildet.

Weiter ist der Planungsstelle der Entwurf eines Bebauungsplans „Windpark Malterhausen“ mit Stand Mai 2016 bekannt, dessen Geltungsbereich sich gleichfalls erheblich mit der Potenzialfläche überschneidet, jedoch nicht vollständig darin enthalten ist. Der Planungsstelle ist nicht bekannt, ob der Bebauungsplan zur Rechtswirksamkeit geführt wurde, geht aber davon aus, dass das nicht der Fall ist.

Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit Schreiben vom 08.04.2021 zur ermittelten Potenzialfläche Stellung genommen, zum vorbenannten Bebauungsplanverfahren jedoch keine Informationen mitgeteilt.

Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme auf die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Eignungsgebieten außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche ab.

Dazu werden folgende Einschätzungen getroffen:

Hat eine Gemeinde oder eine Stadt durch die Aufstellung eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete unzulässig ist, kommt eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan an einer anderen Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nur dann in Betracht, wenn:

- der Flächennutzungsplan fortschreibungsbedürftig ist bzw. sich in Fortschreibung befindet oder offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen genügt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind, um die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches erreichen zu können.
- die Entscheidungen, die zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geführt haben, auf einer Sach- und Rechtslage beruhen, die heute nicht mehr tragfähig ist und dadurch eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann.

Durch die Planungsstelle können nicht alle Sachverhalte und Bewertungen, die zur Abgrenzung der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung geführt haben, eindeutig nachvollzogen werden. Das betrifft insbesondere die Anwendung des „Tabubereichs Splittersiedlungen“ im Bereich Wergzahna und Schönefeld (Planbegründung mit Stand Januar 2013, Abbildung 19, Seite 42).

Unabhängig davon ist es zu akzeptieren, dass außerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich unzulässig ist. Diese Unzulässigkeit kann auch durch den Regionalplan nicht „überwunden“ werden.

	<p>Solange eine Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans nicht sicher in Aussicht steht, bliebe eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan außerhalb der kommunalen Konzentrationsfläche auf unbestimmte Zeit wirkungslos. Aus diesem Grund werden im Gemeindegebiet Niedergörsdorf diejenigen Teilflächen der Potenzialfläche, die sich außerhalb der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche befinden, im Entwurf des Regionalplans nicht als Windeignungsgebiet dargestellt (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p><b>Großtrappe:</b> Die Potenzialfläche wird mit Ausnahme des nördlichen Bereichs überwiegend von einem Wintereinstandsgebiet (Schutzbereich) sowie vom einem Flugkorridor (Restriktionsbereich) der Großtrappe überlagert. Im Rahmen einer von der Planungsstelle angeregten Vorprüfung hat das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 02.06.2020 dazu mitgeteilt:</p> <p>„Durch die riegelartige Ausrichtung und Verdichtung der Potenzialfläche (insgesamt 114 Bestand-WEA + 5 bei Marzahna) haben Wintereinstand und Flugkorridor ihre Funktionsfähigkeit fast vollständig verloren. Die mit WEA bestandenen Flächen werden aufgrund des Meideverhaltens der Großtrappe gegenüber WEA nicht oder nur vereinzelt als Wintereinstandsgebiet bzw. Flugkorridor genutzt. Auch wenn die Rücknahme zumindest eines südlichen Teils der Potenzialfläche fachlich zu begrüßen und geboten wäre (um der stetig ansteigenden Population einen schmalen Korridor zur Erreichung des Einstandsgebietes im Niederen Fläming zur Verfügung zu stellen), stehen die Belange der Großtrappe der Ausweisung nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich nicht entgegen. Perspektivisch sollte jedoch die funktionale Bedeutung des Wintereinstandes und Flugkorridors wiederhergestellt werden, um der besonderen Verantwortung Brandenburgs für den Erhalt dieser Art in Deutschland gerecht zu werden.“</p> <p>Auf der Grundlage dieser Einschätzungen und in Abwägung mit den Belangen der Eigentümer und Betreiber der bestehenden Windenergieanlagen wird die Potenzialfläche im Westen und Süden entlang der Standorte bestehender Windenergieanlagen, die zwischen 2005 und 2014 errichtet worden sind, abgegrenzt. Vier dieser Anlagen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Feldheim“. Eingeschlossen werden drei Standorte in der Gemarkung Schönefeld, an denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit Bescheid vom 24.10.2018 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde.</p> <p><b>Andere Arten:</b> Südöstlich in der Gemarkung Danna ist der Schutzbereich einer Fortpflanzungsstätte einer störungssensiblen, bedrohten Vogelart betroffen (auf der Karte auf Seite 1 als graue Schraffur mit schwarzem Umkreis dargestellt). Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 02.06.2020 stammt der letzte registrierte Brutnachweis aus dem Jahr 2012. Da, wie gleichfalls vom Landesamt mitgeteilt, bei Stichproben im Bereich Malterhausen bereits vier Schlagopfer (ohne Datumsangabe) der bedrohten Art festgestellt wurden, ist sowohl eine Habitategnung als auch ein erhöhtes Konfliktpotenzial nachgewiesen. Der betroffene Bereich ist nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf Bestandteil der Konzentrationszone für Windenergieanlagen. In diesem Bereich befinden sich insgesamt 14 Windenergieanlagen, die zwischen 2001 und 2008 errichtet worden sind. Sieben Anlagen davon befinden sich innerhalb der Konzentrationsfläche nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese Sachverhalte sprechen gegen die</p>

Berücksichtigung einer Schutzzone zu einem möglicherweise aktuell nicht besetzten Horst.

Dazu werden folgende Feststellungen und Einschätzungen getroffen:

Nach Anlage 4 des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg vom 01.01.2011 in der Fassung vom 15.09.2018 gilt für Fortpflanzungsstätten der betroffenen Vogelart, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG mit Aufgabe des Revieres erlischt. Bei Wechselhorsten in einem besetzten Revier erlischt der Schutz mit Ablauf von drei Jahren nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes.

Die nächstgelegenen bekannten Horste der betroffenen Art befinden sich in einer Entfernung von ca. 10 km. Ein Revierzusammenhang ist bei diesem Abstand nicht mehr anzunehmen.

Auch unter der Annahme, dass ein unbekannter besetzter Horst im Revier vorhanden ist, endet der Schutz der bekannten Fortpflanzungsstätte spätestens mit Ablauf der Frist von drei Jahren nach der letzten Nutzung. Der letzte registrierte Brutnachweis ist aus dem Jahr 2012 bekannt. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eigene Ermittlungen anzustellen.

Aufgrund dieser Erkenntnislage kann die Einhaltung eines Schutzbereichs gegenwärtig nicht begründet werden.

Des Weiteren wird die Potenzialfläche von einem Brutgebiet „Wiesenweihe“ überlagert. Gemäß TAK ist ein Abstand von 1.000 m zu regelmäßig genutzten Brutplätzen in Verbreitungszentren gemäß der dargestellten Karte „Brutgebiete“ einzuhalten. Nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt vom 02.06.2020 reicht das Verbreitungszentrum gemäß dieser Karte nicht in die Potenzialfläche hinein, der 1.000 m Schutzbereich jedoch teilweise. Das Brutgebiet wird aktuell ehrenamtlich betreut. Im südwestlichen Randbereich der Potenzialfläche wurden 2018 zwei Brutplätze der Wiesenweihe nachgewiesen. Das Erfordernis einer Reduzierung des Eignungsbereichs wird durch das Landesamt für Umwelt zunächst nicht gesehen. Aufgrund der Lebensweise der Wiesenweihen sind regelmäßig genutzte Brutplätze nur schwer oder gar nicht identifizierbar, da die Wahl des Brutplatzes wesentlich von den vorgefundenen Vegetationsverhältnissen zum Zeitpunkt der Ankunft im Brutrevier abhängt. Das Landesamt für Umwelt kommt abschließend zu der Einschätzung, dass im weiteren Planverfahren die aktuellen Erfassungsergebnisse und landwirtschaftlichen Bedingungen auszuwerten und artenschutzrechtlich zu beurteilen sind. Das Erfordernis einer (geringfügigen) Reduzierung könne gegenwärtig nicht abgeleitet werden, sei jedoch im weiteren Verfahren nicht ausgeschlossen.

Diese Sachverhalte und Einschätzungen führen nicht dazu, dass Teile der Potenzialfläche von der Festlegung als Eignungsgebiet auszuschließen sind.

Weiter sind nach den Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte zwei Brutplätze einer bedrohte, störungssensiblen Vogelarten kartiert, deren Schutzbereiche sich teilweise bzw. fast vollständig mit der Potenzialfläche überschneiden. Angaben zur letzten beobachteten Brut sind nicht mitgeteilt. In den Schutzbereichen befinden sich insgesamt 15 Windenergieanlagen. Es wird eingeschätzt, dass eine Reduzierung der Eignungsfläche aufgrund dieser Befunde nicht gerechtfertigt ist.

<p>B 06</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich vereinzelt, v. a. im südlichen Bereich, kleinere geschützte Biotope nach §30 BNatSchG (insgesamt ca. 1 ha). Dies sind perennierende und temporäre, naturnahe Kleingewässer und trockene Sandheide.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zudem können durch eine gezielte Standortplanung die Belange beachtet und Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>B 10</p> <p>Gebiete des Biotopverbunds nach Entwurf des Kapitels 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Der nördliche Bereich der Potenzialfläche ist Bestandteil eines ca. 50 km<sup>2</sup> großen, unzerschnittenen Waldgebiets südlich von Treuenbrietzen, das durch die Bundesstraßen B 2 und B 102 begrenzt wird und nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorwurf März 2016) als Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Ausweislich der in diesem Bereich zwischen 2014 und 2017 errichteten 21 Windenergieanlagen kann festgestellt werden, dass dieser Belang den Ausschluss einer Eignungsgebietsfestlegung nicht ausreichend rechtfertigen kann. Auch für den Fall der einer nördlichen Erweiterung des Anlagenbestands, wird zunächst davon ausgegangen, dass dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumratter) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht werden (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p>
<p>B14</p> <p>Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG</p>	<p>In ca. 3km nördlich von Danna überlagert die Potenzialfläche geringfügig (ca. 0,13 ha) eine Bodendenkmalfläche „Hügelgräberfeld der Urgeschichte“ (Danna, Flur 1).</p> <p>Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen Bodendenkmale ausreichend berücksichtigt und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>B 16</p> <p>Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Der gesamte südliche Bereich der Potenzialfläche wird ackerbaulich genutzt. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, deren Böden stellenweise eine überdurchschnittliche Ackerzahl aufweisen und daher zu den ertragreichen Standorten zählen.</p> <p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden. Nach dem regionalen Planungskonzept werden jedoch Ackerflächen, die günstige Ertragseigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Da auf der Potenzialfläche schon eine Vielzahl von Windenergieanlagen errichtet sind (siehe B20), kann der</p>

	<p>Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung den Ausschluss der Windenergienutzung jedoch nicht ausreichend rechtfertigen.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche ist im nördlichen Bereich überwiegend bewaldet. Davon sind Teilflächen mit besonderen Waldfunktionen (Wald mit hoher geologischer Bedeutung, Wald in exponierter Lage, Wald auf erosionsgefährdeten Standorten) kartiert und werden nach W 04 von der Potenzialfläche ausgenommen.</p> <p>Nach den Daten des Landesbetriebs Forst überwiegt in den Waldgebieten die Baumart Kiefer. Insbesondere um die Ortslage Lüdersdorf weist der Wald eine größere Vielfalt an Baumarten auf (Traubeneiche, Grüne Douglasie, Winterlinde und Birke; südwestlich auch kleinere Bestände an Hainbuchen und Stieleichen), wobei es sich überwiegend um junge Bestände (bis 20, maximal bis 40 Jahre) handelt. Da ein dichtes Netz an Waldwegen vorhanden ist, erscheint es möglich, Standorte für Windenergieanlagen auch ohne Eingriffe in diese Bereiche zu erschließen, so dass eine Berücksichtigung bei der Anlagenplanung erfolgen kann. Ein vorsorgender Ausschluss weiterer Waldgebiete ist nicht erforderlich.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Der Gesamtanlagenbestand zwischen Feldheim, Lindow und Lüden-dorf beträgt 120 Anlagen, die zwischen 1998 und 2017 errichtet wurden. Die Errichtung von drei weiteren Anlagen in der Gemarkung Schönefeld wurde im Jahr 2016 genehmigt. 71 der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der Potenzialfläche. Im Bereich Feldheim werden wegen der Unterschreitung des Siedlungsabstands insgesamt neun Anlagen ausgeschlossen. Eine davon wurde 2016 errichtet. Weitere Anlagen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Feldheim“ und wurden zwischen 1998 und 2005 errichtet. Bei sechs dieser Standorte ist ein Repowering aufgrund des geringen Siedlungsabstands von unter 900 m nicht wahrscheinlich.</p> <p>Im Osten werden insgesamt 27 bestehende Windenergieanlagen aufgrund des 5-km-Abstandskriteriums (B 30) nicht in den Eignungsbereich eingeschlossen. 22 davon gehören zu den Windparks Malterhausen I bzw. II und wurden 2001 bzw. 2005 errichtet. Sechs Anlagen des Windparks Danna II stammen aus dem Jahr 2013. Aufgrund der bereits erreichten hohen Konzentration von Windenergieanlagen wird es für sinnvoll erachtet, längerfristig auf eine Reduzierung des Anlagenbestands hinzuwirken und insbesondere eine ausreichend große landschaftliche Ruhezone zwischen den Bestandsbereichen Malterhausen-Danna und Jüterbog-West herzustellen. Da für 18 der betroffenen Anlagen bereits ab dem Jahr 2021 mit einem Rückbau gerechnet werden kann, lässt sich eine Verbesserung der Situation voraussichtlich auch bald erreichen. Dieses Planungsziel deckt sich auch mit den in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde dargelegten Entwicklungsabsichten.</p> <p>Aufgrund der Entscheidung, dass außerhalb der Konzentrationsfläche des Flächennutzungsplans eine Eignungsgebietsfestlegung nicht erfolgt, verbleiben weitere Windenergieanlagen außerhalb der im Entwurf des Regionalplans darzustellenden Eignungsfläche. Das betrifft im Osten vier Anlagen, wovon zwei Anlagen aus dem Jahr 2001 stammen und zwei Anlagen 2016 errichtet wurden. Im Westen, in der Gemarkung Wergzahna, sind fünf Anlagenstandorte betroffen. Diese Anlagen wurden in den Jahren 2008 und 2009 errichtet. An drei weiteren Standorten in der Gemarkung Schönefeld, die außerhalb des Eignungsgebiets verbleiben, wurde 2018 die Errichtung von</p>

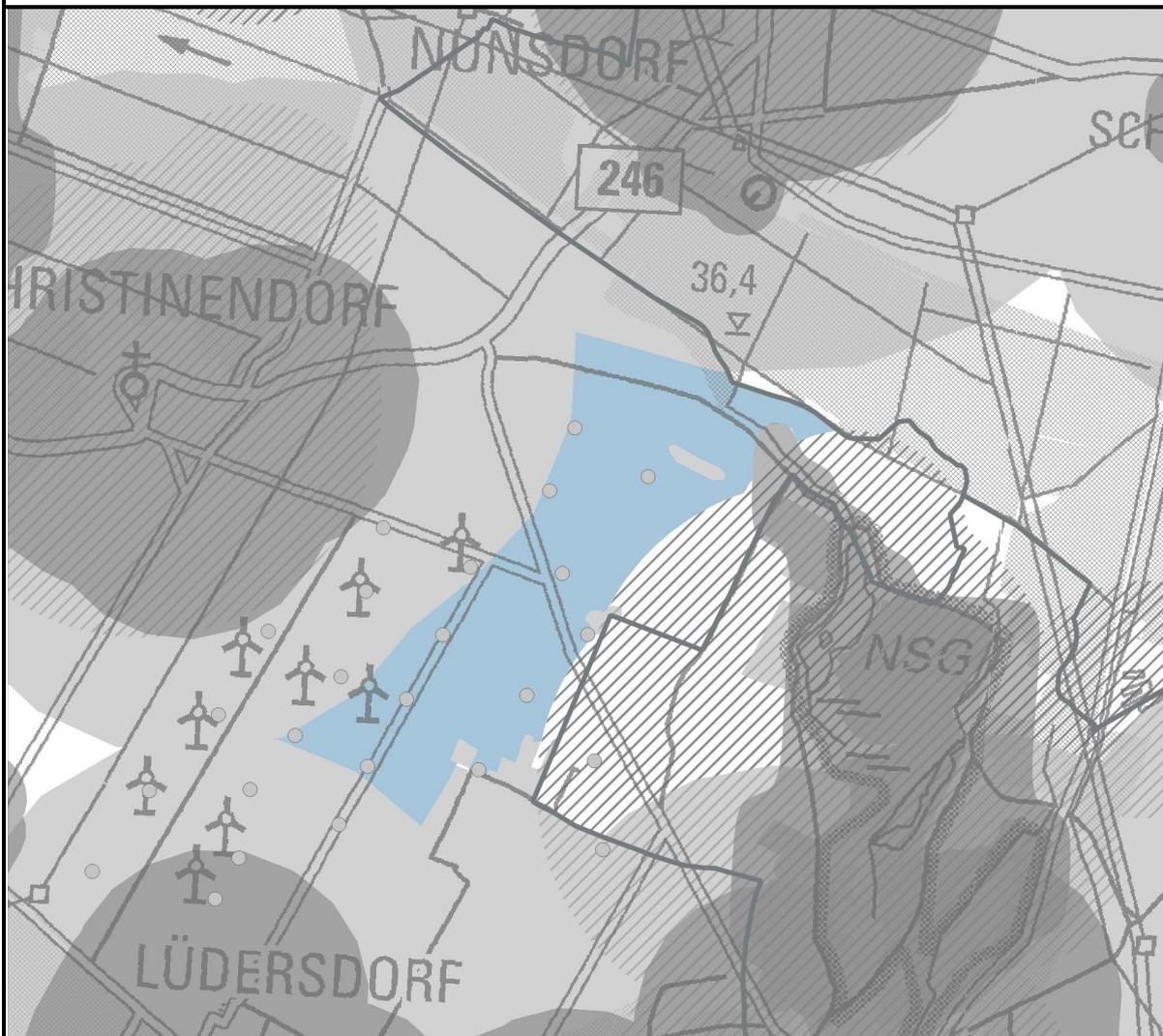
	<p>Windenergieanlagen genehmigt (auf der Karte auf Seite 1 mit einem weißen Kreissymbol dargestellt).</p> <p>Ca. 3,5 km westlich des potenziellen Eignungsgebiets wurden 2002 fünf Windenergieanlagen errichtet, die sich im Wintereinstandsgebiet der Großtrappe befinden. Aus den unter B 02 aufgeführten Belangen kann die Festlegung eines Eignungsgebiets hier nicht in Betracht gezogen werden. Da mit einem Rückbau dieser Ablagen ab dem Jahr 2022 gerechnet werden kann, wird voraussichtlich schon kurzfristig eine Verbesserung des Habitatzustands eintreten.</p>
B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen	<p>Durch den westlichen Teil der Potenzialfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine 110-kV-Freileitung. Dieser Teil der Potenzialfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Feldheim“. Der geringste Abstand der Freileitung zur nächstgelegenen Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 71 m beträgt ca. 100 m. Eine Reduzierung des Eignungsbereiches um eine Abstandszone ist nicht erforderlich.</p>
B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr	<p>Die Potenzialfläche wird vom militärischen Nachttiefflugsystem der Bundeswehr überlagert. Innerhalb der Potenzialfläche bestehen bereits 70 Windenergieanlagen sowie weitere im unmittelbaren Umfeld. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr müssen die militärischen Belange im Einzelfall geprüft werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, Konflikte ausgelöst werden können. Eine raumbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Nachttiefflugsystems ist jedoch nicht generell ausgeschlossen. Unter Beachtung entsprechender Auflagen kann eine Windenergienutzung möglich sein. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung mit Windenergieanlagen ist nachgewiesen, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>
B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen	<p>Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m kann eine erhebliche Belastungssituation darstellen und eine Reduzierung des potenziellen Eignungsbereichs rechtfertigen.</p> <p>Eine Überschreitung des Umfassungswinkels von 120 Grad ist für die Ortslagen Feldheim, Schönefeld, Danna und Eckmannsdorf bereits eingetreten. Für Eckmannsdorf wird durch die Reduzierung des Eignungsbereichs im Osten eine Verbesserung eintreten.</p> <p>Für Schwabeck könnte eine Umfassungssituation durch die Ausdehnung des Eignungsbereichs nach Norden zukünftig entstehen. Ein Verzicht auf die Erweiterung des Bestandsbereichs kann aus diesem Grund in Erwägung gezogen werden. Da sich zwischen der Ortslage Schwabeck und der Potenzialfläche ein geschlossenes Waldgebiet befindet, kann nicht ohne Weiteres festgestellt werden, in welcher Weise die Windenergieanlagen von der Ortslage aus in Erscheinung treten. Eine belastende Wirkung kann nicht allgemein angenommen oder vorausgesetzt werden und müsste durch weitere Untersuchungen nachgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund dieser Erkenntnislage ist ein Verzicht auf die Festlegung eines Eignungsbereichs im nördlich über den Anlagenbestand hinausgehenden Teil der Potenzialfläche nicht ausreichend gerechtfertigt.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die nördlichen und nordöstlichen Teilbereiche der Potenzialfläche, die nicht Bestandteil der KWE 3 des nicht mehr rechtwirksamen Teilflächennutzungsplans der Stadt Treuenbrietzen von 2014 waren, bei der in Vorbereitung befindlichen Aufstellung des Flächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ der Stadt eine</p>

	erneute Bewertung in Bezug auf die Windenergienutzung erfahren werden. Diesen Vorgängen soll durch den Entwurf des Regionalplans nicht vorgegriffen werden. Weitere Entscheidungen können den kommenden Beteiligungs- und Abstimmungsvorgängen überlassen bleiben (siehe B 01).	
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete	<p>Im Norden wird die Potenzialfläche bis zum Erreichen eines minimalen Abstands von 5 km zum potenziellen Eignungsbereich Rietz bei Treuenbrietzen ausgedehnt. Die östliche Grenze bildet der 5-km-Abstandsbereich zum potenziellen Eignungsgebiet Jüterbog-West.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichem Umfang Windenergieanlagen errichtet sind. Auf dem Plateau des Niederen Flämings besteht aufgrund der geringen Bewaldung und der geringen Reliefunterschiede in besonderem Maße die Gefahr, dass der Landschaftsraum bei nur geringen Abständen zwischen den mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten als von diesen Anlagen dominiert und überfrachtet wahrgenommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Eignungsgebieten ist hier daher in besonderem Maße wirksam und erforderlich.</p>	
<b>Ergebnis</b>	<p>Im Entwurf des Regionalplans wird ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt, das folgende Abgrenzungen aufweist: Die Grenzen des Eignungsgebiets entsprechen im Stadtgebiet Treuenbrietzen der Abgrenzung der Potenzialfläche. Im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf werden diejenigen Teilflächen der Potenzialfläche, die sich innerhalb der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche befinden, als Eignungsfläche dargestellt. Das Windeignungsgebiet ist auf der Karte auf Seite 1 mit einem dunkelblauen Umriss abgebildet. Der Flächeninhalt beträgt 1.157 ha.</p>	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
08.10.2021 (Kl./St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 29 Christinendorf**



1:30.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Stadt Trebbin, Gemarkungen Christinendorf, Lüdersdorf, Stadt Zossen, Gemarkung Nunsdorf
<b>Flächengröße</b>	141 ha
<b>Abgrenzung</b>	Freiraumverbund gemäß Ziel 6.2 LEP HR (H 06), immissionsschützende Mindestabstände zu den Ortslagen Christinendorf, Lüdersdorf und Nunsdorf (W 1.2), Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen (W 04.01, 04.02, 04.07), Schutzbereiche zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungssensibler, bedrohter Arten (B 02)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<b>Stadt Trebbin:</b> In dem seit September 2017 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin war die Potenzialfläche teilweise als Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat im November 2020 diese Festlegung für unwirksam erklärt. Mit

	<p>Stellungnahme vom 23.04.2021 stimmt die Stadt der vorgesehenen Festsetzung als Eignungsgebiet zu und begründet dies mit dem bestehenden Windpark Christinendorf/Lüdersdorf und bereits vorhandenen Windenergieanlagen im Gebiet.</p> <p><b>Stadt Zossen:</b> Der Flächennutzungsplan der Stadt Zossen ist seit Januar 2017 rechtswirksam. Die Fassung der 2. Änderung trat im Juni 2018 in Kraft.</p> <p>In einem als 1. Änderung des Flächennutzungsplans bezeichneten Verfahren beabsichtigt die Stadt Zossen die Ermittlung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung vorzunehmen. Die letzte der Planungsstelle bekannte Entwurfsfassung der 1. Änderung ist vom 16. Mai 2018.</p> <p>Eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen wird in diesem Entwurf an einer anderen Stelle des Stadtgebiets vorgesehen.</p> <p>In der als Anlage 1.6 der Entwurfsbegründung beigefügten Karte W-3 mit Stand 12.03.2018 wird das Gebiet östlich der Potenzialfläche als „Schutzbereich Vogelquartiere“ nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) dargestellt. Genauere Angaben konnten von der Planungsstelle nicht aufgefunden werden. Grundsätzlich können Schutzbereiche nach den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft auch dann Ausschlusskriterien darstellen, wenn sie nicht in die Anlage 1 des TAK-Erlasses Brandenburg aufgenommen wurden.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Kenntnis der genauen Tatbestände können weitere Einschätzungen durch die Planungsstelle nicht vorgenommen werden. Es besteht jedoch auch kein Grund dafür, den bisherigen Planungsstand der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zossen unberücksichtigt zu lassen. Nach diesem kann erwartet werden, dass im fraglichen Bereich keine Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen wird. Das für eine Festlegung als Eignungsgebiet in Betracht zu nehmende Gebiet endet daher im Osten an der Stadtgrenze Zossen (auf der Karte auf Seite 1 als dunkelgraue Linie dargestellt).</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Potenzialfläche wird vollständig vom Flugkorridor der Großtrappe überlagert. Gemäß der Anlage 1 des Erlasses zur Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten vom 01.01.2011 (TAK-Erlass) Ziffer 5 fällt dieser Flugkorridor weder unter die Schutz- noch unter die Restriktionsbereiche der TAK. Zudem befindet sich die Potenzialfläche in Randlage des Korridors und weist aufgrund des vorhandenen WEA-Bestandes (insgesamt 25) eine deutliche Vorprägung auf. Im Ergebnis wird durch die zuständige Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtliche Relevanz festgestellt.</p> <p>Die Potenzialfläche ist als Brutrevier einer störungssensiblen bedrohten Vogelart bekannt. Die Brutvorkommen wurden durch das Landesamt für Umwelt zuletzt 2018 vor Ort überprüft. Ein Brutplatz an der südlichen Grenze des potenziellen Eignungsbereichs (südwestliche Ecke des zentralen Wäldchens) war 2018 nicht besetzt. Der Standort ist als Wechselhorst in einem bestehenden Revier anzusehen. Im Jahr 2018 befand sich der Brutplatz östlich der Potenzialfläche nahe dem FFH- und Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“. In diesem Bereich fand bereits 2016 und auch früher eine Brut statt (ca. 300 m weiter nördlich). Der Bereich bietet gute Habitatbedingungen, von einer regelmäßigen Brut ist auszugehen. Der 1.000m-Schutzbereich um den 2018 festgestellten Brutplatz ist daher nach Einschätzung des Landesamtes für</p>

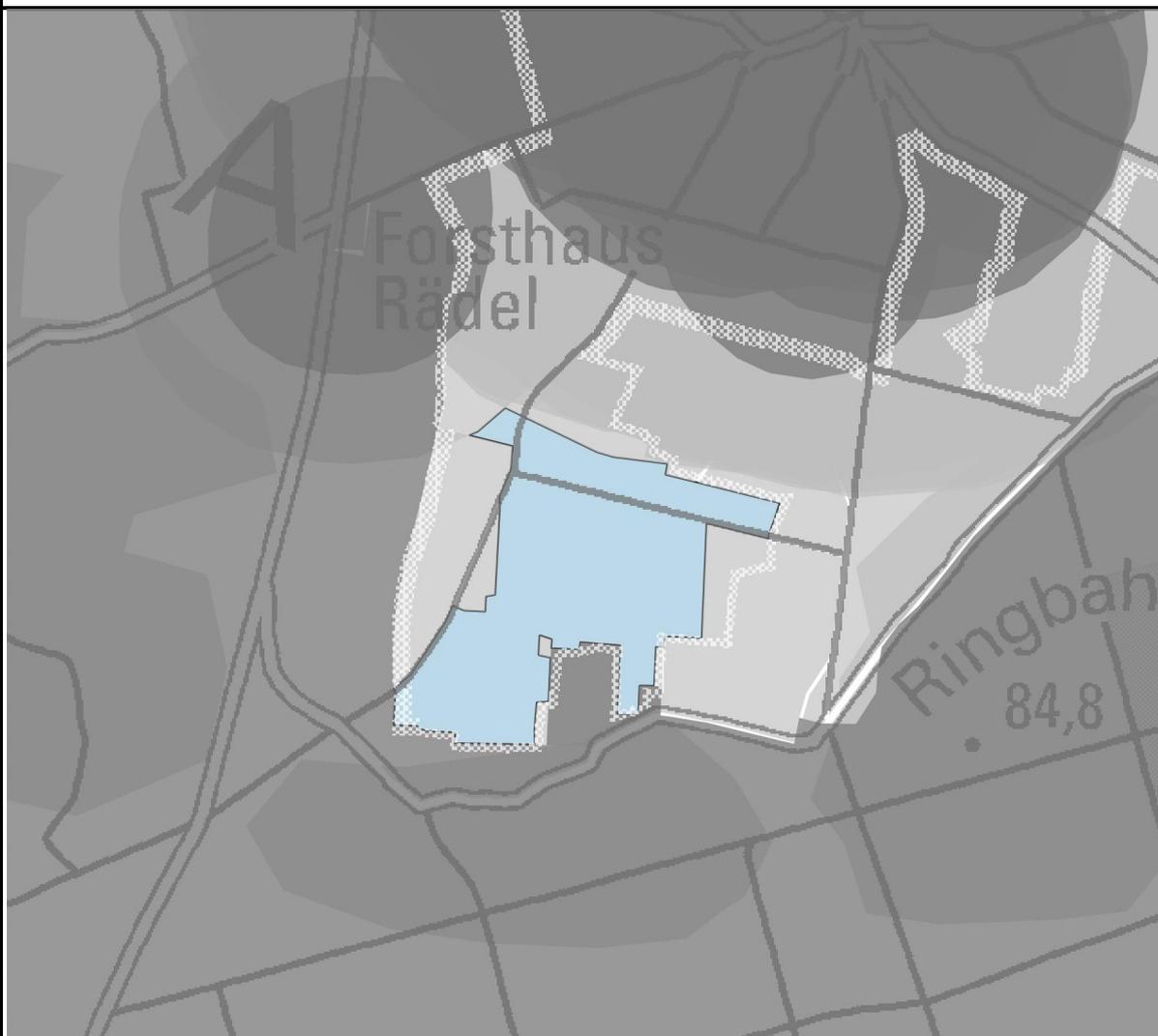
	<p>Umwelt zu beachten. Da die Art kein Meideverhalten zeigt, ist das Tötungsrisiko in diesem Bereich signifikant erhöht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die potenzielle Eignungsgebietsfläche wird entsprechend reduziert. Der Schutzbereich überlagert zwei Bestandsanlagen (B 20) (Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 06.06.2020).</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im Norden der Potenzialfläche sind Großseggen-Schwarzerlenwald und Großseggenwiesen (Streuwiesen) als geschützte Biotope kartiert. Die Gesamtfläche umfasst ca. 4 ha.</p> <p>Geschützte Biotope können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch die konkrete Standortplanung für Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Demnach sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche grenzt im Osten an die Saalowgrabenniederung an, die nach dem Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms (Entwurf 2016) zu den Verbindungsflächen des Biotopverbundsystems des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore gehört. Flächen des Biotopverbunds überschneiden sich nicht mit der Potenzialfläche.</p> <p>Im zentralen Bereich der Potenzialfläche ist eine Kernfläche des o. g. Biotoptyps vorzufinden. Zu den Zielarten gehören neben Lurchen, Amphibien, Insekten und Kleinsäugetern auch die Vogelarten Wachtelkönig, Kranich, Wiesenpieper und Wiesenweihe. Mit Ausnahme des Wiesenpiepers gehören diese Arten zu den bedrohten, störungssensiblen Vogelarten nach der Anlage 1 des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei Ausweisung von Windeignungsgebieten und der Genehmigung von Windenergieanlagen.</p> <p>Aufgrund ihrer geringen Ausdehnung können die Belange durch eine angepasste Standortplanung ausreichend berücksichtigt werden.</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert im nördlichen Bereich teilweise zwei Bodendenkmale (Siedlung Urgeschichte, Christinendorf, Flur 1 sowie Flur 3). Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen vermieden werden.</p>
<p>B16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft</p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche sind vereinzelt Ackerflächen vorzufinden, die auch für eine Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche in Betracht zu ziehen sind.</p> <p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden.</p> <p>Nach dem regionalen Planungskonzept werden Ackerflächen, die günstige Ertragseigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Gemäß des regionalen Planungskonzepts kommen Ackerflächen als landwirtschaftliche Vorrangflächen in Betracht, wenn die Böden u.a. eine deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit aufweisen.</p>

	<p>Die in der Potenzialfläche Christinendorf gelegenen Äcker weisen Ackerzahlen zwischen 24 und 30 auf. Eine deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit ist nicht gegeben.</p> <p>Hinzu kommt, dass auf der Potenzialfläche bereits Windenergieanlagen errichtet sind (siehe B20). Demnach kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung aus Sicht der Planungsstelle den Ausschluss der Windenergienutzung nicht ausreichend rechtfertigen.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Auf der Potenzialfläche befinden sich kleinere Waldgebiete, für die Waldfunktionen kartiert sind (Wald auf erosionsgefährdeten Standort (2100), kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet (5400), Wald auf exponierter Lage (2200)) und die bei der Abgrenzung der Potenzialfläche berücksichtigt wurden (W 04). Im nördlichen Bereich umfasst die Potenzialfläche ein kleines Waldstück, dass vorrangig durch Kiefernwaldbestände geprägt ist.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Im näheren Umfeld (ca. 1,5 km) der Potenzialfläche befinden sich 25 Windenergieanlagen, die überwiegend (14 Anlagen) in den Jahren 2008 und 2010 errichtet worden sind. Neun Anlagen sind in den Jahren 2016 und 2017 in Betrieb gegangen. Zwei ältere Anlagen stammen aus dem Jahr 1999. 11 Anlagen davon – überwiegend aus den Jahren 2016 und 2017 – befinden sich innerhalb der Potenzialfläche. Zwei Anlagenstandorte können wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange nicht in die Potenzialfläche einbezogen werden (siehe B 02). Die übrigen Anlagen befinden sich in Siedlungsabstandsbereichen (W 01). Eine einzelfallbezogene Abwägung findet daher nicht mehr statt.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert vollständig den Wirkungsbereich des Luftverteidigungsradars Tempelhof. Die Fläche ist teilweise bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Unter Vorbehalt einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Luftraumsicherung hergestellt werden kann.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Durch die Potenzialfläche verläuft die Kreisstraße K 7229. Das Abstandserfordernis zu Straßen beträgt 20 m. Es ist zudem davon auszugehen, dass auch der Luftraum über den Fahrbahnen nicht vom Rotor einer Windenergieanlage durchschnitten werden darf. Nach den Parametern der Referenzanlage ergibt sich daher eine Mindestabstandsanforderung von ca. 100 m (75 m+ 20 m). In diesem Abstand sind bereits Windenergieanlagen errichtet. Im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens kann die Vereinbarkeit mit diesen Belangen standortkonkret geprüft und berücksichtigt werden.</p>
<p>Sonstige Belange</p>	<p>Im nördlichen Bereich der Potenzialfläche ist in geringem Umfang Moorboden kartiert (Umweltbericht, Anhang C2, S. 143). Die Flächen werden ackerbaulich genutzt. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird regelmäßig nicht erheblich in den Bodenwasserhaushalt eingegriffen. Der Belang kann im Rahmen der Standortplanung ausreichend berücksichtigt werden.</p>
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Die Potenzialfläche wird, wie auf Seite 1 abgebildet, im Entwurf des Regionalplans als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt.</p>

<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
14.07.2021 (St./KI.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



PF 30 Rädel



1:20.000 0 500 m Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Potsdam Mittelmark:</b> Gemeinde Kloster Lehnin, Gemarkung Rädel
<b>Flächengröße</b>	47 ha
<b>Abgrenzung</b>	Truppenübungsplatz Lehnin (H 07), Siedlungsabstand zur Ortslage Rädel (W 1.2), Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 04)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin vom 27.04.2007 stellt die Potenzialfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Planungsstelle ist darüber hinaus ein Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Kloster Lehnin vom November 2013 bekannt, der aber offenbar nicht fortgeführt wurde. Im Planentwurf war die Potenzialfläche nicht für die Windenergienutzung vorgesehen.

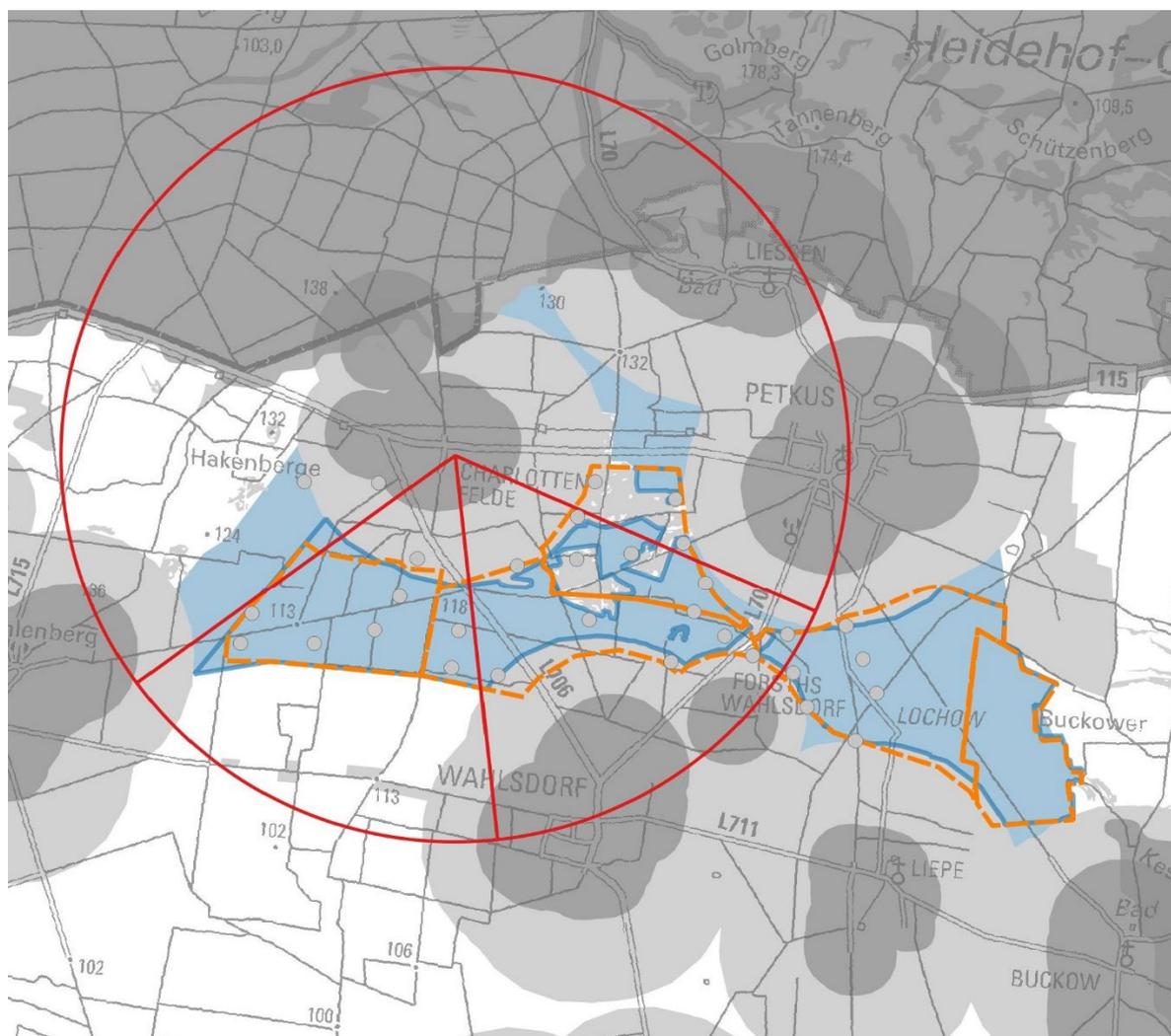
	<p>Nach Auskunft der Gemeinde vom 28.02.2020 im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes liegen keine Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Gesamtflächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin oder zur Fortführung des Verfahrens zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vor.</p> <p>Die Potentialfläche ist im Flächennutzungsplan von 2007 als Fläche für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen. Diese Darstellung des Flächennutzungsplans steht mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in Konflikt, solange durch die zu realisierenden Maßnahmen keine Arten angezogen werden, die in Bezug auf Windenergieanlagen störungssensibel sind. Kompensationsmaßnahmen können auf vielfältige Art vorgenommen werden. Beispielsweise durch das Anpflanzen von Feldgehölzen, das Anlegen von Lesesteinhaufen oder das Aufforsten.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbands nach Kapitel 3.7 La-Pro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die ackerbaulich genutzte Potenzialfläche befindet sich innerhalb eines ca. 120 km<sup>2</sup> großen, weitgehend unzerschnittenen Waldgebiets, das durch die Landesstraßen L 86, L 85, L 88 sowie die Bundesstraße B 246 und die Bundesautobahn A 9 begrenzt wird und nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbands zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Unge störtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der unbewaldeten Fläche dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (siehe auch weitere Einschätzungen im Anhang).</p>
<p>B 15 Baudenkmale mit Umgebungsschutzbereichen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 BbgDSchG</p>	<p>In der Ortslage Rädels befindet sich die denkmalgeschützte Dorfkirche. Aufgrund der Lage des Gebäudes innerhalb des Siedlungszusammenhangs und einer Entfernung von ca. 1.500 m zur Grenze des potenziellen Eignungsgebiets kann davon ausgegangen werden, dass der denkmalrechtliche Umgebungsschutz der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegensteht (ausführliche Darstellung zum denkmalrechtlichen Umgebungsschutz im Anhang).</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Die Potenzialfläche kommt auch als Vorranggebiet für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Betracht. Die Bodengüte wird mit Ackerzahlen zwischen 24 und 37 angegeben. Die vornehmliche Fläche gehört daher zu den potenziell ertragreichen Standorten.</p> <p>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen tritt immer ein Verlust an nutzbarem Boden ein, der vor allem durch eine optimierte Erschließung (beispielsweise die Nutzung vorhandener Wege) verringert werden kann. Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den</p>

	<p>Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Nach dem regionalen Planungskonzept werden jedoch Ackerflächen, die günstige Ertragsseigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden,</li> <li>- Einsatz von Bewässerungs- bzw. Beregnungstechnik,</li> <li>- ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege,</li> <li>- erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens,</li> <li>- wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde.</li> </ul> <p>Zutreffend ist, dass die in der Potenzialfläche Rädels gelegenen Äcker zumeist eine regional überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit aufweisen (Ackerzahlen zwischen 30 und 37). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Erschließung des Gebiets für die Errichtung einer geringen Zahl von Windenergieanlagen in einer Weise erfolgt, bei der Ackerfläche nicht in größerem Maße in Anspruch genommen werden muss (beispielsweise entlang der Waldränder). Innerhalb des potenziellen Eignungsgebietes befinden sich auch einige Standorte mit geringerer Bodengüte (Ackerzahlen zwischen 17 und 24), die grundsätzlich als Standorte für Windenergieanlagen in Frage kommen.</p> <p>Die voraussichtliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann daher der Festlegung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung nicht mit überwiegendem Gewicht entgegenstehen.</p>	
<p>B 28 Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen</p>	<p>Die Potenzialfläche ist vom Truppenübungsplatz Lehnin umgeben. Es ist in Betracht zu ziehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung des Truppenübungsplatzes haben kann (Nutzung des Luftraumes, Navigations- und Kommunikationstechnik).</p> <p>Auf Aufforderung durch die regionale Planungsstelle hat das zuständige Bundesamt mit Stellungnahme vom 21.01.2021 jedoch keine Betroffenheit dieser Belange mitgeteilt.</p>	
<p><b>Vorläufiges Ergebnis</b></p>	<p>Die Potenzialfläche wird vollständig als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>01.11.2021 (Kl.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 31 Petkus- Wahlsdorf



**1:65.000** 0 1000 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Amt Dahme/Mark, Stadt Dahme/Mark, Gemarkungen Wahlsdorf und Buckow, Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Schlenzer, Stadt Baruth/Mark, Gemarkung Petkus
<b>Flächengröße</b>	<b>694 ha</b>
<b>Abgrenzung</b>	Immissionsschützende Mindestabstände zu den Ortslagen Liepe, Wahlsdorf, Charlottenfelde und Petkus (W 1.2), zum Forsthaus Wahlsdorf (W 1.1) Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen (W 04), 5-km-Mindestabstand zwischen benachbarten Windenergiegebieten (PF 3 Groß Ziescht, PF 32 Hohenseefeld, PF 34 Werbig, PF 35 Heidehof) (B 30)

Abzuwägende Belange:	
Belang	Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in den Geltungsbereichen der Flächennutzungspläne der Stadt Baruth/Mark, der Stadt Dahme/Mark und der amtsangehörigen Gemeinde Niederer Fläming. Da durch die Festlegungen dieser Flächennutzungspläne die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im jeweiligen Gemeindegebiet ausgeschlossen wird, kann in Betracht gezogen werden, mit den Festlegungen des Regionalplans von den ausgewiesenen Konzentrationsflächen nicht abzuweichen, sofern diese mit den im regionalen Planungskonzept dargelegten Kriterien nicht im Widerspruch stehen. Für eine solche Entscheidung ist zu prüfen, ob die Flächennutzungspläne weiter vom Planungswillen der Kommunen getragen sind und nicht an erheblichen, offensichtlichen Rechtsmängeln leiden. Für die Flächennutzungspläne der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Dahme/Mark kann dies festgestellt werden. Ob eine solche Feststellung auch für die Gemeinde Niederer Fläming getroffen werden kann, muss aufgrund einer anhängigen Normenkontrollklage zunächst offenbleiben (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p> <p><b>Stadt Dahme/Mark:</b> Die Abgrenzung der Potenzialfläche stimmt weitgehend mit der Konzentrationszone für Windenergieanlagen überein, die in dem seit dem 15.10.2015 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark festgelegt ist (auf der Karte auf Seite 1 durch einen gestrichelten orangenen Umriss dargestellt).</p> <p>Weiter ist der Planungsstelle der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Wahlsdorf, Ortsteil Wahlsdorf, Flächen im Bereich Wahlsdorfer Heide“ vom 23.06.2015 bekannt. Das Planverfahren wurde noch nicht zu Ende geführt.</p> <p>Für den östlichen Bereich in der Gemarkung Buckow wurde 2013 die Aufstellung des Bebauungsplans "Windpark Buckow, Ortsteil Buckow, Ackerflächen nördlich der Ortslage Buckow" beschlossen. Ein erster Entwurf des Plans hat in der Zeit vom 07.01.2013 bis zum 08.02.2013 öffentlich ausgelegen. Nach Kenntnis der Planungsstelle soll das Verfahren fortgeführt werden.</p> <p><b>Gemeinde Niederer Fläming:</b> Die Potenzialfläche deckt sich teilweise mit der in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming dargestellten Konzentrationszone für die Windenergienutzung, geht aber westlich um ca. 600 m darüber hinaus (auf der Karte auf Seite 1 durch eine orangefarben gestrichelte Line dargestellt). Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist mit Bekanntmachung vom 16.05.2017 in Kraft getreten.</p> <p><b>Stadt Baruth/Mark:</b> In dem seit dem 14.07.2017 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark (Änderung und Ergänzung des gemeinsamen FNP der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien) ist die Potenzialfläche überwiegend als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung mit Konzentrationswirkung dargestellt. Nördlich geht die Potenzialfläche zwischen den Ortslagen Charlottenfelde und Petkus um ca. 1,8 km über die Grenze der Konzentrationsfläche des Flächennutzungsplans hinaus. Im Nordosten bleibt die Darstellung des Flächennutzungsplans um ca. 500 m hinter der Abgrenzung der Potenzialfläche zurück (auf der Karte auf Seite 1 durch eine orangefarben</p>

	<p>gestrichelte Line dargestellt). Weiter besteht eine Abweichung beim Abstand zur Ortslage Petkus von ca. 100 m.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 25.03.20212 mehrheitlich den Grundsatzbeschluss gefasst, eine Vergrößerung von Windeignungsgebieten und/oder eine Neuausweisung von Windeignungsgebieten im Gebiet der Stadt abzulehnen, soweit diese über die Darstellungen des Flächennutzungsplans hinausgehen.</p> <p>Auf dieser Grundlage liegt es nahe, den nördlichen Bereich, der zwischen den Ortslagen Petkus und Charlottenfelde über die Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark hinausgeht, nicht als Eignungsfläche festzulegen. Für eine solche Entscheidung spricht auch die Vermeidung einer Umfassungssituation in einem Winkel von mehr als 120 Grad, die für die Ortslage Charlottenfelde bereits eingetreten ist und bei voller Ausnutzung der Potenzialfläche auch für die Ortslage Petkus entstehen würde (B 29).</p> <p>Dass die Darstellung des Flächennutzungsplans im Nordosten hinter der Potenzialfläche zurückbleibt, hat seine Ursache vermutlich in der Berücksichtigung eines Brutplatzes, der im aktuell (2019) vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Datensatz nicht enthalten ist. Da eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht in Aussicht steht, kann hier die Darstellung des Flächennutzungsplans übernommen werden.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im Osten der Potenzialfläche finden sich mehrere Steinhäufen und Wälle, die als geschützte Biotope kartiert sind. Weitere schützenswerte Biotope sind im östlichen Bereich (Straußgras-Eichenwald, ca. 0,15 ha) und im Westen (kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten, ca. 0,7 ha) vorzufinden.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zudem können durch die gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>B 09 Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 LaPro Brandenburg</p>	<p>Für die Potenzialfläche wird auf der Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Dezember 2000 das Ziel „Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft“ ausgewiesen. Nach Angaben der Biotopkartierung, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den bereits genehmigten Windenergieanlagen ausgeführt wurden, dominieren in diesem Gebiet intensiv genutzte Äcker und größtenteils struktur- und artenarme Kiefernforste. Für die Naherholung und die örtliche Freizeitnutzung wird der Potenzialfläche eine geringere Bedeutung zugeschrieben.</p> <p>Der Landschaftsraum ist zudem durch die Errichtung von WEA stark vorbelastet. Das Landschaftsbild und die Erlebniswirksamkeit der Landschaft sind bereits deutlich eingeschränkt. Es kann daher festgestellt werden, dass diese Belange der Festlegung eines Eignungsgebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert im Westen Wald- und Offenlandgebiete, die gemäß des Landschaftsprogramms Brandenburg, Kapitel 3.7 (Vorentwurf 2016), dem landesweiten Biotopverbunds zuzuordnen sind. Die Flächen sind Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten, die als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen sollen. Ziel des Verbundes ist es, großräumige, grenzüberschreitende</p>

	<p>Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraums der Arten mit großem Raumanspruch (Wolf, Luchs, Baummarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu im Anhang). Im Übrigen ist die Potenzialfläche teilweise bereits durch Windenergieanlagen bebaut. Auch aufgrund dieses Sachverhalts kann der Belang des Biotopverbunds den Ausschluss einer Eignungsgebietsfestlegung nicht ausreichend rechtfertigen.</p> <p>Zusätzlich überlagert die Potenzialfläche im Nordosten geringfügig Verbindungsflächen des Biotopverbundsystems des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore. Aufgrund der geringen Ausdehnung können die Belange durch eine angepasste Standortplanung ausreichend berücksichtigt werden.</p>
<p>B14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG</p>	<p>Im Süden, ca. 1 km nördlich von Liepe, wird zum Teil der Schutzbereich eines Bodendenkmals in der Gemarkung Petkus (Burgwall Bronzezeit, Burgwall deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Flur 7) überlagert. Zudem überlagert die Potenzialfläche geringfügig, ca. 1km nordwestlich von Wahlsdorf, ein Hügelgräberfeld der Bronzezeit (Gemarkung Wahlsdorf, Flur 3). Durch konkrete Standortfestlegungen im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen vermieden werden. Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung kann durch Auflagen bei der Anlagengenehmigung ausreichend sichergestellt werden.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Die Potenzialfläche wird im Osten sowie kleinflächiger im Südwesten von Ackerflächen überlagert, die auch als landwirtschaftliche Vorrangflächen in Betracht zu ziehen sind.</p> <p>Die Landwirtschaftsflächen weisen vor allem im östlichen Bereich, im von Windenergieanlagen un bebauten Bereich, sowie im Südosten überdurchschnittliche Ackerzahlen auf und sind demnach den potenziell ertragreichen Standorten zuzuordnen.</p> <p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Für die als vorrangwürdig ermittelten Landwirtschaftsflächen kann jedoch eine höhere Gewichtung der landwirtschaftlichen Belange angesetzt werden. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden,</li> <li>- Einsatz von Bewässerungs- bzw. Beregnungstechnik,</li> <li>- ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege,</li> </ul>

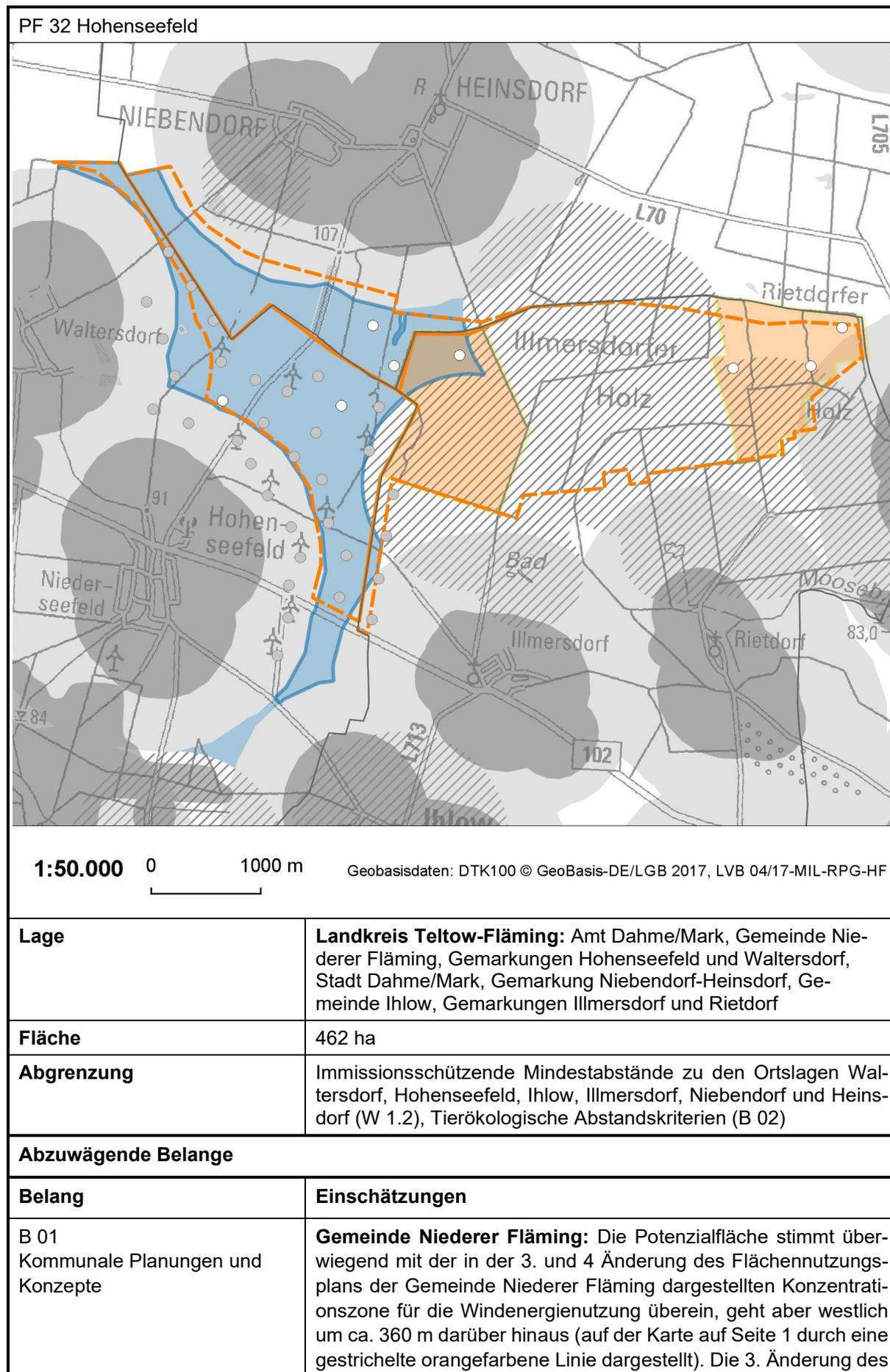
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens,</li> <li>- wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde.</li> </ul> <p>In den Bereichen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung den Ausschluss der Windenergienutzung jedoch nicht ausreichend rechtfertigen.</p> <p>Im östlichen Bereich kann aufgrund der Schlagstruktur und der vorhandenen Wirtschaftswege, eingeschätzt werden, dass eine Erschließung weiterer Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, ohne eine unverhältnismäßig hohe Flächeninanspruchnahme oder schwerwiegende Nachteile für die Bodenbearbeitung zu bewirken. Der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann daher auch in diesem Bereich den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen nicht hinreichend rechtfertigen.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche ist mit Ausnahme der Ackerflächen im Norden und Südwesten vollständig bewaldet. Die nach Waldfunktionskartierung erfassten Waldgebiete (Wald auf erosionsgefährdeten Standort) im Norden der Potenzialfläche werden bei der Abgrenzung der Konzentrationsfläche berücksichtigt (W 04). Gemäß der Biotopkartierung, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den bereits genehmigten Windenergieanlagen ausgeführt wurden, handelt es sich im Übrigen fast ausschließlich um monostrukturierten Kiefernwald. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher und waldökologischen Belange ist außerhalb der Waldflächen auf erosionsgefährdeten Standorten daher nicht anzunehmen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Im Bereich der Potenzialfläche sind in den Jahren 2011 bis 2016 insgesamt 31 Windenergieanlagen errichtet worden (auf der Karte auf Seite 1 mit einem grauen Kreissymbol abgebildet). 26 dieser Anlagen befinden sich im potenziellen Eignungsgebiet.</p> <p>Fünf Anlagenstandorte liegen außerhalb der Potenzialfläche in der Siedlungsabstandszone zur Ortslage Charlottenfelde (W 1.2). Eine einzelfallbezogene Abwägung findet daher nicht mehr statt.</p> <p>Darüber hinaus wurde 2017, 2019 und 2020 die Errichtung von zehn weiteren Windenergieanlagen genehmigt (auf der Karte auf Seite 1 mit weißen Kreissymbolen dargestellt). Davon befinden sich zwei Anlagenstandorte im Siedlungsabstandsbereich zur Ortslage Wahlsdorf (W 1.2).</p>
<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Nördlich der Bundesstraße B 115 verläuft eine 110-kV-Freileitung. Dort befindet sich auch ein Umspannwerk. Nach der an anderen Stellen in der Region vorgefundenen Situation kommen regelmäßig Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitung zur Anwendung, die wenig größer sind als ein Rotordurchmesser (bezogen auf die Referenzanlage 150 m). Der betreffende Teil der Potenzialfläche wird aufgrund der Belange B 01 und B 29 nicht als Eignungsgebiet festgelegt.</p> <p>Im Westen durchquert von Nord nach Süd die Gasdruckleitung JAGAL des Unternehmens GASCADE die Potenzialflächen. In Harvariefällen und dem Abwurf von Maschinenteilen von Windenergieanlagen besteht die Gefahr der Beschädigung der Gasleitung</p>

	<p>durch aufprallende Teile. Um einem solchen Schadensfall vorzubeugen, kann bei Zugrundelegung der Parameter der Referenzanlage ein Mindestabstand von ca. 150 m als ausreichend angesehen werden. Der betreffende Teil der Potenzialfläche wird aufgrund der Belange B 01 und B 29 nicht als Eignungsgebiet festgelegt.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Im Norden der Potenzialfläche verläuft die Bundesstraße B 115 sowie im Süden die Landesstraßen L70 und L 706. Das Abstandserfordernis zu Bundes- und Landesstraßen beträgt 20 m. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Luftraum über den Fahrbahnen nicht vom Rotor einer Windenergieanlage durchschnitten werden darf. In diesem Abstand sind an den Landesstraßen L70 und L706 bereits Windenergieanlagen errichtet. Der an die B 115 angrenzende Teil der Potenzialfläche wird aufgrund Belange B 01 und B 29 nicht als Eignungsgebiet festgelegt.</p>
<p>B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Die Potenzialfläche wird im Osten vom 15-km-Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR/DME Klasdorf der zivilen Luftfahrt überlagert. Bei Gebieten, die in Anlagenschutzbereichen nach § 18a Absatz 1a LuftVG gelegen sind und die für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen, ist die Festlegung eines Eignungsgebiets von einer positiven Prognose für die Zustimmung des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) nach § 18a Absatz 1 LuftVG abhängig zu machen. Dazu können nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden. Ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung von zehn Windenergieanlagen in diesem Bereich wurde 2017 eingestellt. Der Planungsstelle ist nicht bekannt, ob seinerzeit die Zustimmung nach § 18a Absatz 1 LuftVG beantragt war und ob eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde. Da auch das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Windpark Buckow“ noch nicht abgeschlossen ist (siehe unter B 01), sind weitere Erkenntnisse zunächst abzuwarten. Es besteht kein Anlass dafür, dem Abschluss des Erarbeitungsverfahrens des Bebauungsplans durch einen Verzicht auf die Darstellung einer Eignungsfläche im Entwurf des Regionalplans vorzugreifen.</p>
<p>B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen</p>	<p>Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m kann eine erhebliche Belastungssituation darstellen und eine Reduzierung des potenziellen Eignungsbereichs rechtfertigen. Eine Überschreitung des Umfassungswinkels von 120 Grad ist für die Ortslage Wahlsdorf bereits gegeben und wird für die Ortslagen Petkus und Charlottenfelde bei voller Ausschöpfung der Ost-West-Ausdehnung der Potenzialflächen voraussichtlich eintreten.</p> <p>Während die Situation für Wahlsdorf und Petkus aufgrund des Anlagenbestands und ohne Widerspruch zur kommunalen Planung nicht mehr aufgelöst werden kann, kann im Westen auf eine Festlegung der Eignungsfläche über den vorhandenen Bestand hinaus verzichtet werden. Ein solche westliche Abgrenzung des Eignungsgebiets entspräche der Darstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming und kann daher auch durch die Berücksichtigung der kommunalen Planung begründet werden. Der Umfassungswinkel von 120 Grad im 3,5-km-Umkreis ist auf der Karte auf Seite 1 für die Ortslage Charlottenfelde in roter Farbe abgebildet.</p>

	<p>Einer Vergrößerung der Umfassungssituation der Ortslagen Charlottenfelde und Petkus durch die Nord-Süd-Ausdehnung der Potenzialfläche wird durch die Übernahme der nördlichen Abgrenzung der im Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark dargestellten Konzentrationszone entgegengewirkt (siehe B 01).</p>	
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Eignungsgebiete</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichem Umfang Windenergieanlagen errichtet sind. Auf dem Plateau des Niederen Flämings besteht aufgrund der geringen Bewaldung und der geringen Reliefunterschiede in besonderem Maße die Gefahr, dass der Landschaftsraum bei nur geringen Abständen zwischen den mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten als von diesen Anlagen dominiert und überfrachtet wahrgenommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Eignungsgebieten ist hier daher in besonderem Maße wirksam und erforderlich. Die westliche, südliche und östliche Grenze des potenziellen Eignungsgebiets wird daher aufgrund der Mindestabstandszonen zu den benachbarten potenziellen Eignungsgebieten abgegrenzt (siehe auch auf Seite 1 unter Abgrenzung).</p>	
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche wird im Entwurf des Regionalplans ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt, das in den Gebieten der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Dahme/Mark den jeweiligen Darstellungen der Flächennutzungspläne folgt. Im Westen endet die Eignungsfläche an den bestehenden Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Niederer Fläming (B 01, B 29). Das Eignungsgebiet ist auf der Karte auf Seite 1 mit einem dunkelblauen Umriss abgebildet. Der Flächeninhalt beträgt 694 ha.</p>	
<p><b>weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>01.11.2021 (Kl./St.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**



Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist mit Bekanntmachung vom 16.05.2017 in Kraft getreten. Die 4. Änderung ist seit dem 01.09.2018 rechtswirksam.

Der Grund für Abweichung konnte von der Planungsstelle nicht festgestellt werden, liegt aber vermutlich an einer unterschiedlichen Sachverhaltsermittlung in Bezug auf den berücksichtigungsfähigen Siedlungsbestand. Durch die Stellungnahme des Amtes Dahme/Mark vom 31.03.2021 konnte der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden.

Auch im Süden geht die Potenzialfläche über die Darstellung der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans hinaus, die an der Bundesstraße B 102 endet (siehe dazu auch B 16).

Der Flächennutzungsplan begründet den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen an Stellen des Gemeindegebiets außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen.

Insoweit stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde ein rechtliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen an den von der Gemeinde nicht begünstigten Standorten dar, das auch durch eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan nicht unmittelbar überwunden werden kann (weitere Feststellungen und Einschätzungen werden dazu in der Anlage dargestellt.).

Für die 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist auch zu berücksichtigen, dass nicht sicher vorhergesehen werden kann, ob und wie lange diese rechtlichen Bestand haben werden, da eine Normenkontrollklage eingereicht wurde. Maßgeblich für eine abschließende Entscheidung ist der Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Regionalplan. Im ersten Entwurf des Regionalplans wird eine vom Flächennutzungsplan abweichende Abgrenzung eines Eignungsgebiets vorgenommen.

**Stadt Dahme/Mark:** Im dem seit dem 30.10.2015 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ist die Potenzialfläche vollständig als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung dargestellt (auf der Karte auf Seite 1 durch eine gestrichelte orangefarbene Linie dargestellt). Im Osten und Westen geht die Potenzialfläche geringfügig über die Darstellung des Flächennutzungsplans hinaus. Im Norden bleibt die Potenzialfläche aufgrund des größeren Siedlungsabstands hinter der ausgewiesenen Konzentrationszone zurück. Da es sich bei den Siedlungsabstandsbereichen um Tabuzonen handelt, kann eine Übereinstimmung hier nicht hergestellt werden. Im Übrigen werden die Grenzen des Flächennutzungsplans übernommen.

**Gemeinde Ihlow:** In der Fassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ihlow, die durch Bekanntmachung vom 24.11.2017 in Kraft getreten ist, ist der im Gemeindegebiet gelegene Teil der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Darstellung des Flächennutzungsplans geht jedoch im Osten weit über die Potenzialfläche hinaus und überschneidet sich mit Schutzbereichen nach den Tierökologischen Abstandskriterien. Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 02.06.2020 sind diese Schutzbereiche zur Vermeidung der Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbots- und Störungstatbeständen einzuhalten. Da die Tierökologischen Abstandskriterien auch im Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen angewendet werden, muss davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich Windenergie-

	<p>anlagen nicht errichtet werden können. Eine Übereinstimmung mit der kommunalen Planung kann daher nicht hergestellt werden (siehe dazu auch B 02).</p> <p>Durch die Gemeinde Ihlow wurde durch Bekanntmachung vom 24.11.2020 zudem der Bebauungsplan „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ Teilplan A und Teilplan B in Kraft gesetzt. Durch den Teilplan A wird der Standort für eine Windenergieanlage festgesetzt, der sich in der Potenzialfläche befindet (auf der Karte auf Seite 1 als orangefarbene Flächen dargestellt). Der Geltungsbereich des Teilplans B, in dem vier Windenergieanlagenstandorte festgesetzt sind, befindet sich in ca. 2 km Entfernung östlich des Brutreviers einer bedrohten, besonders störungssensiblen Vogelart (B 02) außerhalb der Potenzialfläche. In den Geltungsbereichen beider Bebauungspläne ist die Errichtung von vier Windenergieanlagen genehmigt (auf der Karte auf Seite 1 durch weiße Kreissymbole dargestellt).</p> <p>Aufgrund des 5-km-Mindesabstandskriterium (B 30) kann eine Festlegung als Eignungsgebiet des Geltungsbereichs des Teilplans B nicht in Erwägung gezogen werden. Da die Gemeinde an diesem Standort örtliches Baurecht nach § 30 BauGB für Windenergieanlagen geschaffen hat, ist die Festlegung eines Eignungsgebiets auch nicht erforderlich. Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete erstreckt sich nur auf Vorhaben, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 02.06.2020 befinden sich südlich der Potenzialfläche Fortpflanzungsstätten einer störungssensiblen, gefährdeten Vogelart, die seit mehreren Jahren besetzt sind. Im Schutzbereich um die Brutplätze bei Illmersdorf befinden sich drei Bestandsanlagen. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen im Schutzbereich der Brutplätze ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt ausgeschlossen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Schutzbereich wurde daher bei der Abgrenzung der Potenzialfläche vollständig beachtet.</p> <p>Auch nördlich von Waltersdorf ist ein Revier der störungssensiblen, bedrohten Vogelart bekannt (wechselnde Brutplätze), dessen Schutzbereich die Potenzialfläche im Westen überlagert. Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 02.06.2020 ist das Gebiet nordwestlich der Verbindungsstraße zwischen Waltersdorf und Niebendorf aus diesem Grund artenschutzrechtlich kritisch zu bewerten. In diesem Bereich sind seit 2016 bzw. 2018 Anträge auf die Errichtung von drei Windenergieanlagen anhängig. Dem Ausgang dieser Verfahren soll nicht durch eine Reduzierung des Eignungsbereichs vorgegriffen werden.</p> <p>Östlich wird die Potenzialfläche durch das Revier einer bedrohten, besonders störungssensiblen Vogelart begrenzt, das mit wechselnden Brutplätzen seit 2016 zumindest von einem Brutpaar durchgehend besetzt ist. Die Einhaltung des Schutzbereichs ist nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt vom 02.06.2020 uneingeschränkt erforderlich.</p>

<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im Süden der Potenzialfläche ist ein Kleingewässer als geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG kartiert.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Weiter ist davon auszugehen, dass durch die gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert im Westen eine sehr kleine Fläche (0,4 ha) sowie im Norden entlang der Straße von Niebendorf nach Hohenseefeld eine weitere, ca. 4,4 ha große Fläche des Biotopverbunds des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Diese Flächen sind Kernflächen des Waldes für Arten naturnaher Wälder. Laubwälder mit reicher Alters- und Zerfallsphase sind in Brandenburg nur auf geringer Fläche vorhanden und in ihrer Lage verinselt. Allerdings sind diese wenigen Bestände häufig in sehr hochwertigem Zustand. Ziel des Biotopverbundes ist es, in diesen Kernflächen die alten, reifen biotoptypischen Wälder zu erhalten und das fragile Netz durch Entwicklung neuer Wälder, die diesem Typus entsprechen, zu stützen. Eine Berücksichtigung des Belanges kann auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Standortplanung erfolgen.</p> <p>Die Potenzialfläche überlagert weiterhin im nördlichen und nordöstlichen Bereich Flächen des landesweiten Biotopverbunds. Diese Waldflächen sind Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und sollen als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch ausweislich der Tatsache, dass im östlichen Bereich im Januar 2021 die Errichtung von zwei Windenergieanlagen genehmigt wurde, kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumratter) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p>
<p>B14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert im Südwesten teilweise (ca. 8 ha) ein Bodendenkmal (Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte) in der Gemarkung Hohenseefeld (Flur 1 und 3). Im Denkmalbereich ist bereits eine Windenergieanlage errichtet. Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen in der Regel vermieden werden.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Die Potenzialfläche wird bis auf den nordöstlichen Bereich fast vollständig von Ackerflächen überlagert, die aufgrund Bodengüte auch für eine landwirtschaftliche Vorrangfläche in Betracht zu ziehen sind.</p> <p>Dass in diesem Bereich bereits Windenergieanlagen errichtet sind spricht grundsätzlich gegen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und bekräftigt</p>

	<p>die Einschätzung der Planungsstelle, dass generell eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden kann. Nach dem regionalen Planungskonzept werden jedoch Ackerflächen, die günstige Ertrags Eigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden,</li> <li>- Einsatz von Bewässerungs- bzw. Beregnungstechnik,</li> <li>- ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege,</li> <li>- erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens,</li> <li>- wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde.</li> </ul> <p>Angesichts der vorhandenen und erschlossenen Windenergieanlagen, der Schlagstruktur und der vorhandenen Wirtschaftswege kann jedoch eingeschätzt werden, dass der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung den Ausschluss der Windenergienutzung nicht ausreichend rechtfertigen kann.</p> <p>Zudem wird durch die Festlegung als Eignungsfläche im südlichen Bereich der Potenzialfläche für die bereits bestehenden Anlagen, die im Jahr 2003 errichtet worden sind, die Möglichkeit eines Repowerings an einem siedlungsferneren Standort geschaffen. Aus diesem Grund wird auch die Abweichung vom Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming für gerechtfertigt gehalten.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert im Norden ein Waldgebiet. Innerhalb des nordöstlichen Waldgebiets ist eine kleine Fläche (ca. 1 ha) mit der Waldfunktion „Wald mit hoher geologischer Bedeutung“ kartiert (W 04). Auch aufgrund der im Januar 2021 in diesem Gebiet erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher und waldökologischen Belange nicht zu erwarten.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Auf der Potenzialfläche befinden sich 16 Windenergieanlagen, die überwiegend 2008 und 2009 errichtet worden sind. Viel ältere Anlagen stammen aus den Jahren 2002 und 2003. Eine Anlage wurde 2015 errichtet.</p> <p>2018 und im Januar 2021 wurde die Errichtung von vier weiteren Anlagen genehmigt. Für elf Anlagen sind die Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Außerhalb des potenziellen Eignungsgebiets verbleiben insgesamt 17 Windenergieanlagen, sechs aus den Jahren 2002 und 2003. Acht Anlagen wurden 2008 und 2009 in Betrieb genommen. Drei Anlagen wurden später errichtet.</p>

	14 Anlagen davon befinden sich in Siedlungsabstandszonen (W 01). Eine einzelfallbezogene Abwägung findet nicht mehr statt. Drei Anlagenstandorte können aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht in die Eignungsfläche einbezogen werden (siehe B 02).	
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	In diesem Gebiet wirken die Interessenslagen der Bundeswehr hinsichtlich der Beeinträchtigung militärischer Radaranlagen. Die Potenzialfläche befindet sich in einer Radarzone für Flugsicherheit (Holzdorf). Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr kann eine Beeinträchtigung des militärischen Funks und des Radars möglich sein.  Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits 33 Windenergieanlagen errichtet. Es ist anzunehmen, dass unter Beachtung der Hinweise des BAIUDBw eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung möglich ist.	
B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr	Die Potenzialfläche wird vollständig vom militärischen Tiefflugsystem der Bundeswehr überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr birgt die Potenzialfläche ein erhöhtes Konfliktpotenzial und muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung beurteilt werden. Da eine Anhebung der Flughöhe im Bedarfsfall möglich ist, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.	
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	Durch die Potenzialfläche verläuft die Kreisstraße K 7208. Im Süden quert die Bundesstraße B 102 in einem kurzen Abschnitt von ca. 300 m die Potenzialfläche.  Das Abstandserfordernis zu Straßen beträgt 20 m. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Luftraum über den Fahrbahnen nicht vom Rotor einer Windenergieanlage durchschnitten werden darf. Im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens kann die Vereinbarkeit mit diesen Belangen standortkonkret geprüft und berücksichtigt werden. Die Erforderlichkeit einer pauschalen Reduzierung des Eignungsbereichs besteht daher nicht.	
B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen	Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m kann eine erhebliche Belastungssituation darstellen und eine Reduzierung des potenziellen Eignungsbereichs rechtfertigen. Eine Überschreitung des Umfassungswinkels von 120 Grad ist für die Ortslage Hohenseefeld bereits eingetreten.  Da sich diese Situation auch bei Verzicht auf die Festlegung eines Eignungsbereichs südlich der B 102 nicht erheblich verändern würde, kann an der vorgenommenen Abgrenzung festgehalten werden. Für zwei Anlagenstandorte südlich der B 102 könnten ein Repowering an siedlungsferneren Standorten ermöglicht werden.	
<b>Ergebnis</b>	Im Entwurf des Regionalplans wird die in der Karte auf Seite 1 mit einem dunkelblauen Umriss dargestellte Fläche als Eignungsgebiet dargestellt (Flächeninhalt 462 ha). Dabei wird teilweise von den Darstellungen der Flächennutzungspläne der Gemeinden Niederer Fläming und Ihlow abgewichen (siehe B 01, B 02, B 16)	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
01.11.2021 (KI.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 33 Deutsch Bork-Schalach**



**1:45.000** 0 1000 m Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Potsdam Mittelmark:</b> Gemeinde Linthe, Amt Brück, Gemarkung Deutsch Bork, Gemeinde Mühlenfließ, Amt Niemege, Gemarkung Schalach
<b>Flächengröße</b>	364 ha
<b>Abgrenzung</b>	Siedlungsabstand zu den Ortslagen Schalach, Deutsch Bork, Alt Bork und Neuendorf (W 1.2), Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 02.06.2020 (siehe unter B 02)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Der Planungsstelle sind keine kommunalen Planungen für das betroffene Gebiet bekannt.
B 02 Tierökologische	Die Potenzialfläche befindet sich in einem Wintereinstandsgebiet der Großtrappe (Schutzbereich) und betrifft zugleich den Flugkorridor der

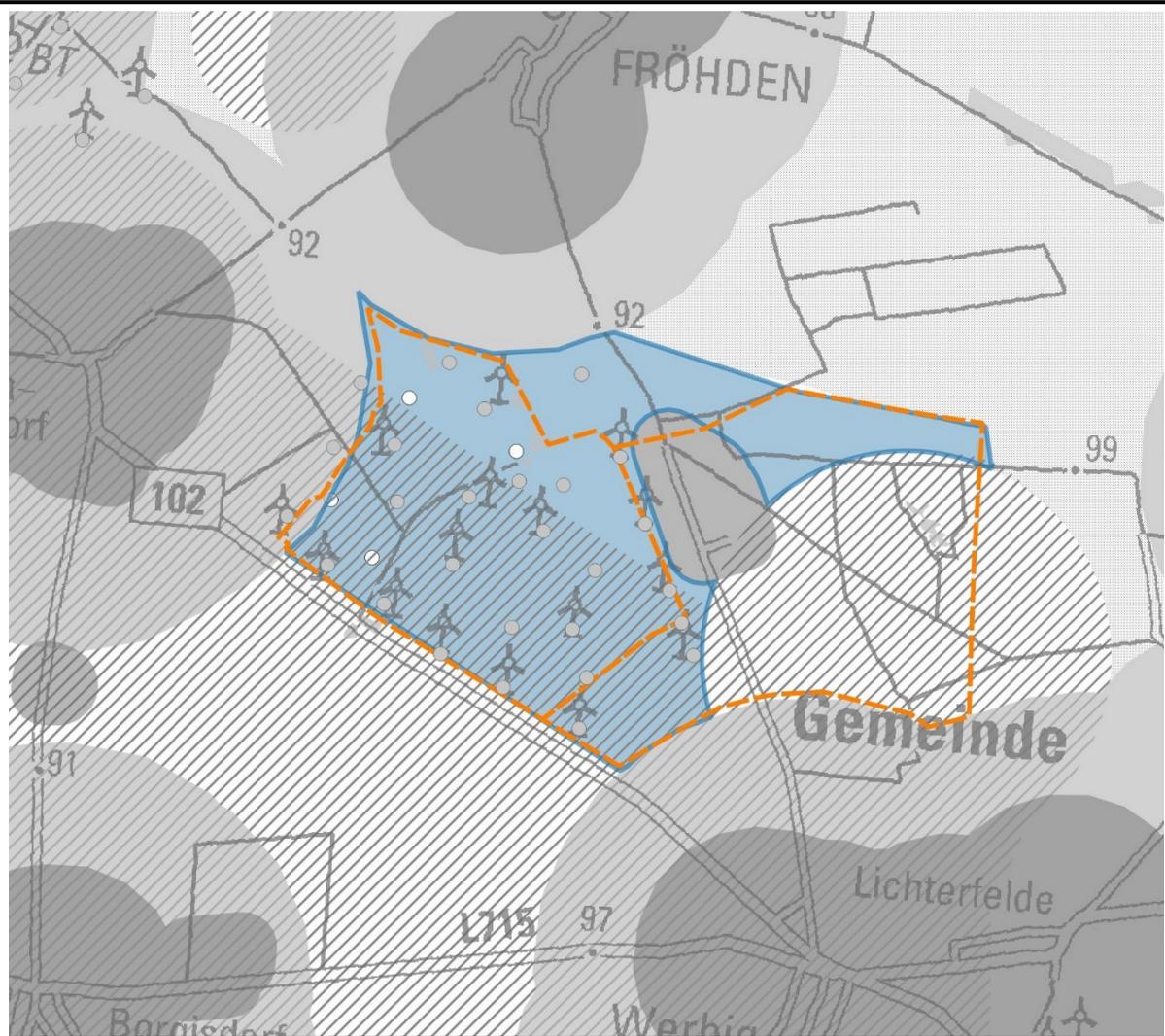
<p>Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Großtrappe von den Belziger Landschaftswiesen nach Jüterbog/ Markendorf (Restriktionsbereich). Im Rahmen einer von der Planungsstelle angeregten Vorprüfung hat das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 02.06.2020 dazu mitgeteilt:</p> <p>„Es handelt sich nicht um einen Hauptflugkorridor zwischen den letzten 3 Brutgebieten. Die Funktion als Winterstand ist aufgrund der Vorbelastung durch den WEA-Bestand bereits eingeschränkt. Gegenwärtig stehen artenschutzrechtliche Belange der Großtrappe der Ausweisung nicht offensichtlich entgegen.</p> <p>Die Windpotenzialfläche liegt jedoch innerhalb eines Areals, dass funktionale Bedeutung für Überwinterung und auch gelegentliche Brut besitzt.“</p> <p>Weiter sind für das Umfeld der Potenzialfläche ältere Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer bedrohten, störungssensiblen Vogelart bekannt. Das Landesamt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 02.06.2020 dazu mitgeteilt:</p> <p>„Für die Art liegen keine aktuellen Bestandserfassungen oder Daten vor. Eine Betroffenheit der Art in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ist jedoch aufgrund der günstigen Habitatbedingungen, der bekannten älteren Brutnachweise (aus 2004 und 2014) und eines Toffundes aus 2011 wahrscheinlich. Dies kann zu weiteren Einschränkungen der Nutzbarkeit der Potenzialfläche führen.“</p> <p>Weitere Ermittlungen seien erforderlich.</p> <p>Die Planungsstelle sieht aufgrund dieser Einschätzung zunächst keinen ausreichenden Grund, auf die Festlegung eines Eignungsgebiets zu verzichten. Die Abgrenzung der Potenzialfläche berücksichtigt insbesondere den aktuellen Anlagenbestand, verzichtet auf eine Erweiterung in den unbebauten Freiraum nach Norden und Westen und bezieht nur die östlich direkt an der Autobahn A 9 gelegenen Flächen in das potenzielle Eignungsgebiet ein.</p> <p>Hinsichtlich der weiter für erforderlich gehaltenen Ermittlungen zum aktuellen Artenvorkommen geht die Planungsstelle von folgenden Einschätzungen aus: Bei der Festlegung von Eignungsgebieten als Ziel der Raumordnung sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der regionalen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abschließend abzuwägen. Die regionale Planungsgemeinschaft muss diejenigen Ermittlungen anstellen, die notwendig sind, um darzulegen, dass die grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung abschließend bejaht werden kann. Das erfordert die Feststellung, dass sich die Windenergienutzung in Eignungsgebieten – zwar nicht einzelanlagenbezogen, aber im Ganzen – gegen andere öffentliche und private Belange auch im Rahmen des später durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens voraussichtlich durchsetzen kann. Maßgeblich für diese Feststellung ist der jeweils verfügbare aktuelle Kenntnisstand. Soweit die fachlich zuständigen Behörden keine aktuelleren Erkenntnisse zur Verfügung stellen können und diese auch nicht aus anderen zugänglichen Informationsquellen gewonnen werden können, ist die Planungsgemeinschaft grundsätzlich nicht verpflichtet weitere, eigene Ermittlungen vorzunehmen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 23.05.2019 – OVG 2 A 4.19, Rn. 123).</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich</p>	<p>Im Osten der Potenzialfläche, ca. 1,3 km westlich von Deutsch Bork, befinden sich Orchideenwiesen, die als geschützte Landschaftsbestandteile kartiert sind. Die nördlichere Fläche ist zudem als</p>

geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG (Feuchtwiesen kalkreicher Standorte) festgesetzt. Eine Berücksichtigung dieser Belange kann im Zuge der Standortplanung erfolgen. Es ist anzunehmen, dass somit erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können.	
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	Die Potenzialfläche ist vollständig von der Darstellung Verbindungsflächen des Biotopverbunds der Arten der Feuchtgrünländer und Niedermoore des Landschaftsprogramms Brandenburg (Entwurf 2016) überlagert. Ziel ist es, die Kernflächen dieses Biotopverbundsystems zu erhalten und durch die Entwicklung von angrenzenden Verbindungsflächen insbesondere an Engstellen wieder miteinander zu vernetzen. Aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen kann angenommen werden, dass diese Anforderungen der Festlegung eines Eignungsgebiets nicht entgegenstehen.	
B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans	Die Potenzialfläche wird fast vollständig von landwirtschaftlichen Ackerflächen überlagert. Die Böden weisen größtenteils eine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit auf. In den Bereichen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung den Ausschluss der Windenergienutzung nicht ausreichend rechtfertigen. Hinsichtlich der weiteren Teilbereiche kann eingeschätzt werden, dass eine Erschließung von Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, ohne eine unverhältnismäßig hohe Flächeninanspruchnahme oder schwerwiegende Nachteile für die Bodenbearbeitung zu bewirken. Der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann daher auch in diesem Bereich den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen nicht hinreichend rechtfertigen.	
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	Im Bereich der Potenzialfläche sind in den Jahren 2009 bzw. 2016 insgesamt 22 Windenergieanlagen errichtet worden. 19 davon befinden sich im potenziellen Eignungsgebiet. Drei Anlagenstandorte liegen in der Siedlungsabstandszone zur Ortslage Schlach (W 1.2). Eine einzelfallbezogene Abwägung findet in diesem Fall nicht mehr statt.	
Sonstige Belange	Etwa ein Drittel der Potenzialfläche ist als Moorboden kartiert (Umweltbericht, Anhang C2, S. 178). Die Flächen werden ackerbaulich genutzt. Teilweise sind an diesen Standorten auch bereits Windenergieanlagen errichtet. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird regelmäßig nicht erheblich in den Bodenwasserhaushalt eingegriffen. Eine flächensparende Erschließung kann im Rahmen der Standortplanung umgesetzt werden.	
<b>Ergebnis</b>	Die Potenzialfläche wird vollständig als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
16.06.2021 (Kl./St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 34 Werbig



1:35.000

0

1000 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

**Lage**

Landkreis Teltow-Fläming, Amt Dahme/Mark, Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkungen Werbig, Hohengörsdorf und Sernow, Stadt Jüterbog, Gemarkung Fröhden

**Fläche**

331 ha

**Abgrenzung**

Siedlungsgebiete (H 01), Abstandszonen zu gewerblich genutzten Siedlungsflächen (H 03), immissionsschützende Mindestabstände zu den Ortslagen Hohengörsdorf, Werbig und Fröhden (W 1.2), Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen (W 04), Wintereinstandsgebiet der Großtrappe, Brutgebiet der Wiesenweihe, Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, störungssensibler Vogelarten (B 02), 5-km- Mindestabstand zwischen benachbarten Windeignungsgebieten (B 30) zu den potenziellen Eignungsgebieten PF 35 Markendorf (im Norden) und PF 31 Wahlsdorf (im Osten)

Abzuwägende Belange	
Belang	Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p><b>Gemeinde Niederer Fläming:</b> Die Potenzialfläche stimmt überwiegend mit den im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming in der Fassung der 3. Änderung vom 30.06.2018 festgelegten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung überein (auf der Karte auf Seite 1 durch eine gestrichelte orangefarbene Linie dargestellt). Die östliche Konzentrationszone ist dabei dem Repowering (§ 249 Absatz 2 BauGB) vorbehalten (4. Änderung des Flächennutzungsplans, rechtswirksam seit dem 01.09.2018).</p> <p><b>Stadt Jüterbog:</b> Der im Stadtgebiet Jüterbog befindliche Teil der Potenzialfläche ist in dem am 04.03.2004 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog nicht als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt.</p> <p>In ihrer Sitzung am 24.04.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog die Neuaufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beschlossen. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Standortkonzept vom 06.09.2019 wurden im Februar 2020 durchgeführt. In diesem Standortkonzept wird der im Stadtgebiet gelegene Teil der Potenzialfläche nicht als für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt (TAK, Brutgebiet der Wiesenweihe, weiche Tabuzone (siehe B02)).</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Im südlichen Bereich überlagert die Potenzialfläche den 1000-m-Schutzbereich um ein Verbreitungszentrum der Wiesenweihe. Wiesenweihen sind Bodenbrüter und nutzen im Brutgebiet wechselnde Brutstandorte, die nicht genau bekannt sind. Das Brutgebiet wird aktuell ehrenamtlich betreut. Das Erfordernis einer Reduzierung des Eignungsbereichs wird zunächst nicht gesehen. Aufgrund der Lebensweise der Wiesenweihen sind regelmäßig genutzte Brutplätze nur schwer oder gar nicht identifizierbar, da die Wahl des Brutplatzes wesentlich von den vorgefundenen Vegetationsverhältnissen zum Zeitpunkt der Ankunft im Brutrevier abhängt. Der Überschneidungsbereich ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Zuletzt wurde im Dezember 2020 die Errichtung einer Windenergieanlage in diesem Bereich genehmigt.</p> <p>Die Potenzialfläche überschneidet sich im westlichen Bereich mit einem Flugkorridor der Großtrappe. Die Überschneidung betrifft den Randbereich des Korridors, in dem auch Windenergieanlagen errichtet sind.</p> <p>Südlich der Bundesstraße B 102 wird die Eignungsfläche durch ein Wintereinstandsgebiet der Großtrappe begrenzt, das nach den Tierökologischen Abstandskriterien als Schutzbereich zu berücksichtigen ist.</p> <p>Im Osten sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer bedrohten, störungssensiblen Vogelart kartiert. Nach dem TAK-Erlass von 2009 ist zunächst davon auszugehen, dass die Gewährleistung des Schutzbereiches erforderlich ist, um die Einhaltung artenschutzrechtlicher Tötungs- und Störungsverbote zu beachten.</p> <p>Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 02.06.2020 stehen artenschutzrechtliche Gründe der Festlegung</p>

	<p>eines Eignungsgebiet im Umfang des heute bereits mit Windenergieanlagen bebauten Bereichs nicht offensichtlich entgegen.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche kommen kleinflächig geschützte Biotope nach §30 BNatSchG vor. Dabei handelt es sich um Steinhaufen und -wälle sowie temporäre Kleingewässer.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 La-Pro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Der östliche Teil der Potenzialfläche überschneidet sich mit einer insgesamt ca. 300 ha großen Waldfläche, die durch das Landschaftsprogramm Brandenburg (Kapitel 3.7, Entwurf 2016) als Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten ausgewiesen ist. Der Biotopverbund soll für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege gewährleisten. Daher soll die Unzerschnittenheit, die Ungestörtheit und der Strukturreichtum der Verbundflächen sowie die Durchgängigkeit im Offenland gesichert werden. Auch aufgrund der bestehenden Bebauung mit Windenergieanlagen, kann davon ausgegangen werden, dass dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht wird (siehe auch weitere Einschätzungen im Anhang).</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgD-SchG</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert sowohl im nordwestlichen Bereich teilweise ein Bodendenkmal (Hohengörsdorf, Flur 3 Siedlung Neolithikum) sowie im Südosten vollständig ein Bodendenkmal bei Werbig (Flur 1, Siedlung Neolithikum, Wüstung deutsches Mittelalter). Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen vermieden werden. Es ist davon auszugehen, dass Denkmalschutzbelange der Ausweisung nicht entgegenstehen.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Abgesehen von der nordöstlichen Waldfläche wird die Potenzialfläche fast vollständig ackerbaulich genutzt. Die Äcker kommen für die Festlegung als Vorrangfläche Landwirtschaft in Betracht. Die Böden weisen größtenteils eine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit auf. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung mit Windenergieanlagen kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Festlegung eines Eignungsgebiets an dieser Stelle nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Im Nordwesten sind zwei kleine Waldflächen mit der Funktion „Wald in waldarmem Gebiet“ kartiert.</p> <p>Eine weitere Waldfläche befindet sich im Nordosten (ca. 45 ha) der Potenzialfläche, auf der überwiegend Kiefernbestände im Alter von 60 bis über 120 Jahre vorzufinden sind. Als weitere Baumarten sind im östlichen und westlichen Bereich Lärchen (ca. 7 ha und 2 ha, Alter ca. 20 bis 60 Jahre) sowie im nordwestlichen Bereich der Waldfläche Birken (ca. 9 ha, 100 bis 120 Jahre) vertreten.</p> <p>Die Befunde geben nicht den Anlass die Fläche als Eignungsgebiet auszuschließen.</p>

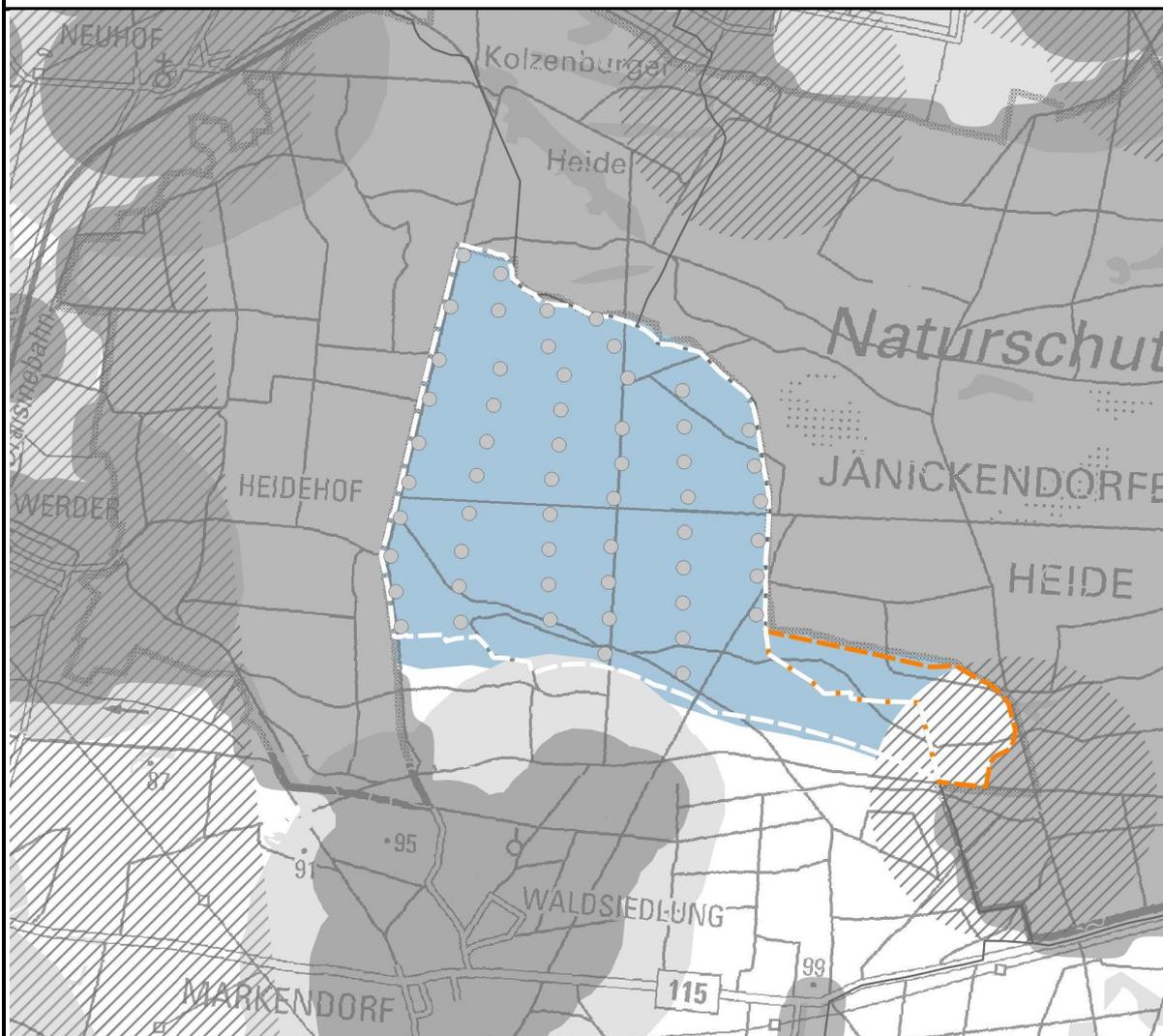
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Am Standort der Potenzialfläche wurden von 1999 bis 2017 insgesamt 30 Windenergieanlagen errichtet. Für vier weitere Anlagen ist die Errichtung genehmigt (auf der Karte auf Seite 1 als weißer Kreisumriss dargestellt).</p> <p>Drei der Bestandanlagen, die 2006 und 2017 errichtet wurden, liegen außerhalb der Potenzialfläche im Siedlungsabstandsbereich zur Ortslage Hohengörsdorf. Sie können im Rahmen des Bestandschutzes erhalten und betrieben werden. Aufgrund der Lage in einer Tabuzone findet eine einzelfallbezogene Abwägung nicht mehr statt.</p>	
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Die Potenzialfläche wird vom militärischen Nachttiefflugsystem der Bundeswehr überlagert. Innerhalb der Potenzialfläche bestehen bereits 24 Windenergieanlagen sowie weitere im unmittelbaren Umfeld. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr müssen die militärischen Belange im Einzelfall geprüft werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, Konflikte ausgelöst werden können. Eine raumbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Nachttiefflugsystems ist jedoch nicht generell ausgeschlossen. Unter Beachtung entsprechender Auflagen kann eine Windenergienutzung möglich sein. Aufgrund der Vorprägung ist anzunehmen, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>	
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Eignungsgebiete</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichen Umfang Windenergieanlagen errichtet sind. Auf dem Plateau des Niederen Flämings besteht aufgrund der geringen Bewaldung und der geringen Reliefunterschiede in besonderem Maße die Gefahr, dass der Landschaftsraum bei nur geringen Abständen zwischen den mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten als von diesen Anlagen dominiert und überfrachtet wahrgenommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Eignungsgebieten ist hier daher in besonderem Maße wirksam und erforderlich. Die nördliche und östliche Grenze des potenziellen Eignungsgebiets wird daher aufgrund der Mindestabstandszonen zu den benachbarten Eignungsgebieten abgegrenzt (siehe auch auf Seite 1 unter Abgrenzung).</p>	
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Die Potenzialfläche wird vollständig als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>01.11.2021 (St./Kl.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)



1:50.000

0

1000 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Stadt Jüterbog, Gemarkungen Markendorf, Werder, NeuhoF und Kolzenburg, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Jänickendorf
<b>Fläche</b>	712 ha
<b>Abgrenzung</b>	Naturschutzgebiete (H 04), Freiraumverbund nach Ziel 6.2 LEP HR (H 06), Immissionsschützende Mindestabstände zum Wohnplatz Markendorfer Waldsiedlung (W 1.2), Schutzbereich um eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer bedrohten, störungssensiblen Vogelart (B 02), Mindestabstand zum potenziellen Eignungsgebiet „Werbig“ PF 34 im Süden (B 30)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<b>Stadt Jüterbog:</b> Die Potenzialfläche ist in dem am 04.03.2004 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog

	<p>überwiegend als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt.</p> <p>In ihrer Sitzung am 24.04.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog die Neuaufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beschlossen. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Standortkonzept vom 06.09.2019 wurden im Februar 2020 durchgeführt. In diesem Standortkonzept wird der im Stadtgebiet gelegene Teil der Potenzialfläche als für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt.</p> <p>Die im Standortkonzept vorgenommene Abgrenzung einer in Frage kommenden Konzentrationsfläche weicht im Süden von der Grenze der Potenzialfläche ab (auf der Karte auf Seite 1 mit einem weißen gestrichelten Umriss dargestellt). Die Gründe dafür konnten von der Planungsstelle nicht ermittelt werden.</p> <p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal:</b> Nach Kenntnis der Planungsstelle ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal von 1998 der im Gemeindegebiet gelegene Teil der Potenzialfläche als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Eine Kopie der Planurkunde liegt der Planungsstelle jedoch nicht vor.</p> <p>Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2020 der Gemeinde vom Mai 2012 wurde der Standort ebenfalls als für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt, aber nicht mehr für diese Nutzung vorgesehen. Nach Mitteilung der Gemeinde vom 15.04.2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020 mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.05.2018 aufgehoben.</p> <p>Am 17.12.2019 hat die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal den Entwurf eines Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Entwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2020 bis 18.03.2020 ausgelegen.</p> <p>Nach dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand April 2021, der im Zeitraum vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 öffentlich ausgelegt wurde, wird für den im Gemeindegebiet gelegenen Teil der Potenzialfläche die Ausweisung als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen (auf der Karte auf Seite 1 mit einem orangefarbenen Umriss dargestellt). Der auf der Karte auf Seite 1 abgebildete Schutzbereich der Brutstätte einer störungssensiblen, gefährdeten Art wird im Planteilwurf der Gemeinde allerdings nicht berücksichtigt (siehe B 02).</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Nach den der Planungsstelle vorliegenden Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte mit Stand 2019 befinden sich im Osten eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer bedrohten, störungssensiblen Vogelart mit einem Schutzbereich von 1.000 m nach den Tierökologischen Abstandskriterien. Der Status wird mit „Revier“ angegeben. Solange keine anderen Informationen vorliegen, ist nach dem TAK-Erlass von 2011 davon auszugehen, dass die Gewährleistung des Schutzbereiches erforderlich ist, um die Einhaltung artenschutzrechtlicher Tötungs- und Störungsverbote zu gewährleisten.</p> <p>Beim Status „Brutrevier“ ist zudem zu berücksichtigen, dass auch bei nicht mehr genutzten Brutstätten für eine Frist, die in der Anlage 4</p>

	des TAK-Erlasses bestimmt ist, ein Schutzbereich einzuhalten bleibt, wenn das Revier an anderer Stelle besetzt ist.
B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)	Die Potenzialfläche grenzt nördlich und östlich an das FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“ (DE 3945-421) an. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden, da sich keine Hinweise ergeben haben, dass Lebensräume störungssensibler Arten betroffen sind (Umweltbericht zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Anhang C2, S. 193).
B 04 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)	Die Potenzialfläche grenzt südwestlich an das SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ – Teilgebiet Heidehof-Golmberg an. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes/SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ zu erwarten sind.  Im Ergebnis der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung konnten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden (Umweltbericht zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Anhang B6, S. 8)
B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Die Potenzialfläche ist vollständig als Biotop verschiedener Heide- und Trockenrasenarten sowie Vorwaldstadien (vorwiegend Kiefer und Birke) kartiert, die dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen. Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme vom Beeinträchtungsverbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auf der Potenzialfläche sind bereits 55 Windenergieanlagen errichtet worden (B 20). Es kann davon ausgegangen werden, dass die trockenen Biotope bei der Anlagenplanung berücksichtigt wurden und auch in Zukunft ausreichend berücksichtigt werden können. Eine Ausgleichbarkeit für die Inanspruchnahme von Biotopen trockener Standorte erscheint im Umfeld der ehemaligen Truppenübungsplätze möglich. Eingriffe in die geschützten Biotope können auch durch Repowering an bereits bebauten Standorten vermieden beziehungsweise minimiert werden.  Diese Belange erlangen daher kein ausreichendes Gewicht, um der Festlegung eines Windeignungsgebiets entgegenstehen zu können.
B 09 Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 LaPro Brandenburg	Die Potenzialfläche überlagert vollständig ein Gebiet, das gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg eine landesweite Bedeutung für den Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft aufweist. Durch die auf der Potenzialfläche errichteten Windenergieanlagen (B 20) ist der Erlebniswert der Landschaft bereits gestört. Die Fläche nicht mehr als Eignungsgebiet festzulegen, ist aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte und Interessen der Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen durch diesen Belang nicht ausreichend gerechtfertigt.
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	Die Potenzialfläche wird vollständig vom Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg überlagert (Kapitel 3.7, Vorentwurf 2016). Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großen Raumanspruch dienen, um großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu gewährleisten. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten

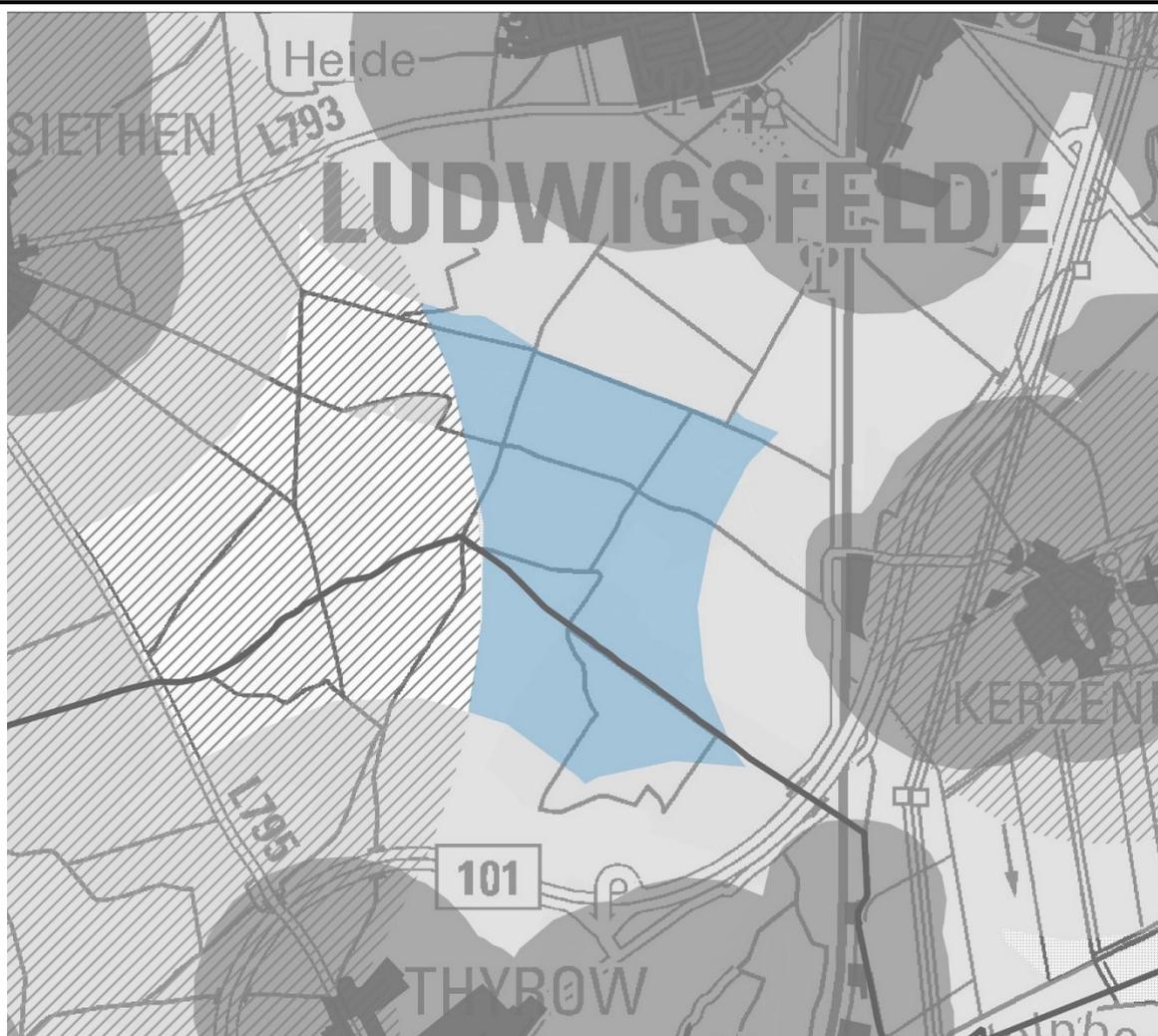
	<p>Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch ausweislich der bereits erteilten immissionschutzrechtlichen Genehmigungen kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumrarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p> <p>Im südöstlichen und nordwestlichen Bereich überlagert die Potenzialfläche Flächen, die für Arten der Trockenstandorte von Bedeutung sind (Verbindungsflächen).</p> <p>Die Errichtung von 55 Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche (B 20) lässt die Einschätzung zu, dass diese Belange kein ausreichendes Gewicht erlangen, um einer Festlegung als Windeignungsgebiet entgegenzustehen.</p>	
B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung	Die Potenzialfläche ist nicht als Wald kartiert (ATKIS). Nach der vom Landesamt für Umwelt herausgegebenen Biotoptypenkartierung (Stand 2018) handelt es sich um den Lebensraumtyp der Zwergstrauchheiden und Nadelgebüsche. Forstliche oder waldökologische Belange sind daher erkennbar nicht betroffen.	
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	Im Gebiet der Potenzialfläche sind zwischen 2004 und 2016 insgesamt 55 Windenergieanlagen errichtet worden. Alle Anlagenstandorte befinden sich auf der Potenzialfläche. Das Interesse der Eigentümer und Betreiber, insbesondere die bereits 2004 errichteten Anlagen durch leistungsfähigere Typen zu ersetzen, spricht für die Festlegung einer Eignungsfläche.	
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Eignungsgebiete	Die Potenzialfläche befindet sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichem Umfang Windenergieanlagen errichtet sind. Auf dem Plateau des Niederen Flämings besteht aufgrund der geringen Bewaldung und der geringen Reliefunterschiede in besonderem Maße die Gefahr, dass der Landschaftsraum bei nur geringen Abständen zwischen den mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten als von diesen Anlagen dominiert und überfrachtet wahrgenommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Eignungsgebieten ist hier daher in besonderem Maße wirksam und erforderlich. Die südliche Grenze des potenziellen Eignungsgebiets wird daher aufgrund der Mindestabstandszonen zum benachbarten potenziellen Eignungsgebiet abgegrenzt (siehe auch auf Seite 1 unter Abgrenzung).	
<b>Ergebnis</b>	Die Potenzialfläche wird im Entwurf des Regionalplans als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
18.10.2021 (St./Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 36 Thyrow-Kerzendorf



1:30.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Kerzendorf, Stadt Trebbin, Gemarkungen Thyrow und Siethen
<b>Flächengröße</b>	172 ha
<b>Abgrenzung</b>	Immissionsschützende Mindestabstände zu den Ortslagen Ludwigsfelde, Kerzendorf und Thyrow (W 1.2, W 1.3), Waldgebiet mit besonderer Waldfunktion (W 04.14), Schutzbereich zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungssensibler, besonders bedrohter Vogelarten (B 02)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<b>Stadt Ludwigsfelde:</b> Der Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde wurde am 30.10.2001 rechtswirksam. Die 1. Änderung und Ergänzung trat am 11.07.2006 in Kraft. Seither wurde der Flächennutzungsplan mehrfach in Teilbereichen geändert. Der zum Stadtgebiet Ludwigsfelde gehörende Teil der Potenzialfläche ist im

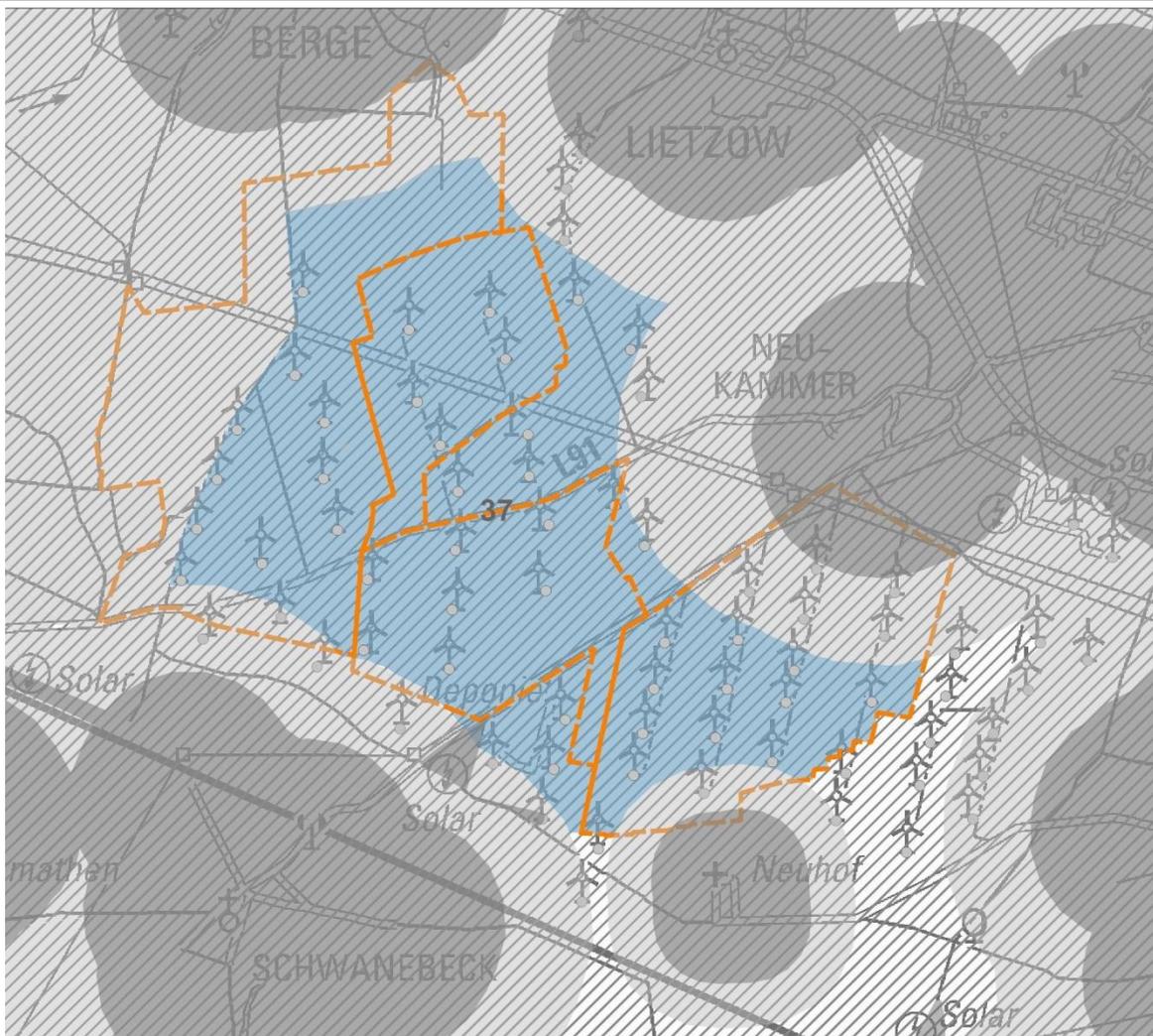
	<p>Flächennutzungsplan als „Flächen für Wald“ und „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellt. Festlegungen zur Windenergienutzung enthält der Flächennutzungsplan nicht.</p> <p>Weiter ist der Planungsstelle ein Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Ludwigsfelde aus dem Jahr 2012 bekannt, über dessen aktuellen Bearbeitungs- und Verfahrensstand der Planungsstelle keine Informationen vorliegen. Mit Stellungnahme der Stadt vom 17.03.2021 werden keine weiterführenden Hinweise gegeben.</p> <p><b>Stadt Trebbin:</b> In dem seit September 2017 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin ist die Potenzialfläche als „Flächen für Wald“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan enthielt an anderer Stelle des Stadtgebietes die Festlegung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat im November 2020 diese Festlegung für unwirksam erklärt.</p> <p>In ihrer Stellungnahme vom 23.04.2021 informiert die Stadt über die Aufstellung eines Stadtentwicklungskonzepts. Gleichzeitig ist beabsichtigt mit Beschluss des Stadtentwicklungskonzepts (geplant 1. Halbjahr 2021) die Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten. Demnach sieht die Stadt eine Neuentwicklung von Wohnsiedlungsflächen u. a. in Thyrow (Erweiterung von 3,2 ha an der B 101) vor. Die beabsichtigten Wohnbauflächenerweiterungen wurden bereits bei der Potenzialflächenermittlung berücksichtigt, so dass ein Siedlungsabstand von mindestens 1.100 m bei o. g. Erweiterung zum geplanten Eignungsgebiet eingehalten wird.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (insgesamt ca. 1,3 ha). Dabei handelt sich um Rotbuchenwälder bodensaurer Standorte und temporäre Kleingewässer.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Überdies ist anzunehmen, dass durch gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden können.</p>
<p>B 11 Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert vollständig die Zone III des Wasserschutzgebiets „Großbeuthen“ (auf der Karte auf Seite 1 nicht dargestellt). Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel gelten hier insbesondere Einschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Näheres regeln die jeweiligen Rechtsverordnungen. Unter Beachtung der Verbote zum Schutz der Zone III gemäß Schutzgebietsverordnung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung anzunehmen.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Im Südwesten der Potenzialfläche befinden sich Äcker, die auch als Vorrangflächen für die Landwirtschaft in Erwägung zu ziehen sind.</p> <p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Nach dem regionalen Planungskonzept werden jedoch Ackerflächen, die günstige Ertragseigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In</p>

	<p>diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer uneinträchtigen ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden,</li> <li>- Einsatz von Bewässerungs- bzw. Beregnungstechnik,</li> <li>- ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege,</li> <li>- erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens,</li> <li>- wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde.</li> </ul> <p>Die innerhalb der Potenzialfläche befindlichen Landwirtschaftsflächen weisen Ackerzahlen zwischen 17 und 30. Die durchschnittliche Ackerzahl in der Region liegt bei ca. 30. Demnach kann eine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Es kann zudem eingeschätzt werden, dass eine Erschließung von Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, ohne eine unverhältnismäßig hohe Flächeninanspruchnahme oder schwerwiegende Nachteile für die Bodenbearbeitung zu bewirken. Der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann daher auch in diesem Bereich den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen nicht hinreichend rechtfertigen.</p>	
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche ist zu 80 % bewaldet. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Nach den Daten des Landesbetriebs Forst ist der Wald vorrangig durch Kiefernholzforste unterschiedlicher Altersklassen charakterisiert. Im Nordwesten und Westen befinden sich zudem kleinere Flächen mit Douglasien (ca. 3 ha), Sandbirken und Robinien (jeweils ca. 1 ha). Aufgrund des geringen Flächenumfangs erscheint es möglich, diese Flächen bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Ein vorsorgender Ausschluss weiterer Waldgebiete ist nicht erforderlich.</p>	
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert vollständig den Wirkungsbereich des Luftverteidigungsradars Tempelhof. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, wenn Windenergieanlagen aufgrund ihrer Bauhöhe in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage hineinragen. Unter Vorbehalt einer abschließenden Bewertung durch das BAIUSBw kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>	
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Die Potenzialfläche wird vollständig als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>11.10.2021 (St./KI.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 37 Nauen**



<b>Lage</b>	<b>Landkreis Havelland:</b> Stadt Nauen, Gemarkungen Berge, Lietzow, Neukammer, Markee und Schwanebeck
<b>Flächengröße</b>	733 ha
<b>Abgrenzung</b>	Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ (W 02), Siedlungsabstände zu den Ortslagen Berge, Lietzow, Neukammer, Markee und Schwanebeck (W 1.2), Siedlungsabstand zum Wohnplatz Neuhof (W 1.1). Im Südosten folgt die Grenze dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 32/96 „Windpark Nauen“.
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nauen von 2006 (Teiländerungen 2011 und in nachfolgenden Jahren) ist die Potenzialfläche überwiegend als „Sonderbaufläche Windenergie“ und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Sonderbaufläche geht

	<p>südöstlich jedoch über die Potenzialfläche hinaus. Eine weitere „Sonderbaufläche Windenergie“ stellt der Flächennutzung östlich von Markee dar. Diese Fläche kann nach den Kriterien des regionalen Planungskonzepts nicht als für die Errichtung von Windenergieanlage geeignet ermittelt werden.</p> <p>Die Festlegungen des Flächennutzungsplans zur Windenergienutzung aus dem Jahr 2006 sind fortschreibungsbedürftig. Eine diesbezügliche Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist vorbereitet (siehe auch unter B 30).</p> <p>Weiter gelten im Bereich der Potenzialfläche folgende Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 05/02 „Windpark Berge-Lietzow-Nauen““, rechtswirksam seit 04.10.2005</li> <li>2. 02/2003 Windpark Berge-Lietzow-Nauen““, rechtswirksam seit 14.10.2005</li> <li>3. 32/96 „Windpark Nauen“, rechtswirksam seit 12.04.2006</li> <li>4. 36/99 „Windpark Nauen II“, rechtswirksam seit 16.06.2006</li> </ol> <p>Die Geltungsbereiche der Pläne nach Ziffer 2 und Ziffer 3 gehen teilweise über die Potenzialfläche hinaus. (Im Kartenauszug auf Seite 1 mit gestrichelter, orangefarbener Umrandung dargestellt.)</p> <p>Grundsätzlich wird zur Berücksichtigung verbindlicher Bauleitpläne, in deren Geltungsbereichen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, folgende Auffassung vertreten:</p> <p>In rechtswirksamen Bebauungsplänen festgelegtes örtliches Baurecht ist im Sinne der Konfliktvermeidung auf der Ebenen der Regionalplanung zu beachten. Das gilt auch für Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen von der Gemeinde bereits geregelt ist. Von der Festlegung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet bleibt das bestehende Baurecht in Bebauungsplänen unberührt, da die durch die Festlegung von Windeignungsgebieten herbeigeführte Ausschlusswirkung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des ROG nur den unbeplanten Außenbereich des Planungsraums betrifft, nicht aber Gebiete, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Es stellt daher keinen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung dar, wenn Gebiete, in denen Windenergieanlagen auf der Grundlage von § 30 BauGB errichtet werden können, nicht als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan festgelegt werden. Eine Anpassungspflicht an den nachträglich wirksam werdenden Regionalplan besteht für diese Bebauungspläne nicht.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich vollständig im Schutzbereich zu einem Schlafplatz, der regelmäßig von mehr als 10.000 Kranichen aufgesucht wird. Aufgrund der bestehenden Bebauung mit Windenergieanlagen ist festzustellen, dass dieser Belang einer Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche nicht entgegensteht.</p> <p>Auf der Potenzialfläche sind zwei Brutplätze störungssensibler, bedrohter Vogelarten kartiert. In den Schutzbereichen befinden sich Windenergieanlagen, die 2003, 2006 und 2010 errichtet wurden. Über die Besetzung des Horstes liegen der Planungsstelle keine Informationen vor, insbesondere sind keine aktuellen Beobachtungen bekannt geworden. Aufgrund der im Schutzbereich bereits bestehenden Windenergieanlagen kann eine mögliche Beeinträchtigung des nicht</p>

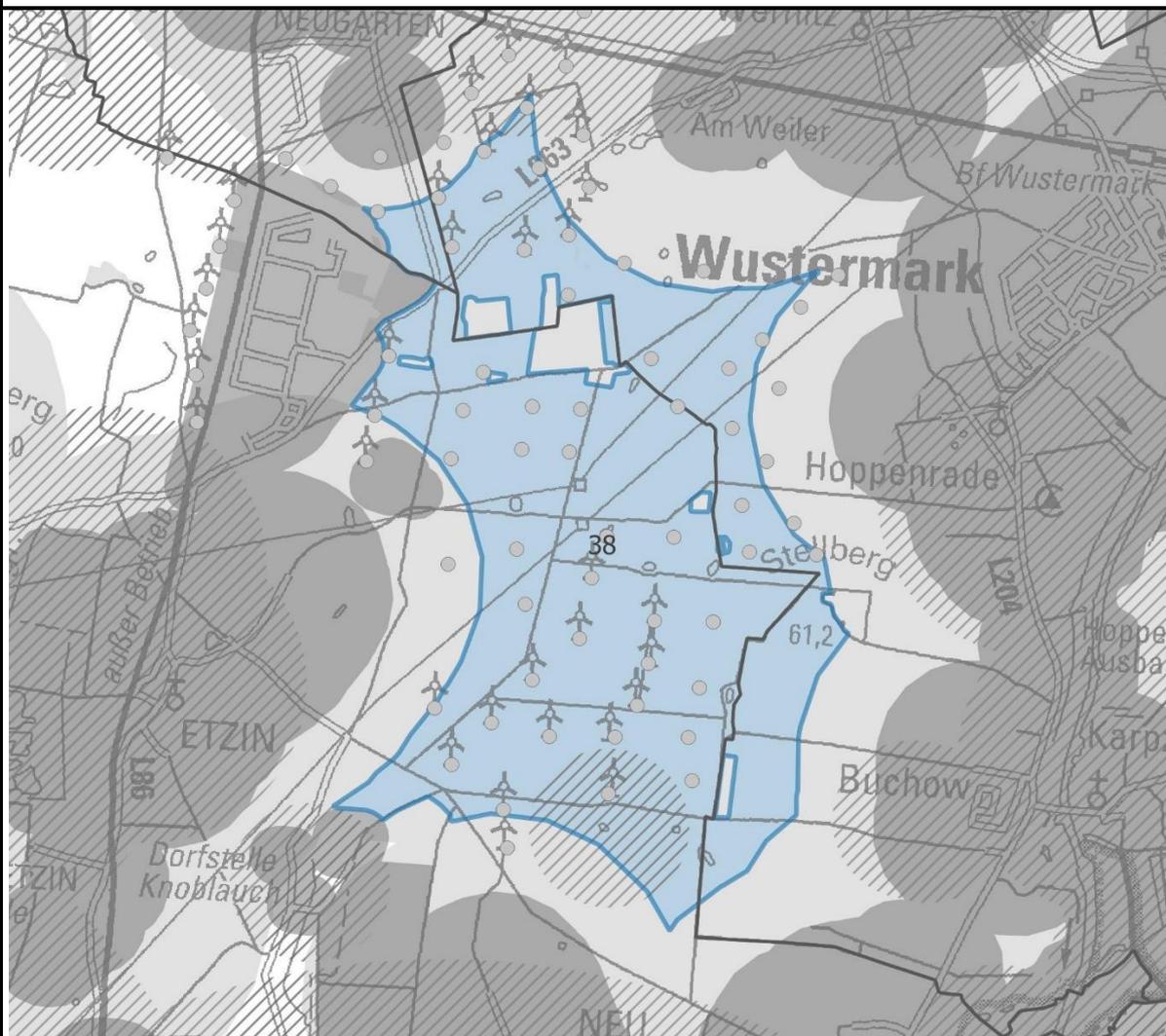
	bestätigten Brutplatzes hier der Festlegung als Eignungsgebiet nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.
B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Im Nordwesten der Potenzialfläche sind Grünlandbrachen feuchter Standorte in Überlagerung mit einem perennierenden Kleingewässer als geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert. Zusätzlich ist im zentralen Bereich der Potenzialfläche ein weiteres (temporäres) Kleingewässer als geschütztes Biotop festgesetzt. Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zudem können durch gezielte Standortplanungen Beeinträchtigungen minimiert bzw. vermieden werden.
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	Die Potenzialfläche überlagert im Nordwesten geringfügig Kernflächen des Biotopverbundsystems des Feuchtgrünlandes und der Niedermooe gemäß Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms (Entwurf 2016). Aufgrund der geringen Ausdehnung (ca. 0,9 ha) kann eine Berücksichtigung des Belanges auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Standortplanung erfolgen.
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	Auf der Potenzialfläche wurden insgesamt 42 Windenergieanlagen errichtet. Elf davon sind bis einschließlich zum Jahr 2000, 27 von 2001 bis einschließlich 2006 und vier in den Jahren 2007 und 2008 errichtet worden. Im Umkreis von ca. 1 km um die Potenzialfläche befinden sich weitere 34 Windenergieanlagen. Zehn davon wurden bis einschließlich zum Jahr 2000 errichtet, acht von 2001 bis einschließlich 2006, 15 in den Jahren 2007 und 2009 sowie eine weitere im Jahr 2015. 27 dieser Anlagen befinden sich in Siedlungsabstandszonen (W 01). Eine einzelfallbezogene Abwägung ist nicht mehr vorzunehmen. Sieben Anlagen südöstlich der Potenzialfläche, die überwiegend 2007 errichtet wurden, bleiben unberücksichtigt, um langfristig einen ausreichenden Mindestabstand zum Eignungsbereich Ketzin/Havel herzustellen (siehe dazu unter B 30). Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht verpflichtet, Windeignungsgebiete dort festzulegen, wo Windenergieanlagen bereits vorhanden sind. Vielmehr kann die Abwägung auch von dem öffentlichen Interesse geleitet sein, die Windenergienutzung zu kanalisieren und bereits eingetretenen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Angesichts der bestehenden Überfrachtung der Landschaft der Nauener Platte mit Windenergieanlagen, die auf eine teilweise ungesteuerte und teilweise unabgestimmte Entwicklung insbesondere im Jahrzehnt 2000 bis 2010 eingetreten ist, wird es für erforderlich gehalten, den Anlagenbestand stärker zu konzentrieren und einen sukzessiven Rückbau von Anlagen zwischen Markee und Wustermark vorzubereiten. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Absicht mit den langfristigen Entwicklungszielen der Stadt Nauen übereinstimmt (siehe dazu unter B 30). Anlagen, deren Standorte nicht mehr in ein Eignungsgebiet einbezogen werden, können im Rahmen des Bestandsschutzes erhalten und weiterbetrieben werden.
B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen	Durch den nördlichen Teil der Potenzialfläche verlaufen von Ost nach West parallel eine 110-kV- und eine 220-kV-Freileitung. Der Abstand der Freileitungen zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen (Rotordurchmesser zwischen 44 und 82 m) beträgt zwischen 120 und 200 m. Aus diesem Sachverhalt lässt sich nicht die Erforderlichkeit ableiten, eine Abstandzone zu den Freileitungen von der Eignungsgebietsfläche auszunehmen.

<p>B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen</p>	<p>Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m kann eine erhebliche Belastungssituation darstellen und eine Reduzierung des potenziellen Eignungsbereichs rechtfertigen.</p> <p>Bei den Ortslagen Lietzow, Neukammer und Schwanebeck ist die Ausschöpfung bzw. Überschreitung des Umfassungswinkels von 120 Grad bereits eingetreten und ließe sich nur durch nicht vertretbare Eingriffe in den Anlagenbestand, für den teilweise auch Baurecht nach § 30 BauGB besteht, zukünftig vermeiden. Dadurch, dass im Süden Bestandsanlagen der Windparks Nauen, Markee und Neukammer außerhalb der Eignungsfläche verbleiben, wird längerfristig eine Verbesserung der Umfassungssituation eintreten.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete</p>	<p>Der Abstand zwischen der südlichen Grenze der Potenzialfläche (PF) und der nördlichen Außengrenze des potenziellen Eignungsgebiets Ketzin/Havel (PF 38) beträgt ca. 4.300 m und unterschreitet damit den für erforderlich gehaltenen Mindestabstand von 5 km. Um diesen Abstand herzustellen, könnten beide Eignungsbereiche um ca. 350 m reduziert werden. Auf der Ketziner Seite würden dadurch vier weitere Windenergieanlagenstandorte entfallen, auf der Nauener Seite drei. Die Eignungsgebietsgrenze würde „quer“ durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans 32/96 „Windpark Nauen“ verlaufen.</p> <p>Durch die Stadt Nauen wird eine Änderung des Flächennutzungsplans durch Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ mit dem Ziel des Repowerings in Erwägung gezogen. Eine Beschlussfassung kam am 14.12.2020 zwar zunächst nicht zustande. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Absicht grundsätzlich weiterverfolgt wird. Der Hauptausschuss und der Ausschuss für Bauen und Wirtschaft hatten dem Beschlussantrag zugestimmt (Drucksache 0217 der Stadtverwaltung Nauen, erneut auf der Tagesordnung der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2021)</p> <p>Es ist anzustreben, dass der Regionalplan die Absicht der Stadt, ein Repowering zu ermöglichen, unterstützt, zumindest aber nicht behindert. Die Vorstellung der Stadt, auf welche Weise eine Repowering ermöglicht werden sollen, haben sich noch nicht ausreichend konkretisiert.</p> <p>Es erscheint daher zunächst sinnvoll, den für ein Repowering vorrangig in Frage kommenden Bereich des Windparks Nauen (die Anlagen wurden in den Jahren 1998 bis einschließlich 2000 errichtet) in den Eignungsbereich einzubeziehen und die Grenze der Eignungsfläche übereinstimmend mit der Grenze des diesbezüglichen Bebauungsplans Nr. 32/96 (wie auf der Karte auf Seite 1 dargestellt) festzulegen.</p> <p>Um im Gegenzug erhebliche Eingriffe in den Anlagenbestand in der Gemarkung Wustermark (Eignungsbereich Ketzin/Havel) zu vermeiden, kann eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstands um 700 m erwogen werden. Für eine solche Entscheidung spricht, dass allein mit der Konzentration auf die Eignungsbereiche Nauen und Ketzin/Havel längerfristig eine erhebliche Reduzierung der heute auf der Nauener Platte allgegenwärtigen Windenergieanlagen eintreten würde. Das Ziel, die bereits eingetretene Überfrachtung des Landschaftsraums zukünftig zu vermeiden, kann hier daher auch erreicht werden, wenn ein maßvoll reduzierter Mindestabstandsbereich angewendet wird. Für einen reduzierten Abstandsbereich spricht auch das Interesse der Eigentümer und Betreiber der betroffenen Windenergieanlagen an einem Repowering (siehe dazu auch unter B 30 im Datenblatt zur Potenzialfläche 38 „Ketzin/Havel“).</p>

<b>Ergebnis</b>	Die Potenzialfläche wird vollständig als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
30.04.2021 (Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



**PF 38 Ketzin/Havel-Wustermark**



1:45.000

0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage</b>	<b>Landkreis Havelland:</b> Stadt Ketzin/Havel, Gemarkungen Ketzin, Falkenrehde und Etzin, Gemeinde Wustermark, Gemarkungen Wustermark, Hoppenrade und Buchow-Karpzow, Stadt Nauen, Gemarkung Markee
<b>Flächengröße</b>	868 ha
<b>Abgrenzung</b>	Abstand zum Gewerbegebiet „MOSOLF“ (H 3.1), Siedlungsabstände zu den Ortslagen Etzin, Neu-Falkenrehde, Falkenrehde, Buchow, Hoppenrade, Wustermark, Am Weiler und Neugarten (W 1.2), Siedlungsabstand zum Wohnhaus Neugarten 19 (W 1.1), Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 04)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<b>Stadt Ketzin/Havel:</b> Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel vom Juni 2006 ist die Potenzialfläche überwiegend als „Sonderbaufläche Windenergie“ und als Fläche für die

Landwirtschaft dargestellt. Ein der Planungsstelle bekannter Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2015 (Stand Oktober 2015) sah die Übernahme der Abgrenzung des Eignungsgebiets WEG 13 des rechtsunwirksamen Regionalplans Havelland-Fläming 2020 vor. Das Verfahren wurde nach Kenntnis der Planungsstelle nicht fortgeführt. Weiter gelten im Bereich der Potenzialfläche folgende Bebauungspläne:

1. 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“, rechtswirksam seit 10.07.2004
2. 01/03 „Windpark Etzin“, rechtswirksam seit 10.07.2004
3. 02/03 „Windpark Etzin II“, rechtswirksam seit 12.11.2004
4. 06/04 „Windpark Ketzin“, rechtswirksam seit 07.09.2007

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne nach Ziffer 1, 2 und 4 gehen im Westen über die Potenzialfläche hinaus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Etzin II“ liegt außerhalb der Potenzialfläche. Zwei Windenergieanlagenstandorte, die in den Bebauungsplänen nach Ziffer 1 und 3 gelegen sind, befinden sich aufgrund des Siedlungsabstands zur Ortslage Etzin außerhalb der Potenzialfläche. Da es sich bei den Ausschlussbereichen um Tabuzonen handelt, findet eine einzelfallbezogene Abwägung nicht mehr statt.

Grundsätzlich wird zur Berücksichtigung verbindlicher Bauleitpläne, in deren Geltungsbereichen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, folgende Auffassung vertreten:

In rechtswirksamen Bebauungsplänen festgelegtes örtliches Baurecht ist im Sinne der Konfliktvermeidung auf der Ebene der Regionalplanung zu beachten. Das gilt auch für Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen von der Gemeinde bereits geregelt ist. Von der Festlegung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet bleibt das bestehende Baurecht in Bebauungsplänen unberührt, da die durch die Festlegung von Windeignungsgebieten herbeigeführte Ausschlusswirkung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des ROG nur den unbeplanten Außenbereich des Planungsraums betrifft, nicht aber Gebiete, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Es stellt daher keinen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung dar, wenn Gebiete, in denen Windenergieanlagen auf der Grundlage von § 30 BauGB errichtet werden können, nicht als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan festgelegt werden. Eine Anpassungspflicht an den nachträglich wirksam werdenden Regionalplan besteht für diese Bebauungspläne nicht.

Die im Flächennutzungsplan von 2006 dargestellte „Sonderbaufläche Windenergie“ stimmt nur teilweise mit der Potenzialfläche überein. Ausweislich des 2015 begonnenen Änderungsverfahrens befindet sich der Flächennutzungsplan in Fortschreibung. Soweit erkennbar, hat die Stadt bislang noch keine eigenen, berücksichtigungsfähigen Vorstellungen darüber entwickelt, wie die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geregelt werden soll.

**Gemeinde Wustermark:** Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark vom Juli 2006 sind die im Gemeindegebiet gelegenen Teilflächen der Potenzialfläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Weiter ist der Planungsstelle der Entwurf eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ vom Januar 2018 bekannt, in dem gleichfalls die Übernahme der Abgrenzung des

	<p>Eignungsgebiets WEG 13 des rechtsunwirksamen Regionalplans Havelland-Fläming 2020 vorgesehen war. Das Verfahren wurde nach Kenntnis der Planungsstelle ebenfalls nicht fortgeführt. Die Gemeinde hat daher noch keine eigenen, berücksichtigungsfähigen Vorstellungen darüber entwickelt, wie die Windenergienutzung im Gemeindegebiet geregelt werden soll.</p> <p><b>Stadt Nauen:</b> Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nauen von 2006 (Teiländerungen 2011 und in nachfolgenden Jahren), der Flächen für die Windenergienutzung an anderer Stelle ausweist, sind die zum Stadtgebiet gehörenden Teilflächen der Potenzialfläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. In diesem Bereich wurde 2007 eine Windenergieanlage errichtet, die sich innerhalb der Potenzialfläche befindet.</p> <p>Der Flächennutzungsplan von 2006 ist fortschreibungsbedürftig. Eine diesbezügliche Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung wird vorbereitet (siehe auch Datenblatt der Potenzialfläche 37 „Nauen“). Dass die im Stadtgebiet gelegenen Teile der Potenzialfläche im Flächennutzungsplan nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind, steht der Festlegung dieser Flächen als Eignungsgebiet im Regionalplan daher nicht mit ausreichendem Gewicht entgegen.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Im Süden in der Gemarkung Falkenrehde ist ein Brutplatz einer störungssensiblen, bedrohten Vogelart kartiert, dessen Schutzbereich sich mit der Potenzialflächen überschneidet (auf der Karte auf Seite 1 als schraffierte Fläche dargestellt). Im Schutzbereich befindet sich eine Windenergieanlage, die 2003 errichtet wurde. Über die Besetzung des Horstes liegen der Planungsstelle keine Informationen vor, insbesondere sind keine aktuellen Beobachtungen bekannt geworden. Aufgrund der im Schutzbereich bereits bestehenden Windenergieanlage kann eine mögliche Beeinträchtigung des nicht bestätigten Brutplatzes hier der Festlegung als Eignungsgebiet nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche sind mehrere, vereinzelte geschützte Biotope nach §30 BNatSchG kartiert. Dabei handelt es sich um Gebüsche nasser Standorte (Strauchweidengebüsche), Schilf-Röhricht an Standgewässern und perennierende und temporäre Kleingewässer.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zudem können durch die gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen minimiert bzw. vermieden werden.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert geringfügig Kernflächen des Biotopverbundsystems des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore gemäß Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms (Entwurf 2016), die aufgrund ihrer geringen Ausdehnung (ca. 2,5 ha insgesamt) durch eine angepasste Standortplanung ausreichend berücksichtigt werden können.</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgD-SchG</p>	<p>Im Nordwesten sind drei Bodendenkmalflächen von 1 bis 16 ha Größe registriert (Gemarkung Ketzin, Etzin, Flur 17,5 Siedlung Ur-Frühgeschichte; Gemarkung Etzin, Markee, Wernitz, Flur 5, 13, 1 Siedlung Ur- und Frühgeschichte; Gemarkung Ketzin, Flur 17, 18 Siedlung Ur- und Frühgeschichte), die bei der Planung und</p>

	Errichtung von Windenergieanlagen ausreichend berücksichtigt werden können.
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Die Potenzialfläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Überwiegend handelt es sich um Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (mittlere Ackerzahl 38). Nach den Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft kommt ein überwiegender Teil des Gebiets daher auch für eine Festlegungen als Vorrangfläche für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Betracht. In den Bereichen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind und für teilweise auch Baurecht nach § 30 BauGB besteht, kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung den Ausschluss der Windenergienutzung jedoch nicht ausreichend rechtfertigen.</p> <p>Im südöstlichen Teil der Potenzialfläche, der in den Gemarkungen Buchow-Karpzow und Falkenrehde gelegen ist, sind bislang noch keine Windenergieanlagen angesiedelt. Auch hier weisen die Böden eine überwiegend hohe Ertragsfähigkeit auf.</p> <p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Für die als vorrangwürdig ermittelten Landwirtschaftsflächen kann jedoch eine höhere Gewichtung der landwirtschaftlichen Belange angesetzt werden. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden,</li> <li>- Einsatz von Bewässerungs- bzw. Beregnungstechnik,</li> <li>- ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege,</li> <li>- erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens,</li> <li>- wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde.</li> </ul> <p>Aufgrund der angrenzend bereits vorhandenen und erschlossenen Windenergieanlagen, der kleinteiligen Schlagstruktur und der vorhanden Wirtschaftswege, kann eingeschätzt werden, dass eine Erschließung weiterer Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, ohne eine unverhältnismäßig hohe Flächeninanspruchnahme oder schwerwiegende Nachteile für die Bodenbearbeitung zu bewirken. Der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann daher auch in diesem Bereich den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen nicht hinreichend rechtfertigen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Auf der Potenzialfläche wurden zwischen 2002 und 2016 insgesamt 47 Windenergieanlagen errichtet. Im Umkreis von ca. 1,5 km um die Potenzialfläche befinden sich weitere 32 Windenergieanlagen, die in Siedlungsabstandzonen (W 1.2 und W 1.3) gelegen sind. 13 davon wurden bis einschließlich 2005 errichtet, zwölf zwischen 2007 und</p>

	<p>2010 und weitere sechs in den Jahren 2015 und 2016. Aufgrund der Lage in Tabubereichen ist eine einzelfallbezogene Abwägung nicht mehr vorzunehmen. Die Anlagen können im Rahmen des Bestandschutzes erhalten und weiterbetrieben werden.</p>
<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Durch die Potenzialflächen verlaufen von Ost nach West eine 110-kV- und eine 380-kV-Freileitung. Der Abstand der Freileitungen zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen (Rotordurchmesser zwischen 71 und 126 m) beträgt ca. 150 m. Aus diesem Sachverhalt lässt sich nicht die Erforderlichkeit ableiten, eine Abstandzone zu den Freileitungen von der Eignungsgebietsfläche auszunehmen.</p>
<p>B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen</p>	<p>Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m kann eine erhebliche Belastungssituation darstellen und eine Reduzierung der potenziellen Eignungsbereiche rechtfertigen. Die Ortslagen Etzin, Buchow, Hoppenrade und Wustermark am Weiler sind zwar in erheblichem Maße von Windenergieanlagen umgeben, bezogen auf die Außengrenzen der Potenzialfläche wird der Umfassungswinkel von 120 Grad jedoch bei keinem der Orte überschritten. Durch den aufgrund der Wirkung der Eignungsgebietsfestlegung voraussichtlich eintretenden Rückbau von Windenergieanlagen wird längerfristig eine Verbesserung der Situation eintreten. Die Kommunen können diesen Prozess durch Festlegungen nach § 249 Absatz 2 BauGB unterstützen.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete</p>	<p>Ca. 3,5 km nördlich der Potenzialfläche befinden sich im Stadtgebiet Nauen die nächstgelegenen Windenergieanlagen der Windparks Nauen, Markee und Schwanebeck. Würde ein in diesem Bereich festzulegendes Eignungsgebiet alle Bestandsanlagen umfassen, wäre ein 5-km-Mindestabstand zwischen den Außengrenzen der Eignungsgebiete Nauen und Ketzin/Havel nur durch eine erhebliche nördliche Reduzierung des Eignungsbereichs Ketzin/Havel zu erreichen. Eine verkleinerte Festlegung wird jedoch nicht vorgenommen. Es wird vielmehr entschieden, den nördlichen Eignungsbereich Nauen in der Weise abzugrenzen, dass zwischen beiden Gebieten ein Abstand von 4.300 m hergestellt werden kann, ohne den Eignungsbereich Ketzin/Havel zu verkleinern. Dazu werden folgende Einschätzungen getroffen:</p> <p>Die Gesamtbelastung des Landschaftsraums der Nauener Platte mit Windenergieanlagen ist insgesamt sehr hoch. Grundsätzlich wird mit der Anwendung des 5-km-Mindestabstandskriteriums das Ziel verfolgt, zu verhindern, dass in einem Landschaftsraum der Region der Eindruck entsteht, dass Windenergieanlagen zum prägenden Landschaftselement geworden sind und das Landschaftsbild dominieren. Dieser Eindruck entsteht insbesondere dadurch, dass Windenergieanlagen als allgegenwärtig wahrgenommen werden, weil sie scheinbar willkürlich und regellos in der Landschaft platziert sind. Dieser Zustand ist aufgrund einer ungesteuerten bzw. unabgestimmten Ansiedlung von Windenergieanlagen - auch begünstigt durch zu revidierende Einschätzungen der Regionalplanung - im ersten Jahrzehnt des Ausbaus der Windenergienutzung bereits eingetreten. Dadurch, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Nauener Platte auf nur zwei vergleichsweise große Eignungsgebiete bei Nauen und Ketzin/Wustermark beschränkt wird, kann zukünftig eine wirksame Verringerung der landschaftlichen Belastungssituation erreicht werden. Bei der Abgrenzung dieser beiden Konzentrationsflächen mit Hilfe des 5-km-Abstandskriteriums bestehen grundsätzlich Abwägungsspielräume, die zugunsten bestehender Windenergieanlagen-</p>

	<p>standorte ausgenutzt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert es, restriktive Kriterien unter Berücksichtigung der Belange der an der Windenergienutzung Interessierten in ausreichend begründeter Weise zur Anwendung zu bringen.</p> <p>Durch die Festlegung der vorgeschlagenen Eignungsgebiete Nauen und Ketzin werden von den heute 190 bestehenden Windenergieanlagen nur noch 88 Standorte in Eignungsgebieten gelegen sein. Zwei Drittel der nicht mehr in Eignungsgebiete einbezogenen Windenergieanlagen werden bis 2006 eine Betriebszeit von 20 Jahren erreichen. Wenn der Regionalplan seine Rechtswirkung entfaltet, ist daher mittelfristig mit einer erheblichen Reduzierung der heutigen Belastungssituation zu rechnen. Eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstands um 700 m ist daher gerechtfertigt. Das Eignungsgebiet Ketzin/Havel kann in vollen Umfang der ermittelten Potenzialfläche festgelegt werden (siehe dazu auch Datenblatt zur Potenzialfläche 37 „Nauen“).</p>	
<b>Ergebnis</b>	Die Potenzialfläche wird vollständig als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
11.10.2021 (KI./St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 40 Rinow**



1:20.000 0 500 m Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

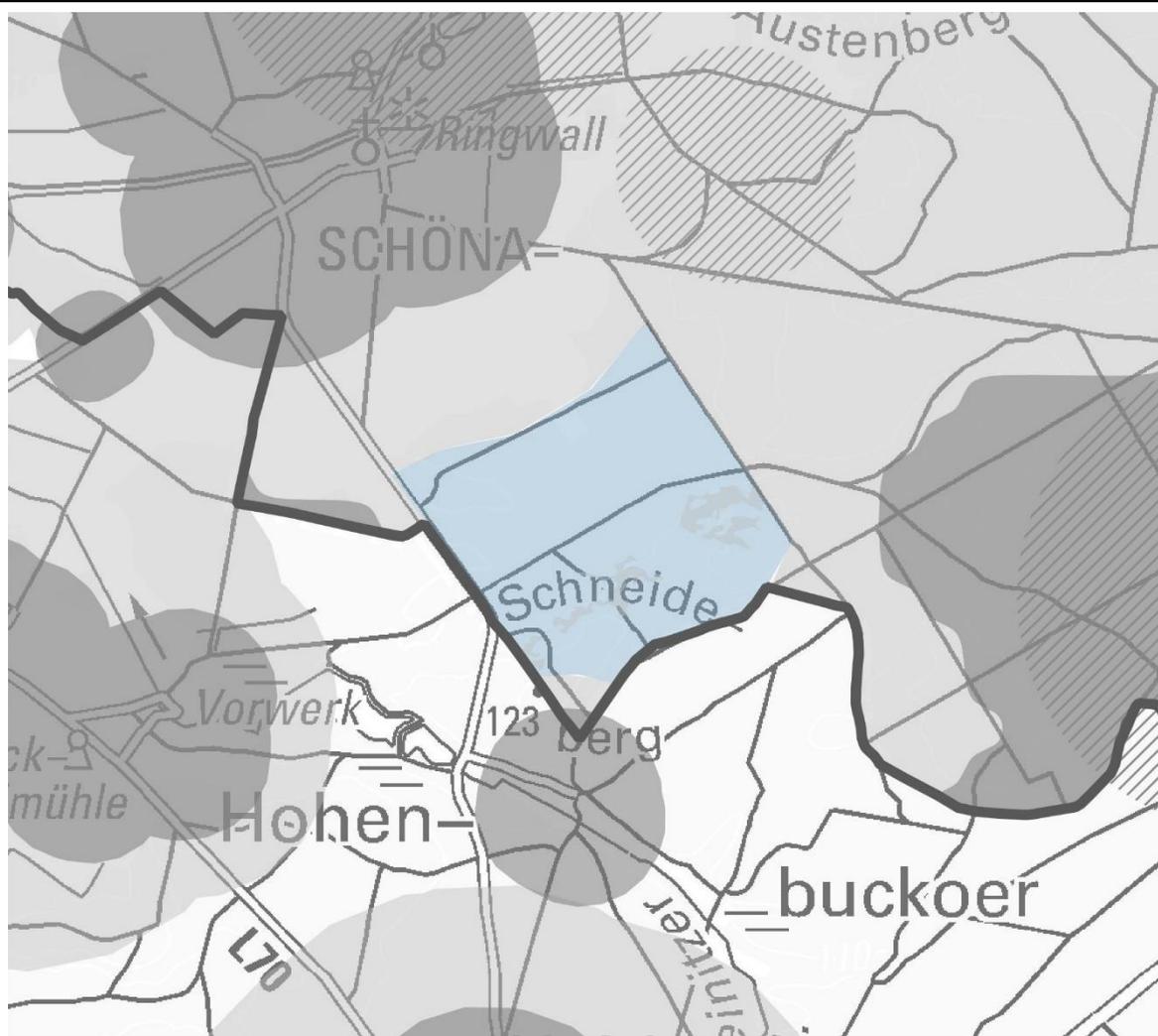
<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Amt Dahme/Mark, Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Rinow
<b>Flächengröße:</b>	31 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Regionsgrenze zur Planungsregion Lausitz-Spreewald, Freiraumverbund nach Ziel 6.2 LEP HR (H 06), Siedlungsabstände zu den Ortslagen Rinow und Freywalde (Planungsregion Lausitz-Spreewald) sowie zu den Wohngebäuden Mehlsdorf 46 – 49 (W 1.2)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Die Potenzialfläche wurde im Rahmen der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming als nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist mit Bekanntmachung vom 16.05.2017 in Kraft getreten. Die 4. Änderung ist seit dem 01.09.2018 rechtswirksam.

	<p>Bei der Ausarbeitung des Fachgutachtens „Wind“ im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming war die Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als geeignet ermittelt worden. Wegen des Unterschreitens der Mindestgrößenanforderung von 145 ha wurde die Fläche aber nicht als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung festgelegt (Begründung und Umweltbericht Stand Oktober 2015 (S. 42)).</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Potenzialfläche wird nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom März 2019 vollständig von einem 500-m-Schutzbereich um einen Kranich-Brutplatzes überlagert. Wann der Brutplatz zuletzt besetzt war, ist nicht angegeben. Die untere Naturschutzbehörde Teltow-Fläming weist zudem in ihrem Schreiben vom 01.04.2021 auf weitere Kranich-Brutplätze im Umfeld der Potenzialfläche hin.</p> <p>Da die standörtlichen Voraussetzungen (B 10) für ein Brutrevier von Kranichen als geeignet eingeschätzt werden, ist der Bestand eines Kranich-Brutplatzes als wahrscheinlich anzunehmen.</p>
<p>B 09 Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 des LaPro Brandenburg</p>	<p>Die Potenzialfläche ist in einem Landschaftsraum gelegen, der nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg eine landesweite Bedeutung für den Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft aufweisen. Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Landschaftsbild zeigt eine offene, wenig strukturierte Agrarlandschaft, die vom Schweinitzer Fließ in einem begradigten Verlauf durchflossen wird. Eine besondere Bedeutung für die Freizeitnutzung oder die naturnahe Erholung ist nicht erkennbar. Obwohl die als Eignungsgebiet in Frage kommende Fläche nur die Errichtung einer geringeren Anzahl von Windenergieanlagen zulassen würde, ist aufgrund der Offenheit der Landschaft von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auszugehen. Der Landschaftsraum ist bislang weiträumig von Windenergieanlagen unbelastet. Zwei kleinere Anlagen (Gesamthöhe 100 m) aus dem Jahr 2000 befinden sich in ca. 7,5 km Entfernung bei der Ortschaft Ahlsdorf (Region Lausitz-Spreewald).</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche hat nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund der Arten des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore. Zu diesen Arten gehören auch bedrohte Vogelarten, die nach Anlage 1 des TAK-Erlasses in Bezug auf Windenergieanlagen störungssensibel sind (Rotschenkel, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kranich, Wiesenweihe). Das Vorkommen des Kranichs im Bereich der Potenzialfläche ist anzunehmen (B 02). Ziel des Biotopverbunds ist es, die verbliebenen Kernflächen dieses Biotopverbundsystems zu erhalten und durch die Entwicklung von angrenzenden Verbindungsflächen insbesondere an Engstellen wieder miteinander zu vernetzen. Als geeignete Verbindungsflächen werden primär Standorte, auf denen heute noch Grünland wächst, das allerdings nicht mehr den Charakter eines Feuchtgrünlandes aufweist, angesehen. Der Sachverhalt, dass die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Potenzialfläche extensiv als Grünland genutzt werden (InVeKoS 2017: Mähweide), spricht dafür, dass das Gebiet potenzielle Bedeutung als Lebensraum der benannten Arten hat.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) sind bei dieser Fläche Konflikte mit den militärischen Belangen möglich. Er kann</p>

Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen	zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der Hinweise des BAIUDBw (u.a. Höhenbeschränkung, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen hergestellt werden kann.	
<b>Ergebnis:</b>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in einem agrarisch geprägten Landschaftsraum dessen Landschaftsbild den Eindruck von Natürlichkeit und Ungestörtheit vermittelt und das durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt wäre (B 09). Das Gebiet hat darüber hinaus als Lebensraum der Arten des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore potenzielle Bedeutung. Das Vorkommen dieser Arten ist wahrscheinlich (B 10), im Fall des Kranichs zumindest zu einem früheren Zeitpunkt nachgewiesen (B 02). In der Summe der benannten Belange kann eingeschätzt werden, dass diese ein ausreichendes Gewicht erlagen, um den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche ausreichend zu rechtfertigen.</p> <p>Für diese Einschätzung spricht auch die Tatsache, dass die Potenzialfläche im Rahmen der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht als für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen wurde. (B 01)</p>	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
03.11.2021 (Kl./St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



PF 41 Schöna-Kolpien Ost



1:30.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Amt Dahme/Mark, Stadt Dahme/Mark, Gemarkung Schöna-Kolpien
<b>Flächengröße:</b>	136 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Regionsgrenze zur Planungsregion Lausitz-Spreewald (Land Brandenburg), Siedlungsabstand zur Ortslage Schöna (W 1.2) und zum Wohngebäude Lochmühle (Hohenbucko, Am Bahnhof 23) (W 1.1), Landschaftsschutzgebiete (W 02), Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 04)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	Im seit dem 30.10.2015 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ist die Fläche nicht als Konzentrationsgebiet „Windenergienutzung“ festgelegt. Die Potenzialfläche ist als Waldfläche dargestellt.

Im Ergebnis der Ausarbeitung des städtischen Planungskonzepts zur Bestimmung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen wurde die Potenzialfläche in einer ähnlichen Abgrenzung gleichfalls als für die Windenergienutzung geeignet ermittelt (Potenzialfläche Nr. 8 „Schöna Süd/ Lochmühle“, Beikarte 4, Stand April 2014). Die Potenzialfläche wurde jedoch nicht für eine Darstellung als Konzentrationsfläche ausgewählt. Zur Begründung wurde angeführt:

- Die definierte Mindestgröße für Konzentrationsflächen ist unterschritten (70 ha / 100 ha).
- Es ist eine Insellage innerhalb von Bereichen mit verschiedenen Tabu-Kriterien gegeben.
- Die Darstellung als Konzentrationsfläche würde die Zulassung der Windenergienutzung in einem höherwertigen Landschaftsraum, der bisher nicht durch Windenergieanlagen geprägt ist, ermöglicht.

(Planbegründung vom April 2004, S. 31)

Im vorliegenden Fall führen folgende Unterschiede bei der Definition von Planungskriterien zu unterschiedlichen Ergebnissen:

	Stadt Dahme/Mark	Regionalplan
Abstand zum Wohnhaus Lochmühle	1.000 m	600 m
Mindestgröße einer Eignungsfläche	100 ha	25 ha

Dazu trifft die Planungsstelle folgende Einschätzungen:

Hat eine Gemeinde oder eine Stadt durch die Aufstellung eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete unzulässig ist, kommt eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan an einer anderen Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nur dann in Betracht, wenn:

- Der Flächennutzungsplan fortschreibungsbedürftig ist bzw. sich in Fortschreibung befindet oder offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen genügt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind, um die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches erreichen zu können.
- Die Entscheidungen, die zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geführt haben, auf einer Sach- und Rechtslage beruhen, die heute nicht mehr tragfähig ist und dadurch eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann.

Da eine Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans nicht in Aussicht steht, bliebe eine Eignungsgebietsfestlegung im Regionalplan außerhalb der kommunalen Konzentrationsfläche auf unbestimmte Zeit wirkungslos. Aus diesem Grund werden im Gebiet der Stadt Dahme/Mark Potenzialflächen, die sich außerhalb der im FNP von 2015 dargestellten Konzentrationsflächen befinden, im Entwurf des Regionalplans nicht als Windeignungsgebiet dargestellt (weitere Ausführungen im Anhang).

B 09  
Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der

Die Potenzialfläche überlagert sich im westlichen und nordwestlichen Bereich geringfügig mit einem Gebiet, dem gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Dezember 2000) eine landesweite

<p>Landschaft nach Karte 3.6 La-Pro Brandenburg</p>	<p>Bedeutung für den Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft zugeschrieben wird. Aufgrund der Geringfügigkeit der Überschneidung scheint ein Ausschluss der Potenzialfläche nicht gerechtfertigt.</p> <p>In ihrer Stellungnahme vom 31.03.2021 weist die Amtsverwaltung Dahme/Mark zudem auf das im südöstlichen Bereich der Potenzialfläche angrenzende Vogelschutzgebiet Niederlausitzer Heide hin: „Das Vogelschutzgebiet Niederlausitzer Heide zeichnet sich durch weite, unzerschnittene Waldgebiete aus, in die mehrere große Heideflächen eingebettet sind und so einen einzigartigen Lebensraum für heimische Arten wie dem Brachpieper, dem Braunkehlchen, der Heidelerche oder auch dem Neuntöter, aber auch für Zugvögel und überregional bedeutende Populationen waldbewohnender Vogelarten wie Auerhühnern, Hohltauben, Mittel- und Schwarzspechten oder auch dem Rauhuß- und dem Sperlingskauz bietet. Durch die Ausweisung einer Potenzialfläche in direkter Randlage dieses Vogelschutzgebietes würde diese einzigartige Struktur zerstört werden und somit vielen der genannten geschützten Vogelarten Raum genommen werden. Weiterhin grenzt westlich direkt an die Potenzialfläche das LSG Körbaer Teich und Lebusaer Waldgebiet, im Osten grenzt wiederum direkt das LSG Rochau – Kolpiener Heide.“</p> <p>Auch im Zusammenhang mit den von der Stadt Dahme/Mark vorgenommenen Einschätzungen (siehe auch B 01) kann der Potenzialfläche eine höhere Bedeutung für die naturnahe Erholung zugesprochen werden.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich vollständig in Überlagerung mit Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großen Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann zunächst angenommen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen</p>	<p>Die Potenzialfläche ist vollständig Waldgebiet. Im Gebiet befinden sich im zentralen Bereich kleinere Waldstücke, die als Wald auf erosionsgefährdetem Standort (2100) kartiert sind (W 04).</p> <p>Entsprechend den Daten des Landesbetriebs Forst ist die Waldfläche vornehmlich mit Kiefern unterschiedlichen Alters (40 – 140 Jahre) bestanden. Im östlichen Bereich befindet sich zusätzlich ein größerer Schlag junger Traubeneichen (ca. 15 ha, 0-20 Jahre). Im Westen sind zwei Schläge mit Birken vorzufinden (jeweils ca. 5 ha). Diese Befunde sprechen nicht mit ausreichendem Gewicht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Kleinere Laubwald-</p>

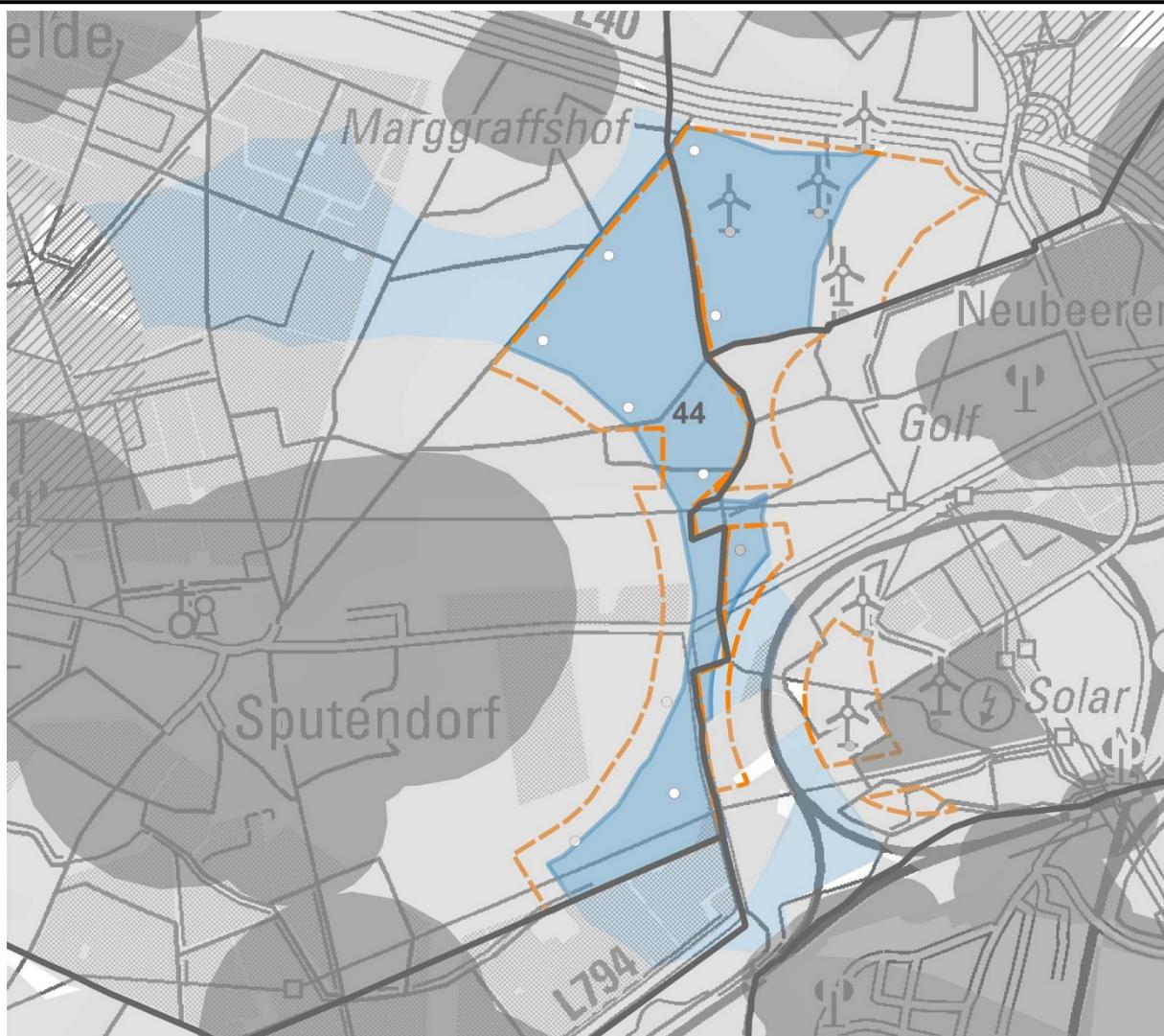
	schläge können bei der Standortplanung ausreichend Berücksichtigung finden.	
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen	Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) befindet sich die Fläche im Schutzbereich des Militärflugplatzes Holzdorf. Konflikte mit militärischen Belangen können demnach nicht ausgeschlossen werden. Vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw kann jedoch zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.	
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	Die Kreisstraße K 7204 grenzt im Westen an die Potenzialfläche. Das Abstandserfordernis zu Kreisstraßen beträgt 20 m. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Luftraum über der Fahrbahn nicht vom Rotor einer Windenergieanlage durchschnitten werden darf. Daraus ergäbe sich nach den Parametern der Referenzanlage ein Abstandserfordernis von 100 m. Im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens kann die Vereinbarkeit mit diesen Belangen standortkonkret geprüft und berücksichtigt werden. Die Erforderlichkeit einer pauschalen Reduzierung des Eignungsbereichs besteht daher nicht.	
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete	In ca. 3 km Entfernung zur südlichen Grenze des potenziellen Eignungsgebiets war im nicht mehr rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald das Eignungsgebiet Nr. 65 „Naundorf“ festgelegt. Innerhalb dieser Fläche befinden sich keine Windenergieanlagen. Außerhalb des ehemaligen Eignungsgebiets wurden im Jahr 2009 acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m in Betrieb genommen. Ihr Anstand zur Potenzialfläche beträgt ca. 7 km. Es kann nicht prognostiziert werden, wie im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Lausitz-Spreewald über den Standort „Naundorf“ entschieden wird. Bei einer Neufestsetzung des Gebietes Nr. 65 „Naundorf“ würde die Potenzialfläche vollständig im 5-km-Mindestabstandsbereich liegen und somit für eine Ausweisung als Eignungsgebiet voraussichtlich nicht in Betracht gezogen werden.	
<b>Ergebnis</b>	Aufgrund der entgegenstehenden Wirkung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark, der nach dem Willen der Stadt auch nicht geändert werden soll, wird innerhalb der Potenzialfläche im Entwurf des Regionalplans kein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt (B 01).	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
03.11.2021 (Kl./St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 44 Großbeeren-Teltow-Stahnsdorf



1:30.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark:</b> Gemeinde Stahnsdorf, Gemarkungen Güterfelde und Sputendorf, Stadt Teltow, Gemarkung Ruhlsdorf</p> <p><b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Gemeinde Großbeeren, Gemarkung Großbeeren, Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Ahrensdorf</p>
<b>Flächengröße</b>	160 ha
<b>Abgrenzung</b>	<p>Immissionsschützende Mindestabstände zur Ortslage Sputendorf (W 1.3), zum Wohnplatz Neubeeren, zur JVA Heidering (W 1.2) sowie zu den Wohnhäusern Marggraffshof 3 und Umspannwerk 2 (W 1.1), Waldgebiet mit besonderen Waldfunktionen (W 04), Schutz- und Restriktionsbereiche gemäß TAK (B 02)</p>

Abzuwägende Belange	
Belang	Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p><b>Stadt Teltow:</b> In dem durch Bekanntmachung vom 28.10.2013 in Kraft getretenen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Teltow sind die zum Stadtgebiet gehörenden Teilflächen der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan geht jedoch im Osten 300 bis 350 m über die Grenze des potenziellen Eignungsgebiets hinaus (auf der Karte auf Seite 1 mit orangefarben gestricheltem Umriss dargestellt). Die Abweichung erklärt sich durch die Anwendung unterschiedlicher Siedlungsabstände. Nach Mitteilung der Stadt Teltow vom 02.03.2021 wurde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans davon ausgegangen, dass den Wohngebäuden in Neubeeren nicht der Schutzstatus von Wohnbauflächen zugeordnet werden kann, da es sich um einzelne Wohnhäuser innerhalb eines gemischt genutzten Siedlungsbereiches handelte. Daher wurden diese Wohngebäude damals hinsichtlich ihres Schutzanspruchs gemeinsam mit der sie umgebenden Sonderbaufläche „Pferdehof“ betrachtet. Somit ergab sich ein harter Tabubereich von 490 m und ein weicher Tabubereich von 650 m.</p> <p>Nach den der Planungsstelle zur Verfügung stehenden ALKIS-Daten bestehen im Wohnplatz Neubeeren 16 Wohngebäude, sodass ein Mindestabstand zur Ortslage von 1.100 Metern nach W 1.2 begründet ist. Wegen der Anwendung eines weichen Tabukriteriums findet eine orts- und einzelfallbezogene Abwägung nicht statt. Die Mitteilung der Stadt Teltow vom 02.03.2021 wird von der Planungsstelle so verstanden, dass vonseiten der Stadt keine Einwände gegen die abweichende Anwendung der Siedlungsabstandszonen bestehen.</p> <p>Der Planungsstelle ist weiter der Entwurf eines Bebauungsplans Nr. 45 „Windpark Ruhlsdorf“ der Stadt Teltow aus dem Jahr 2003 bekannt. Über den aktuellen Verfahrensstand liegen keine Informationen vor. Nach Mitteilung der Stadt Teltow vom 02.03.2021 wurde die Planung nicht fortgeführt und wird als „obsolet“ angesehen.</p> <p><b>Gemeinde Stahnsdorf:</b> Der seit Dezember 2012 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Stahnsdorf stellt die Potenzialfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese, Weide und Koppeln sowie als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Fläche für Wald dar.</p> <p>Das potenzielle Eignungsgebiet umfasst darüber hinaus die Fläche des „Sondergebiets Windenergie“, dass im seit dem 15.11.2018 rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Stahnsdorf festgelegt ist (auf der Karte auf Seite 1 mit orangefarben gestricheltem Umriss dargestellt) und beinhaltet auch den Geltungsbereich des seit dem 30.11.2018 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 1 „Windeignungsgebiet Genshagener Heide“. Der Siedlungsabstand zur Ortslage Sputendorf ist jedoch um 100 m größer.</p> <p>Im Westen geht die ermittelte Potenzialfläche 1.800 m über die Darstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Stahnsdorf hinaus (siehe dazu unter B 10).</p> <p><b>Gemeinde Großbeeren:</b> Der Planungsstelle ist der Entwurf eines Flächennutzungsplanes mit Stand Dezember 2013 bekannt. Darin ist ein Teilbereich der Potenzialfläche als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung dargestellt. Über den aktuellen Verfahrensstand liegen keine Informationen vor.</p> <p><b>Stadt Ludwigsfelde:</b> Der Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde wurde am 30.10.2001 rechtswirksam. Die 1. Änderung</p>

	<p>und Ergänzung trat am 11.07.2006 in Kraft. Seither wurde der Flächennutzungsplan mehrfach in Teilbereichen geändert. Der zum Stadtgebiet gehörende Teil der Potenzialfläche ist im FNP als private Grünfläche mit der Bestimmung „Fläche für den Schutz, die Pflege und den Erhalt von Natur und Landschaft“ dargestellt (Ermittlung der Planungsstelle mit Hilfe des Geoportals der Stadt Ludwigsfelde). Diese Funktionszuweisung spricht grundsätzlich gegen eine Festlegung als Windeignungsgebiet.</p> <p>Weiter ist der Planungsstelle ein Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Ludwigsfelde aus dem Jahr 2012 bekannt, über dessen aktuellen Bearbeitungs- und Verfahrensstand der Planungsstelle keine Informationen vorliegen.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Im Westen ist durch die Staatliche Vogelschutzwarte der Brutplatz einer störungssensiblen, bedrohten Vogelart kartiert. Da weitere Informationen nicht vorliegen, bleibt der Schutzabstand nach den tierökologischen Abstandskriterien zunächst eingehalten (zu weiteren Belangen des Artenschutzes siehe unter B 10).</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche überschneidet sich im südlichen und westlichen Bereich sowie geringfügig im Osten mit Verbindungsflächen sowie im zentralen Bereich mit zwei kleinen Kernflächen, die nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) dem Biotopverbundsystem des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore zuzuordnen sind (auf der Karte auf Seite 1 durch graue Schraffur dargestellt). Ziel dieses Biotopverbundsystems ist es, die verbliebenen Kernflächen zu erhalten und durch die Entwicklung von angrenzenden Verbindungsflächen insbesondere an Engstellen wieder miteinander zu vernetzen. Zu den Zielarten gehören neben Lurchen, Amphibien, Insekten und Kleinsäugetern auch die Vogelarten Wachtelkönig, Kranich, Wiesenpieper und Wiesenweihe. Mit Ausnahme des Wiesenpiepers gehören diese Arten zu den bedrohten, störungssensiblen Vogelarten nach der Anlage 1 des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei Ausweisung von Windeignungsgebieten und der Genehmigung von Windenergieanlagen. Brutnachweise dieser Arten in der Potenzialfläche sind nicht bekannt.</p> <p>Bei den Verbundflächen im Westen handelt es sich um ehemalige Rieselfelder, die teilweise landwirtschaftlich genutzt werden. Dieser Bereich wurde durch avifaunistische Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Stahnsdorf im Jahr 2016 auch als eine Äsungsfläche identifiziert, die zeitweise von mehr als 5.000 Gänsen aufgesucht wird. Dieser Befund war für die Entscheidung der Gemeinde maßgeblich, dieses Gebiet im Teilflächennutzungsplan nicht als Fläche für die Windenergienutzung festzulegen. Dieser Sachverhalt wird durch die Gemeinde mit Schreiben vom 23.02.2021 bestätigt.</p> <p>Auf Anfrage durch die Planungsstelle teilt das Landesamt für Umwelt (LfU) mit Schreiben vom 11.03.2021 mit, dass für diese Fläche keine durch das Landesamt selbst erhobenen Daten vorlägen. Beobachtungen, die dem Landesamt bekannt geworden sind, deuten auf eine Frequentierung durch nordische Gänse hin. Eine konkrete Beobachtung von 6.000 Tundrasaatgänsen läge für den 05.01.2017 vor. Gelegentliche eigene aktuelle Feststellungen aus dem Raum Güterfelde würden den regelmäßigen Aufenthalt nordischer Gänse in diesem Bereich bestätigen. Weiter wird darauf verwiesen, dass an den Schlafgewässern im SPA Nuthen-Nieplitz-Niederung weiterhin international bedeutende Zahlen nordischer Gänse rasten. Für die angefragte Fläche nördlich von Sputendorf sei von einer regelmäßigen Nutzung durch über 5.000 nordische Gänse und somit von einem Restriktionsbereich nach den TAK auszugehen.</p>

	<p>Die südliche Verbundfläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde als „Fläche für den Schutz, die Pflege und die Erhaltung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Diese Funktionszuweisung spricht grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsbereichs für Windenergieanlagen (mehr zu dieser Fläche unter B 28).</p>
<p>B 11 Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert im Süden eine Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Ludwigsfelde“ sowie im Nordwesten die Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Rehbrücke“. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel gelten hier insbesondere Einschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Näheres regeln die jeweiligen Rechtsverordnungen. Unter Beachtung der Verbote gemäß Schutzgebietsverordnung kann die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III zugelassen werden. Im südlichen Bereich wurde im September 2020 die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Ludwigsfelde genehmigt. Die Überschneidung mit dieser Schutzzone kann daher eine Reduzierung des Eignungsbereichs nicht begründen.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen tritt immer ein Verlust an nutzbarem Boden ein, der vor allem durch eine optimierte Erschließung (beispielsweise die Nutzung vorhandener Wege) verringert werden kann. Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktsituation zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Nach dem regionalen Planungskonzept werden jedoch Ackerflächen, die günstige Ertragseigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden,</li> <li>- Einsatz von Bewässerungs- bzw. Beregnungstechnik,</li> <li>- ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege,</li> <li>- erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens,</li> <li>- wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde.</li> </ul> <p>Zutreffend ist, dass die in der Potenzialfläche Großbeeren gelegenen Äcker zumeist eine regional überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit aufweisen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Erschließung des Gebiets für die Errichtung einer geringen Zahl von Windenergieanlagen in einer Weise erfolgt, bei der Ackerfläche nicht in größerem Maße in Anspruch genommen werden muss.</p> <p>Auf der potenziellen Vorrangfläche im Nordosten sind bereits zwei Windenergieanlagen errichtet, so dass der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht das Gewicht erlangen kann, eine Eignungsgebietsfestlegung auszuschließen.</p>

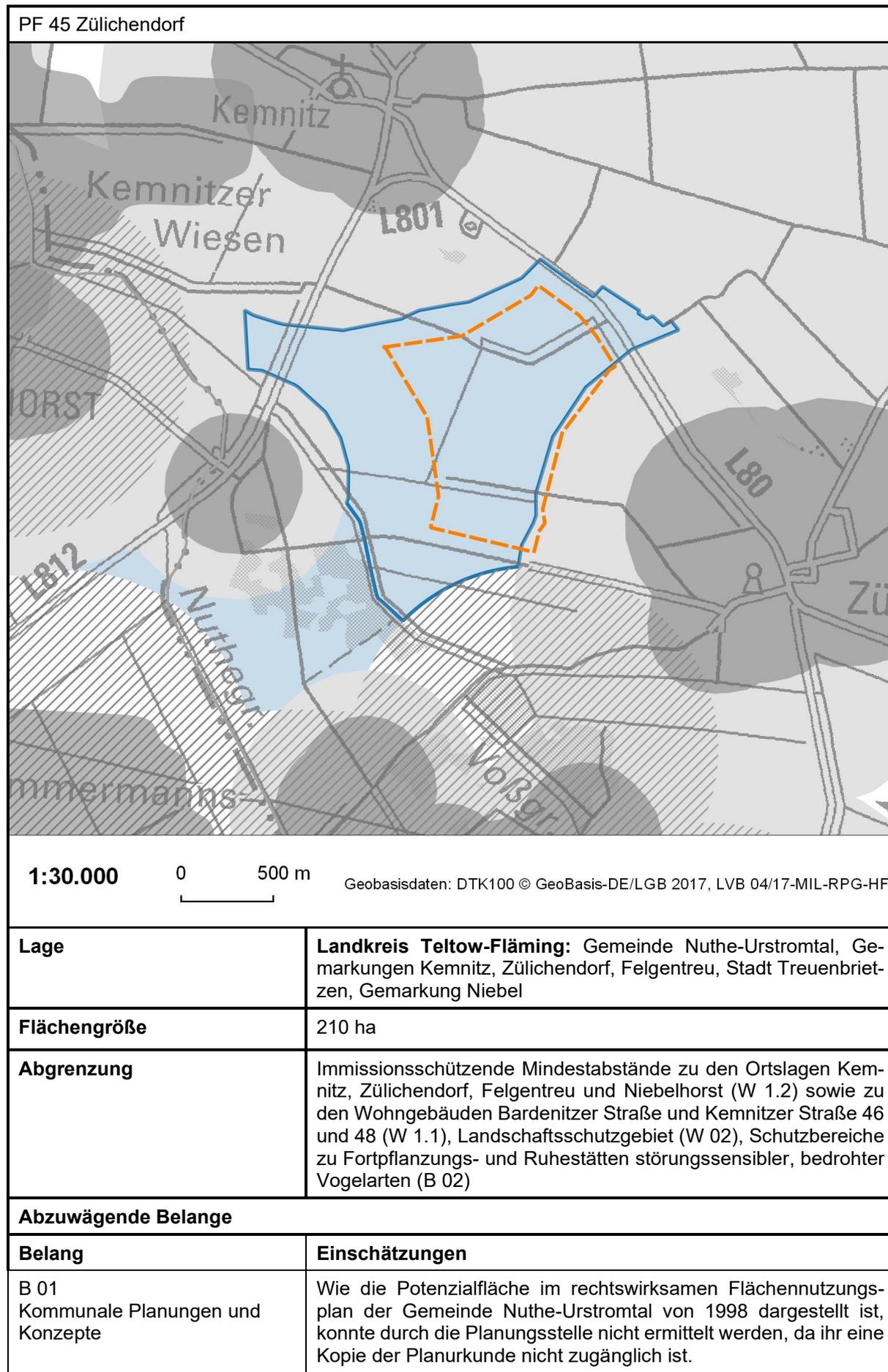
	<p>Die voraussichtliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann daher der Festlegung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung nicht mit überwiegendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>Die Potenzialfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Sie überlagert zwei kleinere Waldgebiete, in denen keine Waldfunktionen kartiert sind.</p> <p>Insbesondere befindet sich zwischen Neubeeren und der Ortslage Sputendorf eine ca. 25 ha große Waldfläche im Potenzialgebiet, die etwa zu zwei Dritteln eine Mischwaldstruktur aufweist (ATKIS Code 43002). Dabei handelt es sich gemäß den Daten des Landesbetriebs Forst um kleinere Schläge von Roteichen, Hainbuchen und Birken.</p> <p>Das Gebiet zwischen Großbeeren und Güterfelde ist eher waldarm. Charakteristisch ist die offene Landschaft der ehemaligen Rieselfelder. Aufgrund der vergleichsweise geringen Ausdehnung der Waldflächen sind nachteilige Auswirkungen von Eingriffen in die Geschlossenheit der Waldfläche eher wahrscheinlich (Waldinnenklima). Ausweichmöglichkeiten für waldgebundene Arten sind aufgrund der insgesamt geringen Bewaldung des durch ehemalige Rieselfelder geprägten Umfelds eingeschränkt. Diese Sachverhalte sprechen dafür, die Errichtung von Windenergieanlagen in den dafür in Frage kommenden Waldgebieten nicht zuzulassen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche und dessen Umgebung sind insgesamt acht Windenergieanlagen errichtet. Davon befinden sich fünf Anlagen aus dem Jahr 2015 in der Gemarkung Ruhlsdorf, eine davon außerhalb der potenziellen Eignungsfläche im Siedlungsabstandsbereich zum Wohnplatz Neubeeren (W 1.2). Drei Anlagen, die sich in der Gemarkung Großbeeren im Eisenbahnring befinden, wurden bereits 2003 errichtet. Diese Standorte können aufgrund des zu geringen Abstands zur JVA Heidering nicht in die Eignungsfläche einbezogen werden. Dabei wird die Unterbringung in der JVA mit dem gleichen Schutzanspruch, der für das Wohnen festgelegt wurde, berücksichtigt. Da sich diese Anlagen daher in einem immissionsschützenden Abstandsbereich befinden (W 01), findet eine einzelfallbezogene Abwägung nicht mehr statt.</p> <p>Eine Anlage in der Gemarkung Sputendorf wurde 2018 innerhalb der Potenzialfläche errichtet.</p> <p>Die Errichtung von weiteren sechs Windenergieanlagen wurde 2019 und 2020 genehmigt, zwei Anlagen davon im Norden in der Gemarkung Ruhlsdorf und vier südlich in der Gemarkung Sputendorf (auf der Karte auf Seite 1 durch weiße Kreissymbole dargestellt).</p> <p>Für drei weitere Anlagen in der Gemarkung Sputendorf wurde die Genehmigung beantragt. Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der Potenzialfläche (auf der Karte auf Seite 1 nicht dargestellt).</p> <p>Das Interesse der Betreiber und Eigentümer, der auf der Potenzialfläche errichteten bzw. genehmigten Windenergieanlagen diese weiterzubetreiben bzw. zu errichten, stellt einen gewichtigen Belang für die Festlegung des Eignungsgebiets dar. Die bestehenden Anlagen außerhalb eines zukünftigen Eignungsgebiets können im Rahmen des Bestandsschutzes erhalten und weiterbetrieben werden.</p>
<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Durch die Potenzialfläche verlaufen im zentralen Bereich und im Süden zwei 110-kV-Freileitungen. Für Freileitungen über 45 kV sind Mindestabstände zu Windenergieanlagen in der Norm DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) geregelt. Danach kann bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ein Schutzabstand von bis zum Dreifachen des Rotordurchmessers in Betracht kommen. Im zentralen Bereich des Potenzialgebiets ist eine WEA mit einem Rotordurchmesser von 114 m im Abstand von ca. 170 m zur Freileitung</p>

	errichtet. Zwei weitere Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 149 m sind mit ähnlichem Abstand zur südlich verlaufenden Freileitung genehmigt. Aus diesen Sachverhalten lässt sich nicht die Erforderlichkeit ableiten, Abstandszonen zu den Freileitungen von der Eignungsfläche auszunehmen.
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	Die Potenzialfläche überlagert vollständig den Wirkungsbereich des Luftverteidigungsradars Tempelhof. Auf der Fläche sind bereits Windenergieanlagen errichtet. Unter Vorbehalt einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	<p>Im Südosten verläuft die Bahntrasse des Heiderings durch die Potenzialfläche. Verbindliche Abstandsregelungen zu Bahntrassen existieren nicht. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt einen Mindestabstand zwischen WEA und Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhöhe, einzuhalten. Gegenüber Bahnstromfreileitungen ohne Schwingschutzmaßnahmen wird ein Mindestabstand von drei Rotordurchmessern empfohlen.</p> <p>Die bislang errichteten Windenergieanlagen befinden sich in einem Abstand zur Gleisanlage, die etwa dem Dreifachen des jeweiligen Rotordurchmessers entspricht. Ob allein der Abstand zur Bahntrasse für die Festlegung des Standorts maßgeblich war, kann nicht festgestellt werden.</p> <p>Es kann jedoch begründet angenommen werden, dass die Unterschreitung eines Abstands von zwei Rotordurchmessern oder von mindestens einer Gesamtanlagenhöhe mit der Sicherheit des Bahnverkehrs nicht ausreichend vereinbar ist. Bezogen auf die Parameter der Referenzanlage ergibt sich ein Bereich von 230 m beidseits der Gleisanlagen, der für die Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich nicht Betracht kommt und als Eignungsgebietsfläche ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zudem verläuft die Landesstraße L 794 durch die Potenzialfläche. Das Abstandserfordernis zu Landesstraßen beträgt mindestens 20 m. Es muss dabei auch davon ausgegangen werden, dass sich der Rotor einer Windenergieanlage nicht durch den Luftraum über der Fahrbahn der Bundesstraße bewegen darf. Nach den Parametern der Referenzanlage ergibt sich daher eine Mindestabstandsanforderung von ca. 100 m (75 m+ 20 m), die im nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden kann.</p>
B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt	Die Potenzialfläche ist fast vollständig im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVOR/DME Berlin-Brandenburg International gelegen. Nach Auskunft des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) können im Genehmigungsverfahren Einschränkungen des Betriebes geltend gemacht werden. Aufgrund der bereits erteilten Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (Gesamthöhe zwischen 140 m und 240 m), kann davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen in späteren Genehmigungsverfahren hergestellt werden kann.
B 28 Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen	Im Süden der Potenzialfläche befindet sich unmittelbar angrenzend in der Gemarkung Großbeeren eine insgesamt ca. 20 ha große Kleingartenanlage. Für Kleingartenanlagen sind durch die TA-Lärm keine Immissionsrichtwerte festgelegt. Nach der DIN 18005, Beiblatt 1 ist in Bezug auf Verkehrslärm für Friedhöfe, Kleingarten- und Parkanlagen ein schalltechnischer Orientierungswert von 55 dB(A) sowohl als Tag- als auch als Nachtwert angegeben. Für die im Planungskonzept vorausgesetzte Konstellation von fünf WEA in der

	<p>näheren Umgebung ergäbe sich daraus ein Mindestabstand von unter 300 m.</p> <p>Das Beiblatt 1 zur DIN 18005 gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung im Fall einer an einen Verkehrsweg heranrückende Bebauung. Sie kann auf den anlagenbezogenen Immissionsschutz nicht unmittelbar übertragen werden.</p> <p>Durch die Verlegung der südlichen Grenze der Eignungsfläche auf die Gemeindegrenze zwischen Ludwigsfelde und Stahnsdorf beträgt der Abstand zur Kleingartenanlage ca. 400 m. Damit wäre die Einhaltung eines Mindeststandards der Rücksichtnahme gewährleistet (siehe dazu auch unter B 10 vorletzter Absatz).</p>	
<b>Ergebnis</b>	<p>Die südliche Eignungsgebietsgrenze wird auf die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Stahnsdorf festgelegt (B 01 vorletzter Absatz, B 10 letzter Absatz, B 26, B 28).</p> <p>Im Osten wird die Potenzialfläche um einen beidseitigen 230 m breiten Abstandsbereich zum Eisenbahngleis des Heiderings reduziert (B 26).</p> <p>Im Westen wird die Grenze des Eignungsgebiets auf die Grenze des „Sondergebiets Windenergie“ des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Stahnsdorf vom 15.11.2018 festgelegt (B 01, B 10, B 18).</p> <p>Die potenzielle Eignungsgebietsfläche beträgt danach 160 ha (auf der Karte auf Seite 1 dunkelblau dargestellt).</p>	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
02.11.2021 (Kl./St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**



	<p>Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2020 der Gemeinde vom Mai 2012 wurde der Standort als für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet ermittelt. Nach Mitteilung der Gemeinde vom 15.04.2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020 mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.05.2018 aufgehoben.</p> <p>Am 17.12.2019 hat die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal den Entwurf eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitigen Teilnahmeverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Das Auslegungs- und Teilnahmeverfahren wurde nach Auskunft der Gemeinde im ersten Quartal 2020 durchgeführt. Nach diesem Entwurf wird die Potenzialfläche teilweise als Sondergebiet „Wind“ (Konzentrationsfläche Zülichendorf) ermittelt.</p> <p>Im Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand April 2021, der im Zeitraum vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 öffentlich ausgelegt wurde, wird ein Teil der Potenzialfläche (99 ha) als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen (auf der Karte auf Seite 1 mit einem orangefarbenen gestrichelten Umriss dargestellt).</p> <p>Abweichend vom Kriterium W 1.1 des Planungskonzepts für die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan berücksichtigt die Gemeinde einen Abstand von 1.100 m zu Wohngebäuden im Außenbereich.</p> <p>Weiter wird im Flächennutzungsplanentwurf durch die Gemeinde ein Sicherheitsabstand von 120 m beidseits der Trassen des Fläming-Skates und des Fläming-Walks für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.</p> <p>Soweit die Gemeinde im weiteren Verfahren an der Absicht festhält, einzelne bewohnte Gebäude im unbeplanten Außenbereich mit einem Ausschlussbereich von 1.100 m Radius zu umgeben, kann eine Übereinstimmung zwischen dem Entwurf des Flächennutzungsplans und dem Entwurf des Regionalplans voraussichtlich nicht hergestellt werden.</p> <p>Die Planungsstelle hält eine Differenzierung nach den Kriterien W 1.1 und W 1.2 aus den im Planungskonzept benannten Gründen für gerechtfertigt. Auf der Ebene der Regionalplanung muss auch bedacht werden, dass eine Kriterienänderung an anderer Stelle des Planungsraums Konflikte mit Bestandsgebieten und anderen kommunalen Planungen auslösen würde (dies beträfe die Potenzialflächen Großbeeren, Wahlsdorf und Nauen) und daher nicht ohne Weiteres in Betracht gezogen werden kann.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich vollständig im Flugkorridor der Großtrappe von den Belziger Landschaftswiesen nach Jüterbog/Markendorf. Es handelt sich nicht um einen Hauptflugkorridor zwischen den drei Brutgebieten. Der Korridor hat Bedeutung für die perspektivisch erwartete, verstärkte Wiedernutzung des Wintereinstandsgebiets auf dem Niederen Fläming. Nach Ziffer 5 der Anlage 1 des TAK-Erlasses sollen Flugkorridore von Windenergieanlagen frei gehalten werden.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt teilt dazu auf Aufforderung durch die Planungsstelle mit Schreiben vom 11.03.2021 Folgendes mit:</p> <p>„Die PF (Potenzialfläche, Anmerkung der Planungsstelle) 45 befindet sich minimal ca. 2,3 km vom nächstgelegenen Wintereinstandsgebiet entfernt und befindet sich damit im Restriktionsbereich nach den TAK. Durch die PF 45 würden weiterhin rund 50%</p>

der Breite eines Flug-/Verbindungskorridors der Großtrappe in den Raum Jüterbog verbaut. Bei einer Bebauung der PF 45 mit WEA würde sich die Situation für Großtrappe in diesem Raum deutlich verschlechtern.“

Ob die zuständige Fachbehörde damit ausdrücken will, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen allgemein auszuschließen ist, kann der zitierten Aussage nicht eindeutig entnommen werden.

Die Planungsstelle trifft dazu folgende Feststellungen:

Restriktionsbereiche bezeichnen nach Anlage 1 des TAK-Erlasses Bereiche, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes zu Einschränkungen oder Modifikationen im Planungsprozess, wie etwa Verkleinerungen oder Verlagerungen von Anlagenstandorten führen können. Verstärkte Anforderungen an die Kompensation entstehender Beeinträchtigungen beziehungsweise zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten können möglich werden.

Es kann daher in Erwägung gezogen werden, den Belangen des Artenschutzes in diesem Fall dadurch gerecht zu werden, dass eine mögliche Barrierewirkung der innerhalb des Flugkorridors zu errichtenden Windenergieanlagen begrenzt wird. Hierfür kommt eine Reduzierung der Ausdehnung des Eignungsgebiets orthogonal zur Ausrichtung des Flugkorridors (also in Richtung Nordost-Südwest) in Frage.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die fachwissenschaftliche Diskussion um die Frage der Nutzung von Flugkorridoren durch Großtrappen noch nicht abgeschlossen ist. Der zuständigen Fachbehörde kommt daher eine naturschutzfachliche Einschätzungsprerogative zu. Das bedeutet, dass eine abschließende Bewertung und Entscheidung nur durch die zuständige Stelle des Landesamtes für Umwelt getroffen werden kann, welche beanstandungsfrei zu übernehmen ist.

Da die Abwägung grundsätzlich mit dem Anliegen vorzunehmen ist, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, erscheint es nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand gerechtfertigt, im Entwurf des Regionalplans eine Eignungsgebietsfläche darzustellen, die deutlich weniger als die Hälfte der Breite des Flugkorridors einnimmt.

Durch das Landesamt wird weiter mitgeteilt, dass aus „diesem Raum“ Hinweise auf eine regelmäßige Frequentierung von Äsungsflächen durch regelmäßig mehr als 100 Singschwänen, nordischen Gänsen und Kranichen vorlägen.

Demzufolge kann die Lage in einem Restriktionsbereich nach Ziffer 6.3 der Anlage 1 des TAK-Erlasses vermutet werden. Als Restriktionsbereiche gelten der Hauptflugkorridor zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen sowie Äsungsflächen, auf denen regelmäßig mindestens 100 Zwerg- und/oder Singschwäne äsen. In Ermangelung genauerer Aussagen darüber, wo genau sich die Äsungsflächen und der Hauptflugkorridor befinden, können diese Belange zunächst nicht weiter berücksichtigt werden.

Das Gleiche gilt für den Hinweis, dass sich die Fläche vollständig im Restriktionsbereich um einen Seeadlerbrutplatz befindet. Nach Ziffer 1.1 der Anlage 1 des TAK-Erlasses gilt für Seeadlerhorste als Restriktionsbereich ein meist direkter Verbindungskorridor von

	<p>1.000 m Breite zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) in einem Radius von 6.000 m um den Brutplatz. Für den bekannten Horst, der in ca. 4,5 km nordöstlich der Potenzialfläche verortet ist, befinden sich in Frage kommende Hauptnahrungsgewässer nördlich und westlich des Horstes. Für die Lage der Potenzialfläche in einem direkten Verbindungskorridor ergeben sich zunächst keine Hinweise.</p>
<p>B 08 Gebiete in Naturparks nach § 27 BNatSchG</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich vollständig im Naturpark „Nuthe-Nieplitz“. Die zentrale Aufgabe des Naturparks ist es, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden. Im Vordergrund stehen die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungsnutzung. Durch gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Kulturlandschaften und die Vielfalt der Lebensräume erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Die Potenzialfläche kann überwiegend als wenig reliefiertes Offenland charakterisiert werden, dass deutlich durch die ackerbauliche Nutzung geprägt ist.</p> <p>Dem Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Nuthe-Nieplitz können für die Potenzialfläche folgende Bewertungen bzw. Hinweise entnommen werden:</p> <p>Auf der Karte VII „Tourismus/Freizeit – Zonierung naturschutzfachlicher Bereiche“ werden geschützte Biotop im bewaldeten Teil der Potenzialfläche dargestellt. Der Weg von Zülichendorf Richtung Westen zur L 812 ist als Bestandteil eines „Nordic Walking Wegs“ ausgewiesen. Die Darstellung des „Nordic Walking Wegs“ ist auch auf anderen Karten vorgenommen, beispielsweise auf der Karte II.</p> <p>Im Fachbeitrag „Fauna“ wird auf Seite 10 der Hinweis gegeben, dass in den großflächig sehr intensiv bewirtschafteten Regionen, u. a. in den Räumen Schlunkendorf, Wittbrietzen, Zülichendorf, Felgentreu, Kemnitz, Niebel und Bardenitz, Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt in der Feldflur umzusetzen sind. Im selben Fachbeitrag werden auch Erkenntnisdefizite in Bezug auf die Nutzung von Nahrungsflächen durch Gänse und Kraniche festgestellt. Das beträfe insbesondere „die Acker- und Grünlandflächen, die teilweise weit von den Schlafgewässern entfernt liegen“. Ein besonderer Schwerpunkt läge im Bereich großflächiger Maisanbaugebiete in den Räumen Felgentreu, Zülichendorf, Kemnitz und Niebel (Seite 26).</p> <p>Weiter finden sich in den Fachbeiträgen „Forst“ und „Flora“ Hinweise auf besondere Lebensraumtypen im „Zülichendorfer Busch“, die offenbar mit den auf Karte VII dargestellten geschützten Biotopen zusammenhängen.</p> <p>Insgesamt lassen diese Befunde die Schlussfolgerung zu, dass die Potenzialfläche mit Ausnahme des Zülichendorfer Busches für die Verwirklichung der Entwicklungsziele des Naturparks keine herausgehobene Bedeutung hat, sodass diese Belange der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p> <p>(zum Zülichendorfer Busch siehe unter B 10)</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche hat nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund der Arten des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore. Zu diesen Arten gehören auch bedrohte Vogelarten, die nach Anlage 1 des TAK-Erlasses in Bezug auf</p>

Windenergieanlagen störungssensibel sind (Rotschenkel, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kranich, Wiesenweihe). Das Vorkommen dieser Arten im Bereich der Potenzialfläche ist nicht bekannt. Ziel des Biotopverbunds ist es, die verbliebenen Kernflächen dieses Biotopverbundsystems zu erhalten und durch die Entwicklung von angrenzenden Verbindungsflächen insbesondere an Engstellen wieder miteinander zu vernetzen. Als geeignete Verbindungsflächen werden primär Standorte angesehen, auf denen heute noch Grünland wächst, das allerdings nicht mehr den Charakter eines Feuchtgrünlandes aufweist. Der Erhalt extensiv genutzter, nährstoffarmer Grünlandstandorte, der generelle Erhalt bestehender Grünlandnutzung durch Verzicht auf weitere Entwässerung sowie die Wiederherstellung von Feuchtgrünland und der Erhalt von Moorböden durch eine entsprechende Regulierung der Grundwasserflurabstände werden als Handlungserfordernisse benannt.

Der Sachverhalt, dass die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Potenzialfläche vollständig ackerbaulich genutzt werden (Feldfrüchte 2017 (InVeKoS): überwiegend Mais und Silomais sowie Winterweizen, Wintertriticale und Stärkekartoffeln), spricht nicht dafür, dass das Gebiet für eine Verbundfunktion und die Verwirklichung der benannten Handlungserfordernisse besonders geeignet ist.

Ein kleinerer Teil der Potenzialfläche (ca. 30 ha) ist von Wald bedeckt. Nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zählt diese Waldfläche zum landesweiten Verbund aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist es, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Unge störtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Angesichts der geringen Größe und der verinselten Lage des betroffenen Waldgebiets, kann eingeschätzt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumrarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen im Anhang).

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in dem betroffenen Waldgebiet, dem Züllichendorfer Busch, in größerem Umfang geschützte Biotope kartiert sind, darunter Erlenbruchwälder und alte bodensaure Eichenwälder (auf der Karte auf Seite 1 mit einer Kreuzschraffur dargestellt). Da diese Biotope den überwiegenden Teil des Züllichendorfer Busches einnehmen, können Eingriffe in diese Waldgebiete nicht durch eine angepasste Standortplanung vermieden werden. Die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope ist verboten (§ 30 Absatz 1 BNatSchG). Da von einem vollständigen (Teil-) Verlust der Biotope durch Baumfällung auszugehen ist, kann eine angemessene Ausgleichbarkeit des Eingriffs nicht angenommen werden (Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG).

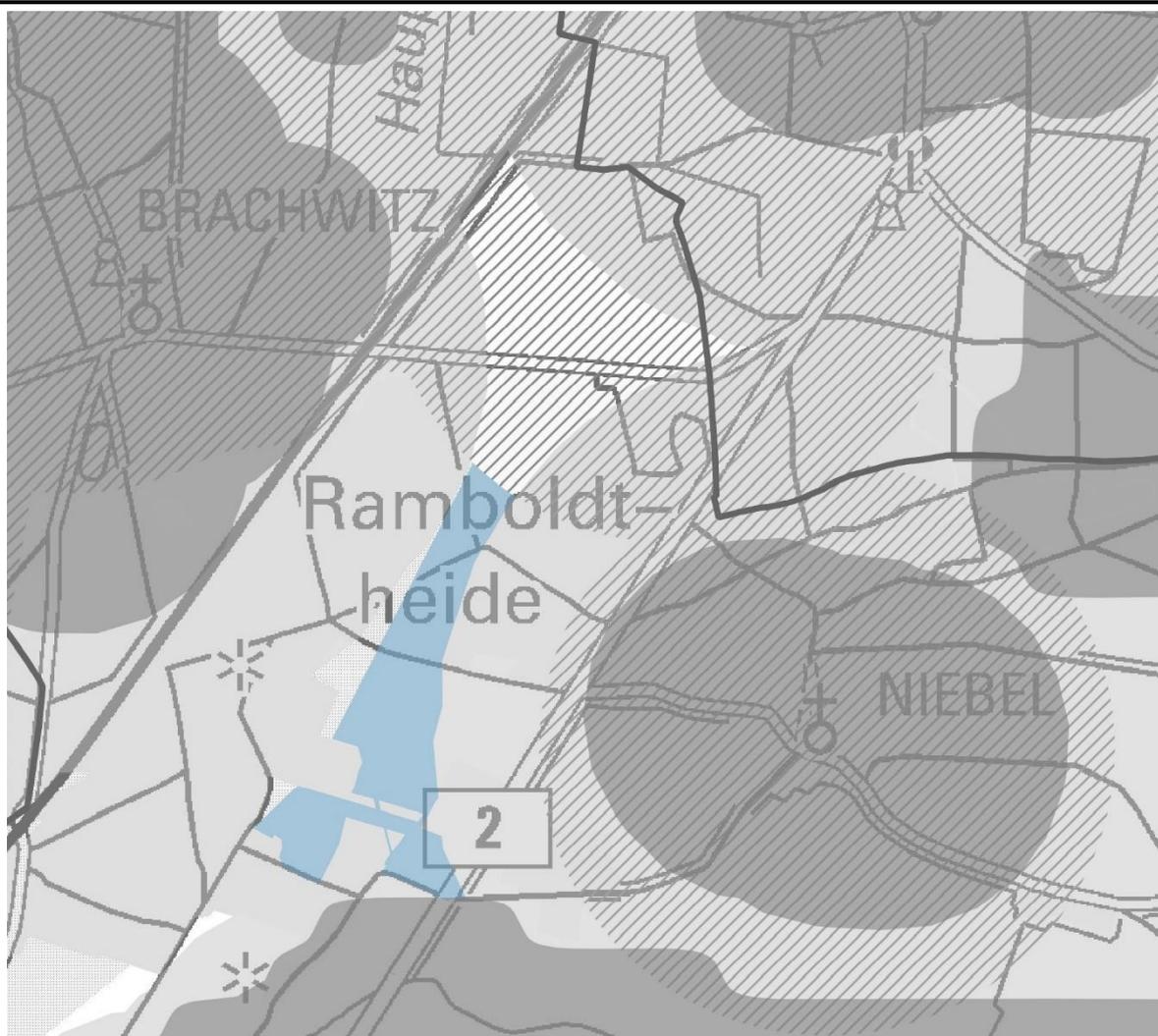
	<p>Diese Sachverhalte rechtfertigen es, den Zülichendorfer Busch von der Festlegung als Eignungsgebiet auszuschließen.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Die ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Potenzialfläche kommen nach den regionalen Planungskriterien auch für die Festlegung als Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Betracht.</p> <p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Für die als vorrangwürdig ermittelten Landwirtschaftsflächen kann jedoch eine höhere Gewichtung der landwirtschaftlichen Belange angesetzt werden.</p> <p>Da Vorranggebiete für die Landwirtschaft und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nicht überlagert werden, ist eine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Böden innerhalb der Potenzialfläche weisen mehrheitlich eine im regionalen Maßstab überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit auf und neigen aufgrund des geringeren Grundwasserflurabstands weniger zur Austrocknung. Die Schläge sind relativ groß und vor allem im nördlichen Teil durch Wege gut erschlossen.</p> <p>Durch das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming werden folgende Sachverhalte und Einschätzungen mitgeteilt:</p> <p>„Insbesondere die innerhalb der PF 45 Zülichendorf ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen haben eine besondere Bedeutung für die im Gebiet ausgeprägte tierische Veredlungswirtschaft, die eine entsprechende Flächenverfügbarkeit erfordert. Insofern sollten Flächen, die im Zusammenhang mit einer bestehenden Tierhaltung erforderlich sind, vorrangig für die Landwirtschaft gesichert werden.“</p> <p>Dazu wird eingeschätzt, dass sich kein geeigneter Maßstab dafür bilden lässt, wann mögliche Einschränkungen der ackerbaulichen Nutzung, die sich aus der Errichtung von Windenergieanlagen ergeben, ein solches Ausmaß erreichen, dass die Versorgung der vorhandenen Tierbestände nicht mehr ausreichend möglich ist.</p> <p>Es entspricht jedoch dem vorgetragenen Anliegen, wenn die landwirtschaftliche Nutzung in der Weise berücksichtigt wird, dass Ackerflächen mit einem überdurchschnittlichen Ertragspotenzial, bei denen der Verlust nutzbarer Fläche aufgrund fehlender Erschließungswege verhältnismäßig hoch ausfallen würde, nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen wird.</p> <p>Es kann daher gerechtfertigt werden, den südlich des Zülichendorfer Busches gelegenen Teil der Potenzialfläche von der Eignungsgebietsfestlegung auszunehmen. Für diese Flächen kommt stattdessen eine Festlegung als Vorranggebiet für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Betracht.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen / Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung</p>	<p>siehe unter B 10</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in einer Radarzone des Luftverteidigungsradars Tempelhof. Beeinträchtigungen militärischer</p>

Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	Radaranlagen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) birgt diese Fläche ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Unter Beachtung der Hinweise des BAIUDBw (u. a. Höhenbeschränkung) ist jedoch eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung anzunehmen.	
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	Die Potenzialfläche wird sowohl im Nordwesten als auch im Norden durch die Landesstraßen L 812 und L 80 durchquert. Es ist davon auszugehen, dass der Luftraum über der Fahrbahn nicht vom Rotor einer Windenergieanlage durchschnitten werden darf. Daraus ergäbe sich nach den Parametern der Referenzanlage ein Mindestabstandserfordernis von ca. 100m (20m + 75m). Im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens kann die Vereinbarkeit mit diesen Belangen standortkonkret geprüft und berücksichtigt werden. Die Erforderlichkeit einer pauschalen Reduzierung des Eignungsbereichs besteht daher nicht.	
<b>Ergebnis</b>	Im Ergebnis der Abwägung wird innerhalb der Potenzialfläche ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ermittelt und im Entwurf des Regionalplans dargestellt. Die Abgrenzung des Eignungsgebiets ist auf der Karte auf Seite 1 mit einer dunkelblauen Umrandung dargestellt. Der Flächeninhalt beträgt 210 ha. Ausgenommen von der Festlegung als Eignungsgebiet werden der Zülichendorfer Busch und die südlich davon gelegenen Ackerflächen. Für diese Abgrenzung des Eignungsgebiets sind die unter B 01, B 02, B 10 und B 16 dargestellten Sachverhalte und Einschätzungen maßgeblich.	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
14.10.2021 (Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	



**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 46 Ramboldtheide



1:25.000 0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark:</b> Stadt Treuenbrietzen, Gemarkung Niebel, Brachwitz, Treuenbrietzen
<b>Flächengröße:</b>	40 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Immissionsschützende Mindestabstände zu den Ortslagen Niebel und Brachwitz (W 1.2), Landschaftsschutzgebiet (W 02), Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 04), Schutzbereich nach den Tierökologischen Abstandskriterien (im Norden)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<b>Stadt Treuenbrietzen:</b> Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Treuenbrietzen vom 19. November 2014 wurde mit Beschluss des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 20.09.2018 für unwirksam erklärt (OVG 2 A 22.15). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom

	<p>12.02.2002 wird die Potenzialfläche als Fläche für Wald und Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Stadt Treuenbrietzen hat mit Stellungnahme vom 05.05.2021 unter anderem Weiteres mitgeteilt:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2020 einen Grundsatzbeschluss über den „Konsens zum weiteren Umgang mit Erneuerbaren-Energien-Projekten auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen sowie den angrenzenden Gebieten“ gefasst (Beschluss Nr: 42/06/20). In diesem Beschluss wird hinsichtlich der Windenergienutzung unter anderem ausgesagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Treuenbrietzen will den Zu-, Ab- und Umbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in einem eigenständigen Plandokument „Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien“ innerhalb der nächsten 18 Monate unter Beachtung der Finanzierung regeln.</li> <li>- Die Ergebnisse dieses Teilflächennutzungsplanes sollen sich für den Bereich der Windenergienutzung mit Ausnahme KWE 4 (ehemalige Konzentrationsfläche Lühendorf) an dem nicht mehr rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ von 2014 orientieren.</li> </ul> <p>Aufgrund dieser Mitteilung kann angenommen werden, dass die Stadt Treuenbrietzen die Potenzialfläche nicht als Konzentrationsfläche in den in Erarbeitung befindlichen Teilflächennutzungsplan aufnehmen wird.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV</p>	<p>Die Potenzialfläche grenzt nördlich direkt an das Wintereinstandsgebiet der Großtrappe „Schlach“ in dem gelegentlich auch Brutvorgänge beobachtet worden sind. Fünf Kilometer westlich von der Potenzialfläche sind bereits 22 Windenergieanlagen im Einstandsgebiet errichtet (potenzielles Eignungsgebiets Nr. 33 „Deutsch Bork“). Nach Ziffer 5 der Anlage 1 des TAK-Erlasses ist der Umgebungsbereich von 3.000 m um Wintereinstandsgebiete als Restriktionsbereich bewertet. Die Potenzialfläche befindet sich zudem vollständig im Flugkorridor der Großtrappe von den Belziger Landschaftswiesen nach Jüterbog/Markendorf. Es handelt sich nicht um einen Hauptflugkorridor zwischen den drei Brutgebieten. Der Korridor hat Bedeutung für die perspektivisch erwartete, verstärkte Wiedernutzung des Wintereinstandsgebiets auf dem Niederen Fläming. Nach Ziffer 5 der Anlage 1 des TAK-Erlasses gehören Flugkorridore gleichfalls zu den Restriktionsbereichen und sollen von Windenergieanlagen frei gehalten werden.</p> <p>Restriktionsbereiche bezeichnen nach Anlage 1 des TAK-Erlasses Bereiche, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes zu Einschränkungen oder Modifikationen im Planungsprozess, wie etwa Verkleinerungen oder Verlagerungen von Anlagestandorten führen können. Verstärkte Anforderungen an die Kompensation entstehender Beeinträchtigungen beziehungsweise zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten können möglich werden.</p> <p>Auf Aufforderung der Planungsstelle zur Einschätzung möglicher Beeinträchtigung des Flugkorridors durch das potenzielle Eignungsgebiet Zülichendorf (WEG 45) teilt das Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 11.03.2021 folgendes mit:</p> <p>„Die PF (Potenzialfläche, Anmerkung der Planungsstelle) 45 befindet sich minimal ca. 2,3 km vom nächstgelegenen Wintereinstandsgebiet entfernt und befindet sich damit im Restriktionsbereich nach</p>

	<p>den TAK. Durch die PF 45 würden weiterhin rund 50% der Breite eines Flug-/Verbindungskorridors der Großtrappe in den Raum Jüterbog verbaut. Bei einer Bebauung der PF 45 mit WEA würde sich die Situation für Großtrappe in diesem Raum deutlich verschlechtern.“</p> <p>Wegen der unmittelbaren Nähe der Potenzialfläche „Ramboldtheide“ zum direkt angrenzenden Wintereinstandsgebiet ist anzunehmen, dass mögliche Beeinträchtigungen der Population der Großtrappe in stärkerem Maße wahrscheinlich sind. Zusätzlich sind Kumulationseffekte mit der als Eignungsgebiet in den Entwurf des Regionalplans aufgenommenen PF 45 Zülichendorf zu berücksichtigen.</p> <p>Die Potenzialfläche „Ramboldtheide“ befindet sich ca. 5 km westlich des potenziellen Eignungsgebietes Zülichendorf (PF 45). Mit der Festlegung der Potenzialfläche würde eine weitere Barriere innerhalb des Flugkorridors geschaffen werden. Zusammen mit dem potenziellen Eignungsgebiet „Zülichendorf“ ergäbe sich in diesem Abschnitt eine Bebaubarkeit des Korridors auf fast vollständiger Breite. Aufgrund der Bestimmung der Ziffer 5 der Anlage 1 des TAK-Erlasses sowie der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 11.03.2021 kann festgestellt werden, dass eine Bebauung des Korridors mit Windenergieanlagen auf der vollständigen Breite nicht mit den potenziellen Lebensraumansprüchen der Population der Großtrappe vereinbar ist, da eine erhebliche Riegelwirkung entstehen würde.</p> <p>Das Interesse an der Festlegung der Potenzialfläche 45 als Eignungsgebiet überwiegt aufgrund der größeren Fläche und der grundsätzlich unterstützenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.</p> <p>Um den Korridor in dem betroffenen Abschnitt mit einer reduzierten Breite von ca. 2,5 km zu erhalten, wird eine Festlegung der Potenzialfläche als Eignungsgebiet nicht vorgenommen.</p>
<p>B 08 Gebiete in Naturparks (§ 27 BNatSchG)</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich vollständig im Naturpark „Nuthe-Nieplitz“. Die zentrale Aufgabe des Naturparks ist es, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden. Im Vordergrund stehen die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungsnutzung. Durch gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Kulturlandschaften und die Vielfalt der Lebensräume erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Im Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Nuthe-Nieplitz von 2014 werden für das Gebiet der Potenzialfläche keine Aussagen getroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Naturparks kann daher nicht festgestellt werden.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Im südlichen Bereich der Potenzialfläche ist nach dem Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms (Entwurf 2016) eine kleine Kernfläche des Biotopverbundsystems des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore vorzufinden. Zu den Zielarten gehören neben Lurchen, Amphibien, Insekten und Kleinsäugetern auch die Vogelarten Wachtelkönig, Kranich, Wiesenpieper und Wiesenweihe. Mit Ausnahme des Wiesenpiepers gehören diese Arten zu den bedrohten, störungssensiblen Vogelarten nach der Anlage 1 des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei Ausweisung von Windeignungsgebieten und der Genehmigung von Windenergieanlagen.</p> <p>Das Vorkommen dieser Arten in der Potenzialfläche oder deren Umfeld ist nicht nachgewiesen. Die Offenlandflächen innerhalb der Potenzialfläche sind ackerbaulich genutzt. Im Jahr 2020 wurde im</p>

	<p>Norden Mais und Winterroggen sowie im Süden Ackergras angebaut (InVeKoS). Diese Befunde sprechen nicht für eine besondere Bedeutung des Gebiets als Lebensraum für die Arten der Feuchtgrünländer.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft</p>	<p>Die ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Potenzialfläche kommen nach den regionalen Planungskriterien auch für die Festlegung als Vorranggebiet für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Betracht.</p> <p>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen tritt, immer ein Verlust an nutzbarem Boden ein, der vor allem durch eine optimierte Erschließung (beispielsweise die Nutzung vorhandener Wege) verringert werden kann. Generell kann jedoch eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Für die als vorrangwürdig ermittelten Landwirtschaftsflächen kann jedoch eine höhere Gewichtung der landwirtschaftlichen Belange angesetzt werden.</p> <p>Im Wesentlichen weisen die landwirtschaftlichen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit auf (Ackerzahl zwischen 16 und 24), neigen aber aufgrund des geringeren Flurwasserabstands weniger zur Austrocknung. Geringflächig sind im auch Standorte mit einer überdurchschnittlichen Bodengüte vorzufinden (Ackerzahl 26 bis 31).</p> <p>Nach dem regionalen Planungskonzept werden Ackerflächen, die günstige Ertragseigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung, mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden,</li> <li>- Einsatz von Bewässerungs- bzw. Beregnungstechnik,</li> <li>- ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege,</li> <li>- erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens,</li> <li>- wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde.</li> </ul> <p>Da die genannten Kriterien hier nicht ausreichend zutreffen, kann eingeschätzt werden, dass die voraussichtliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Festlegung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung nicht mit überwiegendem Gewicht entgegensteht.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen</p>	<p>Die Potenzialfläche ist im nördlichen und südlichen Bereich bewaldet. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Über besondere Waldstrukturen liegen mit Ausnahme der unter B 10 benannten Sachverhalte keine Informationen vor.</p>

<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich teilweise in einer Radarzone des Luftverteidigungsradars Tempelhof. Beeinträchtigungen militärischer Radaranlagen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) birgt diese Fläche ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Unter Beachtung der Hinweise des BAIUSBw (u. a. Höhenbeschränkung) ist jedoch eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung anzunehmen.</p>
<p>B 25 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß §76 Abs. 1 und 2 WHG und nach den Festlegungen des Regionalplans Kapitel 2.1</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich vollständig in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100). Diese Gebiete sind nach § 76 Absatz 2 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von der Landesregierung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Für das Gebiet der Potenzialfläche ist eine solche Festsetzung noch nicht erfolgt.</p> <p>Nach erfolgter Festsetzung als Überschwemmungsgebiet gelten in den festgesetzten Gebieten die baulichen Schutzvorschriften des §78 WHG. Nach § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Nach § 78 Absatz 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,</li> <li>- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,</li> <li>- hochwasserangepasst ausgeführt wird.</li> </ul> <p>Die nachteiligen Auswirkungen müssen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.</p> <p>Zu diesen Sachverhalten wird folgendes eingeschätzt:</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass eine Festlegung als Überschwemmungsgebiet noch nicht erfolgt ist, kommen innerhalb der Potenzialfläche die baulichen Schutzvorschriften des § 78 WHG nicht zur Anwendung. Wenn eine Festlegung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wird, kann angenommen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Weise vorgenommen werden kann, die eine Abweichungsentscheidung nach § 78 Absatz 4 WHG möglich macht.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass im überwiegenden Teil der Potenzialfläche im Fall einer Überschwemmung mit Wasserständen von unter 0,5 Meter zu rechnen ist. Bei dieser vergleichsweise geringen Wassertiefe ist es möglich, technische und organisatorische Vorkehrung zu treffen, um den Anforderungen für eine Abweichungsentscheidung zu entsprechen.</p> <p>Die Belange des Hochwasserschutzes stehen vorliegend daher einer Festlegung als Windeignungsgebiet nicht mit ausreichendem Gewicht entgegen.</p>
<p><b>Ergebnis</b></p>	<p>Die Potenzialfläche wird im Entwurf des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 nicht als Eignungsgebiet darstellt. Die Nichtfestlegungen erfolgt aufgrund tierökologischer Abstandskriterien. Die Potenzialfläche befindet sich im 3000-m-Restriktionsbereich zu einem</p>

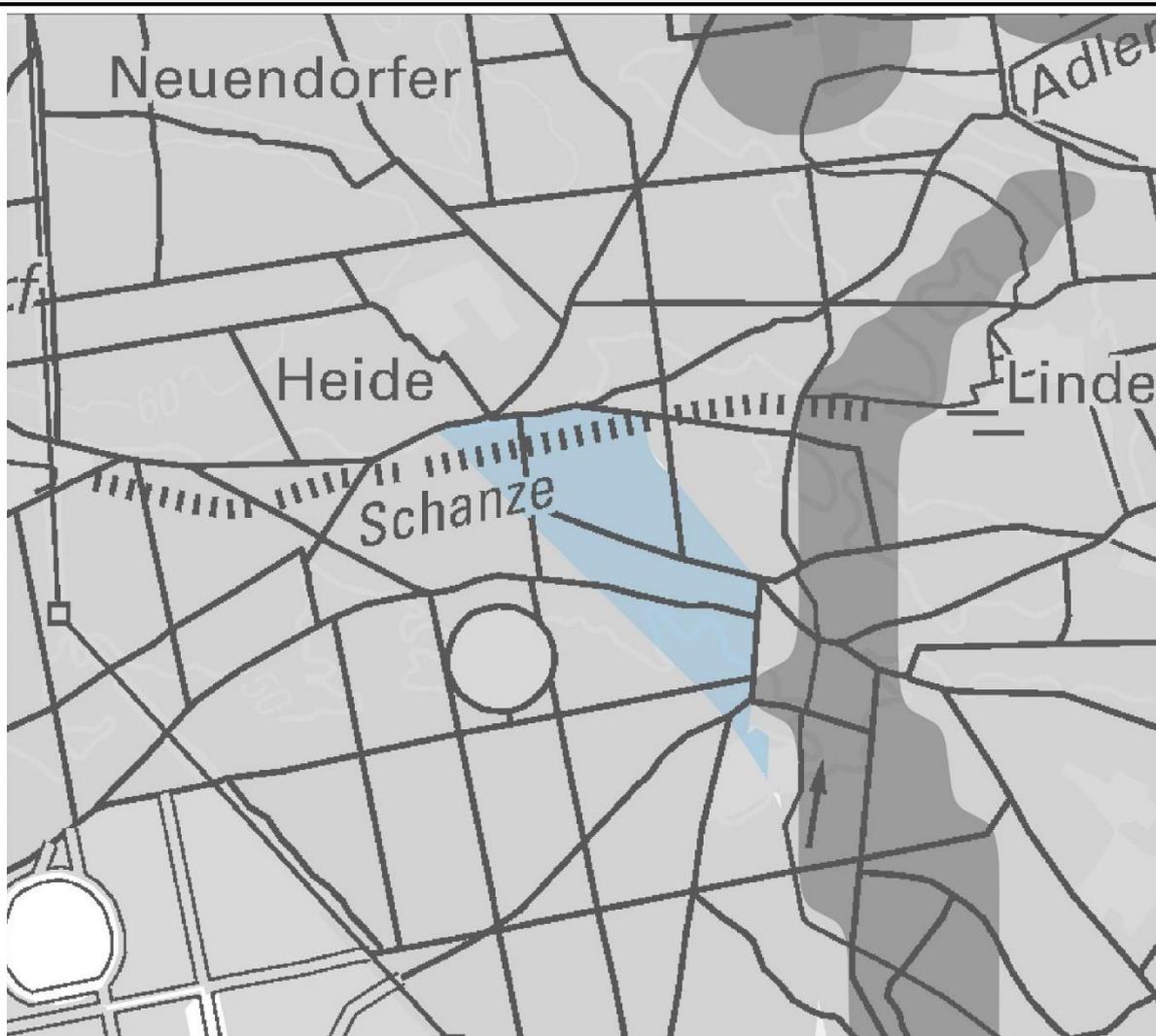
	<p>Wintereinstandsgebiet und in einem Flugkorridor der Großtrappe. Es sind Kumulationseffekte mit den potenziellen Eignungsgebieten „Deutsch Bork/Schlalach“ und „Zülichendorf“ zu berücksichtigen. Die im Eignungsgebiet „Deutsch Bork/Schlalach“ errichteten Windenergieanlagen stellen eine Vorbelastung dar und sind geeignet den Erhaltungszustand des Einstandsgebiets nachteilig zu beeinflussen. Zusammen mit dem potenziellen Eignungsgebiet „Zülichendorf“ wäre im betroffenen Abschnitt des Flugkorridors der Großtrappe eine Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen über fast die gesamte Breite des Korridors möglich. Den Anforderungen nach Ziffer 5 der Anlage 1 des TAK-Erlasses kann bei einer vollständigen Verriegelung des Korridors nicht ausreichend dadurch entsprochen werden, dass durch eine modifizierte Standortplanung die Durchlässigkeit des Flugkorridors ausreichend gewährleistet bleibt. (siehe B 02)</p>	
<p><b>Weitere Prüfung</b></p>	<p><b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>	<p><b>als Eignungsgebiet festzulegen</b></p>
<p>03.11.2021 (Kl./St.)</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	





**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

PF 47 Horstwalde-BAM



1:25.000

0 500 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming:</b> Gemeinde Am Mellensee, Stadt Baruth/Mark
<b>Flächengröße:</b>	55 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Freiraumverbund gemäß Ziel 6.2 LEP HR (H06), Landschaftsschutzgebiet (W 02), Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 04)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Einschätzungen</b>
B 01 Kommunale Planungen	<b>Gemeinde Am Mellensee:</b> Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Mellensee ist die Fläche als Sonderbaufläche Materialforschung dargestellt.  Weiter ist der Planungsstelle der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans "Windenergieanlagen" für die Gemeinde Am Mellensee mit Stand 21.02.2020 bekannt, der im Sommer 2020 öffentlich ausgelegen hat. In diesem Entwurf wird der in der Gemeinde Am Mellensee gelegene Teil der Potenzialfläche nicht als

	<p>Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ermittelt. Begründet wird diese Entscheidung mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Großvogelarten, die nach dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans als hartes Tabu-Kriterium bewertet und entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><b>Stadt Baruth/Mark:</b> Im Norden des Gebietes der Stadt Baruth/Mark liegt eine ca. 511 ha große Fläche der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) (siehe auch B 28). Das umzäunte Gelände der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) Änderungsfassung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien/Digitalisierung und Aktualisierung (FNP Energie) vom 27.06.2017 (in Kraft getreten durch Bekanntmachung vom 14.07.2017) als Waldfläche dargestellt. Der BAM dienen Teile dieses ausgedehnten Waldabschnittes als Test- und Versuchsgelände für die Zwecke der technischen Sicherheit. Auf dem weiträumigen Gelände werden in räumlich und flächenmäßig sehr begrenzten Bereichen verschiedenartige Forschungsarbeiten und Materialprüfungen durchgeführt. Hierzu gehören auch Brand- und Explosionsversuche. Die Fläche wird daher als nicht für die Windenergienutzung geeignet betrachtet. Im FNP Energie wird die Fläche durch eine rote Umrandung gekennzeichnet bzw. dargestellt und mit der Bezeichnung „Versuchsgelände BAM“ versehen (Änderungsfassung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien/Digitalisierung und Aktualisierung (FNP Energie) vom 27.06.2017 (in Kraft getreten durch Bekanntmachung vom 14.07.2017, S.45).</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung des FNP Energie wird die Fläche als nicht für die Windenergienutzung geeignet betrachtet.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche wird vollständig von nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) Flächen des landesweiten Biotopverbunds überlagert. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummartener) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht werden (weitere Ausführungen dazu im Anhang).</p> <p>Zudem handelt es sich beim Betriebsgelände der BAM um ein eingefriedetes Gebiet, wodurch eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund wandernder, waldgebundener Arten ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>B 11 Wasserschutzgebiete</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert fast vollständig die Zone III B des Wasserschutzgebiets „Lindenbrück“ (in der Karte auf Seite 1 nicht</p>

	<p>dargestellt). Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel gelten hier insbesondere Einschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Näheres regeln die jeweiligen Rechtsverordnungen. Unter Beachtung der Verbote zum Schutz der Zone III gemäß Schutzgebietsverordnung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung anzunehmen.</p>
<p>B 14 Bodendenkmale</p>	<p>Im Norden der Potenzialfläche ist eine ca. 2,2 ha große Bodendenkmalfläche „Landwehr Neuzeit, Landwehr deutsches Mittelalter“ in der Gemarkung Fernneuendorf (Flur 5,6) kartiert. Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen Bodendenkmale ausreichend berücksichtigt und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Die Potenzialfläche überlagert vollständig den Wirkungsbereich des Luftverteidigungsradars Tempelhof. Die Fläche ist teilweise bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Unter Vorbehalt einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Luftraumsicherung hergestellt werden kann.</p>
<p>B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich im 15-km-Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR/DME Klasdorf der zivilen Luftfahrt. Bei Gebieten, die in Anlagenschutzbereichen nach § 18a Absatz 1a LuftVG gelegen sind und die für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen, ist die Festlegung eines Eignungsgebiets von einer positiven Prognose für die Zustimmung des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) nach § 18a Absatz 1 LuftVG abhängig zu machen. Erfahrungsgemäß werden durch das BAF verbindliche Aussagen nur auf der Grundlage von Berechnungen der Deutschen Flugsicherung GmbH anhand konkreter Anlagenstandorte und -parameter mitgeteilt. Grundsätzlich empfiehlt das BAF in den Anlagenschutzbereichen keine Windenergiegebiete festzulegen. Andererseits zeigt sich an anderen Standorten (beispielsweise PF 03 Groß Ziescht), dass mit der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Anlagenschutzbereiche gerechnet werden kann. Es bleibt daher zunächst offen, ob eine mögliche Beeinträchtigung der Belange der Flugsicherheit hier das erforderliche Gewicht erlangt, durch das eine Nichtfestlegung als Eignungsgebiet gerechtfertigt wäre.</p>
<p>B 28 Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen, in denen sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können (Rücksichtnahmegebot)</p>	<p>Die Potenzialfläche überschneidet sich vollständig mit dem Testgelände Technische Sicherheit Horstwalde der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM TTS). Nach Mitteilung der BAM vom 19.08.2020 werden auf dem Testgelände mehrere Prüffelder (insbesondere Sprengplätze, zwei kreisrunde Flächen mit 400 m Durchmesser) betrieben, auf denen u. a. zerstörende Prüfungen durchgeführt werden, so dass neben Lärmexposition auch mit Fragmentflug zu rechnen ist. Zudem gibt es eine Vielzahl von Versuchen, zu denen in Abhängigkeit von möglichen Gefährdungen ein Sperrbereich von bis zu 1.400 m eingerichtet wird. Gerade bei Fragmentflug muss sichergestellt werden, dass der Sperrbereich nicht nur frei von Personen ist, sondern auch wichtige Infrastrukturen wie z. B. die Hochspannungstrasse keinen Schaden</p>

	durch Fragmente erhalten. Eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche ist daher ausgeschlossen.	
<b>Ergebnis</b>	Die Potenzialfläche wird im Entwurf des Regionalplans nicht als Eignungsgebiet darstellt. Die Nichtfestlegungen erfolgt aufgrund der Unvereinbarkeit mit den zu berücksichtigten Belangen der Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung (BAM).	
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>nicht als Eignungsgebiet festzulegen</b>	<b>als Eignungsgebiet festzulegen</b>
03.11.2021 (St.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	





## **Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**

### **Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

#### **Orts- und einzelfallbezogene Abwägung**

#### **Anhang**

#### **I. zu B 01 Kommunale Planungen**

##### **B 01.1 Flächennutzungspläne mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches**

Hat eine Gemeinde oder eine Stadt durch die Aufstellung eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete unzulässig ist, kommt eine Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan an einer anderen Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nur dann in Betracht, wenn:

- der Flächennutzungsplan fortschreibungsbedürftig ist bzw. sich in Fortschreibung befindet oder offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen genügt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind, um die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 des Baugesetzbuches erreichen zu können.
- die Entscheidungen, die zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geführt haben, auf einer Sach- und Rechtslage beruhen, die heute nicht mehr tragfähig ist und dadurch eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann.

Im Ergebnis der im Einzelfall von der Planungsstelle vorgenommenen Prüfung wurde festgestellt, dass in den Gebieten der Stadt Baruth/Mark, der Stadt Dahme/Mark, der Gemeinde Dahmetal, der Gemeinde Schwielowsee und der Gemeinde Stahnsdorf die vorgenannten Bedingungen für die nach dem regionalen Planungskonzept zusätzlich für die Festlegung als Eignungsgebiet in Frage kommenden Flächen nicht erfüllt sind. Da die Kommunen eine Änderung der Flächennutzungspläne nicht in Betracht ziehen, kann eine Festlegung dieser Standorte als Eignungsgebiet im Regionalplan nicht vorgenommen werden. Mit der Festlegung eines Eignungsgebiets muss eine letztabgewogene raumordnerische Entscheidung getroffen werden, mit der gewährleistet wird, dass innerhalb dieser Gebiete andere Belange der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen. Diese Feststellung ist nicht möglich, wenn rechtswirksame Flächennutzungspläne, die wegen einer im Vergleich zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Planung unveränderten Sach- und Rechtslage materiell nicht anpassungspflichtig sind, der Errichtung von Windenergieanlagen auf der als Windeignungsgebiet in Frage kommenden Fläche ausschließen.

Soweit eine Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an den nachträglich in Kraft tretenden Regionalplan in Betracht gezogen wird, ist festzustellen, dass die Anpassungspflicht nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Regionalplans umgesetzt werden muss, denn § 1 Abs. 4 BauGB steht unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Über das Vorliegen der Erforderlichkeit, vor allem in zeitlicher Hinsicht, entscheidet die jeweilige Kommune als Trägerin der Planungshoheit. Bauleitpläne werden durch eine nachfolgende abweichende Raumordnungsplanung zielwidrig, aber nicht unwirksam. Ein genereller Vorrang der Regionalplanung gegenüber der Bauleitplanung besteht nicht. Ein zielwidriger Bauleitplan wird zwar anpassungspflichtig, bis zu seiner Anpassung an die neuen Ziele der Raumordnung bleibt er aber weiterhin Grundlage für die Vorhabenzulassung.

Die innergebietliche Wirkung eines Eignungsgebiets darf auch nicht vorläufig (das heißt bis zu seiner Anpassung) durch entgegenstehende Ausschlussbereiche eines Flächennutzungsplans unterlaufen werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan als Satzung. Weicht der Flächennutzungsplan erheblich von den Festlegungen des Regionalplans ab, kann nicht ins Kalkül gezogen

werden, dass zu einem späteren, ungewissen Zeitpunkt eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung erfolgen wird (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2019 – 12 KN 202/17-, Rn. 110)<sup>1</sup>.

Die Mitteilung einer Kommune, eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu beabsichtigen, stellt somit einen entscheidenden Hinweis dafür dar, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen in einem abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans im Regionalplan festgelegten Eignungsgebiet voraussichtlich nicht durchsetzen wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Festlegungen des Regionalplans nach § 7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes auf einen begrenzten Zeitraum ausgerichtet sind.

B 01.2 Bebauungspläne, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist

Zur Berücksichtigung verbindlicher Bauleitpläne, in deren Geltungsbereichen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, wird grundsätzlich folgende Auffassung vertreten:

In rechtswirksamen Bebauungsplänen festgelegtes örtliches Baurecht ist im Sinne der Konfliktvermeidung auf der Ebene der Regionalplanung zu beachten. Das gilt auch für Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen von der Gemeinde bereits geregelt ist. Von der Festlegung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet bleibt das bestehende Baurecht in Bebauungsplänen unberührt, da die durch die Festlegung von Windeignungsgebieten herbeigeführte Ausschlusswirkung nach § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 des ROG nur den unbeplanten Außenbereich des Planungsraums betrifft, nicht aber Gebiete, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Es stellt daher keinen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung dar, wenn Gebiete, in denen Windenergieanlagen auf der Grundlage von § 30 BauGB errichtet werden können, nicht als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan festgelegt werden.

Eine Anpassungspflicht an den nachträglich wirksam werdenden Regionalplan besteht für diese Bebauungspläne nicht.

## **II. zu B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach dem Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg**

B 10.1 Ziel 3.7.2.1 Arten mit großem Raumanspruch, Säugetiere, Zielarten Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumkarder

Welche Auswirkungen die Ansiedlung von Windenergieanlagen auf das Verhalten der benannten Zielarten hat, ist offenbar sehr wenig und nur exemplarisch untersucht. Aufgrund der verschiedenen Lebensweisen und Lebensraumansprüche dieser Arten muss auch davon ausgegangen werden, dass der Einfluss von Windenergieanlagen auf das Raumnutzungsverhalten dieser Arten sehr unterschiedlich sein wird.

Bei der Recherche zu der Frage, wie sich die Ansiedlung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf wildlebende Säugetiere (Fledermäuse nicht berücksichtigt) auswirken kann, hat die Planungsstelle nur wenige Informationen gefunden.

Ein Hinweis in der Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände<sup>2</sup> auf eine Untersuchung der Stiftung tierärztliche Hochschule Hannover aus dem Jahr 2001 lässt sich nicht mehr nachverfolgen. Das entsprechende Dokument ist auf der Internetseite der Stiftung nicht mehr vorhanden und auch aus anderen Quellen im Internet nicht abrufbar.

---

<sup>1</sup> <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE190001159&psml=bsnd-prod-psml&max=true> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

<sup>2</sup> Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“, Analyseteil, Lehrte, Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V., 30.3.2012, S. 258, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

Nicht veröffentlichte Untersuchungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Bonn, über die im Internet berichtet wird<sup>3</sup>, geben Hinweise auf von Windenergieanlagen ausgelöste Verhaltensveränderungen bei Rothirschen.

Die umfassendste Abhandlung zum Thema, die von der Planungsstelle ermittelt werden konnte, stellt die Literaturstudie von Andreas Boldt und Sarah Hummel aus dem Jahr 2013 dar, die mit besonderem Schwerpunkt auf die Situation in der Schweiz angefertigt wurde.<sup>4</sup>

Nach diesem Kenntnisstand lassen sich folgende zusammenfassende Feststellungen treffen:

- Windenergieanlagen haben vermutlich für viele terrestrische Säugetierarten selten größere negative Auswirkungen. Besonders große und mittelgroße Säugetiere können sich offenbar recht gut an Windenergieanlagen gewöhnen.
- Nach einer vorübergehenden Meidung des Gebiets während der Bauphase werden die Lebensräume wieder genutzt, falls in der Zwischenzeit Alternativlebensräume verfügbar sind. Für Rothirsche kann unter Berufung auf die Untersuchungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Bonn eine Gewöhnungszeit von ein bis zwei Jahren angegeben werden.
- Durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen können Verhaltensänderungen bewirkt werden.
- Störungen können häufiger ausgelöst werden, wenn menschliche Aktivitäten wegen der besseren Erschließung eines Gebiets zunehmen.

Diese Erkenntnislage spricht nicht für eine dauerhafte Zerschneidungs- oder Barrierewirkung. Es ist auch zu bedenken, dass – anders als beispielsweise bei Verkehrsstrassen oder Gewässern – eine Umgehung der durch Windenergieanlagen gestörten Bereiche möglich und in Betracht zu ziehen ist.

In die Abwägung ist auch einzubeziehen, dass die benannten Zielarten Elch, Luchs und Wildkatze im Regionsgebiet nicht verbreitet sind und nur äußerst selten in bestimmten, meist abgeschiedenen Gebieten beobachtet werden. Dazu ist Folgendes bekannt:

Das Vorkommen von **Wildkatzen** wurde im Jahr 2018 mittels der „Lockstockmethode“ am Rand des Truppenübungsplatzes Altengrabow nachgewiesen<sup>5</sup>.

Vom Truppenübungsplatz Altengrabow sind auch mehrere Beobachtungen eines männlichen **Luchses** bekannt<sup>6</sup>.

Beobachtungen von **Elchen** kommen zumeist im östlichen Teil Brandenburgs vor. Aus der Tagespresse ist bekannt, dass seit 2018 ein junger Elchbulle regelmäßig das Nuthe-Nieplitz-Gebiet aufsucht<sup>7</sup>.

Über das Vorkommen des **Baumarders** in der Region liegen der Planungsstelle keine Informationen vor. Vermutlich ist die Art in waldreichen Gebieten Brandenburgs allgemein verbreitet. Baumarder leben territorial. Die Reviergröße ist variabel. Allerdings kann angenommen werden, dass die Tiere gegenüber Störungen im Revier empfindlich sind. Unbekannt ist, ob die Tiere durch die Nähe von Windenergieanlagen zur Aufgabe des Reviers veranlasst werden. Unter Umständen können marderartige Tiere von der Nähe zu Windenergieanlagen auch profitieren.<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> [https://www.rwj-online.de/rwj/archiv/forschungsstelle/windenergie-wild-naturschutz-und-jagd-wert\\_6\\_1645.html#page\\_1](https://www.rwj-online.de/rwj/archiv/forschungsstelle/windenergie-wild-naturschutz-und-jagd-wert_6_1645.html#page_1) (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

<sup>4</sup> Boldt, Andreas und Hummel, Sarah, Windenergieanlagen und Landsäugetiere. Literaturübersicht und Situation in der Schweiz. April 2013, FaunAlpin GmbH Bern, <http://docplayer.org/35727431-Windenergieanlagen-und-landsaeu-getiere-literaturuebersicht-und-situation-in-der-schweiz.html> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

<sup>5</sup> <https://www.natur-brandenburg.de/themen/meldungen/wildkatzen-im-naturpark-hoher-flaeming-nachgewiesen/> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

<sup>6</sup> <https://www.pnn.de/brandenburg/der-luchs-ist-zurueck/21269404.html> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

<sup>7</sup> <https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam-Mittelmark/Bad-Belzig/GPS-Sender-ausgewertet-So-wandert-Elch-Bert-durch-Brandenburg> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

<sup>8</sup> Boldt, Hummel, S. 15

**Wölfe** meiden wahrscheinlich die unmittelbare Umgebung der Windenergieanlagen, insbesondere für die Geburt und Aufzucht der Jungen. Zudem können Windparks vermutlich einen Einfluss auf das Vorkommen von Nutztierrißen durch die Wölfe haben.<sup>9</sup>

Die Population der Wölfe hat sich im vergangenen Jahrzehnt in Brandenburg sehr erfolgreich entwickelt. Im Jahr 2007 war im Land Brandenburg ein territoriales Exemplar dieser Art nachgewiesen. Für das Jahr 2020 wird der Bestand durch das Landesamt für Umwelt mit 47 Rudeln, 10 Paaren, 57 bestätigten Territorien und 153 Welpen angegeben<sup>10</sup>.

In der Region Havelland-Fläming werden durch das Landesamt für Umwelt folgende territoriale Wolfsvorkommen mitgeteilt<sup>11</sup>:

**Regionale Vorkommen:**

Barnewitzer Heide	Lehnin
Sperenberg-Wünsdorf	Treuenbrietzen
Jüterbog	Göritz-Klepzig
Baruth	Görzke
Fresdorfer Heide	Bücknitzer Heide
Dobbrikow	Bad Belzig (Staus unklar)

**Grenzübergreifende Vorkommen:**

Parchen	Glücksburger Heide
Hoher Fläming	Altengrabow

Da im vergangenen Jahrzehnt der Wolf auch Gebiete besiedelt hat, in denen Windenergieanlagen (teilweise auch im Wald) errichtet sind (Treuenbrietzen, Jüterbog, Lehnin, Baruth), spricht dieser Befund nicht für die Annahme, dass die Ansiedlung von Windenergieanlagen die Ausbreitung dieser Art erheblich beeinflusst hat.

**III. zu B 15 Denkmalschutz (Baudenkmale)**

Gemäß § 2 Absatz 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist, dem Denkmalschutz (Umgebungsschutz).

Ob die Errichtung einer baulichen Anlage in der unmittelbaren Umgebung eines geschützten Denkmals, dessen Eigenart und Erscheinungsbild wesentlich beeinträchtigt, ist wertend danach einzuschätzen, welche Merkmale die Schutzwürdigkeit des Denkmals konkret begründen und inwieweit seine Eigenart und sein Erscheinungsbild durch die Veränderung seiner unmittelbaren Umgebung Schaden nehmen. Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz betrifft daher denjenigen Bereich, in dem die jeweils besondere Wirkung, die ein Denkmal als Zeugnis der Geschichte, als Kunstwerk oder charakteristisches städtebauliches Element aufweist, durch Veränderungen geschmälert werden kann. Er setzt einen funktionalen oder besonders geprägten Zusammenhang des Denkmals mit der Umgebung, in der eine Veränderung vorgenommen werden soll, voraus. Insofern kann die Wirkung des Umgebungsschutzes nicht allgemein und begründungslos auf ein beliebiges oder pauschal bestimmtes Umfeld des Denkmals erstreckt werden. Dies bedeutet auch nicht, dass das überlieferte Erscheinungsbild eines Denkmals ungestört erhalten werden muss.

<sup>9</sup> Boldt, Hummel, S. 10

<sup>10</sup> <https://ifu.brandenburg.de/ifu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/woelfe-in-brandenburg/entwicklung-des-wolfsbestands-im-land-brandenburg/> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

<sup>11</sup> [https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolfsnachweise%20in%20Brandenburg\\_Stand%20Dezember%202020.pdf](https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolfsnachweise%20in%20Brandenburg_Stand%20Dezember%202020.pdf) (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

Die visuellen Wirkungen von Windenergieanlagen mit den Parametern einer Referenzanlage (Gesamthöhe 220 m) gehen deutlich über das nähere Umfeld der Anlagen hinaus und können auch in Bezug auf andere Landschaftselemente als störend empfunden werden. Das Empfinden visueller Beeinträchtigungen beruht hauptsächlich auf ästhetischen Bewertungen, nach denen Windenergieanlagen als Fremdkörper im Landschaftsraum wahrgenommen werden, welche die Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft stören. Allein die Sichtbarkeit der Anlagen stellt regelmäßig noch keine erhebliche visuelle Störung dar. Eine beeinträchtigende Wirkung kann hingegen eintreten, wenn Windenergieanlagen als dominierende oder grob verunstaltende Landschaftselemente wahrgenommen werden. In der offenen Landschaft verringern sich visuelle Wirkungen von Windenergieanlagen wirkungsvoll erst bei größeren trennenden Abständen von mehr als 2.000 m.<sup>12</sup> Sind in der näheren Umgebung des Beobachtungsstandorts jedoch Sichthindernisse wie etwa Bäume, Gehölze, landschaftliche Erhebungen oder Gebäude vorhanden, sind auch vergleichsweise nahegelegene Windenergieanlagen kaum oder überhaupt nicht sichtbar. Es wird daher eher selten der Fall sein, dass von einem Standort in der näheren Umgebung eines Gebäudes innerhalb der Ortslage Windenergieanlagen zu sehen sind, die sich ca. 1 km vom Ortsrand entfernt befinden. Eine erheblich beeinträchtigende Wirkung auf ein denkmalgeschütztes Gebäude innerhalb der Ortslage ist unwahrscheinlich. Es kann auch nicht allgemein angenommen werden, dass allein durch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen vor oder hinter einem Gebäude der denkmalrechtliche Umgebungsschutz betroffen ist. Ohne die genaue Kenntnis der Standorte der zu errichtenden Anlagen, können keine aussagefähigen Bewertungen vorgenommen werden. Die Berücksichtigung dieser Belange muss daher in der Regel dem Anlagengenehmigungsverfahren überlassen bleiben.

#### **IV. Weitere Belange**

##### **VI.1 Oberirdische Einzugsgebiete (OEZG) sensibler Moore**

Oberirdische Einzugsgebiete kennzeichnen Flächen, von denen einem Moor der Oberflächen- und Zwischenzufluss zuströmt. In die Einzugsgebiete werden alle an das Moor grenzenden Geländeflächen, die dem Moor zugeneigt sind, einbezogen. Die Einzugsgebiete wurden anhand der Auswertung digitaler topographischer Karten sowie von Biotop- und Gewässerinformationen abgegrenzt. Die Datengrundlagen stammen überwiegend aus den Jahren 2003 bis 2007<sup>13</sup>.

In den oberirdischen Einzugsgebieten sollen Maßnahmen des Moorschutzes wie Renaturierung, Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts oder Waldumbau besonders berücksichtigt werden<sup>14</sup>. Die kartierten Einzugsgebiete erfüllen damit eine Hinweisfunktion, bilden die für den Moorschutz relevanten hydrologischen Verhältnisse jedoch nicht vollständig ab. Ob und inwieweit aus den abgebildeten Einzugsgebieten tatsächlich ein Zufluss zu den sensiblen Mooren stattfindet, wurde nicht ermittelt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der geringen durchschnittlichen Niederschlagsmengen und der überwiegend sandigen Böden der oberirdische Zufluss regelmäßig nur in geringerem Maße zum Moorerhalt beiträgt. Größere Auswirkungen wird der zumeist durch die Melioration beeinflusste Flurabstand haben.

In Bezug auf die Abwägung mit anderen Nutzungen, die durch Festlegungen des Regionalplans begünstigt werden sollen, werden folgende allgemeine Einschätzungen getroffen:

Ob und inwieweit der Oberflächen- und Zwischenzufluss zu einem Mooregebiet durch Veränderungen der Bodennutzung im potenziellen Einzugsgebiet beeinflusst werden können, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig, die im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans nicht ermittelt werden können. Allgemein können folgende Annahmen getroffen werden:

---

<sup>12</sup> Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming, Herleitung und Begründung der Ausschlusskriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach dem Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Mindestabstand von Eignungsgebieten, maximale Größe von Eignungsgebieten und Mindestgröße von Eignungsgebieten, April 2019, S. 3

<sup>13</sup> Landesumweltamt Brandenburg (2009): Dokumentation zum Datenbestand „Oberirdische Einzugsgebiete der sensiblen Moore in Brandenburg / Stand 2008“, Seite 1

<sup>14</sup> Landesumweltamt Brandenburg (2009): Dokumentation zum Datenbestand „Oberirdische Einzugsgebiete der sensiblen Moore in Brandenburg / Stand 2008“, Seite 10

- Grundsätzlich können Veränderungen der Bodenoberfläche wie beispielsweise Bodenversiegelung und Bodenverdichtung oder die Beseitigung von Vegetation Auswirkungen auf den potenziellen Zufluss haben.
- Je größer der flächenhafte Anteil der beeinflussten Bereiche an der Gesamtgröße des Einzugsgebiets ist, desto wahrscheinlicher sind nachteilige Auswirkungen auf den potenziellen Zufluss.
- Je weiter der Ort der Nutzungsänderung vom Moor entfernt ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen auf den potenziellen Zufluss.

Auf dieser Grundlage kann allgemein eingeschätzt werden, dass insbesondere bei Überschneidungen von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung mit oberirdischen Einzugsbereichen von voraussichtlich nur geringen nachteiligen Auswirkungen auf den potenziellen oberirdischen Zufluss ausgegangen werden kann, da in den Eignungsgebieten nur ein verhältnismäßig kleiner Flächenanteil durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder die Beseitigung von Vegetation betroffen ist.